

Kläsener, Nina

Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl. Zur Prozessierung des Schutzauftrags der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2024, 165 S. - (Dissertation, Universität Bielefeld, 2024)



Quellenangabe/ Reference:

Kläsener, Nina: Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl. Zur Prozessierung des Schutzauftrags der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2024, 165 S. - (Dissertation, Universität Bielefeld, 2024) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-298238 - DOI: 10.25656/01:29823

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-298238>

<https://doi.org/10.25656/01:29823>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. der Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die neu entstandenen Werke bzw. Inhalte dürfen nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergegeben werden, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public and alter, transform or change this work as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work. If you alter, transform, or change this work in any way, you may distribute the resulting work only under this or a comparable license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

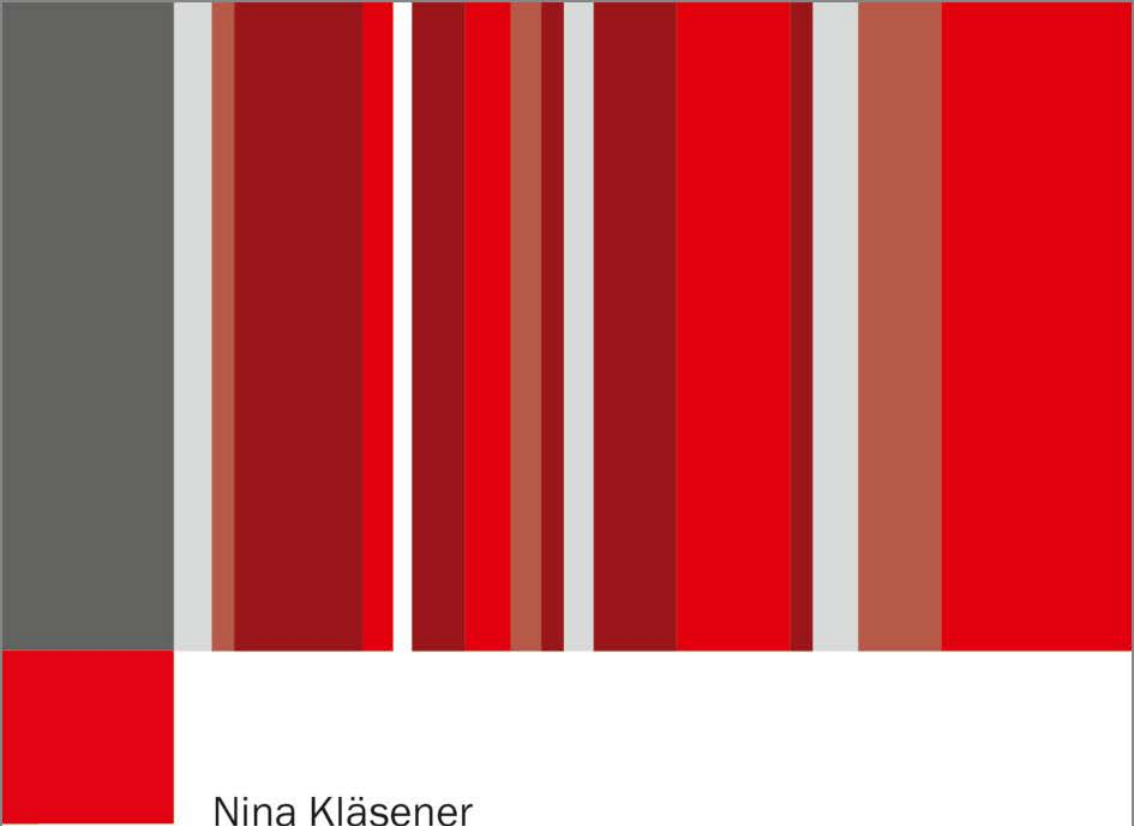


Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der:


Leibniz-Gemeinschaft



Nina Kläsener

Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl

Zur Prozessierung des Schutzauftrags
der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

BELTZ JUVENTA

Nina Kläsener

Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl

Nina Kläsener

Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl

Zur Prozessierung des Schutzauftrags der
öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

BELTZ JUVENTA

Die Autorin

Nina Kläsener ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld. Ihre Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind Soziale Arbeit, Theorie und Praxis sozialer Dienstleistungsorganisationen sowie qualitative Methoden der Sozialforschung.

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) eingereicht an der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld.

I acknowledge support for the publication costs by the Open Access Publication Fund of Bielefeld University and the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-7780-3 Print
ISBN 978-3-7799-7781-0 E-Book (PDF)

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Herstellung: Myriam Frericks
Satz: Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Einleitung	9
Teil 1: Kindeswohl(-gefährdung) als Bezugspunkt für Entscheidungen	15
1. Gesetzliche Rahmungen von Kindeswohl(-gefährdung)	16
2. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Grenzwächterin über Kindeswohl	19
Teil 2: Prozessierte Praktiken – Entscheiden in Organisationen	23
3. Organisationen als Orte professioneller Arrangements?	24
4. Entscheiden als organisiertes Handeln	29
5. Erziehungs(-un-)fähigkeit als Bewertungskriterium für Entscheidungen über Kindeswohl	35
Teil 3: Theoretisch-methodologische Grundlagen der Dokumentarischen Methode	37
6. Zur Methodologie der Dokumentarischen Methode	38
7. Der Erhebungsrahmen der Gruppendiskussionen	43
8. Zur Methodenreflexion: Die ‚Vignette‘ als Grundlage für Entscheidungssituationen	46
Teil 4: „How decisions happen“ – Zur Rekonstruktion des Entscheidens	51
9. Transkriptauszüge Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer	52
9.1 Diskussionsbeginn (Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 1)	52
9.2 „Kunststücke statt Kraftakte“ (Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 2)	63

10. Transkriptauszüge Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz	67
10.1 Diskussionsbeginn (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 1)	67
10.2 Bereitschaftstestung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 2)	74
10.3 Trickkiste Therapeutisierung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 3)	76
10.4 Regelorientierung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 4)	83
11. Transkriptauszüge Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer	89
11.1 Diskussionsbeginn (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 1)	89
11.2 Schutzplan-Druck (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 2)	94
11.3 Suggestieren von Beteiligung (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 3)	98
12. Transkriptauszüge Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz	101
12.1 Diskussionsbeginn (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 1)	101
12.2 Vorhandene Sicherheit oder nicht vorhandene Sicherheit? (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 2)	105
12.3 Interventionsbegründung (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 3)	110
Teil 5: Systematischer Fallvergleich der Gruppendiskussionen	115
13. Kontrastierung Diskussion I und III (Fallvignette I, Familie Sommer)	117
13.1 Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer	117
13.2 Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer	120
14. Kontrastierung Diskussion II und IV (Fallvignette II, Familie Scholz)	124
14.1 Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz	124
14.2 Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz	126

Teil 6: Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl	131
15. Die Typenbildung als fallvergleichende Abstraktion	132
16. Entscheidungsprozesse als organisierte Kopplung von Referenzen	142
17. Den blinden Fleck sichtbar machen – Machtprozesse in der organisierten Entscheidung über Kindeswohl	146
18. Fazit – Zur organisierten Entscheidung über Kindeswohl	152
Literatur	157
Transkriptionskonventionen	165

Die nachfolgenden Publikationen sind Bestandteile der kumulativen Dissertation und dienen als Grundlage des vorliegenden Buchprojekts:

- Kläsener, N. & Ziegler, H. (2018). Das Kindeswohl – eine ‚abscheuliche Phrase‘. In: Widersprüche. Heft 149: 29–42, https://www.widersprueche-zeitschrift.de/IMG/pdf/Widerspr_149.pdf
- Dahmen, S. & Kläsener, N. (2019). Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten. In: Soziale Passagen. Heft 10: 197–210, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12592-018-0304-7.pdf?pdf=button>
- Albus, S., Dahmen, S. & Kläsener, N. (2020). Wie geht’s weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? Eine Hinführung. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.): Wie geht’s weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? (Wie geht’s weiter mit Sozialer Arbeit). Lahnstein: Verlag neue praxis: 3–21, <https://www.neue-praxis-shop.de/npSonderEdition-Wissen-im-Schuber>
- Kläsener, N. (2021). Kindeswohl in der Krise? Zum professionellen Handeln im organisierten Kinderschutz. In: Sozial Extra. Heft 4/2021: 283–286, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-021-00403-w.pdf?pdf=button>
- Kläsener, N. (2022). „Kunststücke statt Kraftakte“? Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit. In: neue praxis. Heft 2/2022: 121–143, https://www.neue-praxis-shop.de/epages/64251991.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/64251991/Products/np22-2-klaesener

Einleitung

Die Sorge um das Kindeswohl wird insbesondere seit der Einführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ und den darauffolgenden gesetzlichen Neuregelungen zum organisationalen Ziel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erklärt. Die Frage, wie die kindeswohlbezogene Fallkonstitution durch ihre Einbettung in Organisationen professionelle Entscheidungen hervorbringt, stellt sich insbesondere, da „die regionale Verteilung der 8a-Verfahren [...] keinem erklärbaren Muster [folgt] und [...] fast zufällig [erscheint]“ (Mühlmann 2019: 47). Ebenso zeigt sich, dass sich die Inanspruchnahme von ambulanten Jugendhilfeleistungen „regional“ (ebd.) unterscheidet. Im Rahmen der Zusatzerhebung zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter während der Corona-Pandemie konnten auch keine „Erklärungen für die erheblichen interkommunalen Unterschiede bei der Fallzahlentwicklung [...]“ (Mühlmann & Erdmann 2022: 28) herausgearbeitet werden. Es wird jedoch deutlich, dass „ähnlich große kommunale Unterschiede [...] keine Besonderheit der 8a-Zusatzerhebung oder der Corona-Pandemie [sind], sondern [...] sich auch in Datenanalysen der amtlichen Statistiken der Vorjahre [zeigen]“ (ebd.: 8).

Der hohe Stellenwert, welcher Entscheidungen über Kindeswohl im Kontext der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII zugesprochen wird, kommt vor allem in den Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen. In den kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken handelt es sich bei der Interpretation von Kindeswohl und seiner Gefährdung um eine Kategorie, welche im Rahmen komplexer Entscheidungsprozesse von den in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteur:innen mit Inhalt zu füllen ist. Dieser Entscheidungs- und Ermessensspielraum wird zum Anlass genommen, Entscheidungen über Kindeswohl von Akteur:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen empirisch zu untersuchen.

In der Verhandlung dessen, was Kindeswohl bedeutet, werden Akteur:innen mit dem Auftrag, Ungewissheit zu reduzieren, vor zwei Herausforderungen gestellt: einerseits in Bezug auf Professionalitätsanforderungen und andererseits in Bezug auf organisationale Bedingungen des Entscheidens. Dabei geht es nicht nur darum, dass in der Kindeswohlinterpretation Ermessensspielräume konstitutiv angelegt sind, sondern vor allem auch darum, dass die Gleichzeitigkeit sich widersprechender Handlungslogiken und organisationaler Ziele Kontingenzen erzeugt, mit denen die „street-level bureaucrats“ (Lipsky 2010) situativ unterschiedlich umgehen müssen. Die Akteur:innen stehen zudem vor der Herausforderung, den an sie adressierten doppelten Steuerungsbezug zu bearbeiten (Hildenbrand 2014; Poller & Weigel 2011): den individuellen Rechtsansprüchen von Adressat:innen

gerecht zu werden und gleichzeitig im Interesse des Kindeswohls das staatliche Wächteramt auszuüben.

Hierbei stellt sich grundlegend die Frage, „wie der Organisationskontext Professionalität formt“ (Nadai & Sommerfeld 2005: 182). Die statistischen Befunde deuten auf eine lokale Kopplung von organisationaler Rahmung und professionellem Handeln hin, welche auf die Entscheidungspraktiken von Akteur:innen Einfluss nimmt. Daran anschlussfähig sind empirische Untersuchungen, in denen die Konstruktion möglicher Gefährdungslagen in unterschiedlichen Organisationskontexten jeweils einer anderen Entscheidungslogik folgt (Pothmann & Wilk 2012).

Inwiefern können also Organisationskontexte professionelles Handeln ermöglichen oder aber auch erschweren? Oder werden Organisation und Profession als sich verschränkende Aushandlungsprozesse verstanden, in denen Schutzlogiken hergestellt und reproduziert werden? Anzunehmen ist, dass strukturelle Bedingungen organisationalen Handelns Einfluss auf Entscheidungsarchitekturen (Büchner 2018) nehmen. Bode und Turba (2015) weisen jedoch darauf hin, dass trotz aller Regulierung und Standardisierung des Feldes „Unsicherheit und Unplanbarkeit [...] durch mehr Kalkulation und Formalisierung nicht besser beherrschbar, sondern im Zuge einer Destabilisierung der organisationalen Identität von Jugendämtern für die Akteure problematischer“ (ebd.: 118) werden.

Die durch formalisierte Handlungsvorgaben hervorgerufenen Standardisierungseffekte, die sich vermehrt in digitalisierter Form (Gillingham 2021) zeigen, werden als Engführung professioneller Handlungsmöglichkeiten diskutiert (Metzner & Pawils 2011; Dahmen 2021; Ackermann 2021). Strukturelle Bedingungen des Entscheidens werden demnach als Anlass verstanden, eine „Debatte über die Professionalität der Fachkräfte“ (Bastian & Freres 2022: 5) zu führen.

Wenn anfangs von der zweifachen Herausforderung von Kindeswohlentscheidungen gesprochen wurde, wird in dieser Arbeit nicht nur nach der Ermöglichung von Professionalität gefragt, sondern eine „Organisationsvergessenheit“ (Schröer & Wolff 2018: 60) ins Zentrum gerückt, wenn es darum geht, wie organisationale Bedingungen auf Professionalisierungsanforderungen Einfluss nehmen. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob in der Konstituierung von Entscheidungen von einem grundlegenden Strukturkonflikt zwischen Profession und Organisation ausgegangen werden kann oder in Anlehnung an Weick (2018) „das Wort *Organisation* [...] ein Substantiv“ (ebd.: 129, H. i. O.) und „außerdem ein Mythos“ (ebd.) ist.

Der für diese Arbeit gewählte Untersuchungsfokus schließt an praxeologische Forschungsperspektiven an, die eine dualistische Gegenüberstellung von Handlung und Struktur hinter sich lassen und die Analyse auf das ‚doing‘ (Reckwitz 2003, 2007) sozialer Praxis richten. Mit March (1991) gesprochen wird danach fragt, „how decisions happen“ (ebd.: 95).

Wie wird also das Entscheiden über Kindeswohl organisiert? Wie wird in den Begründungs- und Argumentationsmustern, auf die Weick'sche Perspektive zurückkommend, „sensemaking“ (Weick 1995: 106) hergestellt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Entscheidungssituation mit Blick auf Kindeswohl eine „Rationalitätenvielfalt“ (Bode et al. 2012: 1) zugrunde liegt?

Anschlussfähig daran wird mit Blick auf die Konstituierung von Entscheidungen die Rekonstruktion des zugrundeliegenden Adressierungsvollzugs von Adressat:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam, inwiefern sich dieser im ‚doing‘ durch Vorannahmen, Kategorisierungen und Leistungsgewährung in soziale Praktiken einschreibt, als auch durch diese selbst fortschreibt. Damit sind Fragen nach „Adressierungen“ (Balzer & Ricken 2010: 73) verbunden, inwiefern Adressat:innen – in ihrer Abwesenheit – als potenziell ‚kindeswohlgefährdende Subjekte‘ entworfen werden, wenn es darum geht, „als wer jemand von wem und vor wem wie angesprochen und adressiert wird und zu wem er/sie dadurch vor welchem (normativen) Horizont sprachlich bzw. materiell etablierter Geltungen gemacht wird“ (ebd.).

Die Beantwortung der zentralen Frage, wie Entscheidungen über Kindeswohl in den Organisationen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hergestellt und welche Relevanzsetzungen durch Akteur:innen vorgenommen werden, basiert auf einer qualitativ empirischen Forschung. Im Rahmen dieser Forschung wurden Gruppendiskussionen mit Akteur:innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die in dieser Arbeit präsentierte Analyse bezieht sich auf die Auswertung der Gruppendiskussionen und erfolgt auf der methodologischen Grundlage der Dokumentarischen Methode nach Bohnsack (2001, 2007, 2013).

Vor dem Hintergrund der Fragestellung wird in *Teil 1* eine begriffliche Bestimmung von Kindeswohl(-gefährdung) als Bezugspunkt für Entscheidungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Dabei wird das Augenmerk auf die gesetzliche Rahmung gerichtet und danach gefragt, wie die Figuration ‚Kindeswohl‘ zu einer Grenzwächterin des öffentlichen Auftrags wird.

Das Verhältnis von organisationalen und professionellen Anforderungen wird in *Teil 2* theoretisch in den Blick genommen, um zu diskutieren, wie organisiertes Entscheiden prozesshaft hervorgebracht wird. Daran anschlussfähig ist die Analysekategorie ‚Erziehungsfähigkeit‘, wenn es um Bewertungsmaßstäbe und Präfigurationen professioneller Praktiken geht, denen kategorielle Muster zugrunde liegen.

Die theoretisch-methodologischen Grundlagen der Dokumentarischen Methode werden in *Teil 3* vorgestellt und anhand der forschungsmethodologischen Prämissen organisationaler Bedingungen des Entscheidens diskutiert. Hierbei wird in der methodologischen Diskussion die vignettenbasierte Forschungskonstruktion bezüglich ihrer Eignung hinterfragt.

Bezugnehmend auf die Frage „how decisions happen“ (March 1991: 95), bildet *Teil 4* das empirische Kernstück der vorliegenden kumulativen Dissertation mit Blick auf die Rekonstruktion des Entscheidens. Die durchgeführte empirische Analyse fußt auf einer vignettenbasierten Gruppendiskussion in Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen. Um die Entscheidungsprämissen der Akteur:innen zu rekonstruieren, baut das Forschungsdesign auf zwei Fallvignetten auf, die auf unterschiedlichen Konstruktionen familialer Lebenslagen mit Blick auf das potenzielle Konstrukt Kindeswohl(-gefährdung) basieren. Die Verwendung von Fallvignetten stellt für die Rekonstruktion von Entscheidungen ein methodisches Vorgehen dar, welches eine empirisch basierte Kontrastierung der Orientierungsinhalte der Akteur:innen ermöglicht und zugleich die Frage nicht nur auf die verschiedenen professionellen und organisationalen Bedingungen des Entscheidens lenkt, sondern analysiert, wie die beforschten Jugendämter Entscheidungen prozesshaft hervorbringen und welche Begründungsmuster diesen zugrunde liegen.

Daran anknüpfend wird in *Teil 5* mit Blick auf die Fallkonstitution ein systematischer Fallvergleich in Bezug auf die Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen, die Erfahrungsräume der Akteur:innen und die inner- und interorganisationalen Regelpraktiken in den Gruppendiskussionen kontrastiert.

Die sinngenetische Typenbildung als fallvergleichende Abstraktion wird in *Teil 6* in den Mittelpunkt gestellt, um abschließend die Ergebnisse mit Blick auf eine adressierte Passungsarbeit und organisierte Prozessierung mit der Frage nach Machtordnungen in der Herstellung von Entscheidungen zu diskutieren.

Die Arbeit schließt mit einem *Fazit* ab, in dem nicht nur die Anforderungen einer organisationalen Profession, sondern auch die Herausforderungen organisierten Entscheidens mit Blick auf Akteur:innen und auch Adressat:innen ins Zentrum rücken.

Zu den publizierten Beiträgen

Dieser Dissertation liegen insgesamt fünf wissenschaftliche Artikel und Beiträge zugrunde, die sich auf die Teilkapitel des Rahmenpapiers beziehen. Neben der theoretischen Betrachtung bildet ein Beitrag (Kläsener 2022) zusammen mit dem vorliegenden Rahmenpapier das empirische Kernstück der Dissertation. Zwei der Beiträge diskutieren die Ambivalenzen der Kindeswohlkategorie (Kläsener & Ziegler 2018; Kläsener 2021), die in der Übersetzung des rechtlichen Grenzbegriffs in fachliches Handeln konstitutiv angelegt sind. Ein Artikel akzentuiert kinderschutzrechtliche Neuregelungen und deren fachliche und jugendhilfepolitische Implikationen (Dahmen & Kläsener 2019), wobei ein weiterer Beitrag die dienstleistungstheoretischen Anforderungen Sozialer Arbeit (Albus, Dahmen & Kläsener 2020) kritisch in den Blick nimmt.

In dem 2018 zusammen mit Ziegler veröffentlichten Artikel „Das Kindeswohl – eine ‚abscheuliche Phrase‘“, wird die Kategorie ‚Kindeswohl‘ nicht nur als Rechtsbegriff, sondern auch deren Überführung in fachliche Handlungsanforderungen der Kinder- und Jugendhilfe kritisch betrachtet, die in Teil 1 des Rahmenpapiers ausführlich diskutiert werden. Der Kindeswohlbegriff wird nicht nur historisch, sondern auch gegenwärtig innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als evozierende Kategorie für Leistungsberechtigungen genutzt. Der Artikel diskutiert hierbei nicht nur das Verhältnis von Kindeswohl und die durch die UN-Kinderrechtskonvention aufgerufenen Rechte von Kindern und Jugendlichen, in der „best interests of the child“ in verkürzter Weise eine Übersetzung in Kindeswohl findet, sondern nimmt ebenso den hohen Stellenwert von festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Kontext der Gefährdungsprüfung nach § 8a SGB VIII in den Blick. Abschließend werden hierbei Eingriffsrationalitäten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, die mit der Kategorie ‚Kindeswohl‘ verbunden sind.

Daran anschlussfähig ist die 2021 veröffentlichte Publikation „Kindeswohl in der Krise? Zum professionellen Handeln im organisierten Kinderschutz“ (Kläsener), die sich den Ausführungen in Teil 1 und 2 der Arbeit anschließt. Hierin wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Verschränkung von komplexen institutionellen Ordnungen und professionellen Anforderungen diskutiert. Dabei wird die durch kinderschutzrechtliche Bestimmungen akzentuierte Krisendiagnose ‚Kindeswohlgefährdung‘ nicht nur im Verhältnis fachlicher und organisationaler Anforderungen in den Blick genommen, sondern es werden auch Dilemmata von Schutzlogiken thematisiert, die sich im Instrument des Schutzplans mit Blick auf die Herstellung von Eingriffslogiken zeigen. Die Rede von Kindeswohlgefährdung als Krisendiagnose stellt nicht nur die Ambiguität des Begriffs selbst in den Mittelpunkt, sondern vollzieht sich vor allem vor dem Hintergrund der Legitimationsanforderung institutioneller Praxis.

Der Artikel „Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten“, der 2019 zusammen mit Dahmen veröffentlicht wurde, schließt inhaltlich an die theoretischen Ausführungen in Teil 1 der Arbeit an und bezieht sich ebenso auf die in Teil 4 dargestellten empirischen Erkenntnisse mit Blick auf die zur Gefahrenabwehr genutzten organisationalen Instrumente des Schutzplans. Hierin wird die praktisch-administrative Vollzugswirklichkeit des Verhältnisses von Eingriff und Leistung in Bezug auf die paradigmatische jugendhilfepolitische Einordnung von kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken mit Blick auf die dienstleistungstheoretische Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Die potenzielle Gefährdungskategorie der ‚latenten‘ Kindeswohlgefährdung gerät hierbei unter Verdacht, für eine rechtliche und bürokratische Prozessierung genutzt zu werden, um den professionellen

Blick in Richtung einer Adressat:innenaktivierung und damit eines präventiven Managens von Gefährdungsrisiken zu verschieben.

Der Beitrag „Wie geht’s weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? Eine Hinführung“ (Albus, Dahmen & Kläsener 2020), welcher im Sammelband „Wie geht’s weiter mit Sozialer Arbeit? (Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.)) veröffentlicht wurde, ist grundlegend anschlussfähig an Teil 1 und 2 der Arbeit und diskutiert die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als soziale Dienstleistung. Hierbei wird die Ausrichtung einer dienstleistungsorientierten Sozialen Arbeit, ihr gesellschaftliches Verhältnis und darin eingebetteter Auftrag diskutiert. Dabei wird kritisch die Verantwortung der Adressat:innen für die Qualität der Dienstleistung und damit auch eine mögliche Umkehrung von Gelingen und Misslingen von Hilfeleistungen im Feld des Kinderschutzes in Bezug auf die ko-produktiven Elemente der Hilfebeziehung diskutiert.

Der Beitrag „„Kunststücke statt Kraftakte“? Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit“ (Kläsener 2022) erörtert ausgewählte empirische Erkenntnisse der qualitativen Forschungsarbeit, die theoretisch an die Ausführungen in Teil 1 und 2 anschlussfähig sind und der empirischen Auswertung in Teil 4 der Arbeit zugrunde liegen. Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz werden hier als ‚Ermittlungsarbeit‘ einer organisationalen Wissensordnung rekonstruiert, die sich hinsichtlich einer Fallordnung mit Blick auf die Handlungs-, Organisations- und Erfahrungsdimensionen zurückführen lässt. Der Beitrag stellt heraus, dass Entscheidungsakteur:innen die Handlungsanforderungen im Spannungsfeld zwischen Organisation und Profession situieren, um den an sie herangetragenen „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) vor dem Hintergrund der zu vermittelnden Prämissen zu collagieren.

Teil 1: Kindeswohl(-gefährdung) als Bezugspunkt für Entscheidungen

1. Gesetzliche Rahmungen von Kindeswohl(-gefährdung)

Eine markante Zäsur kindeswohlbezogener Wohlfahrtspraktiken stellt zweifels- ohne die Einführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im Rahmen der Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005 dar, die eine verfahrensnormierte Wende der kinderschutzbezogenen Gefahrenabwehr in den Jugendämtern hervorgebracht hat. Im Jahr 2020 wurde bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung¹ durch Jugendämter bestätigt; laut Statistischem Bundesamt bundesweit der höchste Stand kommunaler Schutzaktivitäten seit Einführung der statistischen Erfassung im Jahr 2012. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl um 9 % mit 5.000 Fällen erhöht (Statistisches Bundesamt 2021). Auch wenn die von den Jugendämtern festgestellten Kindeswohlgefährdungen im zweiten Jahr der Pandemie 2021 um 600 Fälle und somit um 1 % leicht gesunken sind, wird damit der zweithöchste Wert der statistischen Erhebung gemessen (Statistisches Bundesamt 2022a).

Die Einführung des gesetzlichen Schutzauftrags hat zu einer vielseitigen Ausgestaltung kommunaler Schutzaktivitäten geführt, was nicht zuletzt die Verwendung standardisierter Einschätzungsskalen hervorgerufen hat, die Entscheidungen bei der Gefährdungseinschätzung als Ungewissheitsreduktion unterstützten sollen. Die eigens durch die Kommunen hervorgebrachten Verfahrensstandards, wie die Nutzung von Diagnosebögen, die häufig mit behördlichen Dienstanweisungen gekoppelt sind, wirken auf das Entscheidungshandeln von Akteur:innen, insofern sie sozialarbeiterisches Handeln koordinieren und steuern (Büchner 2018). Es ist anzunehmen, dass Diagnosebögen im Rahmen organisationaler Praktiken das Ziel verfolgen, pädagogische Einschätzungen zu legitimieren, indem „Instrumente lediglich der nachträglichen Plausibilisierung bereits getroffener Entscheidungen dienen und strategisch als Argumentationshilfe vor Gericht eingesetzt werden“ (Freres et al. 2019: 141). Standardisierung führt vor dem Hintergrund eher zu einer „Absicherungsmentalität“ (Merchel 2015: 471), als dass sie Einfluss auf Entscheidungen pädagogischer Fachkräfte hätte, was auch Heggdalsvik et al. (2018) in ihrer Studie zeigen konnten, wonach unabhängig von der Nutzung der Instrumente, vergleichbare Entscheidungen getroffen werden. So konnte auch Ackermann (2017) in seiner ethnografischen Studie „Über das

1 Mit Schone & Struck (2015: 797) wird geteilt, dass „die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung [...] keine Tatsachenbeschreibung [darstellt, NK], sondern eine zwangsläufig hypothetische (Risiko-)Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit (Prognose) des Auftretens von erheblichen Schädigungen für das Kind / den Jugendlichen auf der Grundlage relevanter Informationen.“

Kindeswohl entscheiden“ zeigen, dass Diagnosebögen weniger einer fachlichen Logik als einer organisationalen Rationalität folgen. In seiner ethnografischen Studie arbeitet Ackermann (ebd.) heraus, dass die Instrumente erst mehrere Tage nach der Gefährdungseinschätzung ausgefüllt werden, was die Funktionalität der strafrechtlichen und organisationalen Absicherung unterstreicht.

Neben der Einführung standardisierter Einschätzungsskalen wurde mit dem § 8a SGB VIII ein gesetzlich gefordertes Mehraugenprinzip als rechtlicher Verfahrensstandard für Entscheidungshandeln eingeführt. Der gesetzliche Schutzauftrag normiert, eine Gefährdungseinschätzung „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) durchzuführen, womit mehrheitsfähige Entscheidungen im Kinderschutz² rechtlich bestimmt werden, um Professionalisierungsanforderungen gerecht zu werden. Eine kollegiale Aushandlung wird damit als organisationaler Verfahrensstandard etabliert, was Entscheidungen „im Zusammenwirken“ (ebd.) gleichwohl mit dem Anspruch einer reflexiven Haltung von Fachkräften konfrontiert. Ein „Zusammenwirken“ (ebd.) von Fachkräften bedeutet jedoch nicht, dass bereits gefällte Urteile im Rahmen kollegialer Beratung anders ausfallen können, da auch sie Entscheidungen in erster Linie absichern und wenig ergebnisoffen sind (Marks & Sehmer 2017: 213; Retkowski 2012: 231).

Für die kommunale Fallarbeit wurden seit der Einführung des Schutzauftrags in Form gesetzlicher Normierungen die Regulierungs- und Kontrollerfordernisse im Hinblick auf das staatliche Wächteramt intensiviert und hierfür schrittweise ein standardisierter Verfahrenskatalog eingeführt, der sozialarbeiterisches Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe in Richtung einer „Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie“ (Kläsener & Ziegler 2018: 37 ff.; Dahmen & Kläsener 2019: 199) verschiebt. Die Kindeswohlsicherung erhält damit nicht nur gesetzlich, sondern auch professionspolitisch eine standardisierte Kontur, insofern gesetzliche Rahmungen nicht nur in Bezug auf professionelles Handeln Auswirkungen zeigen, sondern auch Verfahrensweisen, Regeln oder auch Dienstanweisungen veränderte Routinen in Organisationskulturen hervorbringen, welche die kommunale Fallarbeit in ihren eigenen Grenzen, aber auch in Bezug auf beteiligte Institutionen bzw. Organisationen steuern. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird demnach in den Jugendämtern organisational prozessiert, was nicht nur eine explizite formalisierte Organisationskultur hervorbringt, sondern auch implizit professionstheoretische Auswirkungen etabliert.

In den Kinderschutzbestrebungen darf ebenfalls die normierte Pflicht zum Hausbesuch im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) nicht in Vergessenheit

2 Kinderschutz wird hier als „enges Verständnis“ (Schone & Struck 2015: 791) gefasst, „als Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche“ (ebd.) und nicht im „weiten Verständnis“ (ebd.) als wohlfahrtbezogene Unterstützungsleistungen präzisiert.

geraten, welches nicht nur Hilfeverständnisse in Form eines präventiven Leitgedankens implementierte, sondern auch Kontrolllogiken durch verpflichtende Hausbesuche hervorgebracht hat.

Der aktuelle Gesetzesentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) evoziert seit dem Jahr 2021 weitere Normierungen, die professionelles Handeln in der Gefahrenabwehr in einen engen organisationalen Korridor verweisen, denn die gesetzliche Änderung in § 8a SGB VIII (1) 2., wonach „Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ sind, implementiert eine Verfahrensregelung nicht nur innerhalb der Organisation selbst, sondern normiert auch den verpflichtenden Informationsfluss mit Berufsgeheimnisträger:innen nach außen. Eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung der im Gesetz verankerten Personengruppen, kann indes den Aufbau einer Hilfebeziehung durch den Einbezug weiterer Akteur:innen eher gefährden als unterstützen. Vor allem aber wird hierdurch nicht allein die pädagogische Profession mit der Gefahrenabwehr beauftragt, sondern auch anderen disziplinären Praktiken Vorschub geleistet, indem die Kooperationsanforderungen mit Berufsgeheimnisträger:innen „auf strukturierte Handlungsvorgaben und engführende Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt (§§ 4 ff. KKG)“ (Wiesner 2021: 5) werden. Damit werden nach der Verabschiedung des Gesetzes bereits jetzt Befürchtungen laut, die professionelle Zielrichtung der Kinder- und Jugendhilfe könne sich in ihrer Ausrichtung insgesamt verändern und der „primäre Hilfe- und Schutzauftrag und das Verständnis eines dialogischen Kinderschutzes [...] hinter einen generellen Auftrag der Gefahrenabwehr, der die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsverwaltung kennzeichnet“ (Wiesner 2021: 5), zurückgedrängt werden.

2. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe als Grenzwächterin über Kindeswohl

Gerade die Unbestimmtheit der Konstrukte Kindeswohl und in seiner Negativ-Bestimmung Kindeswohlgefährdung ermöglicht es, je nach professioneller Deutungshoheit, in familiäre Lebenswelten zu intervenieren und in das ‚natürliche Recht‘ von Eltern³ zum Wohle des Kindes einzugreifen. Nach Schone (2017) übernimmt der Kindeswohlbegriff in seiner Unbestimmtheit zwei Aufgaben, zum einen „als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt“ (ebd.: 21). Die Schwierigkeit des Begriffs Kindeswohl besteht darin, dass er ein hypothetisches, von einer Vielzahl schwer zu überschauender, wechselwirkender Einzelfaktoren bestimmtes Konstrukt in verschiedenen Gebrauchskontexten darstellt, was den Kindeswohlbegriff als „Grenzobjekt“ (Star & Griesemer 1989: 383; Klatetzki 2013: 119; Scheiwe 2013: 228) oder gar als „definitivische Katastrophe“ (Dettenborn 2007: 48) zwischen präventiven und interventio-nistischen Schutzvorstellungen in unterschiedlichen sozialen Welten rahmt.

Die rechtliche Unbestimmtheit und Offenheit des Begriffs Kindeswohl entspricht insofern den Schutzbestrebungen, als dieser über Konturen der negativen Bestimmung festgelegt und daran anknüpfend professionelle Verfahrensstandards innerhalb der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hervorbringt. Mit der Erfüllung des staatlichen Wächteramtes ergibt sich aus der hypothetischen Vagheit des Kindeswohlbegriffs ein „Übersetzungsproblem“ (Scheiwe 2013: 212), das den unbestimmten und damit hypothetischen Charakter des Rechtsbegriffs in sozialpädagogisches Handeln überführen soll. In kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken wird das hypothetische Konstrukt ‚Kindeswohl‘ zu einer Weichenstellung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die in der jeweiligen Übersetzung als Grenzwächterin Hilfe, Kontrolle und Eingriff legitimiert und steuert.

3 Der Begriff „Eltern“ bezeichnet hier jene Personen, die über die rechtliche Befugnis verfügen, gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Leistungsanspruch zu begründen. Damit wird jedoch unabhängig davon, eine ‚soziale‘ Elternschaft nicht infrage gestellt.

4 “Boundary objects are objects which are both plastic enough to adapt to local needs and the constraints of the several parties employing them, yet robust enough to maintain a common identity across sites. They are weakly structured in common use, and become strongly structured in individual site use. These objects may be abstract or concrete. They have different meanings in different social worlds but their structure is common enough to more than one world to make them recognizable, a means of translation. The creation and management of boundary objects is a key process in developing and maintaining coherence across intersecting social worlds” (Star & Griesemer 1989: 383).

Unfreiwillige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich gegen den Willen der Eltern richten, können lediglich durch eine im Familiengericht festgestellte Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB angeordnet werden. Sofern die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe „zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig [hält], so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Hilfemaßnahmen können demnach nur als Angebot der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aufgerufen, nicht jedoch als Anordnung⁵ oder gar als Auflage⁶ erteilt werden. Das Familiengericht kann hingegen erforderliche Maßnahmen treffen, wenn Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt sind, die Gefahren für das Wohl des Kindes in Form von Hilfeangeboten abzuwenden. Die Entziehung der Personensorge ist nach § 1666 Abs. 2 BGB nur dann zulässig, wenn Maßnahmen erfolglos geblieben sind bzw. zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Hierbei lohnt es sich, den Begriff der Gefährdung zu konkretisieren, der als rechtlicher Begriff nicht nur für familiengerichtliche Eingriffe genutzt, sondern auch als Maßstab für sozialpädagogisches Handeln herangezogen wird. Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956,350 = NJW 1956, 1434). Der Begriff der ‚Gefährdung‘ erfordert somit eine prognostische Zielbestimmung, die in § 1666 Abs. 1 BGB aufgerufen wird, insofern ein Kind bzw. Jugendliche/r als gefährdet anzusehen ist, wenn eine anhaltende identifizierte Gefährdungssituation eine erhebliche Schädigung seines/ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt (Schone 2017: 17–18). Die Feststellung des Rechtstatbestandes der Jugendämter, der eigentlich den Familiengerichten vorbehalten ist, löst im sozialpädagogischen Handlungsmodus prognostische Entscheidungskriterien aus, hinsichtlich der *Diagnose der Gefährdungslage, der Erheblichkeit der Schädigung und des Grades der Wahrscheinlichkeit*. Die genannten Kriterien fließen als vorgerichtliche Maßstäbe in die Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ein.

Die rechtliche Bestimmung nach § 1666 BGB konkretisiert mit der Beurteilung der Bereitschaft von Eltern als „nicht gewillt“ (§ 1666 BGB) und der Fähigkeit als „nicht in der Lage“ (ebd.), die Gefahr abwenden zu können, zwei weitere Prognoseentscheidungen, die als vorgerichtliche Beurteilungsmaßstäbe auf die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Einfluss nehmen.

In der jugendamtlichen Bestimmung von Kindeswohlgefährdung entscheidet sich, ob ein familiengerichtliches Verfahren Aussicht auf Erfolg verspricht. In

5 Siehe zur ‚Logik der Anordnung‘ Koch et al. (2019).

6 Zur Verwendung des Begriffs „Auflage“ innerhalb der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe siehe auch die Kritik von Radewagen et al. (2018) in der Zeitschrift Das Jugendamt 91(1/2), 10–12.

diesem Zusammenhang stellen Münster et al. (2017) heraus, dass Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe „ein oft nur fragmentarisches Wissen über die fachliche und rechtliche Bedeutung des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ nach § 1666 BGB und die sich daraus ergebenden Handlungsaufträge“ (ebd.: 427) aufweisen. Interessant sind bei Einschaltung des Familiengerichtes die Interpretationen der schädigenden Dimensionen, denn „zu welchem Zeitpunkt, bei welchem Gefährdungsgrad und in welcher Form das Familiengericht angerufen wird, obliegt den jeweiligen Jugendämtern. Hieraus ergibt sich ein durchaus größeres Handlungs- und Entscheidungsspektrum. Auffallend ist allerdings, dass die Entscheidung sehr oft erst nach mehreren Monaten der Kenntnis der Familie und damit verbunden mehreren Anläufen, geeignete Hilfen zu platzieren, fällt“ (ebd.: 428).

Im Prozess des drohenden Scheiterns eines „Arbeitsbündnisses“ (Overmann 2013: 123) zwischen der Familie und den Akteur:innen des Jugendamtes des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wird die familiengerichtliche Klärung „als eine besondere Ressource“ (Münster et al. 2017: 428) genutzt, welches mit der Hoffnung verbunden ist, durch hoheitsstaatliche Maßnahmen, „Zugänge zu Familien [zu] schaffen [...] und ihnen hilft, festgefahrene Helferbeziehungen aufzulösen“ (ebd.). Der von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu bearbeitende „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) wird durch familiengerichtliche Interventionen gestützt, denn „das Gericht [wird] von vielen ASD-Fachkräften als bedeutsam eingeschätzt, um RichterInnen aktiv in die Gefährdungseinschätzung, auch schon unterhalb der Gefährdungsschwelle nach § 1666 BGB, miteinzubeziehen und damit eigene Handlungsstrategien und Entscheidungen abzusichern“ (ebd.). Die Tendenz, das Familiengericht für die Fallarbeit als „Struktursicherungsoperationen“ (Hitzler 2012: 89) zu nutzen, um eine Herstellung von Kooperationsverhalten zu erzielen, lässt sich ebenso deutlich in der gesetzlichen Regelung nach § 157 FamFG „Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung“ beobachten. Die Delegation des sozialpädagogischen Auftrags an das Familiengericht kann insofern kritisch betrachtet werden, weil „die Durchführung eines sozialpädagogischen Gesprächs nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte falle“ (Höynck & Haug 2012: 42), ebenso kann „die gerichtliche Autorität zu Unrecht als Allheilmittel gesehen“ (ebd.) werden, um den sozialpädagogischen Auftrag zu erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass eine Verlagerung des Arbeitsbündnisses in die Familiengerichte die Gefahr birgt, dass die Hilfeakzeptanz durch familiengerichtliche Interventionen aufgrund der Machtasymmetrie eher verhindert, denn gefördert wird.⁷

7 Zum Stellenwert der Familiengerichte in der Urteilspraxis siehe das derzeit laufende DFG-geförderte Projekt „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen – das Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten“ (Bastian et al. 2022).

Strukturtheoretische Fragen schließen an die Diskussion um Professionalisierungspotenziale und -notwendigkeiten im Kinderschutz aufgrund der Nicht-Standardisierbarkeit Sozialer Arbeit an, da diese im Kern als professionalisierungsbedürftig gilt (Oevermann 2000, 2013). Auch Hollenstein (2020) sieht nicht nur aufgrund „der Übernahme gesellschaftlicher Kontrollaufgaben im Kontext der Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit, sondern auch aufgrund ihrer Einbettung in bürokratische Organisationen“ (ebd.: 6) Grenzen der Professionalisierbarkeit. Die strukturtheoretische Position mit der Perspektive auf das „Arbeitsbündnis“ (Oevermann 2013: 133 ff.) beantwortet das widersprüchlich angelegte „Strukturdilemma“ (Oevermann 2000: 71) im Vorhandensein gleichzeitiger Hilfe und Kontrolle, insofern, ein „Arbeitsbündnis“ (Oevermann 2013: 138) nicht zu schließen sei, denn „eine Professionalisierung von Hilfe [...] lässt sich mit der Professionalisierung von Kontrolle [...] nicht unter einen Hut bringen“ (ebd.: 139). Dies wirft im Anschluss an das strukturelle Dilemma die Frage nach der grundsätzlichen Erfüllung des Schutzauftrags auf, insofern der Professionalisierung der immanente und gleichzeitige Auftrag von Hilfe und Kontrolle zur Herstellung von Kindeswohl entgegenstehe.

Die damit angesprochenen Anforderungen des immanenten Doppelauftrags professioneller Praxis wirkt sich auch auf Organisationsstrukturen von Jugendämtern aus. Institutionelle Logiken scheinen diese Anforderungen durch eine strukturelle Trennung von Hilfe- und Kontrollaspekten, in einerseits Abteilungen zur Einschätzung von Gefährdungslagen und andererseits in Abteilungen mit dem Zuständigkeitsbereich von Hilfen zur Erziehung aufzulösen. In den Spezialisierungstendenzen und damit in der Vielfalt von Organisationsformen zeigen sich „Unterschiede zwischen den Jugendämtern [...] beim Grad der Spezialisierung der Aufgaben in eigenständigen Sachgebieten und bei der Breite der Angebote, die ein Jugendamt selbst vorhält“ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2020: 111). Daran anschlussfähig sind empirische Untersuchungen, in denen die Konstruktion möglicher Gefährdungslagen in unterschiedlichen Organisationskontexten jeweils einer anderen Entscheidungslogik folgen (Pothmann & Wilk 2012). Im anschließenden Teil 2 werden darauf aufbauend die prozessierten Praktiken von Akteur:innen mit Blick auf die professionellen und organisationalen Bedingungen des Entscheidens diskutiert.

Teil 2: Prozessierte Praktiken – Entscheiden in Organisationen

3. Organisationen als Orte professioneller Arrangements?

Sozialpädagogische Handlungsvollzüge sind im Rahmen der Erbringungskontexte wohlfahrtsstaatlicher Arrangements in Organisationen⁸ eingebettet, so dass das „Professionswissen“ (Dewe & Peter 2016: 134) von Akteur:innen in Abhängigkeit zu den umgebenden „Kontexten“ (Nadai & Sommerfeld: 2005: 182) steht. Dewe und Peter (2016) gehen von einem „Professionswissen“ (ebd.: 134) aus, welches „vielmehr durch organisationsbasierte Routinisierungen und Habitualisierungen der praktischen Tätigkeit erworben [wird]. Damit bildet die jeweils bestehende organisationale Praxis sozialpädagogischen Handelns den Ausgangspunkt für das jeweils situativ entscheidende Professionswissen und Können“ (ebd.: 134).¹⁰ In dieser Perspektive nimmt die Organisation eine rahmende Gestalt an, in der professionelles Handeln in seinen Grenzen, die in Form rechtlicher Vorgaben und bürokratischer Regeln etabliert werden, aber auch in darin ermöglichenden Handlungsspielräumen, situativ prozessiert wird. Nach Dewe und Peter (2016) erfolgt „im ‚Professionswissen‘ neben der Relationierung des wissenschaftlichen Wissens und des praktischen Handlungswissens auch eine Relationierung *organisationaler Wissensbestände* [...], da die Strukturlogik professionellen Handelns darüber wesentlich geprägt wird bzw. das professionelle Handeln in einem organisationalen Setting immer auch dieser Wissensform verpflichtet ist“ (ebd.: 135, H. i. O.). Wesentlich ist nach dieser Perspektive, dass Organisationsbedingungen auf fachliche Positionierungen Einfluss nehmen. Professionalität als relationale Wissensform

8 Nach Weick (2018) werden Organisationen nicht statisch gefasst, sondern konstituieren sich über durch die von Akteur:innen gestalteten Prozesse, insofern Weick von einer „Tätigkeit des *Organisierens*“ (ebd.: 11, H. i. O.) spricht, „welche definiert ist als *durch Konsens gültig gemachte Grammatik für die Reduktion von Mehrdeutigkeit mittels bewußt ineinandergreifende Handlungen*“ (ebd., H. i. O.).

9 Nach Dewe und Peter (2016) ist das „Professionswissen“ als „ein eigenständiger Bereich zwischen dem praktischen Handlungswissen der beruflichen Alltagspraxis – mit dem es einen stetigen Entscheidungsdruck gemeinsam hat – und dem systematischen Wissenschaftswissen – mit dem es einen gesteigerten Begründungszwang teilt – zu begreifen“ (ebd.: 134).

10 Mit dem Begriff der „Habitualisierungen“ (Dewe & Peter 2016: 134) wird Bezug genommen auf das Habituskonzept Bourdieus (1997), insofern Akteur:innen als „Träger des Habitus“ (Reckwitz 2012: 39) verstanden werden, der durch den sozialen Raum geprägt wird und nicht in der Kontrolle der einzelnen Akteur:innen liegt. Nach Reckwitz (2012) ist „der inkorporierte Habitus [...] in Bourdieus Verständnis unmittelbar auf die Handlungspraxis ausgerichtet und er existiert als ein solches handlungsorientiertes Wissen letztlich nirgendwo sonst als in den Praktiken, die das Subjekt in der Kette von Handlungssituationen immer wieder neu hervorbringt“ (ebd.: 43).

(Dewe & Otto 2012) zeigt sich also auch in Abhängigkeit zur Organisationsstruktur (Mohr 2017). Ebenfalls kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die kollektiven Deutungsmuster von Fachkräften wiederum die Organisation bedingen (Böhringer et al. 2022; Bauer 2010). Organisationen bringen nach Nadai & Sommerfeld (2005) eine „kontextualisierte Professionalität“ (ebd.: 186 ff.) hervor und können als „Kompromissmaschinen“ (Dahmen 2022: 279) verstanden werden, in denen professionelles Handeln und damit Schutzlogiken hergestellt, verhandelt und reproduziert werden. Das Handeln der Akteur:innen erfolgt in dieser Perspektive nicht spontan, sondern in organisierter Form (vgl. Merchel 2005: 7).

Nach Heite und Kessl (2009) hat die wohlfahrtsstaatliche Programmatik zwei Ausrichtungen, so dass „die institutionelle Ausprägung [...] wohlfahrts-administrativer Logik(en) daher auf zwei miteinander verschränkten Bestandteilen [basiert, NK]: einem sozialbürokratischen und einem professionell-dienstleistungsorganisatorischen“ (ebd.: 684). Hierbei stellt sich die Frage nach dem grundsätzlichen Verhältnis und der Verschränkung von fachlichem Handeln und formalen Organisationsbedingungen und der Bestimmung von Professionalität in der Sozialen Arbeit in wohlfahrtsstaatlichen Arrangements. Die dichotome Gegenüberstellung von bürokratischer und professioneller Logik in Organisationen konnte somit mittlerweile empirisch widerlegt werden, so dass „bürokratische und professionelle Elemente durchaus strukturell kombinierbar sind“ (Klatetzki & Tacke 2005: 14) und eher von einer Verschränkung derselben auszugehen sei. Professionelle Organisationen¹¹ „weisen lediglich die Besonderheit auf, dass die Technologien im wissenschaftlich ausgebildeten Professionellen verortet sind“ (Klatetzki 2005: 254).

Der Dokumentarischen Methode folgend vermeidet Kubisch (2008, 2018) aus einer praxeologischen Perspektive heraus ebenfalls eine Gegenüberstellung von organisationalen und professionellen Wissensbeständen, insofern sie konstatiert, dass „von einer wechselseitigen Überlagerung und Durchdringung unterschiedlicher, u. a. professions- und organisationsbezogener kollektiver Wissensbestände und Handlungsorientierungen auszugehen“ (Kubisch 2018: 190) sei. In dieser Perspektive zeichnet sich eine Verschränkung professioneller und organisationaler Wissensformen ab, welche die Interaktionen mit Adressat:innen¹² in

11 Klatetzki (2012) führt zwei Voraussetzungen professionellen Handelns an, wonach „die erste entscheidende Leistung professionellen Handelns [...] in der Etablierung und Aufrechterhaltung kulturell gültiger Realitätsdefinitionen auf der Basis wissenschaftlichen Wissens [besteht, NK]. Durch die Realitätsdefinition bearbeiten Professionelle ihr „Rohmaterial“, sie ändern dessen Status“ (ebd.: 168). Nach Klatetzki (ebd.) liege in Bezug auf professionellen Handelns „die zweite entscheidende Leistung [...] darin, dass sie ihr wissenschaftliches Wissen zur Lösung von bestimmten und komplexen Problemen einsetzen, die nicht durch die Anwendung eines regelbasierten Routinewissens oder Technologien gelöst werden können“ (ebd.).

12 Hierbei ist von einem kritischen Adressat:innenbegriff auszugehen, insofern sozialpolitische Normalisierungsprozesse die institutionelle Konstruktion von Adressat:innen bestimmen (vgl. Bitzan & Bolay 2017).

Organisationen bestimmen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob das Organisationsverständnis hierbei einer stabilen Struktur folgt, welches in Form organisationaler Wissensformen auf die Praktiken von Akteur:innen ‚einwirkt‘. Hiernach wäre die Organisation als statisches Gebilde zu verstehen, auf dessen Struktur die Akteur:innen nur bedingt Einfluss nehmen können. Kubisch spricht davon, „dass professionsbezogene Milieus und andere existentielle bzw. gesellschaftliche Milieus in die Organisation und die hier vorhandenen organisationsbezogenen Milieus hineinragen“ (ebd.). In „umgekehrter Perspektive“ (ebd.) geht sie gleichzeitig davon aus, „dass unterschiedliche organisationsbezogene Milieus auch in die jeweiligen Berufsgruppen bzw. Professionen und die in ihnen vorzufindenden Milieus hineinwirken“ (ebd.). Es ist demnach davon auszugehen, dass die Wissensformen sich gegenseitig konstituieren und damit ihre Begrenzung auflösen. Wenn sich aber die einzelnen Wissensformen durchdringen, ist von einer gegenseitigen Einflussnahme auszugehen, die eine Überlagerung unterschiedlicher „Kontexturen“ (Günther 1979a, 1979b) aufweicht und in der „Strukturierung“ (Giddens 1995: 67 ff.) aufgeht. Damit ist weiter nicht geklärt, wie sich das Verhältnis der organisationalen Wissensbestände zu den in den Organisationen agierenden Akteur:innen verhält. Hierbei stellt sich die Frage, ob Akteur:innen im Unterschied zur systemtheoretischen Perspektive – in der das System und nicht die einzelnen Akteur:innen das Produkt der Entscheidung hervorbringt (Luhmann 2019: 376 ff.) – die Rolle als aktive Einflussnehmende einnehmen oder die Akteur:innen gar selbst an der Produktion der organisationalen Wissensbestände beteiligt sind, indem sie als Akteur:innen die Organisationskultur¹³ bzw. Regelpraktiken durch ihr Handeln beeinflussen bzw. selbst entwerfen.

Hierauf bezugnehmend werden in der Theorieperspektive Weicks (1995) Organisationen nicht mehr als stabile Einheiten verstanden. Diese zeichnen sich ihm zufolge durch eine „lose Kopplung“ (Weick 2018: 163) aus, insofern vielmehr von „Prozessen des Organisierens“ (ebd.: 193 ff.) ausgegangen wird, welche sich durch Praktiken von Akteur:innen konstituiert. Weick spricht von einer „lose[n] Kopplung“ (ebd.: 163), „wenn zwei getrennte Systeme entweder nur wenige Variablen miteinander gemein haben oder ihre gemeinsamen Variablen im Vergleich mit den anderen das System beeinflussenden Variablen schwach sind. Zwei Systeme, die durch wenige oder schwache gemeinsame Variablen verbunden

13 Vogd (2009) fasst den Begriff der „Organisationskultur“ (ebd.: 27) wie folgt: „In Organisationen finden sich in der Regel vielfältige Milieus und unterschiedlichste Akteur[innen]. Wenngleich sich sehr wohl Inseln geteilter Orientierungen herausbilden, etwa in dem Sinne, das Vertreter[innen] bestimmter Professionen ein gemeinsames Berufsethos pflegen und spezifische berufliche Milieus ausbilden, herrscht mit Blick auf die gesamte Organisation in der Regel eine hohe Diversität vor“ (ebd.). Vogd zufolge sollte daher vermieden werden, „auf der inhaltlichen Ebene nach einer gemeinsamen Kultur zu suchen“ (ebd.), sondern es sollten vielmehr „auf der Ebene der *Performativität* und *nicht* auf der Ebene geteilter *Werte*“ (ebd.) Organisationskulturen in den Blick genommen werden.

sind, werden als lose gekoppelt bezeichnet“ (ebd.: 163). Nach Weick (2018) werden Organisationen folgendermaßen verstanden:

„Das Wort *Organisation* ist ein Substantiv, und es ist außerdem ein Mythos. Wenn Sie nach einer Organisation suchen, werden Sie sie nicht finden. Was Sie finden werden, ist, daß miteinander verbundene Ereignisse vorliegen, die durch Betonwände hindurchsickern; und diese Sequenzen, ihre Pfade und ihre zeitliche Ordnung sind die Formen, die wir fälschlich in Inhalte verwandeln, wenn wir von Organisationen reden. Ebenso wie die Haut eine irreführende Grenze für die Markierung des Punktes ist, wo eine Person aufhört und die Umwelt anfängt, sind es auch die Wände einer Organisation. Die Ereignisse innerhalb von Organisationen und Organismen sind in Kausalkreise eingebunden, die über diese künstlichen Grenzen hinausreichen“ (ebd.: 129, H. i. O.).

Die „Prozesse“ (ebd.: 130) werden Weick zufolge als „ineinandergreifende Verhaltensweisen von zwei oder mehr Personen“ (ebd.) gefasst, die unter Anwendung von „Montageregeln“ (ebd.: 165), die auch als „Rezepte“ (ebd.) bzw. „Vorgehensweisen“ (ebd.: 165) gefasst werden, von Akteur:innen in Verbindung zueinander gesetzt werden. Diese „ineinandergreifende[n] Verhaltenszyklen“ (ebd.: 165) werden ihm zufolge als die „stabilen Formen innerhalb der Organisationen“ (ebd.) beschrieben. In diesem Verständnis wird die Organisation nicht statisch, sondern durch das Handeln von Akteur:innen als prozessiertes Geschehen verstanden, was sich über „Organisieren“ (ebd.: 12) konstituiert:

„Organisieren ähnelt einer Grammatik in dem Sinn, daß es eine systematische Zusammenstellung von Regeln und Konventionen bedeutet, durch welche Folgen von ineinandergreifenden Verhaltensweisen so zusammengefügt werden, daß sie soziale Prozesse bilden, die für die Handelnden verständlich sind. Es ist eine Grammatik auch in dem Sinn, daß es aus Regeln für die Zusammenstellung von Variablen und Kausalreaktionen zu sinnvollen Strukturen [...] besteht, welche die neueren Erfahrungen der Menschen, die organisiert werden, zusammenfaßt“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund wird das Handeln der Akteur:innen als Prozess verstanden, der durch Sinnbildung die soziale Interaktion bestimmt. Das Prozesshafte wird nach Weick (2018) dreiseitig durch „Gestaltung, Selektion und Retention“ (ebd.: 194) vollzogen. Unter ‚Gestalten‘ versteht Weick Handlungen, die rückblickend mit Sinnbildung versehen werden (vgl. ebd.). Die in den Organisationen handelnden Akteur:innen haben nach Weick darüber hinaus die Aufgabe, „Mehrdeutigkeit zu verarbeiten“ (ebd.: 248), was in dessen Bearbeitung als „Selektionsprozeß“ (ebd.: 249) verstanden wird. Hierbei richten sich die Prozesse auf die Reduktion von „Mehrdeutigkeiten“ (ebd.: 248) aus. Nach Weick folgt dieser Vorgang folgender organisationaler Formel: „Wie kann ich wissen, was ich denke, bevor ich sehe, was ich sage?“ (ebd.: 249). Der selektierende Prozess wird als „Entscheidungsprozeß“ (ebd.:

250) verstanden, indem die Umwelt interpretiert und eine Auswahl getroffen wird, die für „nachfolgendes Handeln“ (ebd.: 250) Relevanz annimmt. Hiernach ist „die Situation entscheidungsinterpretiert, nicht entscheidungsgeleitet“ (ebd.: 278, H. i. O.). Durch die Interpretation wird die „Speicherung der Produkte erfolgreicher Sinngebung“ (ebd.: 192) als „Retention“ (ebd.) bezeichnet, wonach die Akteur:innen ein Verstehen über das zurückliegende Ereignis produzieren.

Weick geht dabei davon aus, dass Akteur:innen ihr Handeln mit Sinn versehen und dieser „Sinn oft retrospektiv, nicht prospektiv ist“ (ebd.: 135), wonach Entscheidungen erst nachträglich von den Akteur:innen reflektiert werden. Akteur:innen sind ihm zufolge erst nach der Vollendung ihrer Handlung in der Lage, die Intention rückblickend zu reflektieren und „kritisch durchzusehen und zu erkennen, welche Entscheidung getroffen wurde und welche Absichten gegeben waren“ (ebd.). Die „retrospektiven Sinngebungstätigkeiten“ (ebd.: 287) verortet Weick im Selektionsprozess, da erst durch die Verknüpfung vergangener Erlebnisse mit „vorgestellten Ereignissen“ (ebd.) prozesshaft „sensemaking“ (Weick 1995: 106) entsteht:

“Sense is generated by words that are combined into the sentences of conversation to convey something about our ongoing experience. If people know what they think when they see what they say, then words figure in every step. Words constrain the saying that is produced, the categories imposed to see the saying, and the labels with which the conclusions of this process are retained” (ebd.).

In dieser Perspektive findet Sinngebung über die Kommunikationsleistung von Akteur:innen und demzufolge in Interaktionen statt. Hierbei wird Sinn erst über die zurückliegende, ex post – Deutung hergestellt. Weick folgend werden dabei Regeln angewandt, um die „Mehrdeutigkeit“ (Weick 2018: 167) zu bearbeiten. Hierbei geht Weick davon aus, dass „je größer das wahrgenommene Ausmaß an Mehrdeutigkeit des Inputs [ist], desto geringer [sei] die Zahl der zum Aufbau des Prozesses angewandten Regeln“ (ebd.). Bezogen auf das Feld des Kinderschutzes würde eine hohe Komplexität des Falls und die damit verbundene „Mehrdeutigkeit“ (ebd.) zunächst die Anwendung „eine[r] kleine[ren] Anzahl von eher allgemeinen Regeln“ (ebd.) bedeuten. Demnach wäre davon auszugehen, dass durch eine weniger komplexe Fallsituation, die weniger mehrdeutig ist, „ein höheres Maß an Sicherheit darüber [besteht, NK], was das Thema ist und wie es behandelt werden sollte; daher kann eine größere Anzahl von Regeln“ (ebd.) von den Akteur:innen im Prozess zur Anwendung kommen. In den Praktiken der Akteur:innen und damit verbundenen Interpretationen wird fortlaufend Organisiertheit über „sensemaking“ (Weick 1995: 106) hergestellt, womit die Herausforderung der Bewältigung von Unsicherheit und Ambiguität verbunden ist, die Entscheidungen hervorbringt.

4. Entscheiden als organisiertes Handeln

Professionelles Handeln im Kinderschutz ist unzweifelhaft mit Entscheidungen verbunden. So sind Fachkräfte in der „stellvertretende[n] Krisenbewältigung“ (Oevermann 2013: 121) im Rahmen gesetzlicher Mandatierung gefordert, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die über einen sich daraus ableitenden Handlungsauftrag entscheidet. Professionstheoretisch wird in der Fallbearbeitung vielfach der Dreischritt von Diagnose, Inferenz und Behandlung (Abbott 1988) beschrieben, der eine Interpretationsleistung von Akteur:innen fordert. Der Dreischritt ruft damit eine fachliche Übersetzung des Bedarfs in diagnostische ‚Codes‘ auf, wie beispielsweise ‚Erziehungs(-un-)fähigkeit‘, die durch die Relationierung von praktischem Handlungswissen und systematischem Wissenschaftswissen mittels reflexiver Professionalität (Dewe & Otto 2012) realisiert werden. In den klassischen Professionstheorien werden Entscheidungen vor allem über die bewusst hervorgebrachte reflexive Handlung als rationaler und damit planvoller, strategischer Prozess konstituiert, womit aber organisatorische Einflüsse, wie rechtliche Normierungen, die Auswirkungen auf das Handeln der Akteur:innen in der Organisation haben, in der faktischen, situativen Struktur des Entscheidungshandelns wenig Beachtung finden. Die Unterschiede kindeswohlbezogener Wohlfahrtspraktiken knüpfen damit an die Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher, administrativer und pädagogischer Rationalitäten an (Bode et al. 2012: 9; Bode & Turba 2015), die sich im professionellen Handeln als widersprüchlich erweisen können.

Entscheidungen im Feld des Kinderschutzes vollziehen sich auf Grundlage gesetzlicher Normierung „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und stellen somit „keine ‚Einzelleistung‘ mehr [dar], sondern sie werden im Prozess des interaktiven Zusammenwirkens von Akteuren getroffen“ (Wilz 2009: 115). Der Prozess des Entscheidens erklärt sich in seiner Struktur nicht nur mit einem rational planvollen Handeln, insofern Entscheidungen auch auf Affekten und Gefühlen basieren können. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden Entscheidungen demnach auch „intuitiv und mithilfe nur schwer explizierbarer Heuristiken“ getroffen (Freres et al. 2019: 140). Entscheidungen werden in der Perspektive von Wilz (2009) nicht einseitig dichotom als Ergebnis einer intentionalen und damit steuerungs-fähigen Logik und andererseits in affektiver Logik begriffen, sondern sind nach diesem Verständnis „mal mehr, mal weniger rational, mal mehr, mal weniger intuitiv [...], aber [können] immer Momente von beidem beinhalten“ (ebd.: 119).

Neben dem rationalen, intentionalen Verständnis und dem spontanen, auf Gefühlen basierenden Entscheidungshandeln, nehmen strukturell erzeugte Routinen ebenfalls Einfluss auf entscheidende Akteur:innen. In der praxistheoretischen Perspektive wird gefragt, wie „Entscheidungen unter Ungewissheit“, zustande kommend im ‚interpretative work‘ kulturell eingespielter Prozeduren“ (Reckwitz 2003: 285) hergestellt werden. Dabei stellt sich die Frage, welche Rolle der Organisation beim Entscheiden zukommt. Nach Weick (1995, 2018) wird die Organisation durch den „Prozess des Organisierens“ (Weick 2018: 193) konstituiert, wonach die Organisation nicht als etwas Statisches gefasst wird, wobei Akteur:innen durch ihr Handeln fortlaufend Organisiertheit herstellen. Demzufolge nimmt Weick (ebd.) die Position ein, dass, wenn Akteur:innen, „die Entscheidungen treffen, zwischen die Umwelt und ihre Auswirkungen innerhalb der Organisation treten, dann werden die Selektionskriterien eher in diesen Akteuren als in der Umwelt angesiedelt. Was die Akteure beachten und gestalten, die Hinweise, die sie benutzen, was sie zu übersehen pflegen, ihre Prüf- und Überwachungspraktiken, all das wird zu Selektionskriterien“ (ebd.: 254). Hiermit geht Weick von einer *Zentrierung der Akteur:innenperspektive* im Entscheiden aus, die sich durch die „lose[...] Kopplung zwischen Umwelten und Organisationen“ (ebd.: 255) konstituiert.

Eine gegensätzliche Position mit Blick auf Entscheidungshandeln wird durch die systemtheoretische Perspektive hervorgebracht. Luhmann zufolge wird hierbei die Organisation als System verstanden, in dem es nicht um eine akteurszentrierte Perspektive der Entscheidungsprämissen einzelner Akteur:innen geht, sondern die Organisation das Produkt der Entscheidung hervorbringt:

„Die Reduktion von Komplexität, die mit jeder Kommunikation einer Entscheidung vollzogen wird, dient zugleich dem Eröffnen eines Spielraums für weitere Entscheidungen. Das System pulsiert ständig zwischen Einschränkung und Ausdehnung von Entscheidungsmöglichkeiten und sichert auf diese Weise die eigene Autopoiesis. Zielformeln können darübergelegt werden und der Selbstbeschreibung des Systems dienen. Aber sie führen nie dazu, dass das System trichterförmig durch immer enger werdende Entscheidungsspielräume auf ein natürliches Ende (telos) zustrebt“ (Luhmann 1993: 298).

Luhmann fasst Entscheidungen hiernach als Prozesse, die aus dem System heraus hervorgebracht werden, was eine *Dezentrierung der Akteur:innenperspektive* hervorbringt. In der systemtheoretischen Perspektive „können organisierte Sozialsysteme begriffen werden als Systeme, die aus Entscheidungen bestehen und die Entscheidungen, aus denen sie bestehen, durch die Entscheidungen, aus denen sie bestehen, selbst anfertigen“ (Luhmann 2019: 336, H. i. O.). Die Organisation wird als „autopoietisches System“ (ebd.: 376) beschrieben, „es erzeugt Entscheidungen durch Entscheidungen“ (ebd.: 376), die auch

„[...] nachträglich geschehen. Man hatte entschieden, ohne es zu merken; oder über Alternativen entschieden, die man gar nicht gesehen hatte. Daraus folgen zahllose Sicherungsstrategien, die modo futuri exacti in Rechnung stellen, was passieren könnte, wenn eine aktuelle Entscheidung zum Thema einer künftigen Entscheidung gemacht wird“ (Luhmann 2019: 377).

Die Entscheidung ist also nicht eine „Komponente der Alternative“ (ebd.: 376), sondern wird durch die ihr zugrundeliegenden Entscheidungsprämissen¹⁴ erst ermöglicht oder eingeschränkt (Luhmann 1993: 298). Entscheidungsprämissen gründen also auf zurückliegenden Entscheidungen, die wiederum Einfluss auf zukünftige Entscheidungen haben. Aus kinderschutzrelevanten Entscheidungen, die in der Gegenwart getroffen werden, folgen „Sicherungsstrategien“ (Luhmann 2019: 377), die zukünftige Entscheidungen beeinflussen. Auf das Feld des Kinderschutzes bezogen folgt aus der aktuell getroffenen Entscheidung, dass sich beispielsweise Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes für den Verbleib eines Kindes in der Familie entscheiden, eine zukünftige Entscheidung, nämlich, wie mit dem deshalb in der Familie verbleibenden Kind bzw. mit der Familie, in der das Kind deshalb verbleibt, künftig zu verfahren ist. Aus den Prämissen der aktuellen Entscheidung geht insofern nicht nur diese aktuelle Entscheidung selbst, sondern auch die zukünftige Entscheidung hervor.

Im Kinderschutz sind die Akteur:innen durch den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gefordert, Entscheidungen zu treffen und das Gefährdungsrisiko eines:r Kindes/Jugendlichen einzuschätzen. Die Abwägung des Gefährdungsrisikos ist dabei unmittelbar mit Entscheidungen verbunden. In der Prozessierung der Entscheidung gibt es „*vor der Entscheidung* [...] mehrere mögliche Entscheidungen, also einen begrenzten Raum von offenen Möglichkeiten. *Nach der Entscheidung* gibt es dieselben Kontingenzen in fixierter Form: Die Entscheidung wäre anders möglich gewesen, sie ist jetzt selbst kontingent“ (ebd.: 342, H. i. O.). Die Akteur:innen stehen in dieser Perspektive vor Auswahlmöglichkeiten, die Entscheidungszwänge zur Risikobestimmung hervorrufen, die sich auf „das Vorher und das Nachher“ (ebd.: 342) einer Entscheidung beziehen. Entscheidungen transformieren nach Luhmann damit „Kontingenz“ (2019: 344), wodurch „wiederum offene Entscheidungsmöglichkeiten“ (ebd.) entstehen.¹⁵ Wer als Entscheidungsakteur:innen in Organisationen bezeichnet werden kann, hat Luhmann über die „Mitgliedschaftsregel“ (ebd.:

14 Mit Bohnsack (2017) wird der Begriff der Entscheidungsprämisse nach Luhmann (2000) insofern konkretisiert, „dass es sich um Voraussetzungen handelt, die bei ihrer Verwendung nicht mehr geprüft werden; oder vielleicht besser: dass zwar die Relevanz für das anstehende Problem, nicht aber die Wahrheit der Prämisse eine Rolle spielt“ (Luhmann 2000: 222)“ (zitiert nach Bohnsack 2017b: 251).

15 Nach Luhmann (2019: 342) ist „Kontingenz [...] der Modus, der sich ergibt, wenn man Notwendigkeit und Unmöglichkeit negiert“.

343) beschrieben, die die „rollenspezifische Bestimmung“ (ebd.) von Akteur:innen im System konkretisiert und damit „eine Entscheidung des Systems ist, das durch sie erzeugt wird“ (ebd.: 344). Nach Luhmann sehen sich Mitglieder des Systems mit Erwartungen konfrontiert, die ihre Mitgliedschaft stärken und die ihre zugewiesene Rolle hervorbringt, denn

„organisierte Sozialsysteme bilden ihre Struktur mithin in der Form der *Relationierung von Relationen*. Diese Relationierung erfolgt in der Form wechselseitiger Konditionierung. Die Erwartungen, die im System gelten, werden benutzt, um die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft zu fixieren. Umgekehrt gelten diese Erwartungen nur rollenspezifisch, das heißt nur, wenn und solange eine Mitgliedschaftsrolle übernommen wird“ (Luhmann 2019: 70, H. i. O.).

Die Mitgliedschaft konstituiert ihren Zweck im Sozialsystem, in dem sie die Bedingung zur Erwartungserfüllung sättigt und darüber zugleich ihre Mitgliedschaft hervorbringt. Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft ist durch „das dadurch erzeugte System [...] autopoietisch“ (ebd.: 344).

In der systemtheoretischen Perspektive erfolgt in dieser Hinsicht eine *Dezentrierung des Akteur:innenbegriffs*, insofern hier der Prozess des Entscheidens als Produkt des Systems in den Vordergrund rückt. In der systemtheoretischen Auseinandersetzung ist deutlich geworden, dass die Akteur:innen selbst gegenüber der Organisation einen geringen Einfluss auf Entscheidungen nehmen. Mit Mensching (2017) ist in Bezug auf die Rekonstruktion von Entscheidungs begründungen hiermit anzumerken, dass der „systemtheoretische Entscheidungsbegriff [...] jedoch nur bedingt hilfreich zur Analyse des *Wie* der alltäglichen Reproduktion von Organisationen [ist, NK], da gerade jene Praktiken, die in einer Organisation als üblich, alltäglich und unhinterfragt gelten, nicht als Entscheidung zugerechnet werden, während sie aus einer praxeologischen Perspektive sehr wohl konstitutiv für Organisationen sein können“ (ebd.: 61, H. i. O.).

In der Rekonstruktion des Entscheidens werden in dieser Forschungsarbeit die Praktiken von Akteur:innen relevant, die im Rahmen der Dokumentarischen Methode ebenfalls nicht die Einzelentscheidungen von Akteur:innen in den Blick nehmen, stattdessen das Zustandekommen kollektivierter Entscheidungen rekonstruieren und dabei den organisationalen Rahmen für die Konstituierung von Organisationseinflüssen als „*doppelte Doppelstruktur*“ (Bohnsack 2017b: 246) begreifen.

Neben der systemtheoretischen Perspektive, die eine *Dezentrierung der Akteur:innenperspektive* vornimmt und der Weick'schen Theorieperspektive, die eine *Zentrierung der Akteur:innenposition* akzentuiert, nimmt die Strukturationstheorie von Giddens (1995), in der nicht die Akteur:innen oder das System allein mit Blick auf Entscheidungen konstitutiv sind, Bedeutung an. Nach Giddens (ebd.) wird hier eine Überwindung der dualistischen Gegenüberstellung

von Handlung und Struktur vollzogen, wonach organisationale Einflüsse handlungsermächtigend, aber auch handlungseinschränkend auf Entscheidungen von Akteur:innen einwirken (vgl. ebd.: 78). In der strukturtheoretischen Betrachtung Giddens' zeigt sich die Konstitution sozialer Praktiken in der Perspektive einer „Dualität von Struktur“ (ebd.: 77) als geeigneter Bezugspunkt, um organisationale Einflüsse professionellen Handelns in den Blick zu nehmen. Zur Analyse von Alltagspraxis entwickelt Giddens ein Modell, das den *Dualismus zwischen Struktur und Handeln* in der Strukturierung auflöst. Mit der Perspektive der Strukturierung geht Giddens von einer wechselseitigen Bedingung von Handeln und Struktur aus, wobei Struktur(en) als durch Regeln organisierte soziale Systeme gefasst werden. Regeln werden von Giddens „einerseits auf die Konstitution von Sinn und zum anderen auf die Sanktionierung sozialer Verhaltensweisen“ (ebd.: 70, H. i. O.) bezogen. Hierbei werden „Regeln des gesellschaftlichen Lebens als Techniken“ (ebd.: 73) hervorgebracht, „die in der Ausführung/Reproduktion sozialer Praktiken angewendet werden“ (ebd.). Davon unterscheidet Giddens andererseits „formulierte Regeln“ (ebd.), die er „als Gesetzeskanon, bürokratische Regeln, Spielregeln“ (ebd.) fasst. Giddens geht davon aus, dass das „praktische Bewusstsein“ (ebd.) der Akteur:innen die „Kenntnis der Verfahrensweisen bzw. die Beherrschung von ‚Produktionstechniken‘ sozialer Aktivität“ (ebd.) lenkt und verweist hierbei auf „typisierte Schemata“ (ebd.) in den Handlungsweisen. Hierbei geht Giddens davon aus, dass das Bewusstsein bestimmter Regeln als „Erinnerungsspur“ (ebd.: 69) in den Akteur:innen wirkt, insofern Regeln in Form struktureller Bedingungen das Handeln strukturiert.

Luhmann zufolge knüpft die oben beschriebene Mitgliedschaft „mehr oder weniger strikt, zumindest aber „formal“, an die Bedingungen der Regelbefolgung“ an (Luhmann 2019: 222). Demnach stellen „organisierte Sozialsysteme“ (ebd.) die Akteur:innen vor Herausforderungen: „nur wer die Regeln anerkennt, kann eintreten. Wer sie nicht befolgen will, muß austreten.“ (ebd.). Hiermit werden weiter eine Dezentrierung der Akteur:innenperspektive akzentuiert und Regeln durch das „autopoietische System“ (ebd.: 376) hervorgebracht.

Hingegen hat Bourdieu (1976) mit der „Illusion der Regel“ (ebd.: 203) auf die sozialen Praktiken von expliziten Regeln hingewiesen, die erst durch ihre Anwendung selbst hervorgebracht werden. Regeln werden in dieser Perspektive über ihre sozialen Handlungspraktiken rekonstruierbar und demnach nicht lediglich als Herstellungsleistung der Organisation verstanden. Der Einfluss struktureller Bedingungen wird nach Giddens (1995) demgegenüber in der gleichzeitigen Bestimmung als konstitutiv erachtet, wonach Handeln und Struktur als sich bedingende Variablen durch Regelpraktiken auf Entscheidungen Einfluss nehmen. Die organisationalen Erbringungskontexte werden demnach als konstitutive Bedingung professionellen Handelns gefasst.

Bezogen auf das Handeln im Kinderschutz wird davon ausgegangen, dass organisationale Strukturelemente, in welchen Kinder- und Jugendhilfe erbracht

wird, in Form lokal heterogener Regelpraxen und Verfahren Einfluss nehmen. Empirisch finden sich etwa erhebliche regionale Unterschiede hinsichtlich der relativen Anzahl von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und der statistischen „Gefährdungsquote“ (KomDat 2018: 7) im Ergebnis dieser Verfahren. Auch „die regionale Verteilung der 8a-Verfahren folgt keinem erklärbaren Muster und erscheint fast zufällig“ (Mühlmann 2019: 47), was auf Unterschiede der Kinderschutzpraxis hinweist, ebenso unterscheidet sich die Inanspruchnahme von ambulanten Jugendhilfeleistungen „regional“ (ebd.). Die statistischen Befunde deuten auf eine lokale Kopplung von organisationaler Rahmung und Handeln hin, welche auf Entscheidungen von Akteur:innen Einfluss nimmt¹⁶. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Frage, wie in den Erbringungskontexten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe über Kindeswohl(-gefährdung) entschieden wird, nicht nur organisationale Bedingungen auf Entscheidungen Einfluss nehmen, sondern auch kategorielle Maßstäbe professionellen Handelns, wie die Deutung über die ‚Erziehungsfähigkeit‘ von Eltern, Entscheidungen bedingen können.

16 Siehe auch zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen die statistischen Befunde der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut / Technische Universität Dortmund (2022).

5. Erziehungs(-un-)fähigkeit als Bewertungskriterium für Entscheidungen über Kindeswohl

In den Organisationen der Jugendämter wird unterhalb familiengerichtlicher Maßnahmen die fachliche Deutung von ‚Erziehungsfähigkeit‘ bei der Gefährdungseinschätzung als zentrale Kategorie verhandelt, welche im Rahmen fachlicher Klärungs- und Entscheidungsprozesse mit Inhalt zu füllen ist.

Artikel 6 des Grundgesetzes normiert, dass die „Pflege und Erziehung“ (Artikel 6 Abs. 2, Grundgesetz) von Kindern – und damit auch die Sorge für ihr Wohl – „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (ebd.) ist. Kommen die Eltern ihrer Verantwortung nicht nach und gefährden dadurch das körperliche, seelische oder geistige Wohl ihrer Kinder, wird eine Kindeswohlgefährdung angenommen. Die Beurteilung der Erziehungsfähigkeit von Eltern dient im Zusammenhang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung als Entscheidungsmaßstab und nimmt gleichzeitig die Funktion ein, sozialpädagogisches Handeln auf der Grundlage von Schutz- und Sicherheitsrechten von Kindern und Jugendlichen zu legitimieren. In der dreiseitigen Architektur von Kindeswohl, dem staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und dem natürlichen Recht der Eltern auf Erziehung, wird ebenso das Individualrecht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Förderung der Persönlichkeit nach § 1 SGB VIII akzentuiert. Umso erstaunlicher ist, dass Kinder und Jugendliche aus dem Blick der Schutzinteressen von Fachkräften geraten, da vornehmlich „die erwachsenen Leistungsempfänger, die Personensorgeberechtigten als Klienten gelten, während die Kinder in den Hintergrund des professionellen Fokus rücken“ (Klatetzki 2020: 111). Eine Kindzentrierung im Kinderschutz wird zugunsten einer expertokratischen Fokussierung auf Elternschaft und deren aktivierende Eigenverantwortung vernachlässigt, die überwiegend über Kindeswohl entscheidet (Ziegler 2020: 185). Dies mag den verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsrechten geschuldet sein, die im Grundgesetz als „natürliche[s] Recht“ (Artikel 6 Abs. 2, Grundgesetz) der Eltern verankert sind. Die Elternzentrierung und damit verbundene Akzentuierung auf Eltern(-verantwortung) (Oelkers 2018) ist einseitig mit dem Problem konfrontiert, dass die professionelle Verhandlung des Kindeswohlbegriffs eine kinderrechtliche Akzentuierung verhindert. Eine Fokussierung der Bewertung von Erziehungsfähigkeit knüpft damit an Beurteilungsmaßstäbe „kompetenter“ Elternschaft (ebd.: 112) an oder gleicht einer „Elterntestung“ (Freres et al. 2019: 149), wonach Eltern überwiegend als „verdächtig“ (Franzheld 2017: 100) identifiziert werden und die individuelle Handlungs- und Autonomiefähigkeit von Eltern vernachlässigend aus dem Blick kommunaler

Akteur:innen fällt. In der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe liegt damit der Fokus vornehmlich auf erzieherischen Praktiken von Eltern, die als Beurteilungsmaßstab in Entscheidungen über Kindeswohlgefährdung einfließen und weniger auf den strukturellen Lebensbedingungen im Aufwachsen des Kindes (Ziegler 2020: 173).

Inwiefern in den jeweiligen Organisationen auch Vorstellungen von ‚guter‘ Elternschaft als Orientierungspunkte kindeswohlbezogener Wohlfahrtspraktiken akzentuiert werden, erweitert die Frage nach den Begründungsmustern in der Herstellung von Entscheidungen. Historisch gesehen konstatiert Scheiwe (2013) mit Blick auf die Fürsorgeerziehung „seit Ende des 19. Jahrhunderts“ (ebd.: 215), dass Eingriffsschwellen bei Kindeswohlgefährdung „klassenbezogene Konnotationen“ (ebd.: 214) hervorriefen und damit an Milieuzugehörigkeit gekoppelt waren. Scheiwe (ebd.) arbeitet diesbezüglich heraus, dass „höhere Eingriffsschwellen bei Kindeswohlgefährdung gegenüber der patriarchalisch-bürgerlichen ehelichen Familie einerseits, niedrigere rechtliche Eingriffsschwellen bei ‚Verwahrlosung‘ des Kindes in den Familien der Unterschichten und bei Nichtehelichkeit des Kindes andererseits“ (ebd.: 214 f.) beobachtet wurden.

Es ist nicht nur in historischer Perspektive davon auszugehen, dass Lebenslagen¹⁷ und vergeschlechtlichte Begründungsmuster die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kindeswohlgefährdung von Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt wird, in Beziehung zueinanderstehen. Das lässt sich beispielsweise an dem hohen Anteil alleinerziehender (weiblicher) Elternteile in der Kinder- und Jugendhilfe beobachten.¹⁸ Hier wurden im Jahr 2021 197.759 Verfahren insgesamt zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen (Statistisches Bundesamt 2022a). Mit dem Ergebnis einer akuten Kindeswohlgefährdung wurden davon 30.369 Verfahren bestätigt (ebd.). Von den Fällen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung durch die Jugendämter festgestellt wurden, haben 10.774 Kinder bzw. Jugendliche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bei den Eltern, hingegen wurden 12.670 akut bestätigte Gefährdungsfälle bei einem alleinerziehenden Elternteil festgestellt (ebd.), was das Merkmal „bei einem allein erziehenden Elternteil“ (ebd.) aufzuwachsen, statistisch gesehen, als einen Risikofaktor für bestätigte Kindeswohlgefährdung ausweist. Insofern wird in der empirischen Analyse, nachdem im folgenden Kapitel die theoretisch-methodologischen Grundlagen der Dokumentarischen Methode dargestellt werden, in den Blick genommen, inwiefern nicht nur organisationale, sondern auch spezifisch fachlich argumentierte Begründungsmuster Entscheidungen über ‚Kindeswohl‘ hervorbringen.

¹⁷ Vgl. Ziegler & Seelmeyer (2011); Ott (2017).

¹⁸ Bei den alleinerziehenden Personen ist eine starke ‚weibliche‘ Akzentuierung statistisch nachweisbar (vgl. Statistisches Bundesamt 2022b).

Teil 3: Theoretisch-methodologische Grundlagen der Dokumentarischen Methode

In der Erforschung, wie Entscheidungen über Kindeswohl hervorgebracht werden, wurden im Rahmen des hier dargestellten empirischen Forschungsprojektes zwei Gruppendiskussionen im Allgemeinen Sozialen Dienst von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage zweier Fallvignetten geführt, die mit der Dokumentarischen Methode ausgewertet wurden. Grundsätze zur Methodologie der Dokumentarischen Methode werden im folgenden Kapitel dargestellt, um darauf aufbauend den Erhebungsrahmen der Gruppendiskussionen vorzustellen. Eine Methodenreflexion der Fallvignette als Grundlage für Entscheidungen erfolgt in diesem Kapitel abschließend.

6. Zur Methodologie der Dokumentarischen Methode

Im Rahmen der Methodologie der Dokumentarischen Methode hat Bohnsack (2007: 32) ein Gruppendiskussionsverfahren entwickelt, das sich auf die praxeologische Wissenssoziologie Mannheims (1964) und auf Paradigmen des Sozialkonstruktivismus (Berger & Luckmann 1967) bezieht. Die Theorieperspektive stützt sich dabei auf die Interpretation „geistiger Gebilde“ (Bohnsack 2014: 34), die als Wirklichkeitskonstruktionen eine spezifische Konzeption von Sozialität zum Ausdruck bringen. Die praxeologische Wissenssoziologie zielt nach Bohnsack (2017b) auf die Rekonstruktion der „Doppelstruktur“ (ebd.: 240 f.) zweier Wissensebenen ab, auf die bereits Mannheim mit dem Begriff der „Doppelt-heit“ (Mannheim 1980: 296) abgehoben hat. Diese Doppelstruktur wird in Form *kommunikativ-generalisierenden* und *konjunktiven* Wissens (Bohnsack 2014: 63) hervorgebracht. Kommunikativ-generalisierende Wissensstrukturen beziehen sich demnach auf „Motivunterstellungen, die gesellschaftlich institutionalisiert, also „objektiviert“ sind und die explizit oder „wörtlich“ zum Ausdruck gebracht werden“ (ebd.: 62). Das konjunktive Wissen hingegen rückt nach Bohnsack et al. (2013: 15) anstelle des Fragens nach dem „Was“ (ebd.), vielmehr Fragen nach dem „Wie“ (ebd.) tieferliegender Orientierungen ins Zentrum:

„Der methodologischen (Leit-)Differenz von kommunikativ-generalisierendem, wörtlichen oder ‚immanentem‘ Sinngehalt auf der einen und dem konjunktiven, metaphorischen oder eben dokumentarischen Sinngehalt auf der anderen Seite entspricht die Unterscheidung von Beobachtungen erster Ordnung (mit der Frage nach dem *Was*) und Beobachtungen zweiter Ordnung (mit der Frage nach dem *Wie*). Diese grundlegende methodologische Differenz findet ihren Ausdruck auch in zwei klar voneinander abgrenzbaren Arbeitsschritten der Textinterpretation [...], nämlich in den Schritten der *formulierenden Interpretation* einerseits und der *reflektierenden Interpretation* andererseits. In diesem Sinne geht es darum, das, *was* (wörtlich) gesagt wird, also das, was *thematisch* wird, von dem zu unterscheiden, wie ein Thema, d.h. in welchem *Rahmen* es behandelt wird. Dieser Orientierungsrahmen (den wir auch *Habitus* nennen) ist der zentrale Gegenstand dokumentarischer Interpretation“ (ebd.: 15–16, H. i. O.).

Von diesen beiden Sinnarten unterscheidet Bohnsack in Anlehnung an Schütz (1974) zudem den ‚intendierten Ausdruckssinn‘, der eine „(Selbst-)Darstellung der Handelnden impliziert“ (Bohnsack 2014: 62). Diese Sinnstruktur zielt damit auf die „kommunikativen Absichten“ (ebd.) ab, was der/die jeweilige/n Akteur:in intendiert hat.

Das Ziel der Dokumentarischen Methode besteht darin, atheoretisches Wissen zu rekonstruieren, das in Form eines „konjunktiven Erfahrungsraums“ (ebd.: 63) hervorgebracht wird. Dieser zeichnet sich durch eine gemeinsame „Erlebnisschichtung“ (Mannheim 1964: 536) aus und wird durch „Kollektivität“ (Bohnsack 2014: 62) hergestellt. Die Analyse „kollektiver Sinnzusammenhänge“ (ebd.: 65) fokussiert damit die Rekonstruktion der gemeinsam geteilten „konjunktiven Erfahrung“ (ebd.: 61), den dokumentarischen Sinngehalt. In der praxeologischen Wissenssoziologie wird der dokumentarische Sinn in seinen impliziten, latenten Wissensstrukturen durch kollektive Orientierungsmuster erfassbar. Durch die Analyse des impliziten, atheoretischen Wissens sollen geteilte Sinn- und Erfahrungshorizonte rekonstruiert werden, die den dokumentarischen Sinngehalt hervorbringen. Damit werden anstelle von individuellen Sinnkonstruktionen kollektive Orientierungsmuster der Akteur:innen erschlossen. Die Dokumentarische Methode geht hierbei davon aus, dass das konjunktive Wissen die Handlungspraxis leitet, insofern jedoch Amling und Vogd (2017: 15, H. i. O.) darauf verweisen, „konjunktive[s] Wissen *strukturiert* aber nicht nur die Praktiken der Akteure, es *verbindet* diese auch miteinander“. Die in den konjunktiven Erfahrungsräumen eingelagerten Wissensstrukturen¹⁹ der Akteur:innen werden somit über eine „kollektive Erlebnisschichtung“ (Bohnsack 2014: 64) erfasst, die in Praktiken von Akteur:innen sichtbar werden und diese formen. Damit zielt die Dokumentarische Methode darauf ab, handlungsleitende Orientierungen zu rekonstruieren.

In der empirischen Analyse werden zwei Wissens Ebenen voneinander unterschieden, welche sich in Form von *Orientierungsrahmen* und *Orientierungsschemata* unterscheiden und in Orientierungsmustern ihren Ausdruck finden. Orientierungsschemata werden als kommunikative Wissensstrukturen gefasst, die institutionalisiertes Wissen verkörpern, welches „der Interpretation von „Umzu-Motiven“ im Sinne von Alfred Schütz (1974) [entspricht]“ (Bohnsack 2017a: 62). Um organisationale Wissensbestände zu rekonstruieren, stellen vor allem die Orientierungsschemata eine Analysefolie dar, die explizite Wissensstrukturen in

19 Mit Geipel (2019) kann kritisch aus einer poststrukturalistischen diskurs- und subjekttheoretischen Perspektive angemerkt werden, dass „das bedeutet, dass aus dieser Perspektive das Wissen als schon vorher (vor den Gruppendiskussionen) existent und als das Handeln von Menschen strukturierend angenommen wird. Wenngleich also auch in der Methodologie der dokumentarischen Methode nicht ein „starkes“ Subjekt in hermeneutischem Sinne angenommen wird, sondern primär die kollektive Handlungspraxis bzw. Erleben als Ort von Sinnoperationen gilt, wird mit diesem methodologischen Zugang dennoch das Subjekt als bereits existent und vergemeinschaftet vorausgesetzt – als Angehörige*r konjunktiver Erfahrungsräume etwa eines selben Milieus, einer selben Generation oder eines selben Geschlechts. Als Subjekt, das sich *innerhalb* oder *außerhalb* eines jeweiligen konjunktiven Erfahrungsraums befindet und entsprechend Wissensbestände entweder *implizit versteht* oder *interpretiert*. Als Subjekt also, das als bereits Gemachtes in Gruppendiskussionen über sich, Andere und die Welt spricht“ (ebd.: o. S.) In dieser Lesart wird die Konstituierung von Sinn vielmehr über „*diskursive Praktiken*“ (ebd.: o. S., H. i. O.) hervorgebracht.

den Blick nehmen, um von diesem Ausgangspunkt die Bearbeitung, Verhandlung und Übersetzung des Expliziten zu analysieren.²⁰ Weitergehend wendet sich die Dokumentarische Methode den konjunktiven Wissensstrukturen zu, die als Orientierungsrahmen²¹ die kollektiv geteilten, impliziten Wissensformen aufzeigen und, mit Schütz (1974) gesprochen, die ‚Weil-Motive‘ akzentuieren. Die beiden Wissensformen werden durch den Oberbegriff des Orientierungsmusters zusammengeschlossen.

In Bezug auf Organisationen stellt sich methodologisch allerdings die Frage, wie das Verhältnis von konjunktivem und kommunikativem Wissen mit Blick auf Erfahrungsräume rekonstruiert werden kann. Hierzu schlägt Bohnsack die Logik der „*doppelten Doppelstruktur*“ (Bohnsack 2017b: 246) vor, um die Handlungspraxis in Bezug auf die doppelten Anforderungen, nicht nur in Bezug „zu den *gesellschaftlichen*, den institutionalisierten Normen, Rollen- und Identitätserwartungen zu setzen, sondern auch zu den kodifizierten Normen, Programmen der *Organisation selbst* und zu den organisationalen oder *organisationsinternen* Identitätsentwürfen resp. Identitätsnormen“ (ebd.: 245). Bohnsack führt hier das Beispiel einer Schule an, die er als Organisation bezeichnet, in denen Lehrkräfte mit gesellschaftlichen sowie organisationalen Anforderungen konfrontiert werden (vgl. ebd.), was sich auf die Organisation eines Jugendamtes übertragen lässt. Mit Blick auf Erfahrungsräume geht Bohnsack hierbei davon aus, dass sich „die Doppelstruktur von performativer und propositionaler Logik, von Habitus und Norm“ (ebd.) hier „in doppelter Weise“ (ebd.) zeigt. Die Logik der Verdopplung

20 Jansen und Vogd (2017) weisen für die rekonstruktive Organisationsforschung darauf hin, dass „explizite Wissensstrukturen *ebenfalls* als handlungsleitend zu begreifen [sind]. Die Interpretationen können und dürfen sich also nicht nur auf die Rekonstruktion latenter Strukturen beschränken. Das heißt, dass sich die reflektierende Interpretation wesentlich mehr als üblich auch mit Orientierungsschemata zu befassen hat und nicht nur mit Orientierungsmustern“ (ebd.: 267, H. i. O.).

21 Bohnsack hat das Orientierungskonzept in den letzten Jahren erweitert und unterscheidet Orientierungsrahmen „*im weiteren Sinne*“ (Bohnsack 2017b). Hierbei konstituiert sich der konjunktive Erfahrungsraum „auf der Grundlage eines gemeinsamen, eines kollektiven oder eben konjunktiven Erlebens der habitualisierten Praxis und ihres Verhältnisses zur Norm. Das Produkt dieses Erlebnisprozesses, also das Erfahrungswissen, welches für das weitere Handeln orientierend ist“ (ebd.: 240), wird von Bohnsack als *Orientierungsrahmen im weiteren Sinne* gefasst. Davon unterscheidet er Orientierungsrahmen „*im engeren Sinne*“ (ebd., H. i. O.), die er demnach als „das korporierte und habitualisierte Wissen auf der performativen Ebene [...] als *konjunktives (Erfahrungs-)Wissen* und mehr oder weniger synonym dazu als *Habitus*“ (ebd., H. i. O.) versteht.

Bezogen auf diese Forschungsarbeit stellt sich nun die Herausforderung, zwischen habituellen Prämissen und Normen zu unterscheiden. Aus diesem Grund wird hier das Spannungsverhältnis, das sich nach Bohnsack „zwischen habitualisierter Handlungspraxis einerseits und den institutionalisierten Normen sowie Identitätsnormen“ (ebd.: 241) andererseits im Orientierungsrahmen *im weiteren Sinne* zeigt, in den Blick genommen. Wenn nachfolgend von Orientierungsrahmen die Rede ist, ist demzufolge der *im weiteren Sinne* gemeint.

ist nach Bohnsack zudem mit der Anforderung konfrontiert, dass „die *gesellschaftlichen* Milieus, die in ihrer Vielzahl, also als mehrdimensionale in die Organisation ebenso ‚hineinragen‘ wie dies beispielsweise in der Familie der Fall ist. Allerdings ragen sie im Bereich von Organisationen in die Vielfalt organisationaler (konjunktiver) Erfahrungsräume, in die Organisationsmilieus, hinein.“ (ebd.: 248) Bohnsack löst die Herausforderung der Verhältnisbestimmung von konjunktivem und kommunikativen Wissen in der Strategie der doppelten Mehrdimensionalität (vgl. ebd.).²²

In Anbetracht der Herausforderung, den Einfluss des Organisationalen in den Handlungspraktiken analytisch zu durchdringen, wird in Anlehnung an Jansen und Vogd (2017: 267) die Rekonstruktion stärker auf die Orientierungsschemata ausgerichtet, um explizite Wissensstrukturen und damit Handlungsmuster handlungsleitend in den Blick zu nehmen. Hierbei wird allerdings die Perspektive verfolgt, dass explizite und implizite Strukturen sich nicht diametral gegenüberstehen, sondern ein Bedingungsgefüge ergeben und demnach Praktiken produzieren, die durch die Analyse von Orientierungsschemata und Orientierungsrahmen in Orientierungsmustern zum Ausdruck kommen. Vor allem mit Blick auf Entscheidungsprozesse in den Jugendämtern wird hierbei davon ausgegangen, dass die expliziten Wissensstrukturen nicht als bloße Regelanwendung zu verstehen sind, sondern dass prozessuale Praktiken gleichsam durch die Verbindung von expliziten und impliziten Wissens Ebenen hervorgebracht und demnach über reflexive Prozesse der Akteur:innen „kontextualisiert“ (Jansen & Vogd 2017: 264) werden.²³

Um die Wissensformen im Rahmen der Dokumentarischen Methode zu rekonstruieren, wird im ersten Analyseschritt die *Formulierende Interpretation* vollzogen, um den propositionalen Gehalt einer Passage auf der Ebene des kommunikativ-generalisierten Sinngehalts zu explizieren und den thematischen Verlauf anhand von Ober- und Unterthemen zu gliedern (Bohnsack 2014: 136 f.). Hierbei kann über „Fokussierungsmethoden“ (ebd.: 125), die sich durch eine hohe interaktive Dichte der Sprecher:innen auszeichnen, die Auswahl der Passagen erfolgen, die im Rahmen des zweiten Analyseschritts, der *Reflektierenden Interpretation*, erschlossen werden (ebd.: 137 ff.). Bei diesem Interpretationsschritt wird die „Diskursorganisation“²⁴ (Bohnsack 2013: 190) auf der Ebene des performativen Gehalts rekonstruiert, insofern die Redebeiträge zueinander in Beziehung gesetzt

22 Vgl. hierzu Henn (2020: 259 ff.).

23 Nohl (2017) sieht hierzu in der „Mehrebenenanalyse“ (ebd.: 298) den Vorteil, „sowohl die organisationspezifischen Relationierungen zu verschiedenen Kontexturen [zu] rekonstruieren, als auch der Eigenlogik der dieser Kontexturen verkörpernden sozialen Entitäten Rechnung [zu] tragen“ (ebd.).

24 Anknüpfend an Bohnsack hat Przyborski (2004: 95–287) verschiedene Modi der Diskursorganisation herausgearbeitet, die hier jedoch nicht ausführlich eingeführt werden, sondern im Rahmen der Reflektierenden Interpretation Anwendung finden.

werden. Bei der Reflektierenden Interpretation wird in einem sequenziellen Verfahren rekonstruktiv erschlossen, wie die interaktive Bezugnahme der Akteur:innen erfolgt, um die kollektiven Orientierungen aufzuspüren. Im Anschluss daran kann der dritte und vierte Schritt vollzogen werden, die sinngenetische Typenbildung und darauf aufbauend die soziogenetische Typenbildung (Bohnsack 2014: 152 ff.). Die Typenbildung zielt auf „das *tertium comparationis*, also das diesen Vergleich strukturierende Dritte“ (Bohnsack 2001: 235, H. i. O.) ab. Die komparative Analyse verläuft dabei über die kontrastierenden fallinternen und fallübergreifenden Vergleiche der Orientierungsrahmen. Hier wird nicht primär das Augenmerk auf die Gemeinsamkeiten der Fälle gerichtet, sondern die Analyse auf die fallübergreifende Abstraktion der rekonstruierten Orientierungsrahmen gelenkt und nach „Kontrasten in der Gemeinsamkeit“ (Bohnsack et al. 2018: 26) gesucht. In der Dokumentarischen Methode wird von einem Typus gesprochen, „sobald der rekonstruierte Orientierungsrahmen nicht mehr nur auf einer fallinternen komparativen Analyse basiert, sondern auch eine fallübergreifende umfasst, sich also von der fallspezifischen Besonderheit löst“ (ebd.: 25, H. i. O.). Hierbei zielt die sinngenetische Typenbildung im weiteren Analyseschritt darauf ab, dass der „abstrahierte Orientierungsrahmen oder Typus selbst zum Tertium Comparationis“ (ebd.: 25) wird. In der soziogenetischen Typenbildung wird hingegen analysiert, welchem „Erfahrungsraum oder welcher sozialen Lagerung“ (Bohnsack 2001: 252) die Orientierungen entstammen. Die Dokumentarische Methode wendet sich hierbei der „kollektiven Erlebnisschichtung“ (Mannheim 1964: 535 f.) zu und fokussiert dabei die „Rekonstruktion der Erfahrungsräume derjenigen [...], die Gegenstand der Forschung sind“ (Bohnsack 2004: 154).

Die soziogenetische Typenbildung kann in dieser Studie nicht geleistet werden, da hierzu wesentliche Vergleichskategorien der „sozialen Lagerung“ (Mannheim 1964: 524 ff.), wie z. B. biografische Angaben der Fachkräfte, wie weitere Informationen zu der Studien- bzw. Ausbildungssituationen, der Schulbildung der Eltern und auch weiterer Berufserfahrungen der Akteur:innen, im Rahmen von Einzelinterviews nicht erhoben wurden. Eine soziogenetische Typenbildung kann aufgrund der fehlenden habituellen Rekonstruktion²⁵ nicht erfolgen.

25 Bohnsack (2014) stellt mit Verweis auf Bourdieu (1982: 279) heraus, dass der „Habitus [...] nicht nur strukturierende, die Praxis wie deren Wahrnehmung organisierende Struktur, sondern auch strukturierte Struktur“ (ebd.: 279) ist. Bohnsack (2014) führt dazu weiter an, dass „der Habitus [...] strukturiert [wird, NK] durch „objektiv klassifizierbare Lebensbedingungen“, wobei mit der Verwendung des Begriffs „objektiv“ der Ebenenwechsel bereits indiziert ist. Der klassenspezifische Habitus wird strukturiert durch die die Klassen konstituierenden, je spezifischen „Kapitalkonfigurationen“, d. h. Konfigurationen, die durch das je unterschiedliche Ausmaß der Teilhabe am ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapital bestimmt sind“ (ebd.: 153).

7. Der Erhebungsrahmen der Gruppendiskussionen

Das empirische Material wurde im Jahr 2019 von September bis Dezember erhoben. Die Kontaktaufnahme zu den Jugendämtern erfolgte schriftlich per E-Mail über die jeweiligen Amtsleitungen. Von zehn Anfragen haben sich zwei Jugendämter bereit erklärt, an dem Forschungsprojekt mitzuwirken. Hierbei wurden lediglich Jugendämter aus einem Bundesland, Nordrhein-Westfalen, angefragt. Die beiden Jugendämter sind in der Größenstruktur²⁶ vergleichbar. Der strukturelle Aufbau der beiden Jugendämter zeichnet sich durch eine bezirklich geregelte Zuständigkeit aus. In beiden Jugendämtern sind die Fachkräfte im Rahmen der Organisationseinheit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beschäftigt, einem Fachdienst des Jugendamtes, der sowohl für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als auch für die weitere Fallbearbeitung zuständig ist.²⁷

Auf die Auswahl der Fachkräfte und ihrer beruflichen Positionen konnte durch die von den Amtsleitungen weitergeleitete Anfrage an die an der Studie potenziell mitwirkenden Teilnehmer:innen kein Einfluss genommen werden. Die Teilnahme an der Gruppendiskussion wurde von den Leitungskräften als freiwilliges Angebot gegenüber den Fachkräften formuliert. Infolgedessen sind Quasi-Realgruppen aus den jeweiligen Jugendämtern für die Gruppendiskussionen entstanden, die sich im beruflichen Alltag nicht durch eine geteilte Teamarbeit konstituieren, sondern sich im Rahmen des Gruppendiskussionsverfahrens erstmalig im Rahmen der Beratung teamübergreifend zusammengesetzt haben.²⁸

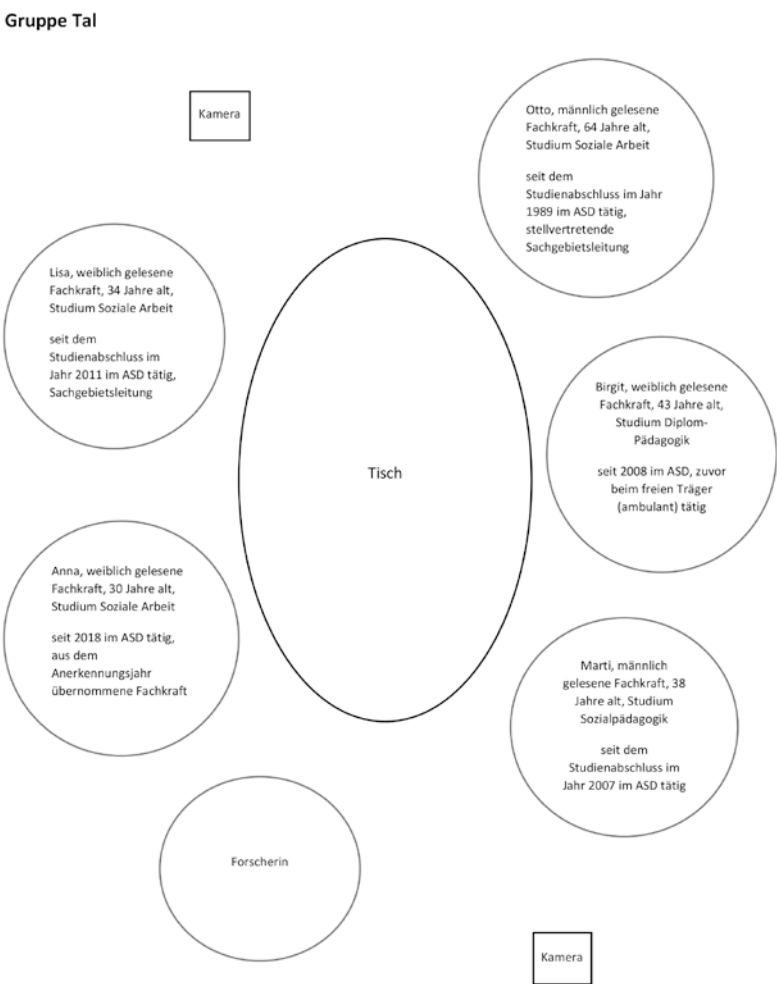
26 Hierbei wird bewusst keine Nennung zur Einwohner:innenzahl bzw. Angaben zu Vollzeitstellen vorgenommen, um datenschutzverletzende Rückschlüsse auf die betreffenden Jugendämter zu vermeiden.

27 Hierbei ist darauf zu verweisen, dass die beiden ausgewählten Jugendämter sich in ihrer strukturellen Bearbeitbarkeit der Fälle ähneln. Bei den Jugendämtern sind die Fachkräfte sowohl für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII als auch für die weitere Fallbearbeitung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII bzw. § 35a SGB VIII zuständig. Hier unterscheiden sich die Strukturen der Jugendämter bundesweit jedoch erheblich, insofern Kommunen die Zuständigkeiten in kommunaler Selbstverwaltung eigenständig organisieren. Einige Jugendämter entkoppeln den Bereich der „Gefährdungseinschätzung“ nach § 8a Abs. 1 SGB VIII von der weiteren Fallbearbeitung innerhalb des Allgemeinen Sozial Dienstes.

28 Bezogen auf die Zusammensetzung der Diskussionsteilnehmer:innen und der daraus resultierenden Quasi-Realgruppen kann nicht rekonstruiert werden, inwiefern Leitungshandeln auf Entscheidungshandeln Einfluss nimmt – siehe hierzu etwa: Pothmann & Wilk 2012; Böwer 2012).

Gruppe Tal²⁹ setzt sich als Stadtjugendamt aus unterschiedlichen bezirklich geregelten Teams zusammen, aus denen fünf Fachkräfte aus unterschiedlichen Teams innerhalb des Jugendamtes an der Gruppendiskussion teilgenommen haben. Die Teammitglieder sind untereinander im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen und (internen) Fortbildungsveranstaltungen bekannt. Die Struktur der beruflichen Positionen gestaltet sich mit einer Sachgebietsleitung, einer stellvertretenden Sachgebietsleitung und drei Fachkräften ohne Leitungsaufgaben als heterogen.

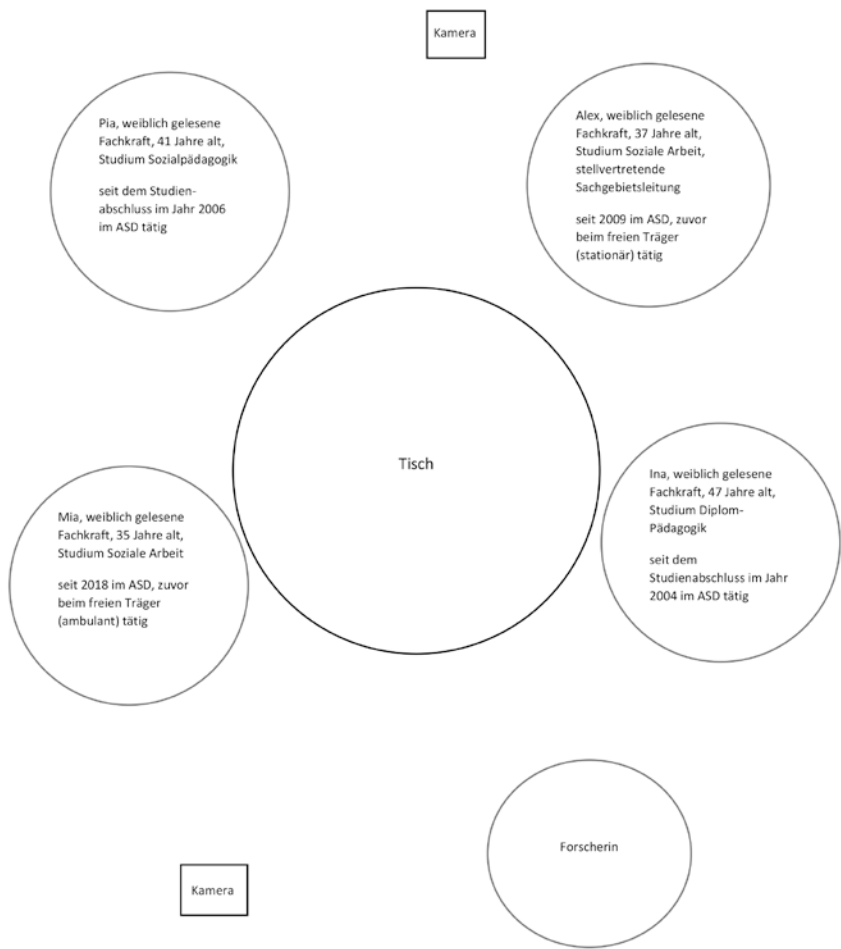
In der Grafik werden die Sitzordnung und die erhobenen Angaben der Fachkräfte der **Gruppe Tal** nachgezeichnet.



29 Die Namen sind frei erfunden und lassen keinen Rückschluss auf die beteiligten Jugendämter zu.

Zudem wird die Erhebungssituation der **Gruppe Berg** dargestellt, die sich aus vier Fachkräften zusammensetzt, die im beruflichen Alltag ebenfalls nicht in denselben Teams zusammenarbeiten. Die Gruppe Berg besteht aus vier Fachkräften, wobei drei Fachkräfte im ASD ohne Leitungsfunktion arbeiten und eine Fachkraft als stellvertretende Sachgebietsleitung beschäftigt ist, welche die Aufgaben der Sachgebietsleitung über die eigene Fallbearbeitung hinaus übernimmt, wenn diese verhindert ist.

Gruppe Berg



8. Zur Methodenreflexion: Die ‚Vignette‘ als Grundlage für Entscheidungssituationen

Die Verwendung von Fallvignetten stellt für die Rekonstruktion des Entscheidens ein methodisches Vorgehen dar, welches eine empirisch basierte Kontrastierung der Orientierungsgehalte der Akteur:innen ermöglicht. Die jeweiligen Teams wurden nach der Vorstellung der Vignette gebeten, den Fall auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zu beraten. Die Leichtgängigkeit der Beratung, in der sich die Forscherin in beobachtender Perspektive aus der Gruppendiskussion zurückgezogen hat, lässt auf ein alltagsnahes Handeln der Akteur:innen schließen. In der Erhebungssituation fiel auf, dass die Akteur:innen neben fehlender Rückfragen auch keine generalistische Absage gegenüber der Beratungsform äußerten. Zudem vollzog sich die Beratung anhand der Vignetten, dementsprechend ohne Kenntnis der Familien selbst. Beides lässt auf ein geübtes Vorgehen in der Praxissituation schließen. Durch die Verwendung derselben Vignetten in den unterschiedlichen Gruppendiskussionen lässt sich ein systematischer Fallvergleich in Hinsicht auf die Entscheidungsprämissen der Akteur:innen der zwei Teams erzielen. Durch die Konstruktion der Vignetten gelang es, eine Vergleichsperspektive herzustellen, um Orientierungen und Handlungsmuster der beiden Teams durch die Dokumentarische Methode zu rekonstruieren, die sowohl auf fachliche Positionierungen der Fachkräfte als auch auf organisationale Begründungsmuster abzielt. Die Beratung auf der Basis von Fallvignetten in den Gruppendiskussionen ähnelt demnach einem Vorgehen in der Praxis, das mit Blick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einen gesetzlichen, organisationalen Auftrag widerspiegelt. Nach Schnurr (2003: 393) bezeichnet der Begriff ‚Vignette‘ „in der empirischen Sozialforschung [...] eine Falldarstellung, die als Stimulus in Befragungen verwendet wird“ (ebd.: 393). Um Begründungsmuster des Entscheidens zu rekonstruieren, eignen sich ‚Vignetten‘, denn sie „liefern die rudimentäre Version eines Falls, die erst unter dem professionellen Blick und unter dem fallkonstruierenden Zutun eines *professionals* seine ‚geschlossene Gestalt‘ erhält, indem er im Kontext der spezifischen Relevanz- und Beobachtungsmuster der Profession/eines Professionellen typisiert und in den Zustand eines bearbeitbaren Falls transformiert wird.

Eines der wichtigsten Einsatzgebiete von Vignetten ist daher die Erschließung der impliziten Wahrnehmungs-, Beurteilungs- und Entscheidungskriterien von *Professionals*“ (ebd.: 394, H. i. O.).

Die Konstruktion der Fallvignetten erfolgte bewusst mit Merkmalen, die Fallkonstellationen erzeugen können, die zufolge statistischer Angaben eine hohe Wahrscheinlichkeit ausweisen, den Fall als Kindeswohlgefährdung durch die

Jugendämter einzuschätzen. Auch die konstruierten Familienkonstellationen wurden bewusst an Merkmale gebunden, wie beispielsweise die Fallvignette I, *Familie Sommer*, die eine alleinerziehende Kindesmutter im Transferleistungsbezug aufruft, was aufgrund statistischer Befunde eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit für die Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung hervorruft.³⁰ So wurde kontrastiv dazu die Fallvignette II, *Familie Scholz*, mit anderen Differenzkategorien unterlegt. Schnurr (2003) verweist hierauf:

„In qualitativ ausgerichteten Vignettendesigns wird man daher in der Regel davon absehen, den Interviewpartnern vorgefertigte Urteils- bzw. Handlungsalternativen zur Auswahl anzubieten und statt dessen – dem Prinzip der Offenheit und der Perspektive der Sinnrekonstruktion folgend – den sprachlichen Ausdruck der Beurteilung bzw. der unter Gesichtspunkten der Angemessenheit präferierten Handlungsweise diesen selbst überlassen. Gleichwohl werden sich die Auswertungsstrategien vermutlich weniger auf die Urteile und Handlungspräferenzen als solche konzentrieren, sondern eher auf die Begründungen und die darin eingeschlossenen Regeln der Angemessenheit, sowie auf die von den Befragten verwendeten Muster der Verknüpfung von Fallmerkmalen und Urteilen/Handlungspräferenzen“ (ebd.: 397 f.).

An dieser Stelle lässt sich bezüglich der Verwendung von Vignetten als Diskussionsanlass resümieren, dass sich diese Methode für einen systematischen Fallvergleich als geeignet erweist, um Begründungsmuster und „darin eingeschlossene Regeln der Angemessenheit“ (ebd.) des Entscheidens der Akteur:innen zu rekonstruieren.

Im folgenden Kapitel wird aus empirischer Perspektive diskutiert, wie mit Blick auf beachtliche Interpretationsspielräume die Kategorie Kindeswohl Entscheidungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hervorbringt, und die zentrale Frage von March (1991: 95) „how decisions happen“ in den Blick genommen. Die nachfolgenden Vignetten dienen als Grundlage der Gruppendiskussionen:

30 Siehe hierzu die statistischen Angaben des Zusammenhangs einer bestätigten Kindeswohlgefährdung und dem Familienstatus (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a). Hierbei muss allerdings angemerkt werden, dass auch weitere Faktoren eine vom Jugendamt bestätigte ‚Kindeswohlgefährdung‘ begünstigen können, wie beispielsweise das fachliche Handeln von Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und damit zusammenhängend auch die organisationalen Bedingungen, sowie gleichwohl weitere kategoriale Begründungsmuster.

Fallvignette I, Familie Sommer³¹

Familiärer Zusammenhang	Kindesmutter (ca. 25 Jahre alt), nicht berufstätig; vom Kindesvater getrennt, Kontakte zum Kindesvater bestehen nicht; Trennung der Eltern wegen Handgreiflichkeiten des Kindesvaters nach Alkoholkonsum; Kinder: Junge (5 Jahre), Mädchen (3 Jahre); selten Sozialkontakte zur Oma väterlicherseits.
1. Meldung nach § 8a SGB VIII	Eine Nachbarin der Familie informiert das Jugendamt, die Kinder der Familie seien in einem ungepflegten Zustand, ebenso die wohnliche Situation. Unklar sei, ob die Kinder regelmäßig die Kindertagesstätte besuchen. Die Nachbarin vermute, dass die Wohnung der Familie in einem verwahrlosten Zustand sei, da sich vor der Wohnungstür Müll ansammle. Zudem sei von Nachbarn beobachtet worden, dass die Betreuung der Kinder durch die Kindesmutter nicht gesichert sein könne, da sie an einigen Abenden alleine das Haus verlasse. Die Nachbarn hätten die Kindesmutter auf ihre Beobachtungen angesprochen, jedoch sei sie darüber verärgert gewesen und habe geäußert, dass sie gut alleine zurechtkomme und keine Unterstützung benötige. Seitdem würde sie sich von den Nachbarn zurückziehen. Aus Sorge um die Kinder meldete die Nachbarin die Beobachtungen dem zuständigen Jugendamt.
Fallverlauf	Im Rahmen der Gefährdungsüberprüfung zeigte sich die Kindesmutter zur Hilfeannahme in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII bereit. Auftrag der Kindesmutter im Rahmen des Hilfeplangesprächs: Unterstützung bei der wohnlichen Situation. Aufsichtspflicht sei aus Perspektive der Kindesmutter sichergestellt. Auftrag des Jugendamtes: Sicherstellung des Kindeswohls, nicht näher definiert. Im weiteren Hilfeplangespräch nach sechs Monaten berichtete die Familienhilfe, dass die Kindesmutter die vereinbarten Termine wahrnehme. Auch habe der inzwischen fünfjährige Junge eine enge Bindung zu der Sozialpädagogischen Familienhilfe aufgebaut, so dass er bei Terminen häufig angab, gerne bei der Familienhilfe wohnen zu wollen und sie nach beendeten Terminen umklammerte und weinte. Die Kindesmutter gab im Hilfeplangespräch an, die Hilfe weiter in Anspruch nehmen zu wollen, um Unterstützung für die wohnliche Situation zu erhalten. Im weiteren Hilfeverlauf nimmt die Kindesmutter die Termine mit der Familienhilfe weniger zuverlässig in Anspruch als zu Beginn der Hilfe. Die abgesagten Termine wurden von der Familienhilfe thematisiert, jedoch informierte diese vorerst nicht das Jugendamt über die nicht wahrgenommenen Termine aus Sorge, dass die Kindesmutter die Hilfe aufkündigen könnte. Die Familienhilfe versucht, die Beziehung zur Kindesmutter weiter zu stärken.
2. Meldung kurz nach dem 1. Hilfeplangespräch	Kurze Zeit nach dem Hilfeplangespräch geht im Jugendamt ein Anruf einer Nachbarin der Familie ein, da sie sich große Sorgen um die Kinder mache. Die Nachbarin gibt an, dass die Kindesmutter abends ihre Kinder alleine in der Wohnung zurücklasse und nach Alkohol rieche, wenn sie die Wohnung verlasse.

31 Die Fallvignette ist von ihrer Anlage her fiktiv aufgebaut, jegliche Ähnlichkeiten bzw. Parallelen zu realen Fällen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.

Fallvignette II, Familie Scholz

Familiärer Zusammenhang	Der 41-jährige Herr Scholz und die 38-jährige Frau Scholz sind seit acht Jahren miteinander verheiratet. Aus der Ehe ist die gemeinsame inzwischen fünfjährige Tochter Anna hervorgegangen. Der Kindesvater arbeitet als Arzt in einem städtischen Klinikum im Schichtdienst. Die Kindesmutter ist Physiotherapeutin und arbeitet halbtags in einer Gemeinschaftspraxis.
Fallverlauf	Bereits vor zwei Jahren hat die Kindesmutter sich an eine Beratungsstelle gewandt, da sie mit der dreijährigen Tochter Anna überfordert sei. Anna sei ein sehr unruhiges Kind und habe nach Bericht der Kindesmutter „Schreiatacken“. Zudem belastete die Kindesmutter nach eigenen Angaben die vermutete Tablettenabhängigkeit ihres Ehemannes. Das Unterstützungsangebot in der Beratungsstelle reichte jedoch nicht aus, so dass empfohlen wurde, sich an das zuständige Jugendamt zu wenden, um eine aufsuchende Hilfe zu beantragen. Daraufhin nahm die Kindesmutter Kontakt zum Jugendamt auf. Nach der Bedarfsprüfung wurde eine Sozialpädagogische Familienhilfe installiert. Eine Anbindung des Kindesvaters aufgrund der vermuteten Abhängigkeit war während des Hilfeverlaufs nicht zu erzielen, da der Kindesvater dies abstritt und durchgängig arbeitsfähig war. Die Hilfedauer der Sozialpädagogischen Familienhilfe betrug ca. ein Jahr. Innerhalb des Jahres gab es vonseiten der Eltern, vor allem vom Kindesvater, immer wieder Kritik an den Fachkräften, die in der Folge zweimal wechselten. Der Kindesvater nahm selten an den vereinbarten Terminen der Familienhilfe teil. Die Hilfe wurde dann nach einem Jahr eingestellt, da dies der Wunsch der Eltern war, da sich die familiäre Situation entlastet habe und ihr Kind Anna zufriedener geworden sei und sie nun die Kita besuche. Der freie Träger und die ASD-Fachkraft befürworteten ebenfalls die Beendigung der Hilfe. Derzeit ist die Kindesmutter seit vier Wochen nach eigenen Angaben wegen Überlastung krankgeschrieben. Vonseiten der Kindertagesstätte wurde in den letzten Wochen ein stark verschlechterter Zustand des Kindes beobachtet. So erschien das Kind nach Bericht der Kindertagesstätte unregelmäßig, zudem sei es verängstigt und auffällig im Verhalten. Weiterhin wirke Anna ungepflegt auf die Erzieher:innen. Auch nach Gesprächen mit der Kindesmutter in der Kita habe sich der Zustand des Kindes nur geringfügig verbessert.
1. Meldung nach § 8a SGB VIII	Am vergangenen Wochenende gab es bei den Eltern einen polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt nach einer Meldung aus der Nachbarschaft. Eine Nachbarin meldete sich bei der Polizei und berichtete, dass die Kindesmutter mit Anna draußen gewesen sei und um Hilfe gerufen habe. Die Kindesmutter konnte gemeinsam mit ihrer Tochter Anna von der Polizei anschließend zu Hause angetroffen werden. Der Kindesvater hielt sich ebenfalls im Haus auf. Angesprochen auf die Hilferufe gaben die Eltern an, dass die Kindesmutter nicht um Hilfe gerufen habe und zwischen den Eltern nichts vorgefallen sei. Im Haus finde keine Gewalt statt. Das Kind wirkte auf die Polizeibeamten stark eingeschüchtert, ebenso die Kindesmutter. Daraufhin wurde die familiäre Situation von der Polizei dem zuständigen Jugendamt gemeldet.

Teil 4: „How decisions happen“ – Zur Rekonstruktion des Entscheidens

9. Transkriptauszüge Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer

9.1 Diskussionsbeginn (Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 1)

- 1 LISA: Also ich hätte der Melderin erstma gerne gesagt dass wenn sie (2) die den Verdacht hat dass die
2 Kinder alleine zu Hause sind dass sie doch dann bitte die Polizei rufen sollte. (15) Dass die
3 BIRGIT: Polizei.
4 LISA: SPFH erst nich Bescheid sagen wollte is en bisschen uncool ne?
5 BIRGIT: Mhm.
6 BIRGIT: Mhm.
7 MARTI: Machen sie ja - häufiger mal (1) wenn wahrscheinlich das nicht äh als äh - Unfähigkeit irgendwie
8 sich auslegen zu lassen oder aus Sorge.
9 OTTO: Die verbünden sich auch manchmal gegen das Jugendamt son bisschen. - Um den
10 MARTI: Mhm.
11 OTTO: Vertrauensraum dann eben zu besetzen ne? - wir [zusammen gegen die Bösen.
12 MARTI: Ja das
13 BIRGIT: [Ja und das is glaub ich eher so dass
14 sie schon sehr mit dem Kind so
15 OTTO: Mhm. (1)
16 MARTI: Also sagt man Fakt is ja - die Nachbarin hat ja offensichtlich irgendwie (2) was beobachtet was aus
17 ihrer Sicht suboptimal erschien (1) also die Hilfe läuft ja auch schon etliche - Monate zumindest
18 sechs Monate ok dann - wird sie wahrscheinlich so (1) fast ein Jahr laufen ich meine - das Kind hat
19 sich an die Fachkraft auch (1) hat genau gute Bindung aufgebaut (1) in Anbetracht dieses äh (2) äh
20 Umstandes - zu den Kontakt aufnehmen zu der Fachkraft (1) sie erstmal mit - mit Angaben der
21 Nachbarin - konfrontieren - schildern lassen was - der Eindruck überhaupt jetzt ist was jetzt die
22 wirklich die aktuelle -- Situation ist warum hat sich das jetzt aus ihrer Sicht verändert? (2) Und dann
23 gemeinsam (1) darüber entscheiden im Team dann (1) wie man da (1) vorgeht. - Aber ein zeitnahe
24 Hausbesuch muss ja definitiv erfolgen (3)
25 ANNA: Für mich is da auch unklar also die (1) Mutter gibt ja selber an dass sie noch weiterhin
26 Unterstützung in Anspruch nehmen will - aber nur für die wohnliche Situation - und kurz
27 MARTI: Mhm.
28 ANNA: vorher steht ja auch - ähm (1) dass sie weitere Ziele für sich nich formulieren konnte -- ähm -- also
29 worauf die Hilfe jetzt die letzten Monate aufgebaut hat ob das primär das Hauptziel war oder
30 trotzdem andere Sachen schon angesprochen wurden -- dass die Kinder alleine gelassen werden
31 und die Mutter vielleicht vermutlich -- des Öfteren mal trinkt ähm --- und wie die Kitaanbindung is
32 (1) ähm (1) das sind ja -- alles noch weitere Inhalte der Hilfe die auf jeden Fall auch nochma - zu
33 sprechen kommen müssten ne? Also Thematisiert werden müssen. (2)

34 BIRGIT:

Mhm.

35 OTTO: Ja - für=für mich is ((hustet)) is das son typisches Beispiel für den SPFH im Zwangskontext.

36 BIRGIT: Mhm.

37 ANNA: Mhm.

Die Formulierende Interpretation

In dieser Arbeit wird an dieser Stelle beispielhaft der Analyseschritt der Formulierenden Interpretation für die Textpassage Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, *Familie Sommer*, „Diskussionsbeginn“, dargestellt. Der Analyseschritt der Formulierenden Interpretation wurde für das gesamte empirische Material durchgeführt, hier allerdings einmalig beispielhaft aufgrund des Umfangs aufgeführt. Zur Analyse des empirischen Materials wurde bei beiden Gruppen der ‚Diskussionsbeginn‘ ausgewählt, um die Begründungsmuster der Entscheidungen über die argumentative Erschließung der Vignette zu Beginn der Diskussion zu erfassen. Die weitere Auswahl des zu analysierenden empirischen Materials erfolgte anhand der interaktiven Dichte der Wortbeiträge, die sich in den Gruppendiskussionen zeigten.

Thema der Passage: „Diskussionsbeginn“, Zeilen 1–37

Einstieg in die Bewertung des Meldegehalts, Umgang mit der installierten Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), Diagnosestellung und pädagogische Handlungsplanung.

Zeilen 1–15 OT (Oberthema) 1: „Wir zusammen gegen die Bösen“ (Zeile 11)

Zeilen 1–3 UT (Unterthema): Rückmeldung an die Melderin, dass bei Verdacht, Kinder werden nicht beaufsichtigt, die Polizei verständigt werden soll.

Zeilen 4–15 UT: Die fehlende Rückmeldung der SPFH ist aus Sicht der Fachkraft „en bisschen uncool“ (Zeile 4). Weiter wird auf Erfahrungswissen bezüglich der Zusammenarbeit hingewiesen, insofern „machen sie ja – häufiger mal“ (Zeile 7). Die Begründung der nicht erfolgten Kontaktaufnahme der SPFH bewegt sich zwischen den Polen „Unfähigkeit“ (Zeile 7) und andererseits „aus Sorge“ (Zeile 8). Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird sodann als Fachkraft aufgerufen, die sich als ‚Verbündete‘ mit der Familie gegen das Jugendamt konstituiert, um den „Vertrauensraum dann eben zu besetzen“ (Zeile 11). Die Metapher „wir [zusammen gegen die Bösen“ (Zeile 11) positioniert die Sozialpädagogische Familienhilfe gegen die Institution Jugendamt. Das Handeln der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird im Anschluss an die zuvor thematisierte „Sorge“ (Zeile 8) mit einer engen Beziehung zum Kind begründet.

Zeilen 16–37 OT 2: „SPFH im Zwangskontext“ (Zeile 35)

Zeilen 16–24 UT: Die zeitliche Perspektive wird sodann bezüglich der Hilfeannahme thematisiert, insofern darauf verwiesen wird, dass diese schon „etliche – Monate zumindest sechs Monate“ (Zeile 17–18) installiert ist. Weiter wird auf die Beziehungsebene zwischen Fachkraft und Kind abgehoben, die als „gute Bindung“ (Zeile 19) charakterisiert wird. Daraufhin wird die Handlungsplanung in Bezug auf eine Kontaktaufnahme mit der SPFH thematisiert, um diese mit den Informationen über die Familie zu „konfrontieren“ (Zeile 21). Hierbei soll der „Eindruck“ (ebd.) der Sozialpädagogischen Familienhilfe zur familiären Situation eingeholt werden, um Informationen zum Fallverlauf bzw. zu möglichen Veränderungen zu erhalten. Im Anschluss an die gesammelten Informationen wird eine Teamentscheidung auf Grundlage der Informationen vorgeschlagen. Hiernach wird die „muss“ (Zeile 24) Entscheidung für einen Hausbesuch getroffen, da dieser „definitiv erfolgen“ (ebd.) soll.

Zeilen 25–37 UT: Hiernach wird die Sicht der Kindesmutter thematisiert und resümiert, dass die Kindesmutter Hilfe weiter in Anspruch nehmen möchte, allerdings einschränkend angeführt, dass die Bereitschaft zur Hilfeannahme „nur für die wohnliche Situation“ (Zeile 26) gelte und sie über diese keine weiteren Ziele habe. Hierbei wird auf die durch die Kindesmutter verursachten gewichtigen Anhaltspunkte „Kinder alleine gelassen werden“ (Zeile 30), „des Öfteren mal trinkt“ (Zeile 31) Bezug genommen und die Thematisierung mit der Kindesmutter als erforderlich angesehen. Im Anschluss daran erfolgt die Kategorisierung der Sozialpädagogischen Familienhilfe als „son typisches Beispiel für den SPFH im Zwangskontext“ (Zeile 35).

Reflektierende Interpretation

Diskussionsbeginn

Nach Einführung der Fallvignette wird von Lisa durch den identifizierten gewichtigen Anhaltspunkt „Kinder alleine zu Hause“ (Zeile 2) nicht dem Jugendamt, stattdessen der Polizei ein Handlungsauftrag zugeordnet. Dies bringt ein Orientierungsschema in Form einer ‚Zuständigkeitsprüfung‘ des Jugendamtes zum Ausdruck, wonach ein Tätigwerden der Polizei zugeschrieben wird. Explizit wird damit ein fehlender Handlungsauftrag des Jugendamtes etabliert, was von Birgit mit dem Wort „Polizei“ (Zeile 3) validiert wird.

Mit propositionalem Gehalt wird sodann von Lisa auf die bereits installierte Sozialpädagogische Familienhilfe Bezug genommen, die „erst nicht Bescheid sagen wollte“ (Zeile 4). Mit implizitem Gehalt werden demnach Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zwischen Fachkräften der freien und öffentlichen

Kinder- und Jugendhilfe aufgerufen, in denen geregelt ist, dass freie Träger über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den öffentlichen Jugendhilfeträger in Kenntnis zu setzen haben. Dies verweist auf ein regelhaftes, gesetzliches Vorgehen in Bezug auf die Informationsübermittlung in Gefährdungssituationen, die zumindest „erst“ (Zeile 4) nicht weitergegeben wurden.

Die Bedeutung „erst“ (ebd.) schränkt die Aussage jedoch ein, da zu einem anderen Zeitpunkt die Fachkraft vermutlich „Bescheid sagen wollte“ (ebd.). Lisas anschließende Bewertung „is en bisschen uncool“ (ebd.) charakterisiert auf der Ebene des immanenten Sinns ihre Einstellung zu der Arbeitsweise der Sozialpädagogischen Familienhilfe als „uncool“ (ebd.), was als Kritik an der Arbeitsweise der Fachkraft interpretiert werden kann und implizit eine Illoyalität der Fachkraft gegenüber dem Jugendamt zum Ausdruck bringt. Der ursprünglich aus dem jugendsprachlichen Anglizismus entlehnte Begriff ‚cool‘ wird in der Regel umgangssprachlich positiv konnotiert, allerdings wird hier durch dessen Verneinung eine negative Bewertung der Arbeitsweise aufgerufen. Die Einschränkung „bisschen“ (ebd.) kann allerdings darauf hinweisen, dass unklar ist, welche Absicht hinter der nicht erfolgten Informationsübermittlung steht. Der von Lisa aufgeworfene Orientierungsgehalt signalisiert eine Bewertung des fachlichen Handelns mit propositionalem Gehalt als „bisschen uncool“ (ebd.), welche von Birgit zögerlich zustimmend mit „Mhm“ (Zeile 5) und kurz darauffolgend mit einem weiteren „Mhm“ (Zeile 6) validiert wird.

Marti elaboriert die Proposition, indem er das Handeln der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit „Machen sie ja – häufiger mal“ (Zeile 7) generalisiert. Dies deutet auf eine Positionierung hin, die das fachliche Handeln der Fachkraft des freien Trägers durch bereits gesammelte Erfahrungen als problematisch einstuft. Das verweist auf ein Orientierungsschema, wonach die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern formal als „partnerschaftlich“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) geregelt wird, insofern „die öffentliche Jugendhilfe [...] mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten“ (ebd.) soll. Die gesetzliche Regel der ‚partnerschaftlichen Zusammenarbeit‘ wird durch Martis Erfahrungswissen in der Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe als „Unfähigkeit“ (Zeile 7) deklariert, insofern die gesetzliche Rahmung der ‚partnerschaftlichen Zusammenarbeit‘ infrage gestellt wird und sich implizit eine gegenläufige Handlungspraxis durchschlägt. Marti schließt an dem von Lisa zuvor aufgeworfenen Orientierungsgehalt „uncool“ (Zeile 4) mit „Unfähigkeit“ (Zeile 7) an, was auf die gesetzliche Rahmung von Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII abhebt, wonach „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung vom freien Träger dem Jugendamt übermittelt werden sollen. Marti zieht einerseits in Erwägung, dass die Fachkraft durch die fehlende Informationsübermittlung vermeiden möchte, dass sie die ‚Schuld‘ für das Auftreten der gewichtigen Anhaltspunkte bekommt, im Sinne von ‚sie hat nicht gut gearbeitet‘, was in Form von „Unfähigkeit“ (Zeile 7) zum Ausdruck

gebracht wird. Aus Martis Perspektive wird hiermit eine Kritik am Kooperationsverhältnis offengelegt und der Fachkraft ein fachliches Handeln abgesprochen. Andererseits wird die akzentuierte De-Professionalisierung von Marti sogleich gebrochen, in dem der Fachkraft ein Handeln „aus Sorge“ (Zeile 8), möglicherweise um die Familie, zugestanden wird. Hiermit wird die Kritik zugleich wieder zurückgenommen und ein fachlich begründetes Handeln „aus Sorge“ (ebd.) eingeräumt, wonach der Fachkraft nach Informationsübermittlung an das Jugendamt der Zugang zur Familie verwehrt werden könne. Der Wechsel des kommunikativen Gehalts pendelt damit auf zwei Polen zwischen (De-)Professionalisierung, insofern „Unfähigkeit“ (Zeile 7) auf der einen Seite hypothetisch als De-Professionalisierung gerahmt wird und andererseits „aus Sorge“ (Zeile 8), um den Zugang zur Familie zu erhalten, was auf der anderen Seite ein hohes Maß an Professionalität widerspiegelt.

Die formulierte Kritik am Kooperationsverhältnis gründet sich formal auf dem Orientierungsschema der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“. Implizit wird hier die Arbeitsweise der „SPFH“ (Zeile 4) und damit die Fachlichkeit infrage gestellt. Auf der Ebene des dokumentarischen Sinngehalts wird hiermit ein unauflösbares Spannungsfeld zwischen einem partnerschaftlichen Kooperationsverhältnis einerseits und dem gesetzlich aufgerufenen staatlichen Wächteramt andererseits sichtbar, was die Zusammenarbeit des Entscheidungsträgers Jugendamt gegenüber der Sozialpädagogischen Familienhilfe hierarchisch formiert. Die „SPFH“ (ebd.) unterläuft aus der Perspektive des Jugendamtes indirekt, zumindest bei Wissen um die Gefährdungslage, die aufgespannte Hierarchie, indem die Fachkraft des freien Trägers Informationen nicht weitergibt. Hierdurch erhöht die „SPFH“ (ebd.) die eigenen Handlungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit mit der Familie.

Otto adressiert in einer distanzierten Anrufung mit „Die“ (Zeile 9), die Sozialpädagogische Familienhilfe und führt weiter aus „Die verbünden sich manchmal auch gegen das Jugendamt son bisschen“ (ebd.). Hiermit wird implizit ein Arbeitsbündnis zwischen der Familienhilfe und der Familie angenommen, aus dem das Jugendamt ausgeschlossen ist. Zwischen dem Jugendamt und der Familie wird hiermit eine Grenzziehung implizit markiert und die „SPFH“ (Zeile 4) danach beurteilt, zu welcher Seite sie sich positioniert.

Ottos Perspektive zufolge agiert die „SPFH“ (ebd.) zweifelsohne „gegen das Jugendamt“ (Zeile 9), was das Jugendamt aus dem Bündnis exkludiert und als ausgeschlossene Organisation etabliert. Dies deutet aus der Perspektive des Jugendamtes auf ein Handlungsmuster der Praxis hin, wonach die Familienhilfe „gegen“ (ebd.) und nicht ‚partnerschaftlich‘ mit dem Jugendamt arbeitet. Otto schränkt dies gleichsam mit „manchmal“ (ebd.), „son bisschen“ (ebd.) wieder ein und schwächt damit den generalistischen Blick auf die Arbeitsweise der Sozialpädagogischen Familienhilfe wieder ab. Es wird jedoch deutlich, dass sich der Bund „gegen“ (ebd.) das Jugendamt ausrichtet und hier eine Koalition

aufgerufen wird, in die „das Jugendamt“ (ebd.) nicht involviert ist, was Marti im Gesprächsverlauf mit einem „Mhm“ (Zeile 10) validiert.

„Wir zusammen gegen die Bösen“

Otto führt in dem Zuge seine Elaboration weiter aus und begründet seine Ausführung damit, „um den Vertrauensraum dann eben zu besetzen ne?“ (Zeile 9–11). Hierbei wird mit dem Orientierungsgehalt „Vertrauen[...]“ (Zeile 11) das verbindende Element zwischen Familie und Familienhilfe konstituiert, aus dem das Jugendamt als Vertrauensträger ausgeschlossen wird. Der Vertrauensraum wird als etwas zu Besetzendes deklariert, was hier jedoch von der SPFH ausgeht, wobei die Familie an der Herstellung des Vertrauensraums unbeteiligt bleibt. Der aufgeworfene Orientierungsgehalt wird in der Konklusion von Otto „wir [zusammen gegen die Bösen“ (Zeile 11) gesteigert und zugleich geschlossen. Im „wir“ (ebd.) wird der kollektive Gehalt der Koalition zwischen Fachkraft und Familie markiert und durch das „zusammen“ (ebd.) zugleich verstärkt. Das Jugendamt wird mit der Anrufung als „die Bösen“ (ebd.) als Institution konstruiert, die Vertrauen verhindert. Mit der Bezeichnung des Jugendamtes als „die Bösen“ (ebd.) wird implizit das staatliche Wächteramt aufgerufen, die als ‚Wächter‘ über das Kindeswohl in den Vertrauensraum keinen Einfluss finden, weil die Informationsübermittlung an das Jugendamt den Vertrauensraum stören könne. Die Redewendung „wir zusammen gegen die Bösen“ (ebd.) vollendet den von Lisa aufgeworfenen Orientierungsgehalt zur Beurteilung der Arbeitsweise der „SPFH“ (Zeile 4). In der Sequenz lässt sich eine „parallele Diskursorganisation“ (Przyborski 2004: 96 ff.) rekonstruieren, die sich über gemeinsame „homologe Erfahrungen“ (ebd.: 96) in Bezug auf die Zusammenarbeit der Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe begründen lassen.

Im Diskurs zeigt sich hier deutlich eine Demarkation zur „SPFH“ (Zeile 4), was der formal ‚partnerschaftlichen Zusammenarbeit‘ aufgrund der hierarchischen Entscheidungshoheit des staatlichen Wächteramtes entgegensteht. In diesem Sinne konstituiert das Jugendamt selbst demarkierende Kooperationslogiken, die sich über Hierarchisierung formiert und degradierende Strategien der Zusammenarbeit entwirft. Auf der Ebene des dokumentarischen Sinngehalts sichert das Jugendamt durch die der „SPFH“ (ebd.) zugeschriebenen Besetzung des „Vertrauensraum[s]“ (Zeile 11) seine eigenen organisationalen Verantwortungsgrenzen und überträgt ihr diese zur eigenen Entlastung.

In Zeile 14 wird das von Birgit durch eine Antithese ausgeführt, die das Vertrauensverhältnis mit Blick auf das „Kind“ (ebd.) differenziert. Birgit ist die Einzige, die in der Diskussion eine gegenläufige Position einnimmt, indem sie, anders als Lisa zuvor einräumt, die „SPFH“ (Zeile 4) „schon sehr mit dem Kind“ (Zeile 14) in Beziehung sieht. Birgit interpretiert damit implizit das Handeln anders, in dem sie die „SPFH“ (Zeile 4) nicht als ‚Gegenspieler‘ interpretiert, sondern stattdessen

der „SPFH“ (ebd.) eine enge Beziehung zum Kind zugesteht, welche die Perspektive als ‚Vertrauensbesetzer:in‘ damit infrage stellt.

„SPFH im Zwangskontext“

Antithetisch schließt Marti darauf mit „Also sagt man“ (Zeile 16) an und hinterfragt mit propositionalem Gehalt „Fakt is ja“ (ebd.) die zuvor aufgeworfene Bindungshypothese der „SPFH“ (Zeile 4) zu dem Kind. Das Wissen über den Meldegehalt wird von Marti einerseits als ‚real‘ und damit als faktisches Wissen aufgeworfen und somit als ‚sicheres‘ Wissen inszeniert. Auf der anderen Seite findet eine Relativierung des Meldegehalts „Nachbarin hat ja offensichtlich irgendwie (2) was beobachtet was aus ihrer Sicht suboptimal erschien“ (Zeile 16–17) statt. Der von Marti aufgeworfene und als „suboptimal“ (Zeile 17) kategorisierte Meldegehalt wird als eine subjektive Perspektive der Nachbarin mit „aus ihrer Sicht“ (Zeile 16–17) entworfen. Auf dieser Grundlage wird der faktische Meldegehalt insofern relativiert, als der Inhalt als nachbarschaftliche Deutung deklariert wird, wohingegen die fachliche Beurteilung anders ausfallen kann. Die Kategorisierung der gemeldeten Inhalte bewegt sich in einer Suchbewegung zwischen den Polen von sicherem und unsicherem Wissen, um eine Handlungsentscheidung aufzurufen und Ungewissheitsreduktion herzustellen.

Durch den Blick auf die zeitliche Dimension der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die „läuft ja auch schon etliche – Monate zumindest sechs Monate“ (Zeile 17–18), wird durch eine fehlende Verbesserung der familiären Situation implizit die Wirksamkeit der Hilfeleistung angezweifelt. Dies legitimiert implizit den Hausbesuch durch das Jugendamt. Auf der Ebene des kommunikativen Wissens wird eine temporale und kontextuelle Ordnungsleistung hergestellt, also die Hilfedauer und das Expert:innenwissen der Sozialpädagogischen Familienhilfe relevant, um eine Ungewissheitsreduktion herzustellen. Die zeitlichen Variablen werden von Marti weiter hervorgehoben, insofern „wird sie wahrscheinlich so (1) fast ein Jahr laufen“ (Zeile 18). Hiermit wird auf die Fallerfahrung der Sozialpädagogischen Familienhilfe Bezug genommen, um weiter Ungewissheit zu reduzieren.

Dies wird von Marti im Folgenden auf der Ebene des Kindes konkretisiert, insofern „das Kind hat sich an die Fachkraft auch (1) hat genau gute Bindung aufgebaut“ (Zeile 18–19). Die Bindungsinitiative wird hier jedoch vom Kind ausgehend entworfen. Der Orientierungsgehalt „Bindung“ (Zeile 19) wird in Form einer diagnostischen Kategorisierung erstmalig hervorgebracht, allerdings verbleibt die Beziehungsbeschreibung auf der Ebene des Kindes und der Fachkraft und wird hierbei als etwas vom Kind Geleistetes etabliert.

Der Umstand des ‚guten‘ Bindungsaufbaus, welches vom Kind ausgeht, wird als Anlass beschrieben, dass eine Kontaktaufnahme zur Fachkraft erfolgen soll. Die zuerst positiv konnotierte Beziehungsebene zwischen Kind und

Fachkraft wird in der Handlungsplanung gegenüber der Fachkraft der Familienhilfe allerdings als gegenüberstellend rückübersetzt, insofern aufgerufen wird: „erstmal mit – mit Angaben der Nachbarin – konfrontieren“ (Zeile 20–21). Die geplante Konfrontation weist auf eine Gegenüberstellung hin, die von der Sozialpädagogischen Familienhilfe Informationen einfordert. Die Herstellung einer Ordnung als Suche nach Gewissheit gleicht im Dreischritt dem Orientierungsschema ‚ordnende Ermittlungsarbeit als Ungewissheitsreduktion‘, welches sich mit der Konfrontation, der anschließenden Steigerung „schildern lassen“ (Zeile 21) hin zu einer Einschätzungsleistung der Sozialpädagogischen Familienhilfe „was – der Eindruck überhaupt jetzt ist was jetzt die wirklich die aktuelle -- Situation ist warum hat sich das jetzt aus ihrer Sicht verändert?“ (Zeile 21–22) konkretisiert. In der ordnenden Ermittlungsarbeit soll der Informationsgehalt durch die Fachkraft der Familienhilfe zum Fall angereichert werden, was die ‚partnerschaftliche Zusammenarbeit‘ (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII) zu einer „unangemessen harmonisierende[n] Formel“ (Merchel 2017: 269) macht, die den freien Träger in „materieller Abhängigkeit“ (ebd.: 270) zu einem für das Jugendamt ermittelnden Auftragnehmer umfunktioniert.

Nach der Kontaktaufnahme zur Sozialpädagogischen Familienhilfe wird die Teamberatung als Handlungsfolge etabliert: „gemeinsam (1) darüber entscheiden im Team dann (1) wie man da (1) vorgeht“ (Zeile 23), was eine Beratung im Team als reflexive Aushandlung hervorbringt. Mit „gemeinsam“ (ebd.) wird als Orientierungsschema eine explizite Regel im Hinblick auf ein Mehraugenprinzip expliziert, was als gesetzliche Norm den § 8a SGB VIII als Handlungsstruktur prozessiert und formal gesetzliches Wissen, „das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“ (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII), widerspiegelt. Dies verweist auf die explizite Informiertheit rechtlicher Bestimmungen, die in Handlungsweisen der Fachkräfte übersetzt werden. Eine Beteiligung der „SPFH“ (Zeile 4) an der Entscheidung des Jugendamtes wird hierbei ausgeschlossen. Mit konjunktivem Gehalt verbleibt das Jugendamt in alleiniger Entscheidungsmacht „im Team“ (Zeile 23) über gewichtige Anhaltspunkte und holt lediglich Informationen über die Familienhilfe zuvor ein. Die explizite gesetzliche Regel „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) zeigt sich als Orientierungsschema, was sich auf die Fachkräfte des Jugendamtes beschränkt und damit den impliziten Ausschluss der „SPFH“ (Zeile 4) hervorruft.

Prozessierung des Schutzauftrags

Die Entscheidung über die Handlungsplanung, „Aber ein zeitnaher Hausbesuch muss ja definitiv erfolgen“ (Zeile 23–24), verweist implizit auf ein fehlendes Vertrauen in die „SPFH“ (Zeile 4), weshalb das Jugendamt selbst die Gefährdungseinschätzung

durchführt, was auf der Ebene der Handlungsplanung, „Hausbesuch muss ja definitiv erfolgen“ (Zeile 24), auf einen hohen Standardisierungsgrad hinweist, der eine formale Struktur der Organisation in Form rechtlicher Vorgaben realisiert. Hierdurch wird eine formale Ordnung etabliert, die eine Entscheidung für einen Hausbesuch hervorbringt.

Die Entscheidung, dass ein „zeitnaher Hausbesuch“ (Zeile 23–24) erfolgt, wird getroffen, bevor Informationen der Sozialpädagogischen Familienhilfe eingeholt werden, was als Hinweis auf die strukturelle Befolgung formaler Regeln gedeutet werden kann. Die Formalregel „zeitnaher Hausbesuch muss ja definitiv erfolgen“ (Zeile 23–24) nimmt innerhalb der Organisation jedoch eine zu interpretierende Gestalt an und verweist damit implizit auf eine Übersetzung der Regel, insofern die Fachkräfte der Formalregel eine zeitliche Perspektive hinzufügen, den Hausbesuch „zeitnah[...]“ (Zeile 23) auszugestalten. Die Verwendung „muss ja definitiv“ (Zeile 24) weist auf die rechtliche Grundlage nach § 8a Abs. 1(1) SGB VIII des gesetzlich geregelten Schutzauftrags hin, sich einen „unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“ (ebd.). Die Entscheidung über den Hausbesuch wird einerseits durch rechtlich-administrative Bedingungen und andererseits im Rahmen fachlichen Ermessens durch implizite Reflexion „zeitnah[...]“ (Zeile 23) vollendet. Martis Interventionsplanung deckt sich in den genannten Punkten mit dem standardisierten Vorgehen des gesetzlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und weist damit neben rechtlich formalisiertem Wissen auf organisationale Strukturmerkmale hin, die von den Fachkräften in Form fachlicher Ermessensspielräume prozessiert werden. Hiermit wird das Orientierungsschema ‚Prozessierung des Schutzauftrags‘ hervorgebracht.

Hierbei kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung über den Hausbesuch sich nicht alleine durch explizite Verfahren und Standardisierungen erklären lässt. Die Fachkräfte reproduzieren damit nicht nur explizite formale Regelungen, „sondern sie können auch von dem ihnen ebenfalls zur Verfügung stehenden Entscheidungsvermögen (*capability*) Gebrauch machen, sich also entscheiden, ‚anders zu handeln‘ und dabei Routinen aufzugeben bzw. neue zu etablieren“ (Kahlert 2015: 61).

Die Einschätzung der „SPFH“ (Zeile 4) wird hierbei nicht in die Entscheidung über den Hausbesuch integriert, sondern die Entscheidung über den Hausbesuch wird noch vor der Informationseinholung getroffen, was wiederum implizit an der Kritik zum Kooperationsverhältnis anschließt.

Erst nach der Entscheidung über den Hausbesuch wird die „Mutter“ (Zeile 25) von Anna im Diskurs thematisiert. Zuvor wurde von den Fachkräften lediglich die „SPFH“ (Zeile 4) bzw. die Einschätzung der „SPFH“ (ebd.) als stellvertretende mütterliche Perspektive relevant. Hier stellt sich die Frage, ob die „SPFH“ (ebd.) indirekt als Erziehungsperson – mit enger Bindung zum Kind – konstruiert wird,

weil die Fachkräfte zuvor lediglich über eine Kontaktaufnahme zur Familienhilfe verhandeln, nicht aber eine Beteiligung der Kindesmutter an der Gefährdungseinschätzung in Betracht ziehen. Anna hingegen beabsichtigt als Einzige, mit der Kindesmutter „zu sprechen“ (Zeile 32–33), insofern mit ihr der Meldegehalt „Thematisiert“ (Zeile 33) werden müsse.

Die diagnostische Ordnung fügt sich weiter über die Deutung von Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit zur Beurteilung von Erziehungsfähigkeit zusammen, was bezüglich der Inanspruchnahme der Hilfeleistung vonseiten der Kindesmutter thematisiert wird. Diese Koproduktion wird jedoch einseitig als Bringschuld der Kindesmutter konzeptualisiert. Die fehlende Mitwirkung der Kindesmutter wird als hinreichendes Eingriffskriterium herangezogen, da „sie weitere Ziele für sich nicht formulieren konnte“ (Zeile 28). Insofern wird der Kindesmutter implizit zugeschrieben, dass sie mögliche Gefährdungsmomente nicht teilen bzw. an der Verhinderung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken könne. Damit rückt die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter als Orientierungsgehalt in den Fokus der Gefährdungsüberprüfung, wobei nicht aber die Bedingungen thematisiert werden, die eine Hilfeannahme durch professionelle Akteur:innen erschweren können.

In der weiteren Suche nach Informationen sollen die genannten Inhalte der Meldung, „dass die Kinder alleine gelassen werden und die Mutter vielleicht vermutlich -- des Öfteren mal trinkt ähm“ (Zeile 30–31), im Hinblick auf den bisherigen Hilfeverlauf abgeklärt werden. Damit spricht Anna implizit die Prüfung der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter an, die als zentraler Orientierungsgehalt mit Bezug auf die Überprüfung von Kindeswohlgefährdung interpretiert werden kann, insofern die Kindesmutter bezüglich der Aufsichtspflicht, als auch aufgrund des vermuteten Alkoholkonsums, als verdächtig inszeniert wird. Die Kopplung der Risikomerkmale „Kinder alleine zu Hause“ (Zeile 2) und „des Öfteren mal trinkt“ (Zeile 31) werden als Komponenten in der Deutung und Überprüfung von Erziehungsfähigkeit und damit zur Einschätzung über potenzielle Gefährdungslagen herangezogen. Die Abklärung der „Kitaanbindung“ (Zeile 31) wird als weitere kontextuelle Überprüfung relevant gemacht, um zu kontrollieren, ob die Kindesmutter den regelmäßigen Besuch der Kinder in der Kindertagesstätte sicherstellen kann. Implizit wird hierbei ebenfalls nicht direkt die Kindesmutter adressiert, sondern die Institution, als stellvertretende mütterliche Instanz, nach einem regelmäßigen Kitabesuch befragt. Hier zeigt sich erneut das stellvertretende Sprechen über die Kindesmutter, was zuvor über die „SPFH“ (Zeile 4) und hier über die Kita prozessiert wird. Im stellvertretenden Sprechen zeigt sich mit konjunktivem Gehalt eine paternalistische Haltung, insofern der institutionellen Einschätzung mehr Gewicht zugesprochen wird, als der Perspektive der Kindesmutter selbst, wodurch nicht nur eine fehlende Beteiligung sichtbar wird, sondern sich zudem ein fehlendes Vertrauen zeigt, dass sie die Kinder regelmäßig in

die Kindertagesstätte bringt bzw. auch in Frage steht, dass sie in der mütterlichen Obhut ‚gut‘ betreut wären.

Gleichzeitig sollen auch die „weitere[n] Inhalte der Hilfe“ (Zeile 32) und damit auch die Aufträge der Sozialpädagogischen Familienhilfe in den Blick genommen werden. Der Informationsträger Kindertagesstätte soll die Wissenskonstruktion neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe anreichern, um die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter eingrenzen zu können.

Otto schließt an den von Marti aufgeworfenen Orientierungsgehalt an, mit der Kategorisierung „Ja – für=für mich is ((hustet)) is das son typisches Beispiel für den SPFH im Zwangskontext“ (Zeile 35). „SPFH im Zwangskontext“ (ebd.) stellt damit eine kategorielle Einordnung der Hilfeleistung dar, die auf einen Erfahrungsraum verweist, insofern ein „typisches Beispiel“ (ebd.) ein implizites Wissen der Akteur:innen um einen Gefährdungsfall einschließt, der mit der Chiffre „Zwangskontext“ (ebd.) konkludiert wird. Hier zeigt sich weiter ein paralleler Diskursmodus, indem sich die Ausarbeitung einer Orientierung in einem Nebeneinander von Stimmen vollzieht. Der konjunktive Gehalt Zwang kann damit komplementär der Selbstbestimmung gegenübergestellt werden, insofern die Hilfeleistung unter Einwirkung von außen – unter Zwang – realisiert wird. Eine Freiwilligkeit und damit eine selbstbestimmte Position zur Hilfeannahme oder gar die Möglichkeit der Hilfeablehnung besteht unter diesen Voraussetzungen scheinbar nur formal in Bezug auf gesetzliche Regelungen. In der Organisation wird ein implizites Wissen darüber geteilt, dass die Akteur:innen den Zwang zur Hilfeannahme auch ohne ein familiengerichtliches Verfahren realisieren können. Zwang zeigt sich hier als manifester Bezugspunkt handlungsleitend, insofern das geteilte Wissen „Zwangskontext“ (Ebd.) nicht infrage gestellt und eine Selbstverständlichkeit im Sprechen über Zwangsmaßnahmen hervorgebracht wird.

Das geteilte Wissen um die Chiffre „SPFH im Zwangskontext“ (Zeile 35) bringt den dokumentarischen Gehalt ‚Kindeswohlgefährdung‘ innerhalb des Jugendamtes hervor. Die Kindesmutter konnte sich bislang aufgrund der familiären Situation nicht gegen die Hilfeleistung entscheiden. Ebenso hat die Ordnungsleistung „Zwangskontext“ (ebd.) für die Organisation die Funktion, Hilfeleistungen durch Fremdbestimmung zu legitimieren. Hierbei wird bereits die Hypothese über Gefährdung bestätigt, wodurch die Hilfeleistung, auch unter Zwang, gerechtfertigt wird, um die Gefahrenlage abzuwenden. Die Inhalte der Meldung werden somit als ‚Kindeswohlgefährdung‘ innerhalb der Organisation gerahmt, was die Praktiken der Akteur:innen steuert und legitimiert. Das konjunktive Wissen um einen „Zwangskontext“ (ebd.) bringt eine Beurteilungspraxis hervor, wonach ein gemeinsam geteilter Erfahrungsraum als ‚Zwangsparadigma‘ die Struktur der Handlungsnorm prozessiert.

9.2 „Kunststücke statt Kraftakte“ (Diskussion I, Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 2)

- 38 OTTO: Wir - müssten nachdenken wenn sie die Kooperation da nich mehr will wo unsere rote Linie is und
39 wo wir denken du hast jetzt - vier oder - fünfmal das Wort Druck da benannt.
- 40 BIRGIT: An die Kinder mhm.
- 41 OTTO: Wir - in X-Stadt arbeiten immer --- Kunststücke statt Kraftakte.
- 42 BIRGIT: Mh mh. (1)
- 43 OTTO: Ne? Also bevor wir Druck irgendwie aufbaun also versuchen wir alles Mögliche um - es sei denn
44 Hardcoresachen ne? - Da was nich anders geht - Zugang eben zu finden. - Aber wenn sie nich will --
45 ne? Und äh diese Schein -- Kooperation was nur um die Wohnung geht - was nich gelungen is - da_
46 das is dann die Basis - sie hat äh - sich den (1) den Druck -- den wir zwar nich aufgebaut ham aber
47 der -- situativ im Raum stand ne? Die kommen jetzt weil da ne Meldung is und die ham was gesehen
48 ne? --- Is die eigentlich en klugen -- Kompromiss eingegangen um irgendwie erstmal (2) Ruhe
49 irgendwie reinzubringen und is dann ne - schein -- da Kooperation irgendwie eingegangen wir ham
50 - en Auftrag - das is die Wohnung und die Wohnverhältnisse aber mehr nicht. - M_ mehr will ich
51 nich und mehr brauch ich nich.
- 52 BIRGIT: Mhm.

Die „rote Linie“ (Zeile 38) wird von Otto als kategoriale Grenzziehung mit Blick auf staatliche Eingriffe mit kommunikativem Gehalt konstitutiv. In der Bestimmung der Gefährdungslage findet eine kollegiale Aushandlung darüber statt, was vor Erreichen der „roten Linie“ (ebd.) (noch) keinen staatlichen Eingriff erfordert und nach Überschreiten der „roten Linie“ (ebd.) eine Intervention auslöst. Die Metapher „rote Linie“ (ebd.) wird von den Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Grenzziehung relevant gesetzt, die einen Eingriff bei Überschreiten erfordert. Rot als Signalfarbe unterstreicht als Warnsignal den gesetzlichen Schutzauftrag. In der kollektiven Verständigung „Wir – müssten nachdenken“ (ebd.) wird eine gemeinsame fachliche Deutung in Bezug auf die „rote Linie“ (ebd.) durch implizite Reflexionen um ‚Grenzwahrung‘ gefordert. Hier wird zuerst auf den Orientierungsgehalt „Kooperation“ (Zeile 45) Bezug genommen, insofern die Fachkräfte beraten, welche Faktoren im Falle einer fehlenden Kooperationsbereitschaft der Kindesmutter einen Interventionsanlass aufrufen. Interessant ist an dieser Stelle der Begriff der „Kooperation“ (ebd.), der eigentlich auf Freiwilligkeit verweist. Hier wird allerdings ein Rahmen für Kooperation gesetzt, in dem die Perspektive der Kindesmutter unberücksichtigt bleibt. Daher geht es im eigentlichen Wortsinn nicht um „Kooperation“ (ebd.), sondern implizit um ein ‚Mitmachen‘ in vorgegebenen Strukturen.

Die Kopplung von „Kooperation“ (ebd.) und „Druck“ (Zeile 39) erzeugenden Elementen wird jedoch oppositionell gebrochen. Hier findet eine deutliche Abkehr von interventionsorientierten Positionierungen statt, indem Otto entkräftet: „Wir – in X-Stadt arbeiten immer --- Kunststücke statt Kraftakte“ (Zeile 41).

Das von Otto verwendete „Wir“ (ebd.) ruft ein gemeinsam geteiltes Wissen auf, wonach die fachlichen Positionen einen gemeinsamen Bezugswert in den Handlungsweisen der jeweiligen Organisation signalisieren. Birgit hingegen verweist mit einer Gegenposition als Einzige auf den Kindeswohlsichernden Auftrag des Jugendamtes mit „An die Kinder“ (Zeile 40) und schließt damit an das „nachdenken“ (Zeile 38) von Otto implizit an.

Die fachlichen Positionen verweisen damit auf einen gemeinsam geteilten Erfahrungsraum, der an organisationale Strukturen gekoppelt ist. Giddens (1995) zufolge kann die Trennung von Handlung und Struktur nicht einseitig aufgelöst werden, da sich in der gleichzeitigen Bestimmung fachliche Positionierungen und Strukturbedingungen produzieren und reproduzieren und als geteiltes Verständnis („Wir – in X-Stadt arbeiten immer“ (Zeile 41)) hervorgebracht werden. Otto ruft mit dem „Wir“ (ebd.) einen Orientierungsgehalt auf, der eine gemeinsam geteilte Verständigung über Fachlichkeit produzieren soll, nach welcher die Fachkräfte ihr Handeln in der jeweiligen Organisation ausrichten sollen. Im Interaktionszusammenhang zielt Otto damit auf die Herstellung und gleichzeitig Reproduktion seiner Position ab. Hier findet eine Kopplung von Handlungsnorm und Organisationsverständnis statt, was die Organisation „in X-Stadt“ (ebd.) im Handeln charakterisiert und gleichzeitig als geteiltes Wissen in der Organisation herstellen soll. Die fachlichen Positionierungen markieren nicht nur die Struktur des Handelns als Handlungsdimension, sondern gleichzeitig auch die Organisationsdimension. Das fachliche Vorgehen „arbeiten immer“ (ebd.) lässt hierbei keinen Raum für eine von der Überzeugung abweichende Positionierung. Fachliches Handeln wird hier als „Kunststück“ (ebd.) aufgerufen, was in Form einer fachlichen Geschicklichkeitsleistung gelesen werden kann, die auf Wissen, Wahrnehmung und Intuition in der Handlungsdimension und zeitgleich im Umgang mit Adressat:innen gegründet ist. In Ottos Distanzierung von „Kraftakte[n]“ (Zeile 41), werden die fachlichen Handlungsweisen als ‚kraftdistanzierend‘ proklamiert und als „Kunststück“ (ebd.) aufgerufen. Nach Ottos Position wird eine Einwirkung auf Adressat:innen abgelehnt und damit eine Distanzierung von interventionsorientierten Handlungsweisen hervorgebracht.

„Druck durch Schein-Kooperation“

In der Elaboration wird die fachliche Positionierung als von Druck distanzierend weitergeführt und auf ein geteiltes Verständnis mit „versuchen wir alles Mögliche“ (Zeile 43) rekurriert, was die Unterbreitung und Ausreizung von Unterstützungsangeboten in einem hilfeorientierten Modus durch „Zugang eben zu finden“ (Zeile 44) aufruft. Hierdurch wird das zuvor benannte Vorhandensein von „Druck“ (Zeile 39) von Otto durch die Häufigkeit der Benennung thematisiert, insofern er sensibilisierend darauf aufmerksam macht: „du hast jetzt – vier oder – fünfmal das Wort Druck da benannt“ (Zeile 39). Dieses wird aber sogleich

von ihm wieder im Diskurs relativiert, insofern er angibt: „bevor wir Druck irgendwie aufbauen“ (Zeile 43). Die druckablehnende Position wird im „wir“ (Zeile 43) von Otto kollektiviert und damit ambivalent gebrochen und das Vorhandensein von Druck zeitgleich wieder eingeräumt, insofern ausgeführt wird: „den Druck -- den wir zwar nicht aufgebaut haben aber der -- situativ im Raum stand ne?“ (Zeile 46–47). Die vorerst fachliche Abgrenzung von druckerzeugenden Handlungsdimensionen wird hier gleichzeitig durch strukturelle Bedingungen – das staatliche Wächteramt – wieder konjunktiv aufgeworfen, welches das fachliche Handeln durch gesetzliche Bestimmungen in Form des organisationalen Auftrags beeinflusst und eine Legitimation für „Druck“ (Zeile 46) etabliert. Implizit kann auch die Legitimation von „Druck“ (ebd.) und sogar das Vorhandensein von „Druck“ (ebd.) in die Verantwortung der Adressatin verlagert werden, insofern die Kindesmutter die Verantwortung trägt, dass es zu Druck gekommen ist: „den Druck -- den wir zwar nicht aufgebaut haben aber der -- situativ im Raum stand ne?!“ (Zeile 46–47). Der Druck stand ‚nur‘ im Raum, weil die Adressatin „diese Schein -- Kooperation was nur um die Wohnung geht“ (Zeile 45) eingegangen, dies aber gescheitert sei.

Das hypothetische Konstrukt ‚Kindeswohlgefährdung‘ erfährt durch Otto eine implizite Konturierung, die einen Eingriff der Fachkräfte im Rahmen des staatlichen Wächteramtes erfordert: „es sei denn Hardcoresachen ne? – Da was nicht anders geht“ (Zeile 43–44). Hier wird eine Grenzziehung etabliert, die eine eingriffsorientierte Handlung bei Gefährdungslagen durch „Hardcoresachen“ (Zeile 44) begründet. Otto tritt hier als Grenzwächter in den Vordergrund, indem die „rote Linie“ (Zeile 38) die Grenze markiert, die nach Überschreiten durch „Hardcoresachen“ (Zeile 44) eine Intervention begründet. Hierbei werden „Hardcoresachen“ (ebd.) von Otto nicht näher präzisiert, jedoch ausgeführt: „da was nicht anders geht“ (ebd.), was wiederum auf einen geteilten Erfahrungsraum der Fachkräfte innerhalb der Organisation hindeutet.

Der Kindesmutter wird allerdings eine „Schein -- Kooperation was nur um die Wohnung geht“ (Zeile 45) von Otto attestiert, die sie aufgrund der Meldung nach § 8a SGB VIII eingegangen ist. Hierbei wird der Kindesmutter „en klugen -- Kompromiss“ (Zeile 48) bescheinigt, „um irgendwie erstmal (2) Ruhe irgendwie reinzubringen“ (Zeile 48–49). Bezüglich ihrer Erziehungsfähigkeit wird sie indirekt als verdächtig aufgerufen, in dem sie eine „Schein -- Kooperation“ (Zeile 45) eingeht, was implizit eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließt. In der Eigenschaft als ‚klug‘ wird die Kindesmutter als planvoll und in ihren Handlungen als Konsequenzen überblickend aufgerufen, indem sie sich den kontrollierenden und interventionsorientierten Absichten des staatlichen Wächteramtes entziehen kann. Die Kindesmutter kooperiert jedoch nur scheinbar für den Auftrag der „Wohnung und die Wohnverhältnisse“ (Zeile 50). Die „Schein -- Kooperation“ (Zeile 45) ist jedoch aus der Perspektive „nicht gelungen“ (ebd.), was eine Entlarvung der eigentlichen Absicht der Kindesmutter aufwirft und damit

ein generelles Misstrauen der Fachkraft gegenüber der Adressatin ausweist. Vertrauen kann als konstitutives Element in der Handlungsdimension verstanden werden, das sich hier als „gesichtsabhängiges“ Vertrauen (Giddens 1996) in Einzelpersonen versteht. Die Kindesmutter wird in Bezug auf ihr Kooperationsverhalten als potenziell verdächtig inszeniert und ihr damit Misstrauen hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen entgegengebracht. Vertrauen kann im Rahmen einer gemeinsamen Interaktionsgeschichte aufgebaut werden, wobei Akteur:innen „Beweise“ (ebd.: 107) für ihre Glaubwürdigkeit zu erbringen haben. Vertrauen kann somit als konstitutives Element im „Arbeitsbündnis“ (Oevermann 2013: 123) verstanden werden, das den weiteren Hilfeverlauf richtungsweisend lenkt. Vertrauen dient hier dazu, Erwartungssicherheit herzustellen und damit Kontingenz zu reduzieren. Die unterstützungsorientierten und druckablehnenden fachlichen Positionierungen werden weiter gebrochen, indem Otto den Hausbesuch im Hinblick auf den organisationalen Auftrag misstrauisch aus Perspektive der Kindesmutter rahmt: „Die kommen jetzt weil da ne Meldung is und die ham was gesehn ne?“ (Zeile 47–48). Die Kindesmutter wird trotz der mangelnden Kooperationsbereitschaft konkludierend als selbstbestimmtes Subjekt aufgerufen, indem sie sich eigenverantwortlich gegen eine weiterführende Kontrolle positioniert: „M_mehr will ich nich und mehr brauch ich nich“ (Zeile 50–51). Hierbei kann konkludiert werden, dass die Kategorisierung von „Schein -- Kooperation“ (Zeile 45) einerseits situativen Druck erzeugt und legitimiert und gleichzeitig wird die „Schein -- Kooperation“ (ebd.) so gerahmt, dass durch den „Kompromiss“ (Zeile 48) der Kindesmutter, in Form eines Zugeständnisses, die „Schein -- Kooperation“ (Zeile 45) „Ruhe“ (Zeile 48) hervorbringt. Hierbei wechseln die Handlungsmodi in der Interpretation von „Schein -- Kooperation“ (Zeile 45). Auch wenn die Kindesmutter nur zum „Schein[...]“ (ebd.) mit dem Jugendamt kooperiert, wird hierdurch einerseits „Druck“ (Zeile 46) legitimiert, andererseits dient das zu einer Besänftigung der Akteur:innen innerhalb der Gefährdungseinschätzung.

10. Transkriptauszüge Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz

10.1 Diskussionsbeginn (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 1)

- 1 LISA: Ja wir würden ja gemäß unserem Standardverfahren in der Familie (1) en Besuch mindestens zu
2 zweit abstaten (2) und für mich liest sich das Ganze so mit dem ganzen - Vorlauf den es da schon
3 gab dass ähm (2) ja denen doch zumindest nochma ne ambulante Hilfe - ans -- Herz zu legen is. (3)
4 Also mit den aktuellen Vorkommnissen. (1)
- 5 OTTO: Welche meinst du?
- 6 BIRGIT: Polizeieinsatz ne?
- 7 OTTO: Hat ja keine Gewalt stattgefunden.
- 8 BIRGIT: Sagen die.
- 9 OTTO: Genau.
- 10 LISA: Und Bericht der Kindertagesstätte ähm - dass das Kind ja da zumindest (1)
- 11 BIRGIT: Mhm.
- 12 LISA: verängstigt (1) und auffällig wirkt - das kann man ja in dem Zusammenhang (1) mit den Eltern
13 thematisiern.
- 14 BIRGIT: Ja im Grunde genommen du kennst ja die Familie ne? Wir gehn jetzt mal davon aus der
15 Sozialarbeiter is noch weiter zuständig ((lachend)) der vorher auch in der Familie war im besten
16 Fall. (1) Und ähm - will man natürlich ne? Gucken muss da schau'n - was war da los häusliche
17 Gewalt dass da nochmal besprechen die Situation und im Grunde genommen (1) ähm hat man ja
18 dann schon die Idee so Mauer des Schweigens hier is nichts passiert ähm
- 19 LISA: Mhm.
- 20 BIRGIT: - dass man dann - da den Fokus mehr auf die Arbeit mit der Mutter legt tatsächlich ne? Um da
21 nochmal zu gucken (1) die zu=zu stärken ne?
- 22 LISA: Ja.
- 23 BIRGIT: Das nochmal offen zu machen dass es - eventuell da doch Gewalt gibt (1) und ähm - mit der Kita
24 nochma enger in die Zusammenarbeit zu gehn dass die en bisschen - nochmal genauer aufs Kind
25 immer gucken (2) und da dann nochmal rein ins System mit ner Hilfe ne? - Die dann vielleicht son
26 bisschen andere Ziele hat. (1)
- 27 MARTI: Ja man scheint ja - also es liest sich für mich zumindest so dass die Mutter eigentlich die -
28 Betreuung - primär - geleistet hat bisher weil sie sich ja schon damals (1) als erste irgendwie
29 gemeldet hat und meinte sie sei damit überfordert denn vo_ von dem Vater fehlt ja hier jede Spur
30 so an der Stelle. Er hat sich aus der Hilfe auch relativ zurückgezogen also die
- 31 LISA: Mhm.
- 32 MARTI: Verantwortung der Mutter überlassen (2) und sie war jetzt auch diejenige die - nochmal wegen
33 Überlastung - krankgeschrieben war (3) entsprechend (1) hat sich der Zustand des Kindes auch

34 verändert weils der Mutter schlechter ging weil sie wahrscheinlich da komplett nachgelassen hat
 35 und nich mehr weiter konnte. (3) Herrscht wahrscheinlich irgendwie Stille ne? Auf Elternebene
 36 dass sie miteinander irgendwie absolut -- wenig oder unzureichend kommunizieren (2) schleierhaft
 37 erscheint mir auch (1) wer - diese Tablettenabhängigkeit nicht genau definierbar -- wogegen - was
 38 is das überhaupt? (3)

39 BIRGIT: Mhm.

40 MARTI: Und was is wenn die sagen nö - wir sehn doch keine Probleme is doch alles gut -- das is dann immer
 41 die Frage ne ob das wirklich dann ausreichend ist um die Hilfe wirklich -- so ans Herz zu legen dass
 42 sie auch angenommen wird. (1)

43 LISA: Ja und ne Alternative könnte ja find ich sein wenn die Mutter nochma bereit wäre wenns nich ne
 44 ambulante Hilfe sein soll sich auf ne Beratungsstelle einzulassen oder - falls halt beide nich bereit
 45 sind dann zumindest die -- äh Kindertagesstätte soweit zu sensibilisier'n - dass die da -- en Auge
 46 drauf haben wie das weiter verläuft -- und f_ wie sich das Kind weiterentwickelt ob die sich
 47 weiterhin da -- auffällig oder unauffällig oder verängstigt oder -- was da berichtet wurde (1) in der
 48 Kita zeigt (1) ob die vielleicht ansonsten an die Mutter (1) rankommen

49 MARTI: Mhm.

50 LISA: und der en Beratungsangebot unterbreiten können. (1)

51 MARTI: Und ich denke da sollte man vielleicht Kontakt zum Kindergarten nochmal auf jeden Fall
 52 aufnehmen sich detailliert beschreiben lassen was wirklich konkret bemängelt wird in welchem
 53 Ausmaß (1) wie lange - halt. (2) Und ob da eventuell - wirklich - Einstieg mit einer ambulanten Hilfe
 54 mit einem=mit einem Klinikauftrag - erteilt werden kann oder (1) auch -- gegen den Willen is
 55 schwierig finde ich schwierig jetzt - zum Beispiel. wenn man irgendwie (1)

56 LISA: Ja.

57 MARTI: einzusteigen mit ner Brechstange (1)

58 LISA: Ja für gegen den Willen hat man da - auch en stückweit zu wenig in ner Hand ne?

59 MARTI: Ja.

60 OTTO: Ja und - ich geb dir zu bedenken wir ham bürgerliches Milieu mit hohen Fassaden - und das

61 LISA: Mhm.

62 MARTI: Mhm.

63 OTTO: und das gilt es zu knacken. (1)

64 BIRGIT: Deswegen an der Überforderung der Mutter irgendwie ne anzusetzen und zu sagen wir können da
 65 nochmal unterstützen (1)

Lisa hebt in dieser Sequenz auf das organisationale Orientierungsschema „Standardverfahren“ (Zeile 1) ab, wonach die Handlungsabfolge innerhalb der Organisation einer festen Kopplung formaler Regeln folgt. Mit Bezug auf „unserem“ (ebd.) hebt Lisa auf ein institutionelles Wissen ab, welches bestimmte Handlungsfolgen in ihrer Institution (hier im Jugendamt) festlegt. Mit dem Verweis auf „Standardverfahren“ (ebd.) thematisiert Lisa implizit auch das gesetzlich gerahmte Vorgehen nach § 8a SGB VIII, da hier auf die Bedeutung des Hausbesuches „mindestens zu zweit abstatten“ (Zeile 1–2), abgehoben wird. Die Proposition „Standardverfahren“ (Zeile 1) wird in Lisas weiteren Ausführungen elaboriert

und mit Bezugnahme auf den vorherigen Fallverlauf, was Lisa „mit dem ganzen – Vorlauf“ (Zeile 2) markiert, mündet der Wortbeitrag in einem Maßnahmenvorschlag „ne ambulante Hilfe“ (Zeile 3). In der Elaboration Lisas wird in Betracht gezogen, dass eine ambulante Hilfe zur Erziehung „zumindest nochma“ (ebd.) den Eltern „ans -- Herz zu legen is“ (ebd.), was hier zunächst als Hilfevorschlag etabliert wird und als Empfehlung interpretiert werden kann. Dieses knüpft mit Bezugnahme auf ein Mindestmaß „zumindest“ (Zeile 3) an eine Logik der erzwungenen Einwilligung an, wobei Adressat:innen ihr Einverständnis zu dem angebotenen Hilfeangebot geben müssen, da ihnen dieses „ans Herz“ (Zeile 3) gelegt wird. Der implizite Gehalt bzw. die Folgen, wenn das Angebot nicht angenommen wird, bleibt unbestimmt. Es wird aber indirekt davon ausgegangen, dass von einer Ablehnung des Hilfeangebots ausgegangen wird. Die Logik wird im weiteren Verlauf mit Blick auf „die aktuellen Vorkommnisse[...]“ (Zeile 4) weiter unterfüttert. Das institutionelle Vorgehen entfaltet ohne die Thematisierung des tatsächlichen Gefährdungsinhaltes seine Wirkung. Implizit wird mit „das Ganze“ (Zeile 2), den „ganzen – Vorlauf den es da schon gab“ (Zeile 2–3), nicht explizit ein nach § 8a Abs. 1 SGB VIII „gewichtiger Anhaltspunkt“ expliziert, sondern die bisherige Fall Erfahrung wird in die aktuelle Bewertung einbezogen, um die Zustimmung der Kolleg:innen zu gewinnen.

Die von Lisa eingebrachte institutionelle Handlungsabfolge wird allerdings von Otto oppositionell gebrochen und somit das „Standardverfahren“ (Zeile 1) und der eigentliche Anlass für eine Intervention infrage gestellt mit „Welche meinst du?“ (Zeile 5). Der Anlass für die von Lisa vorgeschlagene Intervention wird von Birgit mit dem „Polizeieinsatz“ (Zeile 6) untermauert, was wiederum von Otto in der Divergenz zu Lisas proportionalem Gehalt „Hat ja keine Gewalt stattgefunden“ (Zeile 7) hervorgehoben wird. Von Birgit wird allerdings ungläubig die elterliche Perspektive infrage gestellt mit „Sagen die“ (Zeile 8), womit die Fachkraft ein Misstrauen gegenüber den Eltern zum Ausdruck bringt, was von Otto anschließend mit „Genau“ (Zeile 9) bestätigt wird. Hier zeigt sich eine antithetische Diskursorganisation, indem der Orientierungsgehalt durch ein Gegen einander von Stimmen in Erscheinung tritt, der an dieser Stelle von Otto rituell konkludiert wird, wobei Lisa sodann das Thema auf die „Kindertagesstätte“ (Zeile 10) verschiebt.

Fall-Memory

Lisa bringt den „Bericht der Kindertagesstätte“ (Zeile 10) in den Diskurs ein, wonach das Kind „verängstigt (1) und auffällig“ (Zeile 12) wirkt, was zusammen mit dem Polizeieinsatz die Thematisierung über eine mögliche Gefährdungslage des Kindes rechtfertigt. Die Erfahrungsdimension wird von Birgit in der weiteren Beratung als gesammeltes Fallwissen relevant gemacht, in dem die bisherigen

Fallinformationen als ‚Fall-Memory‘ zusammengefügt und auf die aktuelle potenzielle Gefährdungslage Bezug genommen wird: „Wir gehn jetzt mal davon aus der Sozialarbeiter is noch weiter zuständig ((lachend)) der vorher auch in der Familie war im besten Fall“ (Zeile 14–16). Die Informationen, die in Form eines Fallwissens generiert wurden, verweisen darauf, dass das Wissen zum Fall „im besten Fall“ (Zeile 15–16) von dem/der auch bisher zuständigen Fallbearbeiter:in als Erinnerung auf die Bewertung der aktuellen Gefährdungslage Einfluss nimmt. Dies ist anschlussfähig an Weicks Theorieperspektive der „Retention“ (2018: 293), dass

„wenn eine Organisation überhaupt irgend etwas lernen soll, dann werden die Aufteilung und die Genauigkeit ihres Gedächtnisses und die Bedingungen, unter denen dieses Gedächtnis als Beschränkung behandelt wird, zu entscheidenden Merkmalen des Organisierens. Wenn das Wissen im Kopf eines einzigen Individuums eingepackt ist, wird sich die Organisation vermutlich in einer anderen Weise entwickeln, als wenn das Gedächtnis in einem Komitee oder einer Reihe von Komitees mit unterschiedlichen Interessen untergebracht ist. Darüber hinaus wird der Gebrauch, den die Organisation von ihren gespeicherten Interpretationen macht, auch davon beeinflusst werden, ob das Gedächtnis in Akten, Regelbüchern oder Computer untergebracht ist, und davon, wieviel von dieser Information die Organisation anerkennt“ (ebd.: 293 f.).

In der gegenseitigen Bezugnahme wird die „*Möglichkeit*“ (ebd.: 295, H. i. O.) eröffnet, die gespeicherten Erfahrungen „wieder zu denken“ (ebd.). Weick versteht unter „Retention“ (ebd.) eine „*Verfügbarkeit* für das Ins-Gedächtnis-Zurückrufen“ (ebd., H. i. O.). Hierbei ist davon auszugehen, dass in der gegenseitigen Bezugnahme die Erfahrungen, wie hier das empirische Material zeigt, als ‚Fall-Memory‘ auf die aktuelle Bewertung des Falls Einfluss nehmen, insofern die vergangenen Erfahrungen die aktuelle Sinnstruktur anreichern. Ähnlich verhält es sich mit dem diagnostischen Code, den Birgit mit der Proposition „häusliche Gewalt“ (Zeile 16–17) aufruft. Durch die geteilte Deutung der „häuslichen Gewalt“ (ebd.) als ‚ernst‘ zu nehmende Gefährdungslage, wird die Entscheidung durch ein gespeichertes Wissen angereichert, was wiederum zukünftige Handlungsfolgen beeinflusst.

Mutter-orientierter Kinderschutzansatz

In der Organisation löst der diagnostische Code als impliziter Gehalt Assoziationen aus, auf die Birgit mit der genutzten Metapher „Mauer des Schweigens“ (Zeile 18) abhebt. Damit wird insofern von einer Gewaltsituation ausgegangen, die jedoch nicht offen thematisiert wird, aber eine fachliche Entlarvung der ‚eigentlichen‘ Situation auslöst und so den Kindeswohlgefährdenden Parameter

„häusliche Gewalt“ (Zeile 16–17) aufruft. Um die „Mauer des Schweigens“ (Zeile 18) zu brechen, fokussiert Birgit die Handlungsplanung auf die Kindesmutter, die gestärkt werden soll. Der Kindesvater wird in der Hilfeausrichtung nicht adressiert. Stattdessen soll mit der Hilfeakzentuierung auf die Kindesmutter, die „Mauer“ (ebd.) und damit ihr „Schweigen“ (ebd.) durchbrochen werden, um es „offen zu machen dass es – eventuell da doch Gewalt gibt“ (Zeile 23). Hiermit wird von Birgit die Kindesmutter als mögliches ‚Opfer‘ häuslicher Gewalt aufgerufen. In der Lesart wird der Kindesvater nicht als möglicher ‚Täter‘ adressiert, stattdessen rücken die Kindesmutter als potenzielles Opfer häuslicher Gewalt und das über die Kindertagesstätte zu schützende Kind, akzentuiert mit „nochmal genauer aufs Kind immer gucken“ (Zeile 24–25) in den Fokus der Intervention. Die Fokussierung lässt sich hier als ein ‚Mutter-orientierter-Kinderschutzansatz‘ rekonstruieren, in dem die zu schützende Mutter mit Hilfe adressiert wird, was den Orientierungsgehalt ‚vergeschlechtlichte Sorgenanrufung‘ hervorbringt. Gleichsam lässt sich hier eine Delegation des Schutzauftrags beobachten, wobei in der Sorge um das Kind nicht das Jugendamt selbst als Hilfeakteur in Erscheinung tritt, insofern die Verantwortung an die Kindertageseinrichtung delegiert wird, da sie „nochmal genauer aufs Kind immer gucken“ (ebd.) sollen, um dadurch eine Sicherung für das Kind hervorzubringen.

Der Interventionsanlass „Gewalt“ (Zeile 23) wird nach dem implizierten Orientierungsgehalt von Lisa also auch von Birgit hervorgehoben, die folgendes begründet: „da dann nochmal rein ins System mit ner Hilfe“ (Zeile 25). Über die Hilfefokussierung auf die Kindesmutter, die sich über die Thematisierung von Gewalterfahrung ausgestalten soll, „offen zu machen dass es – eventuell da doch Gewalt gibt“ (Zeile 23), wird die Intervention, wenn auch mit „andere[n] Ziele[n]“ (Zeile 26), begründet.

Marti elaboriert die Fokussierung auf die Mutter weiter aus, in dem er die Kindesmutter als „primär“ (Zeile 28) hauptverantwortliche Erziehungsperson betrachtet. Die „Überlastung“ (Zeile 33) durch die alleinige Sorgetätigkeit führt nach Martis Perspektive dazu, dass sich die Kindesmutter an das Jugendamt wendet, um Hilfe zu beanspruchen. Der Vater wird erzieherisch als abwesend gedeutet, denn „von dem Vater fehlt ja hier jede Spur“ (Zeile 29), der auch in Bezug auf die Hilfeannahme als „zurückgezogen“ (Zeile 30) charakterisiert wird. Dieser habe der Kindesmutter die alleinige „Verantwortung [...] überlassen“ (Zeile 32) und sie sei „wegen Überlastung krankgeschrieben“ (Zeile 32–33). Die Verfassung der Kindesmutter, die als allein sorgetragendes Elternteil ihrer erzieherischen Aufgabe nicht mehr gerecht werden konnte und „komplett nachgelassen hat und nich mehr weiter konnte“ (Zeile 34–35), wird mit dem sich veränderten „Zustand des Kindes“ (Zeile 33) in Verbindung gesetzt. Die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter wird hier durch den nicht sorgetragenden Kindesvater infrage gestellt. Auch die „Elternebene“ (Zeile 35) rückt in den Fokus der Gefährdungseinschätzung, insofern, „dass sie miteinander irgendwie absolut -- wenig oder

unzureichend kommunizieren“ (Zeile 36). Auch bei dem Kindesvater wird die Erziehungsfähigkeit durch die angenommene „Tablettenabhängigkeit“ (Zeile 37) und der fehlenden Sorgetätigkeit infrage gestellt, was als weitere Gefährdungsparameter den ‚Fall‘ in die Nähe einer potenziellen Gefährdungssituation rückt.

Marti konkludiert mit seinen Ausführungen über mögliche identifizierte Gefährdungsinhalte die Frage nach einer möglichen Eingriffsoption: „Und was ist wenn die sagen nö – wir sehn doch keine Probleme ist doch alles gut -- das ist dann immer die Frage ne ob das wirklich dann ausreichend ist um die Hilfe wirklich -- so ans Herz zu legen dass sie auch angenommen wird“ (Zeile 40–42). Einerseits werden die identifizierten Inhalte mit Blick auf ihre Wirkmächtigkeit als mögliche Kindeswohlgefährdung geprüft und damit rituell geschlossen. Andererseits wird hier die Frage nach dem weiteren Spielraum für einen Interventionsanlass, „das wirklich dann ausreichend ist“ (Zeile 41), gestellt, sollte die Mitwirkung der Eltern nicht vorhanden sein. „So ans Herz zu legen“ (ebd.) weist vordergründig auf einen freiwilligen Kontext, der die Selbstbestimmung der Eltern berücksichtigt und damit eine freiwillige Hilfeannahme expliziert, was jedoch mit dem Nachsatz, „dass sie auch angenommen wird“ (Zeile 41–42), eine Eindringlichkeit etabliert, so dass eine freie Entscheidung für die Hilfe nur scheinbar gegeben ist. Mit der Verhandlung, „ob das wirklich dann ausreichend ist“ (Zeile 41), wird jedoch bezweifelt, dass die thematisierten Inhalte eine akute Kindeswohlgefährdung bestätigen, die über das Angebot von Leistungen nach § 8a SGB VIII bis hin zu einer Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB eine Leistung als Anordnung generiert. Bereits hier zeigt sich ein entschiedenes Vorgehen in der Fallberatung insofern, dass akute Gefährdungsinhalte nicht explizit als „ausreichend“ (Zeile 41) identifiziert werden können, um eine weitere Prozessierung des Falls auch familiengerichtlich zu verfolgen.

Logik der Delegation

Lisa entwickelt aus dem zuvor Thematisierten einen neuen Orientierungsgehalt und schlägt bei fehlender Bereitschaft der „Mutter“ (Zeile 43), „wenns nicht ne ambulante Hilfe sein soll“ (Zeile 43–44), eine „Alternative“ (Zeile 43) in Form einer „Beratungsstelle“ (Zeile 44) vor. Hierbei wird erneut an die Absicht, die Kindesmutter in ein Hilfeangebot einzubinden, angeschlossen, was den bereits zuvor etablierten ‚Mutter-orientierten-Kinderschutzansatz‘ weiter hervorhebt. Die alleinige Bereitschaft der Kindesmutter – „die Mutter nochma bereit wäre“ (Zeile 43) – wird im Folgenden von Lisa abgeschwächt, insofern sie später auch den Kindesvater mit dem Hilfeangebot adressiert „falls halt beide nicht bereit sind“ (Zeile 44–45), soll die „Kindertagesstätte“ (Zeile 45) mit der Sicherung der Kinder beauftragt werden, um diese „soweit zu sensibilisieren“ (Zeile 45), „dass die da -- en Auge drauf haben wie das weiter verläuft“ (Zeile 45–46).

Hiermit wird durch eine ‚Logik der Delegation‘ die Kindertagesstätte in den gesetzlichen Schutzauftrag miteingeschlossen und diese zugleich mit dem sozialpädagogischen Kerngeschäft beauftragt, für die Annahme einer Hilfe zu werben. Die Kindertagesstätte wird als Institution damit beauftragt, insofern diese „vielleicht ansonsten an die Mutter (1) rankommen“ (Zeile 48). Damit wird erneut die mütterliche Fokussierung wieder aufgenommen. Das Zustandekommen eines Arbeitsbündnisses wird hiermit auf die Kindertagesstätte verlagert, die nicht nur für Hilfe werben soll, sondern dieser wird zudem die institutionelle Wachsamkeit zum Wohlergehen des Kindes übertragen. Nicht nur auf die Entwicklung des Kindes bezogen, sondern auch auf die Bereitschaft zur Hilfeannahme der Kindesmutter hin, soll mit der Kindertagesstätte ein Arbeitsbündnis hergestellt werden, so dass diese „en Beratungsangebot unterbreiten können“ (Zeile 50).

Neben der institutionellen Verschiebung des staatlichen Wächteramtes soll die Kindertagesstätte als Informantin Fallwissen erbringen, „was wirklich konkret bemängelt wird“ (Zeile 52), um die Anspruchsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu prüfen, ob „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (ebd.).

Strategie der Abwägung

Marti konkludiert, eine Hilfeleistung „gegen den Willen is schwierig“ (Zeile 54–55) und eine Durchsetzung der Hilfe ohne die Bereitschaft zur Hilfeannahme „mit ner Brechstange“ (Zeile 57) sei nicht angezeigt, da hierfür die Beweislast fehle, insofern mit Blick auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung „en stückweit zu wenig in ner Hand“ (Zeile 58) wäre.

Otto schließt nach der Konklusion von Marti an die Lebenslage der Eltern an und konstatiert, dass hier ein „bürgerliches Milieu mit hohen Fassaden“ (Zeile 60) vorliege, was es „zu knacken“ (Zeile 63) gelte. Mit dem Bezug auf „Milieu“ (Zeile 60), womit Otto auf die Berufstätigkeit des Kindesvaters abhebt, soll über die Kindesmutter, auch mit Blick auf ihre „Überforderung“ (Zeile 64), ein Zugang zu der Familie hergestellt werden. In dieser Sequenz wird deutlich, dass bereits vor dem ersten Hausbesuch, den Lisa zu Beginn der Sequenz nach „Standardverfahren“ (Zeile 1) vorschlägt, die diagnostische Kategorie „häusliche Gewalt“ (Zeile 16–17) eine Beratung über Hilfeangebote, auch ohne die Beteiligung der Eltern bzw. das Kind selbst, evoziert. Die Entscheidung, einen Hausbesuch durchzuführen, wird allein durch die fest gekoppelte Organisationslogik mit Blick auf Standardisierung hervorgebracht. Im weiteren Verlauf wird in Form einer ‚Strategie der Abwägung‘ ausgehandelt, ob auch gegen den Willen Interventionen durchgesetzt werden können, ohne eine identifizierte Gefährdungslage, also gewichtige Anhaltspunkte. Im parallelen Diskursmodus wird das Orientierungsschema

„Standardverfahren“ (Zeile 1) und der Orientierungsgehalt „häusliche Gewalt“ (Zeile 16–17) abgearbeitet und hierbei Argumente für oder gegen ein Hilfeangebot ‚gegen den Willen‘ gesammelt. Die Diagnose „häusliche Gewalt“ (ebd.) löst hier indirekt ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus, ohne explizit darüber zu beraten, ob ein Verfahren nach § 8a SGB VIII eröffnet wird, was die Regel „en Besuch mindestens zu zweit abstatten“ (Zeile 1–2) rechtfertigt. Die implizite Reflexion der Akteur:innen über den diagnostischen Code steuert damit die Handlungsfolgen der Akteur:innen, ohne explizit eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen.

10.2 Bereitschaftstestung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 2)

- 66 MARTI: Aber Otto da=da kann man durchaus schon die Bereitschaft der Eltern prüfen ich meine wenn sie
67 wirklich dann äh dicht machen (3) kommt schon verdächtig vor und ich denke wir können dann
68 schon für uns nochmal in Erwägung ziehn den Kindergarten (1) äh durchaus im Rahmen von 8a wie
69 Lisa sagt äh kontak_ zu=zu kontaktiern - weil ich meine über das Kind is was bekannt? - Ich meine
70 Konflikte der Eltern klar - und ich meine der Zustand hat sich verschlechtert - unregelmäßiger
71 Besuch (1) was war noch? (1)
- 72 ANNA: Verän_ [verängstigt [auffälliges Verhalten. (2) Und ungepflegt.
- 73 LISA: [Ungepflegt.
- 74 MARTI: [Verängstigt genau. - Ja genau.
- 75 OTTO: AL_ also in der Kindertagesstätte wurde beobachtet die haben keine 8a Meldung gemacht ne? [AL_
76 also es heißt der ASD is mit denen im Austausch ohne Schweigepflichtsentbindung.
- 77 MARTI: [Es is die Frage ob
- 78 BIRGIT: Genau - ja.
- 79 OTTO: Weil -- irgendwie KWG im Raum steht. -- So. Es gibt keine 8a Meldung.
- 80 LISA: Oder da en_ is noch entstanden aus der Zeit als noch die Hilfe drin war und (1)
- 81 MARTI: Mhm.
- 82 LISA: von daher tauscht [man sich noch im Nachhinaus aus das weiß - man ja jetzt nich.
- 83 OTTO: [Könnte auch sein ja - mhm.
- 84 BIRGIT: Aber ich denk mal das was du machen wolltest mit dem Antesten hab ich das verstanden äh die
85 Bereitschaft irgendwie die ham also ich find da steht schon das - der eigentlich gar keine
86 Bereitschaft hat und sie da grad auch noch mitmacht - [die Mutter.
- 87 MARTI: [Also zum damaligen Zeitpunkt also
88 zum=zum Zeitpunkt der Einstellung der Hilfe hatte er keine=keine Einsicht wohl gehabt.

Marti hebt mit dem proportionalen Gehalt die „Bereitschaft der Eltern prüfen“ (Zeile 66) in der Diskussion auf den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) mit dem Orientierungsschema „im Rahmen von 8a“ (Zeile 68) ab. Mit der Prüfung von „Bereitschaft“ (Zeile 66) wird implizit auf Parameter

abgehoben, die rechtliches Wissen generieren, insofern es im § 8a Abs. 2 SGB VIII heißt, „[...] die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“ und daher auch familiengerichtliche Maßnahmen (vgl. Bastian et al. 2022) zur Abwendung einer Gefahrenlage abgewogen werden müssen. Das rechtliche Wissen wird kollektiv von der Gruppe geteilt, da die Überprüfung der Mitwirkungsbereitschaft hier nicht infrage gestellt wird. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, „wenn sie wirklich dann äh dicht machen“ (Zeile 66–67), wird eine Verdachtslogik gegenüber den Eltern etabliert, insofern sie „schon verdächtig vor[kommen, NK]“ (Zeile 67). Mit dem Adjektiv „verdächtig“ (ebd.) hegt Marti ein Misstrauen, insofern die Eltern eine heimliche Absicht verfolgen könnten oder in einer bestimmten Angelegenheit die Schuldigen seien, was sich im Rahmen einer Verdachtslogik bezüglich des Schutzauftrags entfaltet. Der Verdacht rechtfertigt die Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft und prozessiert „im Rahmen von 8a“ (Zeile 68) die Kontaktaufnahme zur Kindertageseinrichtung, um das Vorhandensein möglicher gewichtiger Anhaltspunkte zu überprüfen. Die Prozessierung des § 8a SGB VIII wird mit Rekurs auf mögliche gewichtige Anhaltspunkte, wie „Konflikte der Eltern“ (Zeile 70) und in Bezug auf kindbezogene Gefährdungsparameter, wie „Zustand hat sich verschlechtert“ (ebd.), „unregelmäßiger Besuch“ (Zeile 70–71) und „verängstigt [auffälliges Verhalten. (2) Und ungepflegt“ (Zeile 72) von der Fachkraft kategorial mit „is was bekannt“ (Zeile 69) und „was war noch?“ (Zeile 71) sammelnd unterfüttert.

Herstellung von Organisiertheit

Otto verweist mit negativem Gegenhorizont auf eine rechtliche Formalbestimmung, in dem er darauf abhebt, dass die „Kindertagesstätte [...] keine 8a Meldung gemacht“ (Zeile 75) habe. Otto bezieht sich damit auf datenschutzrechtliche Grenzverletzungen, insofern, dass das Jugendamt auch ohne rechtliche Befugnis über Fallwissen verfügt, denn „der ASD is mit denen im Austausch ohne Schweigepflichtsentbindung“ (Zeile 76). Als Begründung führt Otto an, dass „irgendwie KWG [Kindeswohlgefährdung, NK] im Raum steht“ (Zeile 79). Hier verweist Otto antithetisch auf die fehlende rechtliche Befugnis, den Informationsfluss zwischen den Institutionen herzustellen, denn „es gibt keine 8a Meldung“ (ebd.). Otto nimmt damit darauf Bezug, dass das Fallwissen eigentlich dem „ASD“ (Zeile 76) nicht zur Verfügung stehen dürfe, wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII dem Jugendamt übermittelt wurden. Hier zeigt sich, dass einerseits die Akteur:innen in ihren Praktiken durch rechtliche Bestimmungen eingeschränkt werden, indem die professionelle Reichweite der Akteur:innen ohne „Schweigepflichtsentbindung“ (Zeile 76) eine datenschutzrechtliche Begrenzung erfährt. Gleichzeitig bezieht sich die Positionierung Ottos auch auf

formal-organisatorische Grenzen, insofern ein institutioneller Austausch und damit ein geteiltes Wissen mit anderen Institutionen durch datenschutzrechtliche Bestimmungen verhindert wird. Der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) ist als Handlungsauftrag an die Organisation gekoppelt und durch die Interpretationen rechtlicher (Datenschutz-) Bestimmungen und daraus resultierender Praktiken stellen die Akteur:innen Organisiertheit her.

Insofern wird der gesetzliche Schutzauftrag durch das Handeln der Akteur:innen prozessiert, da dieser durch die Interpretation der Akteur:innen eine Informationsweitergabe zwischen den Institutionen definiert und einen Informationsfluss interorganisational behindert oder ermöglicht. Dies zeigt sich in den Argumentationsverläufen der Akteur:innen, wonach ein Austausch zwischen den Organisationen „aus der Zeit als noch die Hilfe drin war“ (Zeile 80) im „Nachhinaus“ (Zeile 82) den Informationsfluss begründet. Die Feststellung von Otto, dass es „keine 8a Meldung“ (Zeile 79) gibt, löst sich später in der Synthese des „Antesten[s]“ (Zeile 84) wieder auf, was implizit eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließt. Somit kann hier auf eine antithetische Diskursorganisation geschlossen werden, die in Form einer echten Konklusion, der Prüfung der Bereitschaft der Eltern, vollendet wird.

Der dokumentarische Sinn zeigt sich in dieser Sequenz im Modus einer ‚Bereitschaftstestung‘, was sich durch das „Antesten“ (Zeile 84) der Bereitschaft der Eltern manifestiert. Mit implizitem Gehalt werden hier auch die rechtlichen Parameter des Schutzauftrags mit „bereit und in der Lage“ (§ 8a SGB VIII) aufgerufen, die auf die Beurteilung einer potenziellen Gefährdungssituation Einfluss nehmen. Die ‚Testung‘ von Bereitschaft wird nicht nur bezogen auf die gegenwärtige Interaktion mit den Adressat:innen vollzogen, sondern wird auch retrospektiv in Bezug auf zurückliegendes Fallwissen „zum damaligen Zeitpunkt“ (Zeile 87), „Zeitpunkt der Einstellung der Hilfe“ (Zeile 88), unterfüttert. In die Fallordnung werden neben der elterlichen Differenzierung auch die zurückliegenden Beurteilungen hinsichtlich von „Bereitschaft“ (Zeile 66) mit der aktuellen Bewertung collagiert und auf den zu bearbeitenden Fall angewandt.

10.3 Trickkiste Therapeutisierung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 3)

- 89 MARTI: Vielleicht wollte sie Atomphysik studieren und ist eine Physiotherapeutin nun geworden das kann
90 ja auch sein.
- 91 OTTO: Was denn?
- 92 MARTI: Vielleicht wollte die Mutter Atomphysik studieren und aus ihr ist wie=wie gesagt en - eine [
93 Physiotherapeutin geworden.
- 94 OTTO: [Nich - die is
- 95 MARTI: Kommt einfach nich darauf klar.

96 BIRGIT: ((lachend)) Marti ey.

97 OTTO: Es kann auch sein dass er sie irgendwo abgegriffen hat in=in ne? Und er der Arzt und sie die -

98 kleine Physio(...) und - wie die Beziehung eben entstanden ist das (1)

99 MARTI: Mhm.

100 OTTO: müsst man ma schaun. (1) Die Frage für mich wäre ich mein - weil es eben das Milieu ist

101 LISA: Mhm.

102 OTTO: sehr (1) abweisend und=und heile Welt spielen wolln - ob man damit denn immer --

103 Behilfsmaßnahmen ähm -- kommen soll oder ob man eher ne therapeutische Schiene irgendwie

104 anbieten soll weil das kommt ja - in diesen Kreisen im_ immer besser ne?

105 BIRGIT: Mhm. Mhm.

106 LISA: Mhm.

107 OTTO: Und wir gucken bei ihnen mal so – therapeutisch systemisch auf - wir machen ma ne

108 BIRGIT: Systemisch.

109 OTTO: Aufstellung und wir gucken mal wie es bei Ihnen so aussieht - so halt ne? So als

110 LISA: Ja.

111 OTTO: Trickkiste son bisschen. (2) Wäre jetzt meine Bauchidee.

112 Birgit: Mhm.

113 LISA: Mhm. (6) Wo sie auch gegebenenfalls die Mutter wahrscheinlich eher drauf einlassen würde als

114 der Vater. (2)

115 BIRGIT: Wobei dann wieder [ne?

116 LISA: [In der v_

117 BIRGIT: Wieder stärken der Mutter. [((lacht))

118 LISA: [Ja ja natürlich.

119 BIRGIT: Dass die - genau. (1) Ja. Das kommt dann immer darauf an wie die so reagieren dann ne? In der

120 LISA: Ja.

121 BIRGIT: Situation ne was dann möglich is. (1)

122 MARTI: Problematik entstand sofort nach Einstellung der Hilfe ne? (2) Und es gab zweimal en

123 Betreuerwechsel (3) spricht ja eigentlich dafür wohl was du sagst dass sie ja da wirklich

124 boykottieren und - wahrscheinlich werden sie sofern sie festgestellt haben ok (1) jetzt gehts

125 wirklich darum (1) was offen zu legen oder (1) si_ beide haben das Gefühl bekommen dass sie

126 vielleicht doch wirklich ans --- ans Wesentliche oder zum Wesentlichen kommen die Zeit äh

127 genutzt wirklich haben um sich - kennenzulernen auch die=die Familie -- oder kurz davor sind

128 wirklich das (1) das irgendwie aufzuschlüsseln dass sie da Cut gemacht haben für sie beide –

129 BIRGIT: Mhm. Mhm. Mhm.

130 MARTI: unabhängig voneinander. (3) Familientherapeutisch (2) ja da muss man aber wirklich einen sehr

131 Fähigen sind – [der das

132 OTTO: [Natürlich. (1) Nur fähig.

133 LISA: [Immer immer

In dieser Sequenz nimmt Marti den Berufsabschluss der Kindesmutter als Proposition auf und stellt hypothetisch die Belastungslage mit den aus seiner Perspektive nicht erreichten beruflichen Abschlüssen in einen Zusammenhang. Mit

einem ironischen Unterton wird die Kindesmutter mit einem hypothetisch nicht erreichten Atomphysikstudium adressiert, da „aus ihr is wie=wie gesagt en – eine [Physiotherapeutin geworden“ (Zeile 92–93) sei. Auf der Ebene des kommunikativen Gehalts werden damit die ungleichen Berufsabschlüsse der Eltern thematisiert, die sich als nicht-akademisch (Beruf der Kindesmutter als Physiotherapeutin) und akademisch (Beruf des Kindesvaters als Arzt) gegenüberstehen. Die Betonung der ungleichen beruflichen Stellung wird einseitig in Bezug auf die Kindesmutter als Herabwürdigung entworfen, denn diese „Kommt einfach nich darauf klar“ (Zeile 95). In der Hypothesenbildung der Fachkraft wird damit normativ auf die gesellschaftlich unterschiedliche Anerkennung von Berufen abgehoben und die berufliche Stellung der Kindesmutter im Vergleich zu dem als gesellschaftlich anerkannt gerahmten Beruf eines Arztes untergeordnet. Auf der Ebene des kommunikativen Wissens erfolgt eine Kategorisierung als nicht-akademisch (Kindesmutter) und akademisch (Kindesvater), wobei der Kindesmutter hierbei der nicht erreichte Studienabschluss „Atomphysik“ (Zeile 89) zugeschrieben wird. In Opposition positioniert sich Birgit daraufhin, die Martis Äußerung mit einem „Marti ey“ (Zeile 96) stört und damit implizit auf die herabwürdigende Anrufung der Kindesmutter hinweist. Der Konflikt aus der Perspektive der Familie bleibt jedoch fraglich. Die Fachkräfte führen die Konfliktlage auf die unterschiedliche berufliche Stellung der Eltern zurück, die Perspektive der Eltern bleibt dabei unberücksichtigt.

Kopplung von Milieu und Geschlecht

Otto führt die Herabwürdigung der Kindesmutter in der Elaboration von Martis propositionalem Gehalt weiter aus und unterstreicht den Sinngehalt Martis der ungleichwertigen beruflichen Anerkennung und unterlegt diese mit einer gesteigerten Herabsetzung: „Es kann auch sein dass er sie irgendwo abgegriffen hat“ (Zeile 97). Das Adressatinnenbild der Kindesmutter setzt sich durch die von Marti vermuteten unerreichten akademischen Ziele als Atomphysikerin zusammen, die von Otto in der Herabwürdigung deutlich gesteigert werden. Durch Begriffe wie „abgegriffen“ (Zeile 97) wird der Kindesmutter ihre Selbstbestimmung aberkannt, wonach der Kindesvater nach ihr „[...]gegriffen“ (ebd.) und sich die Kindesmutter dem Kindesvater, schon wegen der beruflichen Position als Arzt, nicht erwehren konnte. Auf der Ebene des konjunktiven Wissens werden damit Rollenbilder mit beruflichen Positionen gekoppelt und reproduziert, insofern elaboriert wird „er der Arzt und sie die – kleine Physio“ (Zeile 97–98). Die Attribuierung „sie die – kleine Physio“ (ebd.) bringt deutlich die als ungleich und „klein[...]“ (Zeile 98) deklarierte Anrufung als Physiotherapeutin zum Ausdruck, die im Vergleich zum Status des Arztes eine gesellschaftlich weniger anerkannte Position aus der Perspektive des Akteurs hervorbringt. Der konjunktive

Gehalt kann hierbei darauf abzielen, dass die zuvor getätigte Diagnose der „häusliche[n] Gewalt“ (Zeile 16–17) durch die ungleiche Staturebene entstehen könnte, die sich auf die Ebene der Beziehung niederschlägt, was in der Folge eine Erklärung für eine mögliche Gewaltfolge in den Positionierungen der Fachkräfte erkennen lässt. Die Variable ‚Geschlecht‘ in den Positionierungen der ‚männlichen‘ Fachkräfte lässt eine hegemoniale Männlichkeit (vgl. Connell 2015; May 2014) erkennen, in denen sich die Grundmuster der Unterordnung, Komplizenschaft und Marginalisierung erkennen lassen. Die Kindesmutter wird von den Fachkräften dem Kindesvater aufgrund gesellschaftlicher Statusnarrationen herabgewürdigt. Hier wird deutlich, dass die Fachkräfte in der Hypothesenbildung selbst an Differenzkonstruktionen beteiligt sind und Parameter von Ungleichheit, hier das ‚Geschlecht‘, in der Verknüpfung mit „Milieu“ (Zeile 100) als Differenzkategorien gefasst werden, die geschlechts- und milieuhängige Positionierungen der Fachkräfte hervorbringen und somit auch die Hypothesenbildung zum Fall (re-)produzieren. Die Abhebung auf „Milieu“ (ebd.) und die vergeschlechtlichten Anrufungen etablieren damit Differenzkategorien, die Zuschreibungen wie „kleine Physio“ (Zeile 98) hervorbringen, die eine herabgewürdigte gesellschaftliche Position durch vergeschlechtlichte und milieuorientierte Variablen akzentuiert. Damit wird nicht nur der gesellschaftliche Status der Kindesmutter dem Kindesvater in seiner Funktion als Arzt untergeordnet, sondern der Kindesmutter implizit eine Verantwortung zugeordnet, in der sie sich auch mit Blick auf die Beziehungsebene der ‚häuslichen Gewaltsituation‘ nicht erwehren könne, da sie „abgegriffen“ (Zeile 97) würde. Die Assoziation des ‚Greifens‘ nimmt mit der Hypothese der häuslichen Gewalt eine Erzählung auf, die mit konjunktivem Gehalt in Bezug auf „klein[...]“ (Zeile 98) ein nicht wehrfähiges Adressatinnenbild hervorbringt, wodurch eine ungleiche Machtverteilung angenommen wird.

Hiernach lässt sich in den Positionierungen der Fachkräfte in der Fallbearbeitung eine Kopplung von ‚Milieu‘ und ‚Geschlecht‘ rekonstruieren, die durch vergeschlechtlichte Rollenbilder und -erwartungen und der Einflussnahme gesellschaftlicher Statusnarrationen (re-)produzierende Elemente erzeugt.

Milieuorientierte Passungsarbeit

In der Elaboration wird von Otto auf „Milieu“ (Zeile 100) abgehoben, welches als „abweisend“ (Zeile 102) und „heile Welt spielen wolln“ (ebd.) beschrieben wird und zugleich mit Hilfemaßnahmen gekoppelt wird. Die Kopplung von „Milieu“ (Zeile 100) und Jugendhilfemaßnahmen zeigt sich folgendermaßen: „ob man damit denn immer -- Behilfsmaßnahmen ähm -- kommen soll oder ob man eher ne therapeutische Schiene irgendwie anbieten soll weil das kommt ja – in diesen Kreisen im_ immer besser ne?“ (Zeile 102–104). Hier wird eine Passung des

Hilfeangebotes mit der sozialen Lage der Eltern etabliert, womit Otto „Behilfsmaßnahmen“ (Zeile 103) nicht „in diesen Kreisen“ (Zeile 104) einsetzen würde, was von Lisa und Birgit Zustimmung erfährt. Auf der Ebene des konjunktiven Sinns werden Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als nicht Status angemessen klassifiziert, da diese aus Ottos Perspektive dem „Milieu“ (Zeile 100), hier vor allem dem des Kindesvaters als Arzt, nicht entspreche und damit Passgenauigkeit verfehle. Die Hilfeangebote des Jugendamtes, die sich auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII beziehen, erstrecken sich auf erzieherische Hilfeangebote, nicht aber auf therapeutische Leistungen. Otto favorisiert stattdessen die Ausrichtung des Hilfeangebotes auf einer „therapeutische[n] Schiene“ (Zeile 103), was er weiter differenziert in „therapeutisch systemisch“ (Zeile 107). Hier wird mit Blick auf die therapeutische Ausrichtung der Maßnahme eine Milieunähe aufgerufen, die der Statusgruppe des Arztes bzw. der Physiotherapeutin ähnelt, indem der Fokus auf Heilung und Behandlung ausgerichtet ist. Mit der Bezugnahme zuerst von Otto und dann wiederholend von Birgit auf „systemisch“³² (Zeile 107, 108) wird eine Zusatzausbildung aufgerufen, die sich in den letzten Jahren, vor allem als Fort- und Weiterbildung in psychosozialen Berufsfeldern etabliert hat.³³ Mit der von Otto eingebrachten Intervention der „Aufstellung“ (Zeile 109) wird laut Systemischer Gesellschaft³⁴ Folgendes

32 „Systemische“ Fort- und Weiterbildungen werden in diversen Ausbildungsinstituten angeboten, die in der Regel über zwei Dachverbände organisiert werden. Die „Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.“ (DGSF 2022, Der Verband) und die „Systemische Gesellschaft“ (Systemische Gesellschaft 2022, Verband).

33 In Bezug auf systemtheoretische Ausrichtungen von Beratungen konstatiert Gröning (2015), dass „grundsätzlich [...] in der Beratung von Organisationen von zwei Systemtheorien auszugehen [ist], die sich zwar immer wieder annähern oder in Einklang gebracht werden sollen, die sich aber auch deutlich voneinander unterscheiden. In der Tradition von Paul Watzlawick und anderen ist systemische Beratung aus der systemischen Therapie entstanden. Watzlawick hat die therapiebedürftige Interaktion vor allem in Familien als ihr Spiel bezeichnet, welchem mit hermeneutischen Techniken ebenso wenig wie mit psychoanalytischen und behavioristischen Mitteln beizukommen ist. Watzlawicks Theorie ist eine Theorie der gestörten Familie bzw. der gestörten Kommunikation in Familien (Watzlawick 1965). Er entwickelte eine eigene Interventionsmethode, die er systemisch nannte. Watzlawick bediente sich hierzu Einsichten aus der Kybernetik und vor allem der pragmatischen Kommunikationstheorie. Die zweite Systemtheorie stammt von Niklas Luhmann und ist eine soziologische Theorie der Gesellschaft, in deren Mittelpunkt Modernisierungsdynamiken stehen. Nach Luhmann werden soziale Systeme in modernen Gesellschaften autonom und sind nicht mehr von Recht, Politik oder anderen Steuerungsmedien zu beeinflussen. Systeme beobachten und reproduzieren sich selbst. Ein besonderes Merkmal ist ihre Komplexität. In der Beratungstheorie spielen beide Systemtheorien eine wichtige Rolle“ (ebd.: 215).

34 Systemische Gesellschaft, Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V.

aufgerufen: „Die Arbeit mit szenischen Darstellungen und Aufstellungen hat in der Familientherapie und der systemischen Therapie eine lange Tradition. Sie wurzelt u. a. in therapeutischen Techniken, wie sie in der Familienskulpturarbeit oder im Psychodrama entwickelt wurden“ (Systemische Gesellschaft 2022). Hierbei wird die „therapeutisch systemisch“ (Zeile 107) ausgerichtete Intervention einer pädagogischen Maßnahme, die laut Auftrag des Sozialgesetzbuches VIII pädagogische, erzieherische Inhalte fokussiert, mit konjunktivem Gehalt übergeordnet, da diese nach Otto „in diesen Kreisen im_ immer besser“ (Zeile 104) die Zielerreichung hervorbringt. Hier lässt sich das Muster der Passgenauigkeit von Hilfen mit der Kopplung von „Milieu“ (Zeile 100) rekonstruieren, wonach beispielsweise eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII eine ‚Milieuanangemessenheit‘ performativ erzeugt. Damit wird implizit eine Ab-erkennung eines auf erzieherische Inhalte fokussierten Hilfeverständnisses hervorgebracht, welches ein „Arbeitsbündnis“ (Oevermann 2013: 128 ff.) durch die Milieuanangemessenheit erst mittels therapeutischer Maßnahmen herstellt. Die eigene Berufsausbildung wird damit von der Fachkraft aberkannt und milieube-gründet eine aus seiner Perspektive ‚höhere‘ Ausbildungsqualität „als Trickkiste“ (Zeile 109–111) vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene therapeutische Ausrichtung des Hilfeangebotes rückt damit in die Nähe des soziokulturellen Status des Kindesvaters als Arzt und der Kindesmutter als Physiotherapeutin. Mit „Trickkiste“ (Zeile 111) verweist Otto jedoch paradoxal auf ein geschicktes Vorgehen, unter täuschenden Bedingungen eine Hilfeannahme herzustellen. Die Handlungsfolge wird aus einem affektiven Entscheidungshandeln gespeist, insofern die „Bauchidee“ (Zeile 111) von Otto bezüglich der therapeutischen Ausrichtung der Hilfe eine Passgenauigkeit verspricht, die milieukonzentrierte Mitwirkungsbereitschaft herzustellen. Hierbei adressieren Lisa und Birgit in der weiteren Differenzierung die Kindesmutter mit der Andockung von Hilfe, was implizit durch die bislang fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Kindesvaters begründet ist. Auffällig ist, dass die weiblichen Fachkräfte Lisa und Birgit in Form eines ‚Mutter-orientierten Kinderschutz-ansatzes‘ die Kindesmutter mit Hilfe adressieren, die sich laut Lisa „eher drauf einlassen würde als der Vater“ (Zeile 113–114) und Birgit vorschlägt: „Wieder stärken der Mutter“ (Zeile 117).

„Ans Wesentliche“ über therapeutische Leistungen

Marti hebt die Beendigung der Sozialpädagogischen Familienhilfe und den zweifachen Wechsel der pädagogischen Fachkraft explizit hervor, insofern er thematisiert: „Problematik entstand sofort nach Einstellung der Hilfe ne? (2) Und es gab zweimal en Betreuerwechsel (3) spricht ja eigentlich dafür wohl was du sagst

dass sie ja da wirklich boykottieren“ (Zeile 122–124). Damit wird zum einen erst nach der Beendigung der Hilfe auf das Aufkommen der familiären Schwierigkeiten hingewiesen. Auf der anderen Seite wird hiermit ein Scheitern der Hilfeleistung zum Ausdruck gebracht, insofern die Fachkräfte zweimalig wechselten und die Eltern sich nicht auf das Hilfeangebot einlassen konnten, indem sie diese „boykottieren“ (Zeile 124). Hiermit wird eine Negativfolie der sozialpädagogisch ausgerichteten Hilfeform entworfen und die Legitimation für einen Therapieversuch hervorgebracht. Das „Boykottieren“ (ebd.) ist der Familie unter der pädagogisch ausgerichteten Hilfeleistung gelungen, die zu bearbeitenden Themen nicht „offen zu legen“ (Zeile 125) bzw. „ans Wesentliche oder zum Wesentlichen“ (Zeile 126) zu gelangen und die Problemlagen nicht „aufzuschlüsseln“ (Zeile 128). Da die Familie sich nicht bereit gezeigt hat, die „Zeit äh genutzt wirklich [zu] haben“ (Zeile 126–127), hat sie einen „Cut“ (Zeile 128) gemacht und sich nicht weiter auf die Hilfe eingelassen.

Das aus der Perspektive geeignete Mittel ist eine „Familientherapeutisch[e]“ (Zeile 130) Hilfeleistung. Zum Schluss der Sequenz wird die Maßnahmenausrichtung, die zuvor von Otto als „therapeutisch systemisch“ (Zeile 107) vorgeschlagen wurde, von Marti sodann als „Familientherapeutisch“ (Zeile 130) gerahmt. Hierbei hebt Marti zudem auf die Voraussetzungen der Fachkraft selbst ab, wonach diese „aber wirklich einen sehr Fähigen“ (Zeile 130–131), mit hoher milieuan-gemessener Fachlichkeit erfordert. Otto schließt in der Konklusion die Sequenz allerdings mit ironischem Unterton „Natürlich. (1) Nur fähig“ (Zeile 132) ab, was Lisa durch ihre Validierung gleichsam ironisch bekräftigt. Die von Otto einge-brachte „therapeutische Schiene“ (Zeile 103) entlarvt sich im weiteren Verlauf als „Trickkiste“ (Zeile 111), was auf einen gemeinsam geteilten konjunktiven Gehalt schließen lässt, wonach die fehlende Mitwirkungsbereitschaft mit dem Trick der Ausweisung als „therapeutisch systemisch[e]“ (Zeile 107) Intervention, die Familie, hier in der überwiegenden Adressierung des Kindesvaters, überführt werden soll. Diese Ausrichtung der Hilfeform wird von Otto in der gesamten Sequenz milieuo-rientiert begründet, wonach „Behilfsmaßnahmen“ (Zeile 103) ihre Pass-genauigkeit verfehlen und eine Mitwirkung verhindern würden. Die von Otto zum Abschluss eingebrachte Wende der Sequenz wird vordergründig als Passung an das Milieu der Eltern, hier vor allem des Vaters, etabliert, diese jedoch ironisch als „Trickkiste“ (Zeile 111) gewendet, um die Eltern mit Blick auf die Herstellung von Mitwirkung zu überlisten. Trotz der ironischen Wendung etabliert Ottos Position implizit eine Herabwürdigung pädagogischer Professionalität, insofern diese einerseits als „Behilfsmaßnahmen“ (Zeile 103) deklariert werden und an-dererseits die therapeutisch ausgerichtete „Trickkiste“ (Zeile 111) in der Lage zu sein scheint, die „Mauer des Schweigens“ (Zeile 18) im Milieu zu brechen. In dieser Sequenz zeigt sich der dokumentierte Sinn eines Passungsversuchs zwischen „Milieu“ (Zeile 100) und Maßnahme, wobei die Differenzlinie ‚Geschlecht‘ eine

weitere kategoriale Entscheidungsprämisse für eine ‚Therapeutisierungsstrategie‘ etabliert. Hierbei kann die Diskursorganisation als paralleler Diskurs rekonstruiert werden, wonach die Ausarbeitung des Orientierungsgehalts durch ein Nebeneinander von Themen vollzogen wird.

10.4 Regelorientierung (Diskussion II, Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 4)

- 134 MARTI: Wir werden aber schon im Rahmen von 8a tätig äh muss aber daraus kein tatsächliches äh
135 LISA: Genau.
136 MARTI: 8a Verfahren wirklich initiiert [werden von uns aus.
137 OTTO: [Im Rahmen von v_
138 LISA: Ja.
139 OTTO: Im Rahmen da werden wir - Wir werden doch im Rahmen von 8a - tätig wenn jemand ne
140 MARTI: Ja.
141 OTTO: Kündigung kriecht. (2) Is doch auch so ne? -
142 BIRGIT: Mh?
143 LISA: Wat?
144 OTTO: Räumungsklagen.
145 LISA: Ach so.
146 OTTO: Da werden wir auch tätig wir werden auch da tätig wenn das Jobcenter uns ne Meldung schickt
147 da is jemand von Leistungs[kürzung bedroht.
148 MARTI: [Sind interne Absprachen Otto.
149 OTTO: Im Rahmen des (2)
150 BIRGIT: 8a.
151 OTTO: Richtig.
152 MARTI: Is das denn im Rahmen von 8a?
153 OTTO: Ja ansonsten würden wirs ja nich machen -- ich bitte dich. (1)
154 MARTI: Ich meine wir dürfen den Eltern zum Beispiel was die Untersuchungen auch jetzt nicht irgendwie -
155 äh - moralisch da auftreten sagen sie müssen aber - das is auch ne Leistung die (1)
156 OTTO: Also
157 MARTI: die wir nahelegen sollen aber nicht müssen. (1) [Und ich mein ne Kündigung weiß ich nich.
158 OTTO: [Ja also ich bitte daran - zu denken dass wir
159 jahrelang hier in X-Stadt nach unserm schwieriger Fall hier den Eltern auf die Bude rücken
160 mussten wenn die ne U-Untersuchung nich gemacht ham obwohl die gesetzlich nich verpflichtet
161 is.
162 MARTI: Ja.
163 OTTO: Es gibt da Widersprüche -- [ganz deutlich.
164 MARTI: [Ich meine man kann auch sagen aber (...) klage natürlich
165 ableiten Obdachlosigkeit oder drohende Obdachlosigkeit äh (1) Schrägstrich äh (1) Kind KWG is

166 klar. (2) A_ aber ich sag mal für mich find ich das auch schon en bisschen irgendwie grenzwertig
 167 dass=dass wir innerhalb des Amtes diese Infos einfach so hin und her weiterschieben.
 168 OTTO: Das is nochmal [dann en anderes Thema was Datenschutz angeht klar.
 169 MARTI: [Ja - ich meine auch mit U7 oder so da hatte ich ja selber persönlich ja
 170 OTTO: Ja.
 171 MARTI: das Vergnügen damit konfrontiert zu mit unserem hier Verfahren.
 172 OTTO: ((lacht))
 173 MARTI: Ja ja.
 174 OTTO: Also du warst dann - Klient quasi - [ganz schnell.
 175 MARTI: [Ich wurde zu einem Klienten (1) und ich musste ich
 176 sag mal das wirklich auf eigenem Leibe (1) die Unsanftheit äh unserer Kommune wirklich erleben
 177 - ohne jetzt Namen der Kolleginnen zu nennen die da zuständig waren. (1) Unter anderem von
 178 der Kollegin die ich unter anderem angeleitet habe.
 179 BIRGIT: ((lacht)) Ja so der das ((lachend)) (...)
 180 LISA: Ja pff - dann - weißte ja Bescheid ((lacht)).
 181 MARTI: [Also
 182 BIRGIT: [So - also wir würden ein 8a Verfahren ähm -- einleiten und dann überprüfen - we_ weil das ähm
 183 unser Standard is bei
 184 LISA: Ja.
 185 BIRGIT: Polizeimeldungen über häusliche Gewalt.
 186 LISA: Erst recht wenn das Kind noch - unter sechs is. (3)
 187 OTTO: Aufgrund der [Polizeimeldung?
 188 LISA: [Und das ja - [ja.
 189 BIRGIT: [Ja.
 190 LISA: Und
 191 BIRGIT: Genau.
 192 LISA: Um das - wieder aufs Thema zu bringen.
 193 OTTO: Ja ja.
 194 BIRGIT: Polizeimeldung - und Kind unter sechs - gleich (2) KWG wird überprüft.

In dieser Sequenz wird ein in der Organisation verwendetes Standardisierungs-
 verfahren nach § 8a SGB VIII verhandelt, welches den „Schutzauftrags bei Kin-
 deswohlgefährdung“ (§ 8a SGB VIII) zur Handlungslegitimation nutzt. In dem
 Orientierungsschema „im Rahmen von 8a tätig[werden, NK]“ (Zeile 134) wird
 von Marti eine enge Kopplung an standardisierte Verfahren hervorgebracht, die
 die Fallbearbeitung lenkt und koordiniert. In der ambivalent gerahmten Äuße-
 rung von Marti, der einerseits die Zuordnung des Falls nach „8a“ (ebd.) einräumt,
 in dem „Wir“ (ebd.) danach „tätig“ (ebd.) werden, wird das Vorgehen gleichzeitig
 antithetisch gebrochen, indem er einräumt, „muss aber daraus kein tatsächliches
 [...] 8a Verfahren wirklich initiiert [werden von uns aus“ (Zeile 134–136), was
 von Lisa zugleich validiert wird. Hier zeigt sich wiederum eine lose Kopplung
 organisationaler Regeln, die durch eine ‚Strategie der Distanznahme‘ situativ

hergestellt wird. Der verwendete Plural „Wir“ (Zeile 134) adressiert die Gruppe und beabsichtigt die Herstellung eines kollektiven Verständnisses der Abweichung standardisierten Handelns innerhalb der Organisation, insofern eine Verständigung darüber stattfindet, ob nun ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Hiermit bringt Marti ein Wissen über Standardisierungsprozesse zum Ausdruck, die als Fundament der eigentlich fest gekoppelten Struktur dienen, eine lose Kopplung durch die ‚Strategie der Abwägung‘ jedoch möglich ist. Auf der Ebene des konjunktiven Gehalts deutet seine Aussage auf eine spezifische Form der Regelauslegung hin und wird durch eine implizite Reflexion begleitet, wonach Marti im eigenen Ermessensspielraum die standardisierte Regel bearbeitet und formt. Hierbei zeigt sich eine prozessierte Regelpraxis, in dem von Marti explizit thematisiert wird, von der Initiierung eines „8a Verfahren[s]“ (Zeile 136) auch abweichen zu können.

Organisierte Regel

Der Dokumentsinn entfaltet sich hier in der kollektiven Verständigung der Regelanwendung und -auslegung als ‚organisierte Regel‘. Diese zeigt sich in der sich gegenseitig verständigenden kollegialen Einordnung von Fällen nach „8a“ (Zeile 134), indem Horizonte des Fallvergleichs durch Otto eingebracht werden mit: „Wir werden doch im Rahmen von 8a – tätig wenn jemand ne Kündigung kriecht“ (Zeile 139–141). Nachdem von Marti aufgeworfenen Orientierungsschema ‚Initiierung 8a Verfahren‘ sucht Otto nach Fallvergleichen, die ebenso als „8a“ (Zeile 139) Fall kategorisiert werden und nutzt hierzu Beispiele wie „Kündigung“ (Zeile 141) und „Räumungsklagen“ (Zeile 144). Implizit wird damit der Gefährdungsgehalt ‚Wohnungslosigkeit‘ thematisiert, um die Anwendung der Regel „8a“ (Zeile 139) zu explizieren. Diesbezüglich führt er weitere Beispiele an, die die Anwendung der Regel hervorheben: „werden auch da tätig wenn das Jobcenter uns ne Meldung schickt da is jemand von Leistungs[kürzung] bedroht“ (Zeile 146–147). Hiermit verweist Otto auf Vergleiche, die eine Kategorisierung des vorliegenden Falls, anlässlich des von Marti aufgeworfenen Einordnungsgesuch als „8a Verfahren“ (Zeile 136), erlauben.

Das Vorgehen des Jugendamtes bezüglich der Kategorisierung von Fällen nach § 8a SGB VIII wird durch Martis Verweis, dass „interne Absprachen“ (Zeile 148) den Umgang mit Verfahren die „interne“ (ebd.) Organisation steuern und koordinieren, beantwortet. Die Verfahren lenken in dieser Logik nicht nur die Prozessstrukturen im Inneren, sondern steuern auch über die Organisation selbst die Zusammenarbeit interorganisational mit anderen Organisationseinheiten, hier dem „Jobcenter“ (Zeile 146), wonach der Schutzauftrag über Organisationsgrenzen hinweg ebenso ausgeführt wird, insofern es „interne Absprachen“ (Zeile 148) gibt, die die Zusammenarbeit gestalten. Dies deutet zur Absicherung

des Kindeswohls auf interorganisationale Regeln mit anderen kommunalen Abteilungen hin, wie der Leistungsvergabe im Transferleistungsbezug, was Otto gleichsam mit „im Rahmen des“ (Zeile 149) und Birgit in der Vollendung des Ausspruchs „8a“ (Zeile 150) bestätigt.

In der kollektiven Verhandlung der Regelanwendung zum „8a“ (ebd.) werden weitere Beispiele der Fachkräfte herangezogen, in denen die Entscheidungsakteur:innen Kategorisierungen vollziehen. Hier werden von Marti die Früherkennungsuntersuchungen von Säuglingen und Kleinkindern angeführt, wonach im Rahmen des Bundesmodellprogramms „Frühe Hilfen“ (vgl. Kelle 2020) von den Gesundheitsbehörden Mitteilungen über nicht erfolgte U-Untersuchungen im Jugendamt eingingen, worauf auch Otto im Folgenden abhebt: „[Ja also ich bitte daran – zu denken dass wir jahrelang hier in X-Stadt nach unserm schwieriger Fall hier den Eltern auf die Bude rücken mussten wenn die ne U-Untersuchung nich gemacht ham obwohl die gesetzlich nich verpflichtet is“ (Zeile 158–161).

Zweiseitige Architektur der Regel

Hiermit thematisiert Otto die organisierte Verfasstheit von Regeln, die sich nach einem Ereignis, hier „nach unserm schwieriger Fall“ (Zeile 159), in die Verfahrenslogik der Organisation einschreiben und diese verändern, auch ohne gesetzliche Grundlage. Ein zurückliegendes Ereignis innerhalb der Organisation, welches als potenzielle Gefahrenlage für das Kindeswohl gedeutet wird, wird durch die Zäsur in die zukünftige Handlungsfolge der Akteur:innen eingeschrieben, um der organisationalen Sinnstiftung der Risikominimierung zu entsprechen. Durch die Zäsur haben sich die Verfahrensweisen und damit auch die Regelpraxis der Organisation verändert. Die aus der Fallerfahrung hervorgebrachte „jahrelang[e]“ (Zeile 159) Regelpraxis wird jedoch mit „Widersprüche[n]“ (Zeile 163) von den Akteur:innen „ganz deutlich“ (ebd.) belegt. Dies deutet darauf hin, dass die Regel durch die Fachkräfte angenommen wird, sich aber einem „sensemaking“ (Weick 1995: 106) entzieht, da diese als „grenzwertig“ (Zeile 166) gerahmt wird. Die Organisationsabsicht, einen Hausbesuch bei nicht erfolgten U-Untersuchungen durchzuführen, wird von der Risikominimierung und der Erfahrung „schwieriger Fall“ (Zeile 159) genährt, was den Regelsinn für die Organisation rechtfertigt. Die Fachkräfte stellen allerdings die Sinnhaftigkeit der Befolgung der Regel infrage. Die Regel tritt damit in einer ‚zweiseitigen Architektur‘, mit einem doppelten Boden in Erscheinung, da sie einerseits von der Organisation als sinnstiftend erachtet und andererseits mit Blick auf Professionalität als nicht-sinnstiftend interpretiert wird. Damit wird ein „amtlicher Zweifel“ (Wolff 2021: 237) in Bezug auf durchzuführende Hausbesuche infolge

von nicht stattgefundenen U-Untersuchungen in der Organisation aufgerufen, der auch gleichwohl die Regel selbst betrifft und die ‚Strategie der Distanznahme‘ hervorbringt.

Hierauf hebt auch Marti mit einer Exemplifizierung ab, indem er einen persönlichen Erfahrungsbericht bezüglich einer nicht wahrgenommenen U-Untersuchung mit dem Jugendamt als Adressat teilt, wobei er bei „eigenem Leibe (1) die Unsanftheit äh unserer Kommune wirklich erleben“ (Zeile 176) konnte. Marti koppelt seine eigene, private Erfahrung mit dem regelgeleiteten Vorgehen der Organisation und bringt diese als unsanfte Anwendung der Regel zum Ausdruck. Die Erfahrung, durch die nicht erfolgte U-Untersuchung des eigenen Kindes als Adressat kategorisiert zu werden, verleiht der aus Fachkraftperspektive nicht sinnhaften Regel weiter Ausdruck. Die Organisation wendet somit den impliziten Vorwurf des Kindeswohlgefährdenden Verhaltens gegen die Fachkraft selbst, die eigentlich vonseiten der Organisation zur Abwendung dieser beauftragt wurde. In dieser Perspektive bringt die Organisation durch die Anwendung der Regel einen Prozess des Statuswechsels der Fachkraft als „Adressat“ hervor, wonach die „Kollegin die ich unter anderem angeleitet habe“ (Zeile 178) durch die Regelanwendung den Adressat:innenstatus ihres Kollegen hervorbringt. Erst durch die Anleitung besitzt die Kollegin eine Informiertheit der organisationalen Regeln, die sodann zum Zweck der Organisationserwartungen, auch unter Umständen im Ermittlungszwang gegen ihren Kollegen, den Organisationszweck, Sicherung des Kindeswohls, erfüllt. Hier wird eine Selbstläufigkeit der Regel aufgerufen, die sich auf die Regeltreue der Fachkraft bettet, jedoch ihren Sinn nicht hinterfragt und einer ‚Befehlsausführung‘ gleicht. Auf der anderen Seite kann die Regelanwendung auch im Sinne von ‚gleiches Recht für alle‘ gedeutet werden, die mit Blick auf die Fachkraft, wie auch bei Adressat:innen, ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht ausschließt, nur *weil* sie Fachkraft ist. Das von Birgit daraufhin einsetzende Lachen (vgl. Zeile 179) und die Bemerkung Lisas „dann weißte ja Bescheid“ (Zeile 180) verweisen jedoch auf die erste Deutung, wonach der Fachkraft die ‚unsanfte‘ Befolgung der Regel als nicht fachlich ausgelegt wird.

Anschließend wird in der Diskussion der anfangs von Marti aufgeworfene Orientierungsgehalt von Birgit konkludiert: „Polizeimeldung – und Kind unter sechs – gleich (2) KWG wird überprüft“ (Zeile 194). Die antithetische Diskursorganisation, in der die Einordnung des Verfahrens zwischen den Fachkräften nach 8a SGB VIII vollzogen wird, wird in der Synthese als echte Konklusion geschlossen. Hiermit wird die Kategorisierung von Fällen nach „8a“ (Zeile 134) als prozessual herzustellende Entscheidung rekonstruiert, in der die Sinnhaftigkeit der Regelbefolgung kollektiv verhandelt wird. In der kollegialen Verständigung wird nach Begründungen gesucht, die Regelabweichung zum Organisationszweck fachlich legitimieren zu können. Mit der Prozessierung ist darauf zu verweisen,

dass die Fachkräfte die organisational standardisierten Prozesse in dieser Sequenz prioritär verhandeln und die Gefährdungsinhalte nachgeordnet werden. Auch die fehlende Bezugnahme auf die Adressat:innen selbst und damit die nicht sichtbaren interaktiv-auszuhandelnden Arbeitsanteile, welche gemeinhin als das professionelle Kerngeschäft der Sozialen Arbeit betrachtet werden, werden der möglichst schnellen Abklärung von Gefährdungen unter- bzw. nachgeordnet (siehe auch Dahmen & Kläsener 2019).

In der Sequenz „Diskussionsbeginn“ wird der proportionale Gehalt von Alex aufgeworfen, einen sofortigen Hausbesuch durchzuführen, welcher der gesetzlichen Anforderung des § 8a Abs. 1 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ entspricht, in dessen Rahmen das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (ebd.) eingeschätzt wird. In die Gefährdungseinschätzung soll die „Familienhilfe“ (Zeile 2) neben den Fachkräften des Jugendamtes ebenfalls einbezogen werden, was von Pia sogleich zweifach validiert wird. Alex elaboriert die Notwendigkeit eines Hausbesuches, insofern der durch die Fachkraft etablierte gewichtige Anhaltspunkt, die „Unbeaufsichtigung von -- drei und fünfjährigen Kindern“ (Zeile 6), als akute Gefährdung gerahmt wird. Bei „Fortbestand“ (Zeile 6) wird die Situation von Alex als so dringlich eingestuft, dass „Kinder in Obhut“ (Zeile 7) genommen werden müssen. Dies impliziert von Alex ein rechtliches Vorgehen und Informiertsein über Gefahren für Kinder und Jugendliche, welches ein Handeln auf Grundlage des Schutzauftrags gesetzlich normiert, insofern § 8a Abs. 2 SGB VIII regelt: „[...] Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen“.

Schutzplanwürdig

Dem gewichtigen Anhaltspunkt „Unbeaufsichtigung“ (Zeile 6) kommt im Rahmen der „Krisendiagnose“³⁵, die institutionell als Kindeswohlgefährdung kategorisiert wird, eine besondere Bedeutung zu, da die aufgerufene Gefährdungslage noch vor dem Hausbesuch eine Handlungsfolge hervorbringt. Die Prüfung, „wenn das – Fortbestand hat“ (Zeile 6), führt zu einer Eingriffsabwägung der Akteur:innen, ob sie die „Kinder in Obhut nehmen müssen“ (Zeile 7). Es folgt sodann die Eingriffslegitimation, insofern Alex einbringt, „könn ja keine Kinder so unbeaufsichtigt lassen“ (ebd.).

Die „wirklich[en] Umstände“ (Zeile 8), die sich über die identifizierte Gefährdungslage begründen, lösen die kollektive Verhandlung über „schutzplanwürdig[e]“ (ebd.) Interventionen aus, ohne zwingend schon einen Kontakt zur Familie hergestellt zu haben, was die Bestimmung der im Schutzplan relevanten

35 Der Begriff Krisendiagnose kategorisiert vermeintlich objektive Kriterien, „da Krisendiagnosen stets Normalität definieren und Wertungen über sie mitteilen, sind sie niemals neutrale Darstellungen eines Zustandes oder Prozesses, sondern verweisen auf Definitionsmacht“ (Dollinger 2004: 381).

Inhalte noch vor der Aushandlung mit der Familie vorstrukturiert. Der Vorab-Verdacht einer potenziellen Krise wird mit dem Orientierungsschema „schutzplanwürdig“ (ebd.) in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung konkretisiert und löst damit den Handlungsmodus, einen Schutzplan mit der Familie zu erarbeiten, aus, was zugleich die Entscheidung, einen Hausbesuch durchzuführen, unterfüttert.

Die in der Praxis sehr gebräuchlichen Schutzpläne haben keine gesetzliche Grundlage, sind bisher theoretisch wenig bestimmt und ihre Handhabung wurde bislang kaum – mit Ausnahme der Studie von Lenkenhoff et al. (2013) zu Schutzkonzepten in der Hilfeplanung – untersucht. Lenkenhoff et al. (2013) sprechen davon, dass bislang an „keiner Stelle – weder rechtlich noch fachlich – durchdekliniert [sei], wie solche Schutzkonzepte rechtsstaatlich und fachlich korrekt ausgestaltet werden müssen (ebd.: 25)“. Die Befunde unterstreichen die Ambivalenz, die die von Alex thematisierte Schutzplanlogik mit Blick auf das Gefährdungsmerkmal „Unbeaufsichtigung“ (Zeile 6) begleiten. Dies äußert sich folgendermaßen in Pias Aussage: „was willst du konkret verabreden mitm Helfersystem nachts wenn Kinder alleine sind“ (Zeile 10–11). Der Dokument-sinn enttarnt den Schutzplan einerseits zur Abwendung von ‚akuter‘ Gefahr als geeignetes und notwendiges Instrument vor dem Eingriff der Inobhutnahme, auf der anderen Seite werden bestimmte Gefährdungsarten nicht als „schutzplanwürdig“ (Zeile 8) erachtet, auch wenn sie als ‚akut‘ kategorisiert werden. Pia unterfüttert ihre Zweifel am Instrument, da hier das installierte „Helfersystem nachts“ (Zeile 11) nicht zur Verfügung steht, wodurch eine Kontrolle durch die Kinder- und Jugendhilfe, hier durch den freien Träger bzw. das Jugendamt selbst, aus Pias Sicht nicht erfolgen kann. Hier zeigt sich die Brüchigkeit des Instruments, insofern der Kontrollradius der Fachkräfte über die „schutzplanwürdig[en]“ (Zeile 8) bzw. unwürdigen Inhalte entscheidet. Aus Sicht von Pia kann der Schutzplan seine kontrollierende Wirkung lediglich entfalten, wenn Fachkräfte die identifizierten Gefährdungsinhalte auch überprüfen können. Das identifizierte Gefährdungsmerkmal „unbeaufsichtigt[e]“ (Zeile 7) Kinder entzieht sich aus Pias Perspektive „nachts“ (Zeile 11) der Kontrolle, insofern zu dieser Zeit „keiner drauf [guckt]“ (Zeile 13). Damit sind der Akteurin die eigenen Grenzen der Kontrollmöglichkeiten bewusst, woraufhin weitere Akteur:innen strategisch in das Sicherungsnetz einbezogen werden. Im Delegationsmodus werden sodann die Kontrollräume zur Kindeswohlsicherung auf weitere Institutionen ausgeweitet, insofern die Kindertageseinrichtung als externe Aufsicht in das Netzwerk eingebunden werden soll. Die Kindertageseinrichtung soll aus Pias Sicht damit in die Kindeswohlsicherung eingebunden werden, insofern die Handlungsplanung konkretisiert wird: „mit der Kita absprechen dass die die Kinder im Blick ham“ (Zeile 13–15). Pia plant damit, die staatlichen Schutzpflichten auf andere Organisationen auszuweiten und delegiert diese an die Kindertageseinrichtung mit Blick auf das „regelmäßig[e]“ (Zeile 15) und

„pünktliche[e]“ (ebd.) Erscheinen der Kinder. Neben der Kindertageseinrichtung soll in die netzwerkartige Kindeswohlsicherung auch die „SPFH“ (Zeile 17) integriert werden, die aufgrund des identifizierten gewichtigen Anhaltspunktes auch „unangemeldet“ (ebd.) die Familie aufsuchen soll. Die Familienhilfe wird neben den unangekündigten Hausbesuchen mit weiteren Kontrollaufträgen versehen, die bei verweigerter Hilfeannahme eine „sofortige Rückmeldung“ (Zeile 19) an das Jugendamt geben soll. Die Einschätzung der Familienhilfe zum Fallverlauf wird hierbei nicht als relevante Entscheidungsgrundlage eingeholt, stattdessen diese mit kontrollierenden Maßnahmen belegt. Es kann an dieser Stelle resümiert werden, dass die Überprüfung der Hilfeannahme, die Versorgung der Kinder und die Prüfung über Alkoholkonsum als die die Gefährdung abwendenden Schutzmaßnahmen markiert werden. Die von Pia angeführten Maßnahmen sind durch die Akteur:innen kontrollfähig. Die nicht vom Jugendamt durchführbaren Kontrollelemente sollen nun durch Delegation an die Kindesmutter mittels „Kooperation Einsicht“ (Zeile 24) überführt werden. Das nicht Kontrollierbare soll nun über die Zusammenarbeit mit der Kindesmutter eine „Einsicht“ (ebd.) hervorbringen und ihr damit implizit die Kontrolle und gleichzeitig auch Verantwortung, die zuvor durch das staatliche Wächteramt gerahmt wurde, zurückübertragen werden. Die geschickte Wendung vollzieht sich, wie zuvor auf Fachkräfteebene, hier ebenfalls im ‚Delegationsmodus‘, um die Verantwortung implizit auf die Kindesmutter rückzuübertragen. Die Fokussierung auf „Kooperation und Einsicht“ (ebd.) wird sodann von Ina mit der intuitiven Einschätzung über das „Bauchgefühl“ (Zeile 27) angefüllt, welches als Kontrast zu einer rationalen Entscheidungsprämisse entworfen wird und die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter ‚aus dem Bauch heraus‘ prüft. Das Entscheidungshandeln wird in dieser Sequenz nicht einseitig dichotom als Ergebnis einer intentionalen und damit steuerungsfähigen Logik getroffen, sondern bringt damit auch eine affektive Logik zum Ausdruck.

Spannungsfeld zwischen Fremd- und Selbstsicherungspraktik

Erstmalig nimmt auch die Beteiligung der Kinder, über „Was sagen die Kinder?“ (Zeile 28), Einfluss auf die Gefährdungseinschätzung, die Pia direkt nach dem thematisierten „Bauchgefühl“ (Zeile 27) als Position in den Diskurs einspielt. Hiernach werden von Pia partizipative Elemente mit Blick auf die zu schützenden Kinder sichtbar. Der gesamte Diskurs zuvor lässt sich jedoch als Fremdsicherungspraktik rekonstruieren, indem die Sicherung des Kindeswohls auf einer Schutzlogik aufbaute, die nicht direkt die betreffenden Kinder adressierte, sondern sie stattdessen hinter den Regelpraxen verschwinden ließ. Damit erweitert sich die Fremdsicherungspraktik zu einer Selbstsicherungspraktik der Fachkräfte, die organisational durch den staatlichen Schutzauftrag

begründet ist, sich aber über eine Absicherungslogik mit Blick auf den Einsatz von Instrumenten, wie den Schutzplan, speist. Damit nimmt die institutionelle Einschätzung (der Kindertagesstätte, des Jugendamtes und der Familienhilfe) zum Wohlergehen der Kinder eine prioritäre Stellung ein und berücksichtigt erst anschließend die selbstbestimmte Perspektive der Kinder. Lediglich Pia hebt die Kinder im Diskurs aus ihrer Unsichtbarkeit hervor und beabsichtigt, diese als aktive Akteur:innen in die Gefährdungseinschätzung einzubinden. Die Beteiligung der Kinder wird jedoch nicht weiter elaboriert und die Kindesmutter stattdessen erneut in Bezug auf Kooperationsanforderungen adressiert. Im parallelen Diskursmodus entfaltet sich in dieser Sequenz das Spannungsfeld zwischen ‚Fremd- und Selbstsicherungspraktik‘ als geteilter Orientierungsrahmen. Einerseits prozessieren die Fachkräfte in einer regelgeleiteten Perspektive die Fremdsicherung der zu schützenden Kinder, wobei die Kinder überwiegend an der Fremdsicherungspraktik – lediglich über die Frage einer Fachkraft, repräsentiert mit: „Was sagen die Kinder?“ (Zeile 28) – selbst nicht beteiligt werden. Hierbei wird bewusst der Begriff ‚Fremdsicherungspraktik‘ verwendet, weil das Wohlergehen der Kinder stellvertretend und damit als abstrakte Fremdverhandlung der Fachkräfte vollzogen wird. Andererseits verschwinden die selbstbestimmten Positionen der Kinder demnach hinter der Selbstsicherungspraktik der Fachkräfte, in der eine regelgeleitete Überprüfung des Schutzauftrags im Vordergrund der Schutzinteressen steht, um den gesetzlichen Auftrag der Kindeswohlsicherung zu erfüllen.

Die weiter in der Sequenz analysierte Mutterzentrierung und damit verbundene Akzentuierung auf Kooperationsüberprüfung ist mit dem Problem konfrontiert, dass die fachliche Verhandlung über Kindeswohl eine kinderrechtliche Akzentuierung zugunsten einer Elternzentrierung verhindert. Eine Fokussierung auf die Bewertung von Kooperationsfähigkeit knüpft damit an Beurteilungsmaßstäbe „kompetenter“ Elternschaft (Oelkers 2018: 112) an oder kann als eine „Elterntestung“ (Freres et al. 2019: 149) verstanden werden, wonach der kategoriale Maßstab ‚kooperativ‘ die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter begründet. Im Modus des Intuitiven wird die Kindesmutter gleichsam beurteilt, wie sie den Akteur:innen „gegenübertritt“ (Zeile 29), jedoch zugleich mit gesetzlichen Parametern im Modus des Rationalen abgeglichen, „wie [verlässlich“ (Zeile 31), „wie kooperativ“ (Zeile 32) und „wie einsichtig“ (ebd.) sie ist. In Form von handlungsleitendem Wissen wird auf rechtliche Parameter des § 8a Abs. 2 SGB VIII abgehoben, wonach familiengerichtliche Maßnahmen getroffen werden sollen, „wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“. Intuitive Entscheidungsprämissen („wie dir da [jemand gegenübertritt“ (Zeile 29)) werden hier gleichsam mit formal-rechtlichem Wissen zusammengeführt, welches einer möglichen zukünftigen Familiengerichtbarkeit als Argument dient, die fehlende Mitwirkung als „nicht bereit oder in der Lage“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) zu übersetzen.

11.2 Schutzplan-Druck (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 2)

- 35 ALEX: Ja und auch ner - ner Mutter - deutlich machen also ne --- dieser jungen Dame deutlich machen dass
 36 (1) wenn das en Umstand is der -- der (1) fortbesteht (1) dass die Kinder dann
 37 INA: Ja. Genau.
 38 ALEX: nich ((lachend)) bei ihr - sein können einfach. Schutzplan- - hat ja auch - is ein (1) zum
 39 INA: Genau. Genau.
 40 ALEX: Abwenden von - weiteren Gefährdungs äh Momenten für das Kind - sein wir ma ehrlich - hat auch -
 41 en großen Druck. - Ne? Baut en großen Druck auf weil du ganz deutlich machst und ganz transparent
 42 damit ja auch umgehn sollst - wenn - ähm -- Bestandteile des Schutzplans nich
 43 INA: Mhm.
 44 ALEX: eingehalten werden dass die Option ist -- Herausnahme oder Anrufung des Familiengerichts.
 45 INA: Genau.
 46 Genau.
 47 ALEX: Also -- natürlich schüren wir da --- Furcht - und -- Sorgen oder tragen zur Veränderung bestenfalls
 48 bei -- indem wir (1) einfach auch ja Furcht schüren.
 49 INA: Mhm.
 50 PIA: Druck aufbauen. --- Kooperation einfordern. -- Konsequenzen klar machen. (2)
 51 ALEX: Ja. Ja hier kannst du genau die Kita in den - Schutzplan mit einbinden.
 52 PIA: Genau.
 53 ALEX: die SPFH [mit einbinden.
 54 PIA: [Kita SPFH
 55 ALEX: Has ne super gute Basis halt fürn=fürn Schutzplan ne? Weil du schon viele verschiedene – ähm
 56 PIA: Oma.
 57 ALEX: --- Leute hast.
 58 PIA: Ja. Und den Schutzplan überprüfen wir dann (2)
 59 ALEX: Genau - das wäre ja en
 60 INA: In - nem Monat oder keine Ahnung.
 61 ALEX: In den/ spätestens.
 62 ALEX: Is die Frage - ja. -- Wie lange man den aufrechterhalten -- müsste ne? [Also
 63 PIA: [Is ja eigentlich immer von (2)
 64 INA: Von ner begrenzten Zeit immer [(...)
 65 PIA: [Von ner möglichst kurzen begrenzten Zeit - genau. (1)

In dieser Sequenz adressiert Alex zu Beginn die Kindesmutter als „ner Mutter“ (Zeile 35), um mit implizitem Gehalt die Mütterlichkeit infrage zu stellen, indem sie sie mit „dieser jungen Dame“ (Zeile 35) aufruft. Bei der Kindesmutter wird „deutlich“ (Zeile 35) mit der Formulierung „junge[...] Dame“ (ebd.), auch mit Blick auf das Alter, eine Aberkennung von Erziehungsfähigkeit hergestellt. Damit wird implizit eine vergeschlechtlichte Sorgeanrufung vollzogen, wonach bei der „jungen Dame“ (ebd.) die erzieherischen Kompetenzen angezweifelt werden. Die

Ansprache als „junge[...] Dame“ (ebd.) wird als rhetorisches Mittel eingesetzt, den „amtlichen Zweifel“ (Wolff 2021: 237) bezüglich der Sorgefähigkeit kollektiv zu teilen. Der implizite Gehalt der Aussage wird sodann von Alex argumentativ belegt, insofern der „Umstand [...] fortbesteht (1) dass die Kinder dann nicht ((lachend)) bei ihr – sein können einfach“ (Zeile 36–38). Mit „Umstand“ (Zeile 36) wird implizit der gewichtige Anhaltspunkt, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, als Legitimation aufgerufen, die Kinder in Obhut zu nehmen. Das Merkmal der fehlenden Aufsichtspflicht fügt sich mit der Anrufung als „junge[...] Dame“ (Zeile 35) zusammen, wonach die Kindesmutter ihrer ‚häuslichen‘ Pflicht nicht nachkommt, ihre Kinder zu erziehen.

Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten

In der sich selbst bestätigenden Aussage von Alex wird der „Schutzplan“ (Zeile 38) als Handlungsfolge eingeführt. Im funktionalen Gehalt wird dieser konkretisiert als: „is ein (1) zum Abwenden von – weiteren Gefährdungs äh Momenten für das Kind“ (Zeile 38–40). Dieser zielt demnach auf die Abwendung der Gefährdungslage als organisationale Regel, hier in Form von Vernachlässigung von Aufsichtspflicht. Hierin werden zum einen die formalisierten Anforderungen etabliert, wann ein Schutzplan anzuwenden ist, zum anderen bringt Alex in eigener fachlicher Entlarvung „sein wir ma ehrlich“ (Zeile 40) die Wirkung des Instruments auf die Familie zum Ausdruck, insofern sie einräumt: „hat auch – en großen Druck. – Ne? Baut en großen Druck auf“ (Zeile 40–41). Druck wird als Mittel eingesetzt, um die Kindesmutter gegen ihren Willen zur Einhaltung des Schutzplans zu bringen. Damit wird der Kindesmutter als Subjekt die autonome Entscheidungsfähigkeit und damit ihre Selbstbestimmung, sich auch gegen „Bestandteile des Schutzplans“ (Zeile 42) entscheiden zu können, aberkannt. Im Sinne einer Entscheidungsaberkennung lässt das fürsorgeorientierte Handeln von Alex „ganz deutlich“ (Zeile 41) und „ganz transparent“ (ebd.) der Kindesmutter bei Nichteinhaltung lediglich die Wahl zwischen zwei hoheitsstaatlichen „Option[en]“ (Zeile 44): „Herausnahme oder Anrufung des Familiengerichts“ (ebd.). Die Kindesmutter kann sich demnach ‚nur‘ zwischen diesen beiden Varianten entscheiden, die eindeutig sorgerechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, je nach gerichtlicher Entscheidung bei festgestellter Gefährdung des Kindeswohls. Dabei ermächtigt sich Alex, Maßnahmen aufzuerlegen und deren verbindliche Annahme in Form von „Bestandteile[n]“ (Zeile 42) mit den Eltern schriftlich festzulegen, die ‚eigentlich‘ nur im Rahmen von familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB auferlegt werden können. Hierbei bleibt offen, wie die „Bestandteile“ (ebd.) konkretisiert werden und Kontrolle, Schutz und Hilfe in der konkreten Anwendung voneinander abzugrenzen oder aber auch miteinander zu verknüpfen sind. Somit zeigen sich im Schutzplan potenziell

hoheitsstaatliche Kontrollaufgaben, welche eigentlich den Familiengerichten vorbehalten sind. Das zeigt eine „Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten“ (Coester 2008: 31) in Bezug auf die jugendamtliche Aktivität vor dem Einbezug des Familiengerichtes auf.

Schutzplan als Beweismittel

Einerseits tritt Alex hier als entschiedene Akteurin auf, die in Form von Druck die Einhaltung der festgelegten „Bestandteile“ (Zeile 42) fordert, auf der anderen Seite jedoch wird ein organisationaler Auftrag in ihrem Handeln erkennbar, indem sie formuliert: „umgehn sollst“ (ebd.), was einen externen Handlungsanlass durch „sollst“ (ebd.) als Regel in fester Kopplung zum Ausdruck bringt. Hier wird in der Schutzplanung ein organisationaler Auftrag deutlich, dem sich Alex selbst nicht entziehen kann und der die Androhung hoheitsstaatlicher Maßnahmen rechtfertigt. Das kann als organisatorische Legitimation und Absicherung der Fachkräfte sowie als Nachweis für (zukünftige) Familiengerichtsbarkeit gelesen werden, die „ganz transparent“ (Zeile 41) gemacht und im Dokument „Schutzplan[...]“ (Zeile 42) festgehalten werden. Mit Blick auf eine mögliche Gerichtsbarkeit dient der Schutzplan interorganisational als Dokument, um Sorgerechtsentzügen im familiengerichtlichen Verfahren Ausdruck zu verleihen. Der Schutzplan kann hiernach nicht nur im Jugendamt, sondern auch im Familiengericht als ‚Beweismittel‘ genutzt werden, welches (Nicht-)Kooperation durch die (fehlende) Unterschrift abbildet. So wird der Schutzplan zum Funktionsträger zwischen den Organisationen des Jugendamtes und des Familiengerichts und nimmt die Funktion eines ‚stillen‘, aber einflussreichen Entscheidungsträgers ein, der seine Wirkmächtigkeit über den (fehlenden) Nachweis „Kooperation“ (Zeile 50) aktenkundig festschreibt. Auch hier lässt sich eine Selbstsicherungspraktik als Orientierungsrahmen rekonstruieren, indem der Schutzplan inner- als auch interorganisational als Nachweis dem Absichern der Fachkräfte dient. Ebenso kann gleichzeitig auf eine Fremdsicherungspraktik geschlossen werden, bei der die Gefährdungsinhalte und ihre abwendenden Maßnahmen im Schutzplan dokumentiert werden, in denen jedoch die Positionen der Kinder selbst nicht zum Ausdruck kommen, stattdessen die Kindesmutter über die eingeforderte Einhaltung der Maßnahmen adressiert wird.

Die Androhung familiengerichtlicher Maßnahmen wird von Alex in Form einer „Furcht – und -- Sorgen“-Strategie (Zeile 47) prozessiert, die bei der Kindesmutter Angst vor einer möglichen Inobhutnahme der Kinder herstellen soll. Die Einhaltung der „Bestandteile des Schutzplans“ (Zeile 42) soll die Kindesmutter vor der Inobhutnahme der Kinder schützen, jedoch werden durch die Androhung hoheitsstaatlicher Maßnahmen „Furcht – und -- Sorgen“ (Zeile 47) ausgelöst, was zur „Veränderung bestenfalls bei[trägt]“ (Zeile 47–48). Die Androhung

der Maßnahmen zielt auch auf eine Verhaltensänderung der Kindesmutter ab, die „bestenfalls“ (Zeile 47) erzeugt, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachkommt.

Die erzwungene Einwilligung birgt damit die Gefahr, dass alleine professionelle Perspektiven zur Gefahrenabwehr in Erscheinung treten und die Kindesmutter lediglich in der zu leistenden Unterschrift im Dokument sichtbar wird. Im Modus „stellvertretender Krisenbewältigung“ (Oevermann 2013: 121 f.) kommt der professionellen Deutung damit eine höhere Rationalität zu, die eine adressat:innenorientierte Aushandlung von Gefährdungsinhalten und damit vor allem Hilfemöglichkeiten verhindert. Eine einseitige Fokussierung auf Kontrollelemente fördert eine Passivierung von Adressat:innen in Form einer Fremdsicherungspraktik, die lediglich im Zuge der Einhaltung von Schutzmaßnahmen in Aktivität umgekehrt werden soll, was als angstausslösendes Element „Furcht schüren“ (Zeile 48) nochmal von Alex am Ende der Aussage unterstrichen wird. Ein interaktiver Aushandlungsprozess und eine Verhandlung über mögliche Gefährdungslagen verbleiben hier einseitig durch die Perspektive der Akteurinnen, was durch die Ausübung von Zwang unterlegt wird. In der definitorischen Bestimmungsmacht zeigt sich ein Paternalismus, der die selbstbestimmte Position der Adressat:innen damit unberücksichtigt lässt.

Pia greift das konjunktive Zwangselement in Form von „Druck aufbauen“ (Zeile 50) sogleich auf und entwirft, die Aussage von Alex unterstützend, darauf aufbauend den Dreischritt „Druck aufbauen. --- Kooperation einfordern. -- Konsequenzen klar machen“ (ebd.). Die aktive Mitarbeit der Kindesmutter soll über Druck hergestellt werden. Erst danach werden in der Androhung hoheitsstaatlicher Maßnahmen die Folgen bei Nichteinhaltung in Form „Konsequenzen klarmachen“ (ebd.) deutlich. Somit kann der Schutzplan mit Oelkers (2018) auch als „Aktivierungsmedium“ (ebd.: 114) interpretiert werden, in der „Mitwirkungsbereitschaft“ (Büchner 2018: 256) bereits hier geprüft und ko-produktiv hergestellt wird. Der Schutzplan als „Aktivierungsmedium“ (Oelkers 2018: 114) entwickelt sich hier allerdings weiter zu einem Verordnungsmedium, das Freiwilligkeit aberkennt.

Alex bringt nach der Validierung des ‚Druck-Modus‘ eine delegierte Verantwortung zum Ausdruck, in dem sie die Beteiligung der „Kita“ (Zeile 51) am Schutzplan vorschlägt, was ähnlich wie in der Sequenz zuvor das staatliche Wächteramt auf die Kindertageseinrichtung ausweitet, um den Besuch der Kinder in der „Kita“ (ebd.) kontrollierbar zu machen. Das kann als Absicherungsmodus und zugleich als Verantwortungsdelegation rekonstruiert werden, wonach die Kindertagesstätte in den staatlichen Schutzauftrag integriert wird. Das Vorgehen wird von Pia zustimmend erweitert, indem sie neben der von Alex vorgeschlagenen Einbeziehung der „SPFH“ (Zeile 53), die „Oma“ (Zeile 56) in den Schutzplan einzubinden plant. Das von Alex angestrebte Netzwerk von „viele[n] verschiedene[n] – ähm --- Leute[n]“ (Zeile 55–57) stärkt zum einen die Selbstsicherung der Akteur:innen und zum anderen wird durch die Einbindung weiterer Akteur:innen die Fremdsicherung interorganisational gestützt. Diese Sequenz bringt eine

univoke Diskursorganisation zum Ausdruck, in der die Fachkräfte, wie mit einer Stimme eine druckgeleitete Schutzplanung als handlungsleitend etablieren.

Zum Ende der Sequenz wird die zeitliche Anwendung des Instruments kollektiv verhandelt, wobei Ina die Handlungsplanung unsicher präsentiert: „in – nem Monat oder keine Ahnung“ (Zeile 60). Alex untermauert die Schutzplanüberprüfung mit „spätestens“ (Zeile 61), was von Pia mit einer „möglichst kurzen begrenzten Zeit“ (Ziele 65) geschlossen wird. Hier zeigt sich ein in der Organisation nicht einheitlich geteiltes Wissen über zeitliches Vorgehen in der Schutzplanung, was darauf hindeutet, dass die Überprüfung des Schutzplans im Ermessensspielraum der Fachkraft mit Blick auf die Fallentwicklung in Passung gebracht wird.

11.3 Suggestieren von Beteiligung (Diskussion III, Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer, Sequenz 3)

- 66 ALEX: [Du kannst doch nicht im Vorfeld wissen ob du ein Kind
67 --- in Obhut nimmst oder nicht also [deswegen tu ich mich so schwer
68 INA: Mhm.
69 PIA: [Genau deswegen musst du da
70 ALEX: damit wenn man Anweisungen bekommt - das Kind wird mitgenommen. - Nein. - Das - ich
71 PIA: Genau.
72 ALEX: muss das erst prüfen - ob es mitgenommen wird oder nicht.
73 PIA: Genau. Und nach der Überprüfung kann
74 ich sehen welche (2) welche -- Punkte sind es im Schutzplan (1) die ich so möglichst konkret
75 ALEX: Mhm.
76 PIA: festlegen muss. (6)
77 ALEX: Und trotzdem glaube ich wenn man Eltern -- einen gewissen (1) und nenn es ne Beteiligung
78 suggeriert -- aber man sie einbindet - ja? - In das Erstellen des Schutzplanes (1)
79 PIA: Mhm.
80 ALEX: ((lachend)) dass die Wahrscheinlichkeit dass der Schutzplan - eingehalten wird und umgesetzt wird
81 ne? [Deutlich größer ist.
82 INA: [Is hoch.

In dieser Sequenz wird von Alex auf den Orientierungsgehalt „in Obhut“ (Zeile 67) nehmen abgehoben, was aus ihrer Perspektive im „Vorfeld“ (Zeile 66) jedoch nicht entschieden werden kann. Dies begründet sie mit einer fehlenden Informationsgrundlage, einem Nicht-„Wissen“ (ebd.). Implizit wird mit der Formulierung „im Vorfeld“ (ebd.) darauf abgehoben, dass eine Prognosebestimmung und somit die Entscheidung über eine Inobhutnahme vor dem Kontakt mit der Familie nicht möglich ist. Nach einer validierenden Zustimmung von Ina etabliert Alex eine Distanzierung zu einer Regelerwartung innerhalb des Jugendamtes: „deswegen tu ich mich so schwer damit wenn man Anweisungen bekommt“ (Zeile 67–70). Hierbei

grenzt sich Alex von der Regel, dem Orientierungsschema der „Anweisungen“ (Zeile 70) ab. Hierbei bleibt allerdings unbestimmt, ob die „Anweisungen“ (ebd.) organisational als Strukturelement verankert oder diese auch durch Vorgaben von Dienstvorgesetzten etabliert werden. Alex distanziert sich von der „Anweisung [...] das Kind wird mitgenommen“ (Zeile 70) und demnach auch von der Handlungsfolge, das Kind in Obhut zu nehmen. Sie begründet die Abweichung der Regel, indem sie eine informelle Regel hervorbringt, insofern: „ich muss das erst prüfen“ (Zeile 70–72). Hiermit begründet Alex die Entscheidung mit einer Prüfung, ob das Kind „mitgenommen wird oder nicht“ (Zeile 72). Damit wird die Nicht-Anwendung der Regel mit einer Begründung legitimiert, die eine Regeländerung von Alex durch „prüfen“ (Zeile 72) implizit im Kollektiv etabliert, die sich als ‚Strategie der Abwägung‘ rekonstruieren lässt. In der Zustimmung durch „Genau“ (Zeile 73) legitimiert Pia nicht nur sich selbst gegenüber ihr Handeln, sondern stellt auch die Begründung für die Abweichung und die Etablierung einer informellen Regel als Information der Gruppe zur Verfügung, warum sie erst nach „Überprüfung“ (Zeile 73) so und nicht regelkonform vorgeht. Das bringt eine kollektive Vergewisserung über eine Regeländerung zum Ausdruck und sucht implizit kollegialen Rückhalt für ihr Vorgehen, was einen fachlichen Ermessensspielraum durch eine ‚Strategie der Distanznahme‘ von „Anweisungen“ (Zeile 70) in Form einer losen Kopplung erkennen lässt. Hiernach elaboriert Pia die weitere Begründung für ihre Entscheidung, insofern erst „nach der Überprüfung“ (Zeile 73) eine Entscheidung darüber erfolgt, „welche -- Punkte sind es im Schutzplan (1) die ich so möglichst konkret festlegen muss“ (Zeile 74–76). Hier wird der von Alex zu Beginn aufgegriffene Gehalt „in Obhut“ (Zeile 67) nehmen durch die Interventionsplanung „Schutzplan“ (Zeile 74) von Pia angeschlossen. Als impliziter Gehalt zeigt sich, dass die Abwendung einer ‚akuten‘ Kindeswohlgefährdung zunächst eine fachliche Einschätzung der Fachkraft erfordert, in Form einer Prüfung, und die daraus gewonnene Einschätzung die Maßnahme „Schutzplan“ (ebd.) hervorbringt. Aus Alex’ und Pias Perspektive können „Anweisungen“ (Zeile 70) nicht schon „im Vorfeld“ (Zeile 66) die inhaltlichen „Punkte“ (Zeile 74) festlegen. Hiermit ‚prüft‘ Alex im fachlichen Ermessensspielraum die im § 8a Abs. 1 SGB VIII aufgerufenen „gewichtigen Anhaltspunkte“, die von Pia zustimmend „nach der Überprüfung“ (Zeile 73) gleichsam „möglichst konkret“ (Zeile 74) identifiziert werden. Alex nimmt darauf validierend Bezug und führt Pias Positionen zu den gewichtigen Anhaltspunkten weiter aus, die im Schutzplan festgelegt werden müssen.

Zustimmungspraxis

Alex zielt mit dem Schutzplan darauf ab, dass „Beteiligung suggeriert“ (Zeile 77–78) werden müsse, um die Motivation bzw. Akzeptanz der Kindesmutter zu steigern. Alex’ Formulierung („Eltern -- einen gewissen (1) und nenn es ne

Beteiligung suggeriert“ (ebd.)), verweist implizit auf einen „gewissen“ (Zeile 77) und damit begrenzten Rahmen für Beteiligung. Das Suggestieren von Beteiligung stellt in dieser Hinsicht eine nicht in vollem Umfang vorhandene Beteiligung für Adressat:innen in Aussicht, insofern sich hier eine ‚Schein-Beteiligung‘ rekonstruieren lässt, die auf die Kooperation der Kindesmutter abzielt. Die Beteiligungsanforderung stellt implizit erneut auf der Ebene von explizit rechtlichen Vorgaben nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ein Wissen dar, wonach „das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen“ hat. Diese explizit rechtliche Regel wird damit von Alex gebrochen, in dem sie diese zugleich einschränkt: „und nenn es ne Beteiligung suggeriert“ (Zeile 77–78). Der Rechtsanspruch auf Beteiligung wird damit für die institutionelle Zielerreichung, den Schutzplan umzusetzen, instrumentalisiert. Die Aussage wird jedoch von Alex wieder gebrochen, indem sie mit einem „aber“ (Zeile 78) auf die rechtliche Regel der Beteiligungsanforderung abhebt, in dem „man sie einbindet“ (ebd.), was zugleich die Beteiligung formal attestiert, jedoch implizit auf eine ‚Zustimmungspraxis‘ verweist. Alex stellt dieses jedoch sogleich mit „ja? – In das Erstellen des Schutzplanes“ (Zeile 78) infrage, womit eine generelle Beteiligung hinterfragt wird. Alex unterfüttert die „suggeriert[e]“ (Zeile 78) Beteiligungsform lachend und begründet, wenn auch weiter mit ironischem Unterton, dass die Beteiligung vornehmlich auf die Einhaltung des Instruments abziele. Hiermit wird die Beteiligungspraxis zu einer Einhaltungspraxis umfunktionalisiert. Aus Alex’ Perspektive ist die „Wahrscheinlichkeit dass der Schutzplan – eingehalten wird und umgesetzt wird“ (Zeile 80) durch die „suggeriert[e]“ (Zeile 78) Beteiligungspraxis höher. Die „Punkte“ (Zeile 74) im „Schutzplan“ (ebd.) treten sodann als etwas von Pia Definiertes in Erscheinung, indem sie nach der Prüfung („kann ich sehn [...] die ich so möglichst konkret“ (Zeile 73–74)), eine Entscheidung für relevante Schutzplaninhalte trifft. Dies schließt ein fachlich-aushandelndes Vorgehen durch die in Aussicht gestellte ‚Prüfung‘ nicht aus, jedoch trifft sie letztendlich die Entscheidung über die Inhalte, die „im Schutzplan“ (Zeile 74) festgehalten werden. Die von Alex „suggeriert[e]“ (Zeile 78) Beteiligung zielt damit darauf ab, dass Inhalte „eingehalten“ (Zeile 80) und „umgesetzt“ (ebd.) werden, um die Organisationserwartungen der Fremdsicherung zu erfüllen. Aus Sicht von Ina ist das Outcome „hoch“ (Zeile 82) und aus Alex’ Sicht „Deutlich größer“ (Zeile 81) zu erwarten, was ein Beteiligungsverständnis in Form einer ‚Zustimmungspraxis‘ hervorbringt. Hierbei zeigt sich eine parallele Diskursorganisation, die den Orientierungsgehalt „Beteiligung suggeriert“ (Zeile 77–78) einerseits für institutionelle Zwecke zur Sicherung des Kindeswohls nutzt und andererseits die Motivation zur Kooperation der Kindesmutter hergestellt werden soll, weil sonst die Maßnahme scheitern könnte.

12. Transkriptauszüge Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz

12.1 Diskussionsbeginn (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 1)

- 1 ALEX: [Wir ham die Meldung von der Polizei bekommen? Nehm ich an? (5) Wär ja so bei uns ne?
- 2 PIA: Mhm.
- 3 Genau wir=wir bekommen das Fax.
- 4 ALEX: Bekommen das Fax jetzt - sprechen wir sozusagen durch
- 5 PIA: Mit der letzten Situation und - schauen nach - was im Vorfeld passiert is. (1) Also die sind bekannt
- 6 ALEX: Mhm. (2)
- 7 INA: Die sind bekannt - wir würden das glaub ich auch als KWG Meldung würden wir das schon einstufen.
- 8 PIA: [Das müssten wir.
- 9 ALEX: [(...) weil es häusliche Gewalt is. Ja es würde sofort ins KWG Verfahren über - und dann geht
- 10 INA: Genau.
- 11 ALEX: es ja darum erstmal Vorinformationen zu ziehn ne? [Gucken - (...)
- 12 PIA: [Genau wir sitzen zusammen,
- 13 ALEX: Wir holen uns die Archivakte.
- 14 PIA: Holn uns die Archivakte und lesen dass sie bereits (2) selbstständig in ner Beratungsstelle warn
- 15 ALEX: Genau.
- 16 PIA: (2) freiwillig SPFH Hilfe angenommen ham (1)
- 17 INA: Also sie äh er ja nich so ne?
- 18 PIA: Sie genau. (1)
- 19 ALEX: Gut aber die=die=die äh Familienhilfe nach einem Jahr auch (1) im Grunde
- 20 PIA: Ohne Ergebnis. (1)
- 21 ALEX: Na ja aber schon (1) unter Befürwortung -- aller Fachkräfte auch -- beendet wurde also müssen
- 22 PIA: Mhm. Genau.
- 23 ALEX: müssen wir eigentlich von nem positiven -- Hilfeverlauf und auf jeden Fall ner Beendigung nach -
- 24 Hilfeplan ausgehn ne?
- 25 MIA: Wie lange später kommt die Meldung -- nach der Beendigung? Ein Jahr später oder wie viel? (3)
- 26 ALEX: Ja vor zwei Jahrn war (1) da war das Kind drei jetzt is sie fünf -- ein Jahr Hilfe also ein Jahr
- 27 MIA: Ah ja.
- 28 ALEX: Hilfepause [sozusagen ne? Wahrscheinlich.
- 29 PIA: [Immer so die - ne? Frage was=was äh (1) erfolgreiche Beendigung is ne? Es kommt für
- 30 mich nich so raus die ham das zwar beantragt aber es war auch son bisschen (1) wasch mich aber
- 31 mach mich nich nass. (1)
- 32 ALEX: Natürlich [aber du musst ja - sie -- ja?
- 33 PIA: [Ne? Also --- der Zustand war ok.

34 ALEX: Der Träger und die (...) Fachkraft befürworten ebenfalls die Beendigung also es
35 PIA: Kind gings gut.
36 ALEX: gab keine Indizien oder Hinweise da oder nur Indizien vielleicht aber keine konkreten
37 PIA: Genau aber Genau. Keine Hinweise
38 ALEX: Hinweise darauf
39 PIA: Themen wurden nich so wirklich offen gemacht - und dem Kind gings erstma - ok.
40 ALEX: Ja. Mhm. (4)
41 MIA: Das Kind is wahrscheinlich noch in der Kita in der - selben Kita mit fünf Jahr'n? (1)
42 PIA: Also ich fän_ [fän_
43 MIA: [Könnte man noch (2) Informationen sammeln.
44 PIA: Genau ich find da fängts aber schon so bei der Beratungsstelle an - wie lang is das her kriegt man da
45 noch (1) oder was kriegt man aus den Akten raus das hat (1) da schon nich ausgereicht aber es steht
46 ja hier natürlich wenig drin warum nich ne? (1) Und ich find auch so der (2)
47 ALEX: Mhm.
48 PIA: Verlauf natürlich der SPFH is hier nich so (1) also steht wenig drin wie geht die Mutter mit dem Kind
49 um wie läuft der Alltag -- sorgt die sich kümmert die sich ging die da schon regelmäßig zur
50 ALEX: Mhm.
51 PIA: Kita also da steht ja nur (1) Tablettenabhängigkeit konnte nich festgestellt werden (3) ä:äh - die
52 ALEX: Mhm. Mhm.
53 PIA: ham die -- Hilfe kritisiert - daher mussten die Fachkräfte wechseln (1) ähm -- intensiv scheint
54 ALEX: Mhm.
55 PIA: niemand eingestiegen zu sein -- Auffälligkeiten beim Kind gab es nich aber wie die so als Familie (3)
56 funktioniert ham steht ja auch wenig drin ne?
57 ALEX: Genau es scheint ja (2) oder man kann ja daraus ableiten oder könnte man die Hypothese - erstellen
58 j_je näher denen - Menschen gekommen sind desto - desto mehr wurde abgewiegelt.
59 PIA: Genau.
60 Mhm. (1)
61 ALEX: Ja is ja auch en Stückweit nachvollziehbar ne? Also ich mein das sind Menschen -- das is - obere
62 PIA: Das würd ich auch daraus Mhm.
63 ALEX: Mittelschicht.
64 PIA: Mhm. (1)
65 ALEX: Ja? - Er is en Arzt -- der - gegebenenfalls medikamentenabhängig is da geht man ja auch nich
66 PIA: Mhm. Genau.
67 ALEX: gerne mit hausiern. - Also von daher - is ja erstmal - find ich auch erklärbar - dass die äh --- dass
68 (lachend) die da
69 INA: Nich zu tief reingucken.
70 ALEX: ((lachend)) Richtig.
71 INA: Auf jeden Fall.

Im Diskussionsbeginn löst der Hinweisgeber „Polizei“ (Zeile 1), durch die Meldung über häusliche Gewalt, einen Anlass für das Tätigwerden des Jugendamtes aus. Die kollektive Aushandlung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte wird

von Alex im propositionalen Gehalt „sprechen wir sozusagen durch“ (Zeile 4) aufgeworfen. Die Einschätzung der „Situation“ (Zeile 5) wird von Pia durch die Prüfung „schauen nach“ (ebd.) mit der bisherigen Fallerfahrung, „was im Vorfeld passiert ist“ (ebd.), gekoppelt. Der institutionelle Verfahrensablauf sieht hier vor, dass Pia prüft, ob die Familie bereits dem Jugendamt „bekannt“ (ebd.) und damit aktenkundig ist. Pia stellt hiermit das Vorgehen beim Eingang möglicher gewichtiger Anhaltspunkte in Zusammenhang mit bisherigen Erfahrungen zum Fall und verweist darauf, „Also die sind bekannt“ (ebd.). Hiermit verweist Pia darauf, dass die Familie dem Jugendamt bekannt ist und somit entweder bereits Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung überprüft, bestätigt oder ein Hilfe- bzw. Beratungsbedarf in der Vergangenheit vorlag. Ina koppelt das Bekanntsein des Falls „Die sind bekannt“ (Zeile 7), mit der Einstufung des Orientierungsschemas „KWG Meldung“ (ebd.). Sie schränkt allerdings in der kollektiven Vergewisserung mit „glaub ich“ (ebd.) die Kategorisierung als „KWG Meldung“ (ebd.) an dieser Stelle ein, worauf von Pia entschieden mit einer Muss-Entscheidung die Unsicherheit von Ina revidiert wird. Alex begründet die Einstufung als „KWG Verfahren“ (Zeile 9) mit dem Gefährdungsmerkmal „häusliche Gewalt“ (ebd.), was von Ina sodann bestätigt wird. Mit dem entschiedenen Verweis von Pia als ‚Müsste-Einstufung‘ wird die Bearbeitung von „häusliche[r] Gewalt“ (ebd.) nicht nur als Handlungsfolge etabliert, sondern verweist auch auf eine organisationale Verfasstheit der Verfahrenslogik „Das müssten wir“ (Zeile 8), die eine Begründung für die Einstufung an dieser Stelle allerdings nicht offenlegt. Ob nun der gesetzliche Auftrag infolge des staatlichen Wächteramtes oder gar die Organisation die Regel „häusliche Gewalt“ (Zeile 9) gleich „KWG Verfahren“ (ebd.) hervorbringt, bleibt hier unentschieden, jedoch kann dabei eine ‚Absicherungslogik‘ der Fachkraft rekonstruiert werden.

Die Akte als ‚vertrauliche Akteurin‘

Die Einstufung des Falls als „KWG Verfahren“ (ebd.) ruft den verfahrensgeleiteten Ablauf von Alex auf, „erstmal Vorinformationen zu ziehn“ (Zeile 11). In die Architektur der Überprüfung wird demnach nicht nur das aktuelle Ereignis „häusliche Gewalt“ (Zeile 9), sondern auch mögliche zurückliegende Hinweise in der Bewertung zusammengefügt. Nach der Prüfung und Einstufung des ‚Falls‘ als „bekannt“ (Zeile 5), folgt der nächste Handlungsschritt von Alex „wir holen uns die Archivakte“ (Zeile 13). Alex etabliert damit den institutionellen Verfahrensschritt als regelgeleitetes Prüfverfahren im Dreischritt, insofern im ersten Schritt die Kategorisierung als „KWG Verfahren“ (Zeile 9) infolge „häusliche[r] Gewalt“ (ebd.) etabliert wird, was als Folgehandlung die Einholung von Vorabinformationen (hier Bekanntsein des Falls) hervorbringt und als dritte Handlungsfolge die Archivakte als Hinweisgeber herangezogen wird. Die Handlungsabfolge kann

hier als Sequenzierung gedacht werden, die im Modus einer „Wenn-dann“-Logik die nächsten Handlungsfolgen begründen. Die Fallakte beeinflusst damit als „institutionalisierte Spuren“ (Wolff 2010: 503) die Einschätzung der Fachkräfte in der Gegenwart. Das in der „Archivakte“ (Zeile 14) gespeicherte Fallwissen, welches die Akteurinnen „lesen“ (ebd.) und der Informationsgehalt „was kriegt man aus den Akten raus“ (Zeile 45), nimmt aus einer organisationalen Perspektive als stiller Aktant Einfluss auf die Fallbearbeitung und schreibt die Fallhypothesen weiter fort. Insofern wird die Akte als ‚vertrauliche Akteurin‘ von den Akteurinnen gerahmt. Aus der Perspektive nimmt die zurückliegende und in der Akte archivierte Deutung professioneller Akteur:innen auf die gegenwärtige Fallbearbeitung Einfluss, insofern der Akte Informationen entnommen werden, „dass sie bereits (2) selbstständig in ner Beratungsstelle warn (2) freiwillig SPFH Hilfe angenommen ham“ (Zeile 14–16). Als implizites Wissen wird hier die vergangene Mitwirkungsbereitschaft der Familie verhandelt und in die aktuelle Bewertung integriert. Das aus der Akte gewonnene Fallwissen wird von Alex konkludiert, indem sie den Fall als „positiven -- Hilfeverlauf und auf jeden Fall ner Beendigung nach – Hilfeplan“ (Zeile 23–24) rahmt. Damit wird aus dem dokumentierten Inhalt der „Hilfeverlauf“ (Zeile 23) als „positiv[...]“ (Zeile 23) bewertet und schließt einen Abbruch der Hilfe aus, insofern die Hilfe nach „Hilfeplan“ (Zeile 24) nicht vorzeitig beendet wurde. Dies wird jedoch im weiteren Verlauf oppositionell von Pia gebrochen, indem sie den von Alex als „positiv[...]“ (Zeile 23) deklarierten Hilfeverlauf antithetisch mit der Redewendung „wasch mich aber mach mich nich nass“ (Zeile 30–31) rahmt. Dies stellt implizit den zuvor durch Akteninhalt als „positiv[...]“ (Zeile 23) bewerteten Fallverlauf und damit die „erfolgreiche Beendigung“ (Zeile 29) infrage. Aus der Akte werden jedoch „keine Indizien oder Hinweise“ (Zeile 36) für eine mögliche Kindeswohlgefährdung generiert, was semantisch eine Ermittlungsarbeit aufruft, die eine polizeiliche Arbeit widerspiegelt.

Der zurückliegende Fallverlauf schreibt sich somit in die aktuelle Bewertung ein, weil „Der Träger und die (...) Fachkraft befürworte[te]n ebenfalls die Beendigung“ (Zeile 34). Pia allerdings differenziert ihre Position weiter, indem sie bei den Eltern lediglich eine ‚Schein-Kooperation‘ vermutet, in dem „Themen [...] nicht so wirklich offen gemacht [wurden, NK]“ (Zeile 39). Die Anrufung der Eltern mit „wasch mich, aber mach mich nich nass“ (Zeile 30–31), wirkt auf die gegenwärtige Fallbearbeitung als Metapher, die als fehlende Bereitschaft gedeutet werden kann, tatsächlich am Hilfeverlauf mitzuwirken, weiter fort. Hieran knüpft auch die Vermutung von Pia an, „intensiv scheint niemand eingestiegen zu sein“ (Zeile 53–55). Hierbei wird nicht mehr nur die Familie adressiert, sondern es werden auch die Helfer:innen in Form nicht vorhandener „intensiv[er]“ (Zeile 53) Bearbeitung in den Blick genommen. Durch die resümierende Aussage von Alex, „je näher denen – Menschen gekommen sind desto – desto mehr wurde abgewiegt“ (Zeile 58), wird den Eltern die fehlende Mitwirkungsbereitschaft

aktenkundig attestiert. Die Hypothese wird anschließend von Alex durch den gesellschaftlichen Status „obere Mittelschicht“ (Zeile 61–63) begründet, insofern „Er is en Arzt -- der – gegebenenfalls medikamentenabhängig is“ (Zeile 65), was das Verhalten, „da geht man ja auch nich gerne mit hausiern“ (Zeile 65–67), erklären lässt. Die Bezugnahme von Alex auf „obere Mittelschicht“ (Zeile 61–63) wird hier als Begründung für eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe etabliert, die aufgrund der von Alex thematisierten beruflichen Position als „Arzt“ (Zeile 65) gesellschaftlich unerkannt bleiben soll. Die von Alex und Pia gerahmte Hypothese wird von Ina hier zum Abschluss als echte Konklusion mit „Nich zu tief reingucken“ (Zeile 69) abgerundet. In dieser Sequenz wechselt die Akte als archivierter Informant seinen passiven Status hin zu einem aktiven Aktanten, der sich über seinen retrospektiven Inhalt in die gegenwärtige Fallbearbeitung einschreibt und damit die Deutung über die Mitwirkung auch in der Gegenwart lenkt. Hierbei nimmt die Bezugnahme auf die berufliche Position des Kindesvaters als „Arzt“ (Zeile 65) und damit die Orientierung am beruflichen Milieu eine dominante Sinnstruktur in den Argumentationsmodi in der parallelen Diskursorganisation der Fachkräfte ein.

12.2 Vorhandene Sicherheit oder nicht vorhandene Sicherheit? (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 2)

- 72 INA: Also die Kita hätte man ja vorher angerufen -- so ne?
- 73 PIA: Die ham wir angerufen. - Die Akte ham wir uns geholt.
- 74 INA: Genau. (1)
- 75 PIA: Wir ham alle Informationen (3)
- 76 INA: Also dann würde man da en - dann nichts [mehr machen.
- 77 PIA: [Wir machen einen unangemeldeten Hausbesuch.
- 78 ALEX: Ja, [wir machen
- 79 INA: [Und hoffen natürlich dass die da sind. (1)
- 80 MIA: Wenn man äh Informationen von der Beratungsstelle noch einholt - die die Mutter damals als
- 81 INA: Mhm.
- 82 MIA: sie die Hilfe - geholt hat (...) und das scheint ja son Muster zu sein für mich dass
- 83 INA: Mhm.
- 84 MIA: die jetzt wieder diejenige is die Hilfe ruft auch wenn das jetzt abgestritten wird (1) äh und der
- 85 INA: Mhm.
- 86 MIA: Vater ziemlich dominant äh - zu sein scheint und das wieder alles versucht -- abzustreiten und
- 87 INA: Mhm.
- 88 MIA: die unter - extrem Druck des Vaters -- stehn. (1) So das Gefühl habe ich jetzt (2) bekommen.
- 89 INA: Mhm.
- 90 MIA: Vielleicht hat man da

91 PIA: Ich würd jetzt im Vorfeld die Beratungsstelle hätt ich jetzt glaub ich nich angerufen sondern eher
92 wenn sich das weiter (1) zuspitzt man das nich einordnen kann und die Akte sehr wenig Inhalt über
93 die Zeit [(1) gibt ne?
94 ALEX: [Ich glaube auch es geht ja um es geht ja um aktuelle [Informationen zur aktuellen
95 Situation ne?
96 PIA: [Ja genau das würd ich auch
97 sagen./
98 ALEX: Also die Frage is auch nochmal - wie is ne S_ne=ne Aussage einer Beraterin von vor zwei Jahren
99 verwertbar jetzt? Das kannst ja im Grunde also das würde ich aus der Akte ziehn -
100 PIA: Genau.
101 ALEX: wolln -- ähm kann man ja in dem Fall ja auch weil es da ja noch ne neu_ nochma ne Vermittlung
102 oder irgendwie so gab [ne? (1) Ähm
103 PIA: [Oder - wenn da kommt Hilfe is jetzt notwendig dann arbeiten die
104 wieder nich mit (2) es geht seinen weiteren Weg um zu gucken (1) zieht sich das vom Muster schon
105 so durch und das deutlich zu machen.
106 MIA: Oder ob äh auch die Beratungsstelle aus dem Grund - vielleicht kontaktiern ob die schon wieder
107 mal da war zwischenzeitlich wir kriegen ja nich immer äh Information von der
108 PIA: Mhm.
109 ALEX: Nee genau.
110 MIA: Beratungsstelle - dass sie wa_ma zur Beratung war und bisschen drüber gesprochen hat aber
111 PIA: Mhm.
112 MIA: jetzt (1) nich so ä:ähm den Bedarf erklärt dass die Beratungsstelle uns - anrufen musste. (1)
113 ALEX: Das kann man doch - das kann man mit Sicherheit machen und ich glaube das is auch so ne Sache
114 (1) jeder von uns also - wenn ich fallverantwortlich wäre oder du wir würden ja son - es wäre ja
115 immer nochmal subjektiv geprägt wie wir denn dann an den Fall rangehn auch wenn
116 MIA: Mhm.
117 ALEX: das alles - einem Standard unterliegt so is es ja trotzdem subjektiv gefärbt unser Handeln. - Und
118 ähm wenn du für die Einschätzung - dieser Situation - auch noch die Information benötigt - sind
119 die denn in den letzten Wochen vielleicht nochmal da gewesen (1) dann würdest du das machen
120 und jemand anderes würds vielleicht nich machen jemand anderes würd vielleicht nochma gucken
121 oh - hat dieser Vater vielleicht noch ne JGH Akte oder sonst was und da vielleicht sogar reingucken -
122 für das Gefühl von Sicherheit einfach. (1) Ne? Ich glaube das is
123 MIA: Mhm.
124 ALEX: tatsächlich das was ja auch bleibt bei uns trotz aller Standards dieses äh
125 PIA: Meinst der war schon wegen Tabletten [(...)
126 ALEX: [((lacht)) Ja.
127 MIA: Die Akte is ja (...)
128 ALEX: Das bleibt immer noch so übrig an äh ja (1) an [(1) ja
129 PIA: [Ja auf jeden Fall.
130 ALEX: An Haltung an - vielleicht auch ähm (1) vorhandener Sicherheit oder nicht vorhandener Sicherheit
131 aufgrund von - Lebenserfahrung Berufserfahrung - ja Berufserfahrung im ASD im Kinderschutz - das
132 sind so Rest - äh Variablen. (1) Und von daher ne? (

Ina thematisiert hier den Verfahrensablauf zur Gefährdungseinschätzung, nachdem eine Kontaktaufnahme mit der beteiligten Institution „Kita“ (Zeile 72) erfolgt ist und verweist hier an der Stelle nochmal auf die Einholung von Informationen aus der Akte, wonach aus Pias Sicht „alle Informationen“ (Zeile 75) vorhanden sind. Die Kindertagesstätte soll als beteiligte Institution einbezogen werden, um die Informationen zum Entwicklungsstand des Kindes einschätzen zu können, noch bevor eine Kontaktaufnahme zur Familie erfolgt. Die Akte wird hier erneut als Informationsträger relevant gemacht, um „alle Informationen“ (ebd.) zusammenzutragen. Der Gehalt Inas Äußerung „Also dann würde man da en – dann nichts [mehr machen]“ (Zeile 76), fasst das Vorgehen mit der Kontaktaufnahme zur „Kita“ (Zeile 72) und der Einholung der Informationen durch die „Akte“ (Zeile 73) noch einmal zusammen und schließt den Orientierungsgehalt als Informationssammlung ab. Hiernach wird die Entscheidung über einen „unangemeldeten Hausbesuch“ (Zeile 77) von Pia festgelegt, ohne diesen jedoch zu begründen. Die Einordnung des Falls wird hier als ‚dringlich‘ beziehungsweise ‚akut‘ eingeschätzt, insofern ein Hausbesuch nicht angemeldet, sondern „unangemeldet[...]“ (Zeile 77) erfolgen soll. Die Gefährdungseinschätzung soll demnach für die Familie nicht angekündigt erfolgen, um eine mögliche Gefahrensituation für das Kind ohne Ankündigung aufzudecken, um der Familie eine Vorbereitung auf den Hausbesuch nicht zu ermöglichen. Das weist implizit auf Misstrauen hin, wonach die Familie mögliche Gefährdungsaspekte nach Ankündigung nicht sichtbar machen bzw. verdecken könne. Die Fachkraft bezieht ihr Vorgehen, einen „unangemeldeten Hausbesuch“ (Zeile 77) durchzuführen, nicht auf einen Verfahrensstandard, der durch die Organisation hervorgebracht wurde, sondern auf eine Entscheidung von Pia selbst, die eine „Dringlichkeit des Vorgehens“ (Urban-Stahl et al. 2018: 59) als Handlungsfolge der fachlichen Positionierung zum Ausdruck bringt. Auch das Alter des Kindes wird von der Fachkraft nicht als Begründungszusammenhang für die Entscheidung herangeführt.

Im Forschungsprojekt „Hausbesuche im Kinderschutz“ von Urban-Stahl et al. (2018) wurde darauf hingewiesen, dass „genaue Anweisungen [...] sich nur vereinzelt im Zusammenhang mit unangekündigten Hausbesuchen [finden, NK]. So wird in Einzelfällen vorgegeben, ein Hausbesuch sollte unangekündigt erfolgen, wenn eine akute Gefährdung von unter Dreijährigen vorliegt oder wenn es Hinweise auf eine gegenwärtige, akute Gefährdung gibt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind bzw. nicht auf die Bitte einer Terminabsprache reagiert haben“ (ebd.: 42).

„Enttarnung“ durch Hausbesuch

In der vorliegenden Sequenz wird die Entscheidung, einen Hausbesuch unangekündigt durchzuführen, von Pia vorgenommen. Die Forschungsergebnisse, die

von Urban-Stahl et al. (ebd.) erhoben wurden, stellen heraus, dass „viele Interviewpartner(innen) sagten, dass sie den Hausbesuch in den meisten Fällen unangekündigt durchführten. Der Grund dafür liege in der Echtheit der Situation, in der man die Familie anzutreffen hofft. Eltern sollen nicht die Möglichkeit haben, sich auf den Hausbesuch vorbereiten zu können“ (ebd.: 54). Die Ergebnisse schließen an den konjunktiven Gehalt der Sequenz an, insofern Ina ihre Motivation offenlegt: „Und hoffen natürlich dass die da sind“ (Zeile 79), um Informationen zu erhalten, die das von Mia angesprochene „Muster“ (Zeile 82) der Familie unvorbereitet offen legt.

Die unangemeldete und damit beabsichtigte „Enttarnung“ (Urban-Stahl et al. 2018: 55) der möglichen Gefährdungssituation wird von Pia in kollegialer Verge-
wisserung „Wir machen einen unangemeldeten Hausbesuch“ (Zeile 77) hergestellt und zugleich geschlossen. In der validierenden Zustimmung von Alex „Ja, [wir machen“ (Zeile 78) erhofft sich Ina ebenso, dass die Familie angetroffen wird und damit eine Offenlegung der familialen Strukturen durch einen unangekündigten Hausbesuch stattfindet (vgl. Zeile 79). Mia nimmt den Orientierungsgehalt der Informationssammlung weiter auf und wirft die Frage nach Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle auf, was die Hypothesenbildung zum Fall anreichert, insofern sie der Familie ein „Muster“ (Zeile 82) zuschreibt. Hiernach wird die Kindesmutter von Mia „wieder“ (Zeile 84) als hilfebedürftig kategorisiert, wonach sie „jetzt wieder diejenige is die Hilfe ruft“ (ebd.) und „unter [einem] extrem[en] Druck des Vaters“ (Zeile 88) stehe. Der Kindsvater wird in der Hypothesenbildung hingegen als „ziemlich dominant“ (Zeile 86) und der „wieder alles versucht -- abzustreiten“ (ebd.) von Mia aufgerufen. Die Hypothesenbildung wird auf Grundlage der Informationssammlung der Akte gebildet und entwirft ein „Muster“ (Zeile 82) des Falls, nach dem die Eltern durch die zurückliegende Dokumentation der „Akte“ (Zeile 73) adressiert werden.

Pia schätzt die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle als weniger relevant ein, „sondern eher wenn sich das weiter (1) zuspitzt man das nich einordnen kann und die Akte sehr wenig Inhalt über die Zeit [(1) gibt“ (Zeile 91–93). Hiernach rückt der institutionelle Informant Beratungsstelle in eine sekundäre Position, da sich ‚die Akte als vertrauliche Akteurin‘ für die Fachkraft als Orientierungsmaßstab etabliert. Alex validiert Pias Position und verweist sodann auf die Einschätzung der „aktuellen Situation“ (Zeile 94–95). Dies wird jedoch widersprüchlich mit dem Verweis auf den Aktengehalt gebrochen, der zugleich keine gegenwärtigen Informationen bereithält. Die Infragestellung des Aussagegehalts der „Beraterin“ (Zeile 98) bezüglich der „verwertbar[en]“ (Zeile 99) Informationen zur Hypothesenbildung wird den Informationen der Akte gegenübergestellt. An dieser Stelle werden der Aktengehalt und damit die von der Organisation selbst erstellten, internen Dokumente als wirkmächtiger erachtet als die Fachexpertise einer kooperierenden Einrichtung, hier die Beratungsstelle, wonach das innerkollegiale Vertrauen das Handeln in der Organisation leitet.

„Trotzdem subjektiv gefärbt unser Handeln“

Mia allerdings bringt erneut die Möglichkeit, Kontakt mit der Beratungsstelle aufnehmen zu können, in die Diskussion ein, was Alex sogleich untermauert. An dieser Stelle wird die fachkräfteabhängige Bearbeitung des Falls von Alex folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „immer nochmal subjektiv geprägt wie wir denn dann an den Fall rangehn“ (Zeile 115) und führt weiter aus, dass „das alles – einem Standard unterliegt so is es ja trotzdem subjektiv gefärbt unser Handeln“ (Zeile 117). Hiermit verweist Alex auf eine „subjektiv[e]“ (ebd.) Auslegung bzw. Interpretation der Fallbearbeitung, insofern im „Standard“ (ebd.) Ermessensspielräume bestehen, die spezifische Verfahrensweisen nach fachlichem Ermessen der Fachkräfte ermöglichen. Hiernach kann eine ‚Strategie der Distanznahme‘ „trotz aller Standards“ (Zeile 124) rekonstruiert werden, die retrospektiv durch Sinngebung hervorgebracht wird. Alex hebt die selbstbestimmte Entscheidungskompetenz weiter hervor, insofern es in der Entscheidungsmacht der Fachkraft stehe, „wie wir denn dann an den Fall rangehn“ (Zeile 115), ob nun die „Beratungsstelle“ (Zeile 91) oder die „JGH Akte“ (Zeile 121) als wichtiger Informationsträger erachtet wird. Diese Aushandlung lässt sich als ‚Strategie der Abwägung‘ interpretieren, die durch implizite Reflexion ein Vorgehen im Fall prozessiert. Alex liefert sodann durch das benannte „Gefühl von Sicherheit einfach“ (Zeile 122) eine Begründung ihrer Aussage, wodurch ihr Handeln geleitet wird. Das von ihr benannte „Gefühl von Sicherheit“ (ebd.) weist konjunktiv auf die fachliche Abwägung von Handlungsfolgen hin, die im „subjektiv[en]“ (Zeile 117) Ermessen „Sicherheit“ (Zeile 122) herstellen soll. Hier wird implizit auf die Garantenstellung hingewiesen, wonach Entscheidungen im Kinderschutz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Die Bezugnahme auf „Sicherheit“ (ebd.) verweist zudem neben dem organisational etablierten „Standard“ (Zeile 117) auf die „subjektiv[e]“ (Zeile 117) Ermessensentscheidung hin, die ein „Gefühl von Sicherheit“ (Zeile 122) hervorbringt. Mit der folgenden Äußerung von Alex wird der Orientierungsrahmen der Selbstsicherung vollends entfaltet und begründet den „subjektiv[en]“ (Zeile 117) Ermessensspielraum der Entscheidung: „An Haltung an – vielleicht auch ähm (1) vorhandener Sicherheit oder nicht vorhandener Sicherheit aufgrund von – Lebenserfahrung Berufserfahrung – ja Berufserfahrung im ASD im Kinderschutz – das sind so Rest – äh Variablen“ (Zeile 130–132). „Sicherheit“ (Zeile 130) wird hierbei an „Lebenserfahrung Berufserfahrung“ (Zeile 131) geknüpft, wonach Erfahrungswerte im Privatem als auch im Beruflichen die Entscheidungen anreichern. Hiermit verweisen die Dimensionen der „Lebenserfahrung“ (Zeile 131), welches das Alter von Akteur:innen ins Zentrum rückt, und die „Berufserfahrung“ (ebd.) aus Alex’ Perspektive auf eine Qualifikation, die es erlaubt, sich vom standardisierten Vorgehen abgrenzen und „subjektiv“ (Zeile 117) Entscheidungen treffen zu können. Implizit werden hierbei nicht nur die fachlichen Positionierungen in Form

von „Haltung[en]“ (Zeile 130) thematisiert, sondern es wirken zugleich auch die Erfahrungen, die retrospektiv in Form von „Lebenserfahrung Berufserfahrung“ (Zeile 131) gesammelt werden, auf die Wahrnehmung von „vorhandener Sicherheit oder nicht vorhandener Sicherheit“ (Zeile 130) ein. Die Benennung als „Rest – äh Variablen“ (Zeile 132) wird in Form einer echten Konklusion in einem parallelen Diskursmodus geschlossen. Damit zeigt die Sequenz, dass die Gefährdungseinschätzung neben dem standardisierten Vorgehen durch „subjektiv[e]“ (Zeile 117) Sinngebung geprägt wird, insofern Sicherheitshandeln die Handlungsplanung steuert.

Der organisationale „Standard“ (Zeile 117) wird jedoch zuvor in fester Kopplung als Rahmenkonstrukt behandelt, in dem „subjektiv[e]“ (ebd.) Ermessensspielräume bestehen, um dem organisationalen Ziel der Fremd-, aber auch Selbstsicherung in loser Kopplung zu entsprechen. Dabei tritt die ‚Akte als entscheidende Informantin‘ innerhalb der Gefährdungseinschätzung als standardisierte Informationsquelle in Erscheinung und dient der ersten Hypothesenbildung und damit dem ‚Vor-Urteil‘ *über* die Familie, noch bevor *mit* der Familie gesprochen (vgl. Messmer & Hitzler 2007) beziehungsweise diese in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird.

12.3 Interventionsbegründung (Diskussion IV, Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz, Sequenz 3)

- 133 ALEX: Ja. (2) Ich finde hier tatsächlich nochma diesen Aspekt dass ähm - dass die Polizei da war und ähm
 134 (1) ja aufgrund der Meldung der=der N_ der Nachbarin - und ähm -- Mutter und Vater erstma
 135 häusliche Gewalt abstreiten aber Mutter und T_ - Tochter stark eingeschüchtert
 136 PIA: Ja.
 137 ALEX: wirken. Also für mich wäre genau das - das große Fragezeichen im Kopf das bei mir (2)
 138 PIA: Mhm.
 139 ALEX: blinkt -- ähm weswegen ich sagen würde da müssen wir eigentlich heute noch hin - weil es da
 140 PIA: Ja.
 141 ALEX: so unterschiedliche Einschätzungen zu gibt.
 142 INA: Mhm.
 143 PIA: Ja.
 144 ALEX: Das is so ne ungewisse -- weil - und da nochmal jetzt - die Information aus dem Archiv hinzuziehen es
 145 ja auch schon in der Vergangenheit Ungereimtheiten gab zu - ähm (1) ner
 146 PIA: Mhm.
 147 ALEX: Bedarfsmeldung und dann aber alles wieder so - negieren ne?
 148 INA: Mhm. (2)
 149 ALEX: Das hat mit Sicherheit schon damals der Fachkraft Fragen - offen gelassen - und - jetzt ham wir hier
 150 ne akute Situation.
 151 PIA: Würd ich auch so (1)

- 152 ALEX: im Grunde has du auch jetzt ne gute Möglichkeit um den Fuß - in die Tür zu bekommen.
- 153 INA: Ja. (4)
- 154 MIA: Has du [Zeit?
- 155 ALEX: [(...) solln wir rausfahn? ((lacht)) Könn mein Auto nehmen.
- 156 MIA: Aber kann man denn äh kann man denn da noch überlegen bei ner häuslichen Gewaltmeldung
- 157 PIA: Genau.
- 158 MIA: ob man äh einschätzt dass man innerhalb einer Woche.
- 159 ALEX: Mhm.
- 160 PIA: Innerhalb von vier Wochen auch - is normale (1)
- 161 MIA: Echt?/ normaler Ka_ [ja.
- 162 PIA: [Ja gut ok. (1) ich hätt bei häuslicher Gewalt
- 163 MIA: Nee wars vorher.
- 164 ALEX: Genau [war vorher war das
- 165 MIA: [Seit jetzt ins (...) übergangen is ham wir die ganz normale (1) Ersteinschätzung ja. Wir
- 166 können auch [zu dem Ergebnis kommen
- 167 ALEX: Kategorisierung ne? Genau.
- 168 INA: [Aber trotzdem würden wir rausfahn - [sofort.
- 169 MIA: [Wir würden
- 170 rausfahn in dem Fall [genau.
- 171 INA: [Glaub ich auch ja. (1) Dem Fall ja.
- 172 PIA: In --- dem Fall - ja würd ich auch zu der Einschätzung kommen (1) [Hausbesuch auf jeden Fall

In dieser Sequenz wird der Orientierungsgehalt des Handlungsbedarfs begründet, da die Eltern die Vorkommnisse „erstma häusliche Gewalt abstreiten“ (Zeile 134–135). Im Unterschied zu der vorangehenden Sequenz wird hier ein Begründungsmuster für einen Interventionsanlass von Alex formuliert, und zwar weil „Mutter und T_ – Tochter stark eingeschüchtert“ (Zeile 135) wirken. Dies rechtfertigt einen sofortigen Interventionsanlass, der einen Hausbesuch noch am selben Tag auslöst. Der von Alex zuvor eingebrachte Gehalt, dass die Eltern die von der Nachbarin beobachtete Gewalt „abstreiten“ (ebd.), etabliert eine Begründung für einen heutigen Hausbesuch, wonach eine akute Gefährdungslage implizit von der Fachkraft nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gefährdungseinschätzung fokussiert sich neben der kategorisierten Angst „stark eingeschüchtert“ (ebd.) weiter auf die zum Ausdruck kommende Unsicherheit, wonach die Einschätzung der möglichen Gefährdungslage zugleich als „große[s] Fragezeichen im Kopf“ (Zeile 137) von Alex gerahmt wird. Die Unterschiede in den Aussagen der Nachbarin einerseits und der Familie andererseits verursachen bei Alex, „das große Fragezeichen im Kopf das bei mir (2) blinkt“ (Zeile 137–139). Die Unsicherheitsbewältigung erfordert einen umgehenden Hausbesuch, der die Einschätzung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung zum Ziel hat. Der konjunktive Gehalt liegt hier in der Bewältigung von Unsicherheit, die Alex hinsichtlich „unterschiedliche[r] Einschätzungen“

(Zeile 141) thematisiert, wonach Alex von einer „ungewisse[n]“ (Zeile 144) Situation ausgeht, die in der „Vergangenheit Ungereimtheiten“ (Zeile 145) verursacht hat. Von Alex wird der Hausbesuch zur Bewältigung von Ungewissheit als „akute Situation“ (Zeile 150) kategorisiert.

Ungewissheitsreduzierende Ermittlungsarbeit

Wie in der Sequenz zuvor werden die „Information[en] aus dem Archiv“ (Zeile 144) von Alex gleichwohl genutzt, um die gegenwärtige prognostische Bestimmung der aktuellen Gefährdungslage mit der „Vergangenheit“ (Zeile 145) zu koppeln. Die Prognose zu einem derzeit widersprüchlichen Fallverlauf mit „Ungereimtheiten“ (Zeile 145) wird durch „Information[en] aus dem Archiv“ (Zeile 144) abgeglichen und der Fallverlauf dahingehend von Alex rekonstruiert: „Das hat mit Sicherheit schon damals der Fachkraft Fragen – offen gelassen“ (Zeile 149). Somit sollen die Akteninformationen „Ungereimtheiten“ (Zeile 145) aufdecken bzw. enttarnen, wodurch die ‚Akte‘ zu einer Informantin wird, die mit archivierten Dokumenten auf die Beurteilung des Falls einwirkt. Der Status der Akte wechselt hier wieder erneut von einem passiven (archivierten) zu einem aktiven ‚Aktanten‘ bei der Gefährdungseinschätzung. Alex’ Hypothese wird durch den Akteninhalt insofern genährt: „Das hat mit Sicherheit schon damals der Fachkraft Fragen – offen gelassen“ (Zeile 149). Die Akte soll insofern zur Reduktion von Ungewissheit beitragen. Hier wird die Archivakte als Informantin noch vor der Familie an dem Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Das verweist auf ein hohes kollegiales Vertrauen innerhalb der Organisation und wirkt auf die aktuelle Beurteilung des Falls ein, ungeachtet der Perspektive der Eltern. Die Praktiken zeigen sich hier in Form einer ‚ungewissheitsreduzierenden ordnenden Ermittlungsarbeit‘ durch die ‚Befragung‘ der Akte, wohingegen die Eltern lediglich *über* stellvertretende Dokumente durch die zurückliegende Beurteilung der Fachkräfte sichtbar werden.

Die Unsicherheit, die Alex auch bei der damals zuständigen Fachkraft vermutet („damals der Fachkraft Fragen – offen gelassen“ (Zeile 149)), liefert den Handlungsanlass für die Kategorisierung „akute Situation“ (Zeile 150), „um den Fuß – in die Tür zu bekommen“ (Zeile 152). Die von Alex prognostizierte „akute Situation“ (Zeile 150) wird von Mia jedoch humoristisch gewendet („Has du [Zeit? (Zeile 154)) und von Alex gleichwohl mit Humor beantwortet. Die kollektive Bearbeitung des „akute[n]“ (Zeile 150) Handlungsdrucks wird hier durch Humor entlastet. Mia jedoch bricht das humorgeleitete Entlastungsgeschehen, indem sie die anstehende Handlungsplanung aufgrund der diagnostizierten „häuslichen Gewaltmeldung“ (Zeile 156) erneut thematisiert. Sie nimmt damit den bereits zu Beginn der Sequenz von Alex eingebrachten Handlungsanlass „häusliche Gewalt“ (Zeile 135) wieder auf.

Der Handlungsanlass wird durch die in der Organisation festgelegten Verfahrensstandards „innerhalb einer Woche“ (Zeile 158) von Mia mit einer Zeitangabe konkretisiert, die sich hinsichtlich der zuvor von Alex als „akut[...]“ (Zeile 150) eingeschätzten Situation zeitlich auf ein Spektrum „innerhalb einer Woche“ (Zeile 158) von Mia ausdehnt. Der Vorgabe wird jedoch von Pia widersprochen und auf „innerhalb von vier Wochen“ (Zeile 160) korrigiert. Hier widersprechen sich die Fachkräfte, was ein uneinheitliches Informiertsein organisationaler Regeln repräsentiert. Die Anwendung unterschiedlicher Regeln strukturiert damit die zeitlichen Prämissen zur Durchführung von Hausbesuchen. Mia untermauert ihre aktualisierte Informiertheit über derzeit geltende organisationale Verfahrensstandards, indem sie darauf verweist, „Nee wars vorher“ (Zeile 163), was Alex so dann mit „Genau [war vorher war das“ (Zeile 164) bestätigt. Der weitere Verlauf zeigt einerseits einen unterschiedlichen Kenntnisstand zum Vorgehen bei „häuslicher Gewalt“ (Zeile 162), was von Mia andererseits „als ganz normale (1) Ersteinschätzung“ (Zeile 165) gerahmt wird. Mia verweist im Rahmen der Ersteinschätzung auf eine Zeitspanne, wonach „innerhalb einer Woche“ (Zeile 158) ein Hausbesuch „bei ner häuslichen Gewaltmeldung“ (Zeile 156) abgewogen werden soll. Pia korrigiert den von Mia aufgerufenen Standard mit „innerhalb von vier Wochen“ (Zeile 160), was von Mia antithetisch korrigiert wird mit „Nee wars vorher“ (Zeile 163). Mia stellt hiermit ihre Informiertheit zu einem standardisierten Vorgehen innerhalb der Organisation unter Beweis, was von Alex zustimmend bekräftigt wird und somit innerhalb der Gruppe die Uninformiertheit von Pia unterstreicht. Mia untermauert ihre organisationale Informiertheit mit „jetzt ins (...) übergangen is ham wir die ganz normale (1) Ersteinschätzung“ (Zeile 165), die das „Ergebnis“ (Zeile 166) einleitet, was Ina mit „Aber trotzdem würden wir rausfahren – [sofort“ (Zeile 168) konkludierend in Form einer ‚Strategie der Distanznahme‘ von der formalen Regel produziert. Die von Mia thematisierte „Ersteinschätzung“ (Zeile 165) wird von Alex mit „Kategorisierung“ (Zeile 167) bekräftigt. Was genau die „Kategorisierung“ aufruft und welche Handlungsfolgen sich daraus ableiten, bleibt an dieser Stelle unbestimmt. Ina widerspricht dem zuvor aufgeworfenen organisationalen Wissen, insofern sie resümiert, „Aber trotzdem würden wir rausfahren – [sofort“ (Zeile 168), was ein Abweichen von den aufgerufenen organisationalen Vorgaben von Mia „innerhalb von einer Woche“ (Zeile 158) untergräbt und einen Ermessensspielraum für sofortiges Handeln der Fachkräfte ermöglicht, worauf sich die Fachkräfte abschließend durch die ‚Strategie der Abwägung‘ einigen. Die Begründung des zeitnahen Hausbesuches wurde bereits zu Beginn von Alex mit der Begründung „Mutter und T_ – Tochter stark eingeschüchtert“ (Zeile 135) aufgerufen, was zum Ende der Sequenz konkludiert wird. Der organisational festgelegte zeitliche Rahmen für eine Intervention wird aufgrund von Ungewissheit („das große Fragezeichen im Kopf“, Zeile 137)) nicht ausgeschöpft, sondern löst einen akuten Handlungsbedarf in Form eines Hausbesuches aus. Die kollegiale Verständigung über Verfahrensstandards zeigt sich

nicht nur bezogen auf die Prognosestellung zum Fall, sondern wird auch bei den Fachkräften hinsichtlich organisationaler Regeln als Ungewissheitsvariable zutage gebracht. Hierbei wird die Akte als ein aktives Mitglied beim Prozess der Gefährdungseinschätzung integriert. Zum Abschluss der Sequenz wird das Urteil für einen Hausbesuch, „In --- dem Fall – ja“ (Zeile 172), „Hausbesuch auf jeden Fall“ (ebd.) von Pia getroffen. Hier zeichnet sich eine antithetische Diskursorganisation ab, die sich in Form einer echten Konklusion, einen Hausbesuch durchzuführen, vollzieht.

Teil 5: Systematischer Fallvergleich der Gruppendiskussionen

Im Anschluss an die reflektierende Interpretation erfolgt der systematische Fallvergleich der vier Falldiskussionen, um darauf aufbauend die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit, wie die Begründungsmuster von Entscheidungen über Kindeswohl vor dem Hintergrund professioneller und organisationaler Prämissen rekonstruiert werden können, zu konkretisieren.

Die Rahmungen der Gruppen sollen anhand von organisationalen Erfahrungsräumen aufgespannt werden, wobei Bohnsack (2017b) zur methodologischen Systematisierung auf eine kategoriale Ordnung abhebt, wonach „innerhalb von people processing organizations [...] prinzipiell drei Kategorien von konjunktiven Erfahrungsräumen (als selbst-referentiell operierenden Systemen) [zu] unterscheiden“ (ebd.: 248) sind. Hierbei differenziert Bohnsack zwischen drei Kategorien organisationaler Erfahrungsräume: (1) „*Erfahrungsräume der Interaktion von MitarbeiterInnen und Klientel*“, (2) „*interorganisationale Erfahrungsräume*“ und (3) „*Erfahrungsräume der MitarbeiterInnen*“³⁶ (2017b: 249 f.).

Um einen systematischen Fallvergleich vorzunehmen, werden zur Analyse die von Bohnsack aufgestellten Kategorien organisationaler Erfahrungsräume genutzt. Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass sich in den Gruppendiskussionen die „Erfahrungsräume der Interaktion von MitarbeiterInnen und Klientel“ nicht zeigen lassen. Die von Bohnsack erst genannte Kategorie wird in performativ erzeugte *Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen* dahingehend geändert. Mit Bezugnahme auf die von Bohnsack kategorisierten „interorganisationale[n] Erfahrungsräume“ (ebd.) werden in dieser Forschungsarbeit nicht lediglich die Interaktionen mit anderen Organisationen in den Blick genommen, sondern stattdessen *inner- und interorganisationale Regelpraktiken* analysiert, um organisationale Handlungsweisen der Akteur:innen rekonstruieren zu können. Zuletzt wird als weitere Analysekategorie die von

36 Nach Bohnsack (2017b) ist „die dritte Kategorie von Erfahrungsräumen [...] reflexiv auf die bisher genannten beiden Kategorien von Erfahrungsräumen gerichtet und wird performativ durch die Interaktion der Mitglieder untereinander konstituiert (welche nicht notwendigerweise im Sinne einer realen Gruppe zu verstehen ist). Es ist eher die Ausnahme, wenn eine konkrete Person im Wesentlichen lediglich *einen* der organisationalen Erfahrungsräume repräsentiert“ (ebd.: 249, H. i. O.). Im Folgenden wird anstelle des Begriffs „MitarbeiterInnen“ weiter der Begriff ‚Akteur:innen‘ verwendet und damit die Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet.

Bohnsack entworfene Fokussierung auf *Erfahrungsräume der MitarbeiterInnen*³⁷ übernommen, aber begrifflich in *Erfahrungsräume der Akteur:innen* abgeändert. In den genannten Erfahrungsräumen lassen sich einerseits die rekonstruierten Orientierungen einzelner Passagen eines Falls vergleichen und zum anderen ein Vergleich der rekonstruierten Orientierungen thematisch gleicher Passagen unterschiedlicher Fälle anhand folgender Kategorien vornehmen, die sich zum Teil auch gegenseitig durchdringen:

- Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen;
- Erfahrungsräume der Akteur:innen;
- Inner- und interorganisationale Regelpraktiken

37 Hierzu ist mit Bohnsack darauf hinzuweisen, dass die Erfahrungsräume der Akteur:innen „reflexiv auf die beiden anderen Erfahrungsräume bezogen sind“ (vgl. Bohnsack 2017b: 250).

13. Kontrastierung Diskussion I und III (Fallvignette I, Familie Sommer)

13.1 Gruppe Tal, Fallvignette I, Familie Sommer

Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen

Der Diskussionsbeginn zeichnet sich bei Gruppe Tal mit Blick auf die Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen durch das Prinzip des ‚*stellvertretenden Sprechens als Fürsorgehandlung*‘ aus. Zunächst vollzieht sich hier ein Sprechen *über* das professionelle Handeln der Sozialpädagogischen Familienhilfe, was sich im weiteren Verlauf durch ein Sprechen *über* die Kindesmutter ausweitet. Im stellvertretenden Sprechen über die Kindesmutter werden institutionelle Informant:innen relevant, wie die Planung des Einbezugs der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Kindertagesstätte zeigt. Besonders mit Blick auf den stellvertretenden institutionellen Sprechakt zeigt sich bei den Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eine paternalistisch geprägte Handlungsorientierung, insofern die institutionelle Einschätzung im Rahmen des ‚Vor-Urteils‘ die Entscheidung bereits präfiguriert und die Einbeziehung der Kindesmutter erst nach der institutionellen Gefährdungseinschätzung beabsichtigt wird. Noch bevor ein Hausbesuch und damit eine Interaktion mit der Familie hergestellt wird, wird die Sozialpädagogische Familienhilfe als stellvertretende mütterliche Perspektive als Informationsträgerin für Fallwissen genutzt, trotz der vom Jugendamt zuvor attestierten „Unfähigkeit“ der Akteurin des freien Trägers. Die Kopplung von Risikomerkmale („Kinder werden alleine gelassen“ und „[die Kindesmutter, NK] des Öfteren mal trinkt“) werden als Komponenten in der Deutung und Überprüfung von Erziehungsfähigkeit und damit zur Einschätzung über potenzielle Gefährdungslagen herangezogen, noch bevor ein Gespräch über die vermutlichen Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung mit der Kindesmutter stattfindet. Der Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter wird von den Akteur:innen nicht erst in bzw. nach einem Gespräch mit der Kindesmutter geprüft, sondern beeinflusst schon im Vorfeld die Handlungsplanung der Akteur:innen, was auch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger prägt. Insofern kann dieser Erfahrungsraum nicht getrennt vom *inner- und interorganisationalen Erfahrungsraum* betrachtet werden und beeinflusst zudem auch den *Erfahrungsraum der Akteur:innen*, insofern die Handlungsplanung auch von der fachlichen Positionierung abhängig ist, wie die Erziehungsfähigkeit bewertet wird. Die Verhandlung über interventionsorientierte

Eingriffsmöglichkeiten wird im Rahmen des institutionellen Vor-Urteils ohne Beteiligung der Kindesmutter geführt, was in der kollektiven Bestimmung der „roten Linie“ zum Ausdruck kommt. Hier werden im Rahmen der kollegialen Verständigung vorab Eingriffsschwellen kollektiv etabliert, die auf die anschließende Interaktion mit der Familie Einfluss nehmen und der Hausbesuch bereits vor der Durchführung durch eine druckerzeugende Ausrichtung präfiguriert wird. Die diagnostizierte „Schein-Kooperation“ der Kindesmutter wird noch vor der Interaktion misstrauisch gerahmt, was eine druckgeleitete *Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen* legitimiert.

Erfahrungsräume der Akteur:innen

Gruppe Tal etabliert gleich zu Diskussionsbeginn der Fallvignette Familie Sommer eine Kritik an der Arbeitsweise der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Die Jugendamtsakteur:innen fokussieren hierbei in sich gegenseitig steigernden Positionierungen eine Kritik am Kooperationsverhältnis, wonach die Sozialpädagogische Familienhilfe relevante Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt nicht übermittelt habe. Über den vorliegenden Fall hinaus lässt sich eine erfahrungsgeleitete generalistische Kritik an der Zusammenarbeit mit der freien Kinder- und Jugendhilfe als *Erfahrungsraum der Akteur:innen* als auch als inner- und *interorganisationale Erfahrungsräume* rekonstruieren, welche die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger der Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnet. Das Orientierungsschema innerhalb der Organisation, die gesetzlich geforderte Kooperation zwischen öffentlichem und freiem Träger, die „partnerschaftlich zusammenarbeiten“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) sollen, wird durch die Adressierung der Fachkraft des freien Trägers als ‚unfähig‘ und damit als nicht „partnerschaftlich“ (ebd.) aufgerufen und bringt eine hierarchische Entscheidungshoheit des Jugendamtes hervor. Gerade zu Diskussionsbeginn zeigt sich ein unauflösbares Spannungsfeld zwischen dem gesetzlich aufgerufenen partnerschaftlichen Kooperationsverhältnis einerseits und dem ‚staatlichen Wächteramt‘ als weiterem Orientierungsschema auf der anderen Seite, was eine hierarchische Formierung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger in Form *demarkierender Kooperationslogiken* konstituiert. Die potenziellen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, die von der Nachbarin mitgeteilt wurden, werden als Anlass verstanden, eine generalistische Kritik am professionellen Handeln der Fachkraft des freien Trägers zu konstituieren, ohne die gewichtigen Anhaltspunkte mit dieser und der Kindesmutter zu thematisieren. Insofern kann hier nicht nur der *Erfahrungsraum der Akteur:innen* rekonstruiert werden, stattdessen beeinflusst dieser zudem auch die beiden anderen Erfahrungsräume mit Blick auf die *Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen*, aber auch die *inner- und interorganisationalen Regelpraktiken*, die

sich in den Kooperationslogiken widerspiegeln. Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird hiernach als Bündnisträgerin mit der Familie ‚gegen das Jugendamt‘ verstanden. Aus Perspektive der Jugendamtsakteur:innen wird der freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe damit als Gegenspieler etabliert und das Jugendamt aus dem Bündnis zwischen freiem Träger und der Familie exkludiert („wir zusammen gegen die Bösen“). Hierbei wird Vertrauen aus Sicht der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu einem konstitutiven Element, was die Sozialpädagogische Familienhilfe zur Herstellung des Bündnisses nutzt, um das Jugendamt auf der gegnerischen Seite als „die Bösen“ zu positionieren. Hierbei lässt sich durch die hierarchisch strukturierte Zusammenarbeit ein *demarkiertes Kooperationsverhältnis* rekonstruieren, wonach sich eine *Verantwortungsteilungsstrategie* rekonstruieren lässt, die die Selbstsicherung der Akteur:innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entlastet.

Inner- und interorganisatorische Regelpraktiken

Der weitere Diskursverlauf von Gruppe Tal bringt eine Kategorisierung der Hilfform als „SPFH im Zwangskontext“ hervor. Die Kategorisierungsleistung zeigt sich in Form des institutionellen Orientierungsschemas ‚ordnende Ermittlungsarbeit als Ungewissheitsreduktion‘ in Form des *inner- und interorganisationalen Erfahrungsraums*.

Gruppe Tal entscheidet sich für einen Hausbesuch, noch bevor Informationen der Sozialpädagogischen Familienhilfe eingeholt werden, was als Hinweis auf die strukturelle Befolgung formaler Regeln gedeutet werden kann. Hiermit wird der Formalregel „Hausbesuch durchführen“, durch die Deutung über die Dringlichkeit des Falls, eine zeitliche Perspektive hinzufügt, den Hausbesuch „zeitnah“ auszugestalten. Die Verwendung „muss ja definitiv“ kann einerseits auf die rechtliche Grundlage nach § 8a SGB VIII des gesetzlich geregelten Schutzauftrags hinweisen, wonach § 8a Abs. 1 SGB VIII mit der Aufforderung der Akteur:innen verbunden ist, sich einen „unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“ (ebd.), und andererseits auf organisatorische Verfahrensweisen bezogen sein. Die Interventionsplanung orientiert sich an einem standardisierten Vorgehen innerhalb der Organisation, das durch gesetzliche Vorgaben hervorgebracht wird. Hierbei ist es den Fachkräften möglich, neben den standardisierten Regeln auch fachliche Ermessensspielräume zu etablieren. Die Akteur:innen vollziehen durch einen in der Regeldeutung möglichen Ermessensspielraum die ‚organisierte Prozessierung‘ des Schutzauftrags, was sich zweifelsohne ebenfalls auf die *Erfahrungsräume der Akteur:innen* beziehen lässt.

Das Orientierungsschema ‚Prozessierung des Schutzauftrags‘ wird von Gruppe Tal als Handlungsweise in Form von „Kunststücke statt Kraftakte“ als

innerorganisationaler Erfahrungsraum konzeptualisiert. Hier wird in einer Sprecher:innenposition zum einen eine Distanzierung von Kraftakt etabliert, hingegen werden die Handlungsweisen in „X-Stadt“ als „Kunststück“ aufgerufen und diese gleichsam als ‚kraftdistanzierend‘ vollzogen. Die Bezugnahme „wir in X-Stadt“ etabliert eine Positionierung, die das fachliche Handeln als Druck-distanzierend in der Organisation etabliert, was zugleich wieder auf die *Erfahrungsräume der Akteur:innen* und das *Sprechen über Adressat:innen* Einfluss nimmt.

13.2 Gruppe Berg, Fallvignette I, Familie Sommer

Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen

Bei Gruppe Berg fällt mit Bezug auf die *Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen* ins Gewicht, dass hier ein ‚Mutterbild‘ entworfen wird, welches generalistisch tradierten Rollenmustern entlehnt ist und eine Sorgetätigkeit angezweifelt wird. Hier wurde eine *vergeschlechtlichte Sorgeanrufung* rekonstruiert, insofern bei der Kindesmutter durch die Anrufung als „junge Dame“ die Sorgetätigkeit implizit in Frage gestellt wird. In dieser Gruppe kommt zu der *vergeschlechtlichten Sorgeanrufung* auch eine Aberkennung mit Blick auf Entscheidungsfähigkeit hinzu, die durch die Akteurinnen in einem Modus einer Entscheidungsaberkennung entworfen wird, wonach lediglich die Wahl zwischen hoheitsstaatlichen „Optionen“ besteht, nicht aber der Verbleib der Kinder in der Familie ohne die aufgerufenen hoheitsstaatlichen Maßnahmen. Die Bezeichnung der Kindesmutter als „junge Dame“ rückt zudem das Alter der Kindesmutter in den Fokus, wonach in der Adressierung als „jung“ die Sorgefähigkeit aufgrund fehlender Lebenserfahrung implizit in Zweifel gestellt wird.

Die Verantwortungsverteilungsstrategie wird bei Gruppe Berg in Richtung Kindesmutter ausgeweitet, die mittels „Kooperation Einsicht“ hergestellt werden soll. Hier zeigt sich ein gleiches Muster im Orientierungsgehalt zu Gruppe Tal, insofern nicht die Akteur:innenperspektive, sondern die Beteiligungsprüfung der Kindesmutter in den Vordergrund rückt. Auch hier zeigt sich das Muster des „*stellvertretenden Sprechens*“ und eine Absicherungslogik der Fachkräfte im Instrument „Schutzplan“.

Gruppe Berg geht in der Diskussion auf die Beteiligung der Kinder ein. Gruppe Tal hingegen hat die Beteiligung der Kinder im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nicht explizit benannt. Gruppe Berg akzentuiert, wenn auch lediglich mit der Frage „Was sagen die Kinder?“ erstmalig die Adressat:innenperspektive der Kinder, wonach eine Partizipationsabsicht rekonstruiert werden kann. Hierbei ist allerdings darauf zu verweisen, dass ein geteilter Orientierungsrahmen, der die Beteiligung der Kinder akzentuiert, nicht rekonstruiert werden kann.

Gruppe Berg hebt die Kinder mit einem Sprecherinnenbeitrag aus ihrem passiven, unsichtbaren Status. Sie sollen, zumindest aus der Perspektive einer Akteurin, als aktive Adressat:innen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wo noch zuvor die institutionelle Einschätzung über den Partizipationsabsichten stand. Das Partizipationsvorhaben ‚Beteiligung der Kinder‘ lässt sich als deutlicher Kontrast zu Gruppe Tal herausarbeiten, wonach die Adressat:innenperspektive der Kinder dethematisiert bleibt. Dieses wirkt sich nicht nur auf die *Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen* aus, sondern nimmt zugleich Einfluss auf die *Erfahrungsräume der Akteurinnen* und die *innerorganisationalen Regelpraktiken*.

Erfahrungsräume der Akteurinnen

Bei Gruppe Berg wird konträr zur Gruppe Tal mit Blick auf die Fallvignette Familie Sommer das Kooperationsgeschehen der Träger nicht Gegenstand des Diskurses. Die Arbeitsweise der Sozialpädagogischen Familienhilfe wird in dieser Gruppe keiner Bewertung unterzogen und nimmt somit keinen Einfluss auf die Diskursorganisation.

Die Handlungsplanung, eine sofortige Entscheidung für einen Hausbesuch zu treffen, wird durch zwei Akteurinnen des Jugendamtes gleich zu Diskussionsbeginn etabliert. Im Vergleich zu Gruppe Tal richtet sich der Fokus in dieser Gruppe auf den Gefährdungsinhalt „Unbeaufsichtigung von drei und fünfjährigen Kindern“, der einen sofortigen Handlungsanlass auslöst. Die identifizierten gewichtigen Anhaltspunkte begründen bei „Fortbestand“ eine Inobhutnahme, um die potenzielle Gefahr abzuwenden. Im Vergleich zu Gruppe Tal wird hierbei nicht ein standardisiertes Vorgehen als Begründung für einen Hausbesuch angeführt. Im geplanten Hausbesuch wird das intuitive Urteil der Fachkräfte relevant, insofern die Fachkräfte nach „Bauchgefühl“ entscheiden, wie das Kooperationsverhalten ‚aus dem Bauch heraus‘ intuitiv beurteilt wird.

Der Schutzplan wird in Bezug auf die *Erfahrungsräume der Akteurinnen* zu einem Instrument, das zur organisationalen Legitimation und Absicherung genutzt wird. Für die Akteurinnen dient der Schutzplan als Nachweis in der Organisation, der gleichsam auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie dem Familiengericht, Einfluss nimmt und eine (zukünftige) Familiengerichtsbarkeit ermöglicht.

Inner- und interorganisationale Regelpraktiken

Der Einstieg in die Fallberatung wird auf der Ebene des *innerorganisationalen Erfahrungsraums* vom potenziellen Gefährdungsinhalt bestimmt, der sodann die

organisationale Regel in Form des Orientierungsschemas „schutzplanwürdig“ einführt. Die artikulierte Regel „schutzplanwürdig“ dient als gemeinsam geteiltes Orientierungsschema zur Abwendung der Gefährdsituationen, die in Form einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kindesmutter eingesetzt werden soll. Auf der Ebene des institutionellen Gebrauchs erweist sich der „Schutzplan“ in seiner Nutzung jedoch begrenzt, da sich die diagnostizierte Gefährdungslage „Unbeaufsichtigung“ aus Perspektive der Fachkräfte nicht in Form einer Vereinbarung konkretisieren lässt und sich das Gefährdungsmerkmal der Kontrolle entzieht. Mit Blick auf das Orientierungsschema „schutzplanwürdig“ entfaltet sich eine institutionelle Brüchigkeit des Instruments in Bezug auf den Kontrollradius der Akteurinnen der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die *interorganisationalen Erfahrungsräume*, hier der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die nachts den Kontrollgegenstand „Unbeaufsichtigung“ nicht überprüfen kann.

Da sich das Gefährdungsmerkmal der Kontrolle durch die Sozialpädagogische Familienhilfe entzieht, wird die Suche nach weiteren möglichen Kontrollräumen durch Delegierte, hier die Kindertagesstätte, als *interorganisationale Erfahrungsräume* etabliert. In Form institutioneller Schutzauftragsverschiebung wird hier die Kindertagesstätte mit der Überprüfung eines „regelmäßigen“ und „pünktlichen“ Besuchs in die Verantwortungsverteilungsstrategie des Jugendamtes eingebunden.

In der Schutzplanlogik entfalten sich der Orientierungsrahmen der *Selbst- und Fremdsicherungspraktik*, insofern der Schutzplan einerseits in der Organisation auf die Absicherung der Akteurinnen zielt und interorganisational als Beweisstück für eine mögliche Gerichtsbarkeit die mit der Familie thematisierten Inhalte zum Ausdruck bringt. Auf der anderen Seite verweist der Schutzplan auch auf die *Fremdsicherung*, insofern die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und ihre Abwendung im Dokument zur Kindeswohlsicherung dokumentiert werden.

Anders als bei Gruppe Tal wird hier ein regelhaftes Vorgehen als Handlungsfolge etabliert, wonach akute Gefährdungssituationen als „schutzplanwürdig“ aufgerufen werden.

Zudem dient der Schutzplan mit dem Orientierungsrahmen der *Fremd- und Selbstsicherung* durch einen „Absicherungsmodus“ als „transparent[es]“ Instrument, was durch die Dokumentation eine Thematisierung der Gefährdungsinhalte auf der Ebene der Fachkräfte bescheinigt und damit auch die Erfahrungsräume der Akteurinnen bestimmt. Mit Blick auf eine mögliche Gerichtsbarkeit dient der Schutzplan als vorgerichtliche Intervention und nimmt somit die Funktion eines ‚stillen‘, aber einflussreichen Entscheidungsträgers ein, der seine Wirkmächtigkeit über den (fehlenden) Nachweis „Kooperation“ aktenkundig festschreibt. Über „Furcht“ und „Sorgen“ wird die Kindesmutter zu einer Verhaltensänderung im „Druck“-Modus bewegt, was eine erzwungene Einwilligung in die Schutzplanung hervorruft.

Hierbei distanziert sich Gruppe Berg jedoch in einzelnen Akteurinnenperspektiven durch implizite Reflexionen von den organisationalen Regeln einer „Anweisung“ als Orientierungsschema, wonach eine Inobhutnahme aus Sicht einer Fachkraft erst nach ‚Prüfung‘ der familiären Situation entschieden werden kann. Das hebt eine Beteiligung der Adressat:innen an der Gefährdungseinschätzung explizit in den Vordergrund, wird jedoch sogleich mit Blick auf „Beteiligung suggerieren“ wieder eingeschränkt, was sich mit Blick auf die Schutzplanung als eine ‚Zustimmungspraxis‘ rekonstruieren lässt, die wiederum die anderen beiden Erfahrungsräume beeinflusst.

14. Kontrastierung Diskussion II und IV (Fallvignette II, Familie Scholz)

14.1 Gruppe Tal, Fallvignette II, Familie Scholz

Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen

Die Hypothesenbildung gründet in Bezug auf die *Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen* auf Adressierungsprozessen, die zum einen durch die berufliche Position der Eltern eine Differenzlinie markieren. Hierbei werden berufsbedingte Narrationen aufgerufen, die ein strukturelles Ungleichgewicht hervorbringen. Andererseits wird die Differenzlinie ‚Geschlecht‘ als weitere Ungleichheitskategorie von den Akteur:innen relevant gemacht und situativ mit dem diagnostischen Gefährdungsinhalt „häusliche Gewalt“ gekoppelt. Hierbei wird eine *vergeschlechtlichte Sorgeanrufung* durch eine *Milieuorientierung* gleichsam verstärkt, was eine *Sorge(-un-)fähigkeit* aufgrund der beruflichen Positionen etabliert.

Die *Erfahrungsräume des Sprechens über Adressat:innen* zielen damit auf eine Herstellung von Adressat:innenbildern ab, die durch die Argumentationsmodi der Fachkräfte selbst hervorgebracht werden. So heben die ‚männlichen‘ Fachkräfte auf die *vergeschlechtlichten* und *milieubedingten* Statusunterschiede ab, hingegen die ‚weiblichen‘ Akteurinnen die letztere Position nicht in die Diskussion einspeisen. Hier wird die Kindesmutter stattdessen als ‚Anknüpfungspunkt‘ für die Andockung einer Hilfe akzentuiert, um eine Mitwirkung zu erzielen, was sich durch den von den Akteurinnen geteilten Orientierungsgehalt der *vergeschlechtlichten Sorge* als ‚Mutter-orientierter-Kinderschutzansatz‘ rekonstruieren lässt, insofern dieser auf die Kooperationsbereitschaft der Kindesmutter abhebt.

Durch den Bezug auf „Milieu“ wird eine Hilfefassung mittels „Trickkiste“ durch therapeutische Maßnahmen hergestellt. Hierbei wird die „therapeutisch systemisch“ ausgerichtete Hilfeleistung einer pädagogischen Maßnahme durch die Akteur:innen übergeordnet, was nicht nur das *Sprechen über Adressat:innen* beeinflusst, sondern auch die *Erfahrungsräume der Akteur:innen* prägt. In der Hypothesenbildung lassen sich Differenzkonstruktionen ablesen, die durch vergeschlechtlichte Narrationen in der Verknüpfung mit beruflichen Positionen eine Gefährdungslage begründen. Aus der Analyse geht hervor, dass die Positionierungen der Akteur:innen somit gleichsam Ungleichheitsverhältnisse hervorbringen und an ihrer Reproduktion beteiligt sind, was ebenfalls auf die beiden anderen Erfahrungsräume Einfluss nimmt.

Erfahrungsräume der Akteur:innen

Mit Blick auf die *Erfahrungsräume der Akteur:innen* lässt sich in Bezug auf die Passung von Hilfen eine „Milieu“-orientierung rekonstruieren, wonach die Hilfeleistung „Sozialpädagogische Familienhilfe“ nach § 31 SGB VIII eine Milieugemessenheit performativ erzeugt. Erzieherische Hilfeleistungen werden hierbei mit einem geringeren, milieunangemessenen Wirkungsversprechen verbunden.

Die „Trickkiste“ der Therapeutisierung ruft bei den Akteur:innen eine Milieugemessenheit auf, um eine berufsbedingte („ärztliche“) Mitwirkung zu erzielen. Die vorliegende Fallkonstellation verweist damit auf eine fehlende Passung erzieherischer Maßnahmen, wonach die Eltern durch therapeutische Maßnahmen zu Hilfeannahmen ‚überlistet‘ werden sollen.

Im „Antesten“ der Eltern werden Entscheidungspraktiken vollzogen, die den aktuellen Informationsgehalt mit Fallwissen aus der Vergangenheit in Beziehung setzen, wonach die Akteur:innen die zurückliegende Einschätzung über das Kooperationsverhalten mit der aktuellen Situation koppeln. Diesbezüglich kann ein *Praxismuster im Wechsel zwischen einer ex post – und einer ex ante – Beurteilung* rekonstruiert werden, wonach der Gegenstand „Kooperation“ im Nachhinein reflektiert und bewertet wird und auf die situative Urteilsbildung Einfluss nimmt, um eine Hypothese zum zukünftigen Kooperationsverhalten zu treffen. Das gespeicherte Wissen wird im Nachhinein mit der aktuellen Gefährdungseinschätzung als ‚Fall-Memory‘ zusammengeführt und strukturiert so die situative innerorganisationale Fallbearbeitung. Die ex ante – Beurteilung der Akteur:innen prognostiziert die zukünftige Fallentwicklung mit Blick auf Kooperation.

Inner- und interorganisationale Regelpraktiken

Gruppe Tal thematisiert mit dem Orientierungsgehalt „Bereitschaft prüfen“ den expliziten gesetzlichen Auftrag nach § 8a SGB VIII gleich zu Diskussionsbeginn. Die Kategorisierung hinsichtlich der Beteiligungsprüfung wird von der Gruppe gleich zu Anfang hervorgebracht und hierbei eine ‚Verdachtslogik‘ aufgerufen, wonach die Eltern als „verdächtig“ adressiert werden. Die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird mit Bezug auf gewichtige Anhaltspunkte, wie „Konflikte der Eltern“, weitere kindbezogene Gefährdungsparameter („Zustand hat sich verschlechtert“, „unregelmäßiger Besuch“ und „verängstigt auffälliges Verhalten und ungepflegt“) von einer Akteurin diagnostisch unterfüttert. Hierbei wird von einem Akteur auf ein Orientierungsschema abgehoben, wonach eine Falleinordnung nach § 8a SGB VIII infrage steht. Darauf aufbauend wird als *interorganisationaler Erfahrungsraum* der Austausch von Informationen zwischen Jugendamt und Kindertagesstätte mit Blick auf rechtliche Grenzverletzungen diskutiert, insofern die Akteur:innen ohne ein Verfahren nach § 8a SGB VIII

gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Hierin zeigt sich eine *organisierte Prozessierung des Schutzauftrags*, die eine Handlungsbegrenzung der Akteur:innen markiert.

Die Diskussion der Gruppe Tal hebt sodann mit Blick auf die *innerorganisationalen Erfahrungsräume* auf eine grundsätzliche Einordnung des vorliegenden Falls ab. Hierbei erfolgt eine Kategorisierungsleistung der Akteur:innen, die durch das Orientierungsschema „im Rahmen von 8a tätig [werden, NK]“ auf eine institutionelle Ordnungsleistung des Falls abzielt. Der verwendete Plural „wir“ ruft die Gruppe zu einer kollektiv geteilten Verständigung standardisierter Handlungsabläufe innerhalb der Organisation auf. Hier findet eine kollektive Verständigung über eine Regel(-um-)deutung statt, die als *organisierte Regel* rekonstruiert wird, wonach die Einordnung von Fällen als „8a“ über implizite Reflexionen erzeugt wird. Um die Herstellungsleistung hervorzubringen, wird auf Fallvergleiche recurriert. Hiermit wird eine organisierte Verfasstheit von Regeln zum Ausdruck gebracht, die sich nach einem Ereignis, hier „schwieriger Fall“, in die Verfahrenslogik der Organisation einschreibt und eine Zäsur markiert. Dies wirkt sich nicht nur *innerorganisational*, sondern auch *interorganisational* mit Blick auf Handlungsgrenzen aus, was gleichsam den *Erfahrungsraum der Akteur:innen* beeinflusst. Ein zurückliegendes Ereignis innerhalb der Organisation, welches als potenzielle Gefahrenlage für das Kindeswohl gedeutet wird, wird als Regel in die zukünftige Handlungsfolge der Akteur:innen eingeschrieben, um der organisationalen Sinnstiftung der Risikominimierung zu entsprechen. Regeln treten in dieser Deutung mit einer ‚zweiseitigen Architektur‘ in Erscheinung, da sie einerseits formal als sinnstiftend erachtet und andererseits mit Blick auf fachliches Handeln implizit als nicht-sinnstiftend etabliert werden. Die Umdeutung der Regel nimmt von der organisationalen Regelhervorbringung Abstand und eröffnet neue Räume fachlichen Handelns. Damit wird ein „amtlicher Zweifel“ (Wolff 2021: 237) mit Blick auf organisationale Regeln prozessiert, die gleichwohl eine Umdeutung auf der Handlungsebene hervorbringen, die für die Organisation in den formalen Standardisierungen selbst unter Umständen verdeckt bleiben. Die Kategorisierung von Fällen (Einordnung des Falls als „8a“ oder nicht „8a“) wird in Gruppe Tal als situativ herzustellende Entscheidung vollzogen, die durch die Konstruktion von Adressat:innen geleitet und eine Einordnung als Gefährdungsfall organisational prozessiert wird.

14.2 Gruppe Berg, Fallvignette II, Familie Scholz

Erfahrungsräume der Fallkonzeptualisierung im Sprechen über Adressat:innen

Eine Musterwiederholung zeigt sich im Vergleich zu Gruppe Tal mit Bezugnahme auf milieubedingte Argumentationen („obere Mittelschicht“, „er is en Arzt“),

worauf sich die Deutung über eine unkooperative Mitwirkung der Eltern („nicht zu tief reingucken“) gründet. Auch in dieser Gruppe lassen sich Status-Narrationen rekonstruieren, in denen die Fachkräfte über „Hypothese[n]“ Bezug auf die berufliche Stellung des Kindesvaters („Arzt“, „medikamentenabhängig“) nehmen, die Vorannahmen („geht man ja auch nich gerne mit hausiern“) hervorbringen.

Die „Befragung der Akte“ nimmt in dieser Gruppe einen großen Einfluss auf die Handlungsplanung, insofern geprüft wird: „was kriegt man aus den Akten raus“. Die Eltern hingegen werden lediglich durch stellvertretende Dokumente in Form fachlicher Beurteilung sichtbar. Hier nimmt die ‚Akte als entscheidende Informantin‘ die Funktion des *stellvertretenden Sprechens* ein, da mit Blick auf die Gefährdungseinschätzung die Hypothesenbildung *über* die Familie angereichert, noch bevor *mit* der Familie gesprochen wird.

Erfahrungsräume der Akteurinnen

Im Diskurs wird eine Kategorisierung des Falls als akuter Handlungsanlass hervorgebracht, insofern die Entscheidung über einen „unangemeldeten Hausbesuch“ getroffen wird. Im „Prüfen“ wird die Gefährdungseinschätzung im Modus der Enttarnung vollzogen, die ohne Ankündigung mögliche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung aufdecken soll. Hierbei deutet das unangemeldete Vorgehen implizit auf ein potenzielles Misstrauen gegenüber der Familie hin, wobei das Vorgehen nicht mit einer organisationalen Regel begründet wird, sondern sich argumentativ aus der potenziellen Gefahrensituation mit dem Orientierungsrahmen der ‚Fremdsicherung‘ für das Kind speist. Während Gruppe Tal über einen Hausbesuch nicht diskutiert und stattdessen den Fokus auf die Fallkategorie „8a“ oder nicht „8a“ legt, wird von Gruppe Berg hingegen die Entscheidung für einen „unangemeldeten Hausbesuch“ getroffen.

Die „subjektiv[e]“ Bearbeitung des Falls wird von einem „Standard“-Vorgehen abgegrenzt, was auf eine fachkraftabhängige Auslegung standardisierter Regeln hindeutet, in der Ermessensspielräume professionellen Handelns bestehen. Hier wird durch implizite Reflexion auf die Relevanz einer fachkraftabhängigen, situativen „Einschätzung“ der Situation verwiesen, wonach im jeweiligen Ermessen die Handlungsfolgen von der fallzuständigen Fachkraft entschieden werden. Hierbei wird auf die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Akteurinnen Bezug genommen, was die Handlungsfolgen durch ein „Gefühl von Sicherheit“ lenkt. Die Akteurin verweist zudem auf *innerorganisationale Erfahrungsräume* und nimmt Bezug auf die durch die Organisation hervorgebrachten Standardisierungsprozesse („das alles – einem Standard unterliegt“), jedoch sei dieses von der Fachkraft abhängig („subjektiv gefärbt“). Mit Bezugnahme auf Subjektivität verliert der organisational verfasste Standard seine objektive Gültigkeit. Argumentativ

wird das subjektive Handeln in Form von „Haltung[en]“ unterfüttert und mit Erfahrungsdimensionen fachlichen Handelns („Lebenserfahrung“, „Berufserfahrung“) angereichert.

Trotz der starken Abhebung einer Akteurin auf eine ‚subjektorientierte‘ Fallbearbeitung, zeigt der Diskurs dennoch eine deutliche Bezugnahme auf organisational verfasste Verfahrensweisen, die allerdings durch eine in der Handlungspraxis eingelassene implizite Reflexion neu prozessiert werden.

Inner- und interorganisationale Regelpraktiken

Gruppe Berg bringt bereits zu Diskussionsbeginn die Einordnung des Falls als „KWG“ (Kindeswohlgefährdungs-)Verfahren hervor. Nachdem zu Beginn die Positionierungen nicht eindeutig sind, wird durch eine Akteurin die Entscheidung über „müsste“ hervorgebracht und sodann mit der Diagnose „häusliche Gewalt“ gekoppelt. Die Begründung für die Einstufung als „KWG“-Verfahren, ob die Fachkräfte in der Deutung des gesetzlichen Schutzauftrags zu der Kategorisierungsleistung kommen oder aber eine organisationale Regel („häusliche Gewalt“ = KWG-Verfahren) die Einordnung hervorbringt, bleibt unentschieden. Die Architektur der Bearbeitung des Falls speist sich neben der Kategorisierung als „8a-Fall“ sodann aus einer Prüfung zum Bekanntsein des Falls, wonach anschließend Fallinformationen der „Archivakte“ die Handlungsfolge in einem Dreischritt bestimmen. Das dreischrittige, sequenzielle Vorgehen stellt im Rahmen des *innerorganisationalen Erfahrungsraums* in der Argumentationslinie ein musterhaftes Handeln dar, das durch eine „Wenn-dann-Logik“ geprägt ist, welches gleichsam das Muster des „Absicherns“ hervorbringt. Das in der „Archivakte“ gespeicherte Fallwissen wechselt aus einer organisationalen Perspektive in dieser Sequenz den Status als ‚stiller‘ passiver Aktant zu einem aktiven Entscheidungsakteur, insofern die Akte Einfluss auf die situative Fallbearbeitung nimmt und die Entscheidung über das weitere Vorgehen prozessiert. Die Akte reicht zudem die Konstruktionsleistung des *Sprechens über Adressat:innen* an, insofern die Eltern – nach Akteninhalt – als nicht ausreichend kooperationsbereit adressiert werden („wasch mich, aber mach mich nicht nass“). Zudem wird über den Akteninhalt eine Bewertung der vergangenen Hilfeleistungen vollzogen, wobei insbesondere die Helfer:innen als nicht „intensiv“ eingestiegene Fachkräfte adressiert werden und somit die *Erfahrungsräume der Akteurinnen* widerspiegeln. Die „Archivakte“ lässt sich als „vertrauliche Akteurin“ in Gruppe Berg als entscheidende Einflussnahme auf die Hypothesenbildung rekonstruieren. Die innerorganisational dokumentierten Akteninhalte erweisen sich als vertrauensvolle Informationsquelle, wonach Hypothesen durch Akteninformationen im Vertrauen auf Kolleg:innen gegründet werden. Das verweist auf ein hohes kollegiales Vertrauen innerhalb der Organisation und wirkt auf die derzeitige Einschätzung,

ungeachtet der Perspektive der Eltern sowie der Fachkraft ein. Kollegiales Vertrauen wird damit als entscheidende Einflussnahme auf die Hypothesenbildung erachtet, was auch die *Erfahrungsräume der Akteurinnen* strukturiert. Der innerorganisationalen Aktegehalt wird in Gruppe Berg als vertraulicher aufgerufen als die Fachexpertise einer kooperierenden Einrichtung, hier die Beratungsstelle. Die ‚Akte als entscheidende Informantin‘ wird innerhalb der Gefährdungseinschätzung relevant und dient der ersten Hypothesenbildung *über* die Familie, noch bevor *mit* der Familie gesprochen wird. Hier zeigt sich eine Musterwiederholung zu Gruppe Tal, wonach zurückliegende Fallinformationen auf aktuelle Entscheidungspraktiken über die *ex post – Beurteilung* Einfluss nehmen und die Hypothesenbildung in Form einer *ex ante – Beurteilung* hervorgebracht wird, insofern die Bewertung im Nachhinein (hier der Akte, bei Gruppe Tal die vorher zuständige Fachkraft) das Urteil im Voraus anreichert. Dieses prägt nicht nur den *inner- und interorganisationalen Erfahrungsraum*, sondern nimmt ebenso auf die beiden weiteren Erfahrungsräume Einfluss.

Von einer Kooperation mit weiteren Institutionen, wie der Beratungsstelle, wird in dieser Gruppe abgesehen, was ebenso eine Entscheidung über Kooperation hervorbringt. Anders verhält es sich mit Gruppe Tal, die eine Kontaktierung der Kindertagesstätte in Betracht zieht. Die institutionelle Informantin Beratungsstelle erweist sich in dieser Gruppe auf der Ebene der *interorganisationalen Erfahrungsräume* weniger vertrauenswürdig als die innerorganisationale Akte als ‚vertrauliche Akteurin‘. Damit wird rekonstruiert, wie die Akten „als aktive Agenten an sozialer Organisation beteiligt sind“ (Nadai 2015: 243).

Teil 6: Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl

15. Die Typenbildung als fallvergleichende Abstraktion

Um die Forschungsfrage zu beantworten, wie Entscheidungspraktiken rekonstruiert werden können, wird im Rahmen der Dokumentarischen Methode auf die sinngenetische Typenbildung abgehoben. Der methodologische Zugang zielt auf ein kontrolliertes Fremdverstehen ab, was im Rahmen der Gruppendiskussionen auf Grundlage von Fallvignetten nicht erfragt, sondern aus ihren Handlungen und Begründungsmustern interpretativ erschlossen wird.

Die vorliegende Forschungsarbeit rekonstruiert mit Blick auf Entscheidungen praxistheoretische Begründungen und berücksichtigt hierbei auch die Einflussnahme des organisationalen Erfahrungsraums. Das Vorgehen nach der Dokumentarischen Methode eignet sich hierfür, da sie auf die Rekonstruktion kollektiver Orientierungsmuster und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede abzielt. Mittels des systematischen Vergleichs von Orientierungsrahmen und Orientierungsschemata werden Orientierungsmuster herausgearbeitet und in Form einer abstrakten Typenbildung systematisiert.

Das Verhältnis organisationaler Kommunikativität und Konjunktivität (vgl. Mensching 2008, 2020) lässt sich durch Rekonstruktion von Orientierungsschemata – hier in Form rechtlich-administrativer Regelpraktiken – und Orientierungsrahmen über „Relationierungen“ (Nohl 2017: 298) herstellen. Entscheidungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind durch rechtlich-administrative Regeln, wie der gesetzlich begründeten Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, bestimmt. In den Gruppendiskussionen ließ sich zentral als Fremdrahmung ein *Spannungsverhältnis zwischen einer Selbst- und Fremdsicherungspraktik* der Akteur:innen rekonstruieren und damit als Orientierungsrahmen der beiden Gruppendiskussionen identifizieren, um dem organisationalen Auftrag der Risikominimierung zu entsprechen.

Die *Selbstsicherungspraktik* zeigt sich bei Gruppe Berg vor allem bezüglich des Diskursverlaufs zur Fallvignette Familie Sommer in der Thematisierung des Schutzplans, wonach akute Gefährdungssituationen als „schutzplanwürdig“ erachtet werden. Durch die Delegation von Verantwortung an die Sozialpädagogische Familienhilfe wird eine Verantwortungsteilung angestrebt. Da sich das identifizierte Gefährdungsmerkmal der Kontrolle der Sozialpädagogischen Familienhilfe entzieht, wird die Suche nach weiteren möglichen Kontrollräumen durch Delegierte, hier die Kindertagesstätte, etabliert. Hier lässt sich eine *korporative Verantwortungsverteilungsstrategie* rekonstruieren, insofern die Verantwortung für ‚Kindeswohl‘ nicht nur in der eigenen Institution getragen wird,

stattdessen diese vorerst mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe und im weiteren Verlauf mit der Kindertagesstätte geteilt wird. Der Orientierungsrahmen der Selbstsicherung wird durch den Absicherungsmodus der Fachkräfte bestimmt, welcher sich im Diskursverlauf in Form einer institutionellen Schutzauftragsverteilung mit Blick auf die Delegation von definierten und begrenzten Verantwortungsbereichen verlagert, insofern die Kindertagesstätte den „regelmäßigen“ und „pünktlichen“ Besuch der Kinder prüfen soll. Sodann wechselt der Modus der Verantwortungsteilung hin zu einer Delegation an die Kindesmutter, die mittels „Kooperation und Einsicht“ die Verantwortung für ihre Kinder wieder selbst tragen soll. Hieran zeigt sich der spannungsvolle Wechsel zwischen *Fremd- und Selbstsicherungspraktiken*, in dem die Akteur:innen einerseits dem organisationalen Ziel der Fremdsicherung durch die Einbeziehung weiterer fremdsichernder Akteur:innen des Schutzauftrags entsprechen wollen. Auf der anderen Seite lässt sich gleichzeitig eine selbstsicherungsgeleitete Praktik mit Blick auf den Schutzauftrag rekonstruieren, in dem rechtlich verfasste Normierungen und davon ausgehend organisational gerahmte Standardisierungen zum Ausgangspunkt genommen werden, diesem nach fachlichem Ermessen zu entsprechen.

In Gruppe Berg lässt sich in Bezug auf die Fallvignette Familie Sommer mit Blick auf die Kinder der Orientierungsrahmen als *Fremdsicherungspraktik* rekonstruieren. In der Gruppendiskussion werden in einer Äußerung einer Akteurin die Kinder selbst mit ihren Positionen in den Blick genommen und hiermit aus ihrem passiven Status gehoben („Was sagen die Kinder?“). Damit ist vorgesehen, dass die selbstbestimmte Position der Kinder berücksichtigt und ihre Perspektive auf Wohlergehen aus der Unsichtbarkeit gehoben wird. Die Kinder sollen demnach in Gruppe Berg als aktive Akteur:innen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wo noch zuvor die institutionelle Einschätzung als Fremdsicherung im Vordergrund stand.

Gruppe Berg entscheidet sich bezogen auf die Fallvignette Familie Scholz für einen „unangemeldeten Hausbesuch“, der aufgrund des Gefahrenpotenzials auf den Orientierungsrahmen der Fremdsicherung abzielt, was das Orientierungsschema „Hausbesuch“ rechtlich begründet. Implizit lässt sich das „unangemeldete“ Vorgehen zugleich auch mit dem Orientierungsrahmen der Selbstsicherung der Akteur:innen rekonstruieren. Während Gruppe Tal über einen Hausbesuch nicht diskutiert, stattdessen den Fokus auf die Fallkategorie „8a“ oder nicht „8a“ legt, wird von Gruppe Berg hier hingegen die Entscheidung für einen unangemeldeten Hausbesuch getroffen, um den Orientierungsrahmen der Fremd- und Selbstsicherung mit dem Muster des „Absicherns“ zu entsprechen.

Hinzu kommt die „subjektiv[e]“ Bearbeitungslogik des Falls in Gruppe Berg, wonach die Möglichkeit besteht, sich vom „Standard“-Vorgehen abzugrenzen. Das deutet auf eine fachkraftabhängige Auslegung standardisierter Regeln hin, in der Ermessensspielräume fachlichen Handelns bestehen. In den Argumentationsmustern wird das Vorgehen mit einem „Gefühl von Sicherheit“ begründet.

Die Handlungen orientieren sich dabei an „Sicherheit“, was durch das Orientierungsschema „staatliches Wächteramt“ begründet ist, wonach Entscheidungen im Kinderschutz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der subjektiv gefärbte Ermessensspielraum der Fachkraft entscheidet über das verantwortbare Handeln, was durch „Lebenserfahrung“ und „Berufserfahrung“ die Herstellung von „Sicherheit“ zum Ausgangspunkt nimmt.

Trotz der starken Abhebung auf eine subjektorientierte Fallbearbeitung mit der Orientierung an Absicherung, zeigt die Bearbeitung des Falls Sommer bei Gruppe Berg dennoch eine deutliche Bezugnahme auf organisational verfasste Verfahrensweisen, insofern institutionelle Vorgaben in Form von Standardisierung zur Selbstsicherung als Rückgriff genutzt werden.

Bei Gruppe Tal lässt sich zur Fallvignette Familie Scholz die Logik der erzwungenen Einwilligung rekonstruieren, wobei Adressat:innen ein unterbreitetes Hilfeangebot durch die Anwendung von Zwang nicht ablehnen können, um der Absicherung der Fachkräfte zu entsprechen. Besonders mit Blick auf das *stellvertretende Sprechen als Fürsorgehandlung* zeigt sich ein musterförmiger Paternalismus, insofern die institutionelle Einschätzung der beteiligten Fachkräfte eine Verantwortungsteilung bzw. Delegation bis hin zur Verantwortungsübertragung herstellt, die die Einbeziehung der Kindesmutter erst nach der institutionellen Bewertung in die Gefährdungssituation integriert. Die *Fremdsicherungspraktik* in Gruppe Tal zeigt sich hier in Form einer *Verantwortungsteilungsstrategie*, insofern diese auf andere Fachkräfte und auch die Kindesmutter übertragen wird, was einer Selbstsicherung von Fachkräften durch die Delegation des Schutzauftrags hindeutet. Hierbei werden Druckstrategien relevant, um den institutionellen Schutzauftrag zu erfüllen. Die Kinder werden in dieser Gruppe mit Bezug auf Fremdsicherung nicht eigens adressiert beziehungsweise in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, sondern stattdessen über die Kindesmutter das Gefährdungspotenzial überprüft. Auch die Ordnungsleistung „SPFH im Zwangskontext“ bringt kollektiv die Sorge um einen akuten Kinderschutzfall in Gruppe Tal mit Bezug auf Fall Sommer zum Ausdruck, die sich im Muster des *stellvertretenden Sprechens* im Rahmen der Fremdsicherung auf die Kinder ausrichtet. Explizit wird hierdurch jedoch ebenfalls eine Selbstsicherung aufgerufen, wonach die Hilfeleistung in Form von „Zwang“ zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt werden soll. Die Selbstbestimmung freiwilliger Hilfeannahme wird hierbei jedoch zugunsten der Gefahrensicherung aberkannt und somit dem institutionellem Schutzauftrag, wenn auch ohne rechtliche Grundlage, entsprochen. Es kann resümiert werden, dass in beiden Gruppen, in unterschiedlicher Akzentuierung, das *Spannungsverhältnis zwischen einer Fremd- und Selbstsicherungspraktik* vollzogen wird und die betreffenden Kinder in der übergeordneten Verhandlung der Kategorie Kindeswohl Relevanz einnehmen, nicht aber ihre Beteiligung am Schutzauftrag selbst, wobei Gruppe Berg einmalig im gesamten Diskursverlauf explizit die Position der Kinder in den Vordergrund hebt.

Die Begründungsmuster der Akteur:innen selbst lassen sich nicht eindeutig im Rahmen einer Typenbildung kategorisieren, sondern vollziehen sich vielmehr in der kollektiv hervorgebrachten Prozessierung des gesetzlichen Schutzauftrags, wonach fachliche als auch organisationale Argumentationslinien ineinander greifen und sich überlagern. Eine Kategorisierung einzelner Fachkräfte und die Zuordnung in Professionstypen kann in dieser Arbeit nicht geleistet werden, da hierzu wesentliche Vergleichskategorien (z. B. biografische Rekonstruktionen der Fachkräfte) im Rahmen von Einzelinterviews nicht erhoben wurden. Dennoch lassen sich zwei Modi des Entscheidens im Rahmen des Gruppendiskussionsverfahrens auf der Grundlage der identifizierten Orientierungsrahmen im *Spannungsfeld der Fremd- und Selbstsicherungspraktiken* konkretisieren:

- *Typ 1:* Entscheiden als adressierte Passungsarbeit
- *Typ 2:* Entscheiden als organisierte Prozessierung

Typ 1: Entscheiden als adressierte Passungsarbeit

Mit Blick auf die Rekonstruktion von Entscheidungen lässt sich in beiden Gruppen ein Orientierungsrahmen der *Fremd- und Selbstsicherungspraktik* rekonstruieren, aus denen zwei sinngenetische Typen abgeleitet werden können. Im ersten Typus lässt sich das *Entscheiden der Fachkräfte als adressierte Passungsarbeit* darstellen, insofern das potenzielle Kindeswohlgefährdende Verhalten von Adressat:innen diagnostische Ordnungen und Kategorisierungen hervorbringt, die eine Bearbeitbarkeit fachlichen Handelns herstellt. In erster Linie verläuft die Beurteilung von Erziehungsfähigkeit durch die Prüfung von Kooperationsbereitschaft, was das Verhalten von Adressat:innen über die der Organisation zur Verfügung stehenden Mittel als (An-)Passungsarbeit prozessiert. In beiden Gruppen wird in Hinblick auf die Fallvignette Sommer auf die Prüfung von Mitwirkung abgehoben, um den Fall bearbeitbar zu machen. Hierbei verläuft die Diagnoseleistung in beiden Gruppen im Wechsel zwischen einer ex post – und ex ante – Beurteilung, wonach das Verhalten von Adressat:innen nach Akteninhalt – im Nachhinein – einer Prüfung unterzogen wird, die sich auf die situierte Bewertung und damit auf die Prognosestellung – im Voraus – auswirkt. Das gespeicherte Wissen über das in der Fallakte dokumentierte Verhalten der Adressat:innen nimmt mit Vergangenheitsbezug Einfluss auf die Kategorisierung des aktuellen Urteils. Die Adressat:innen werden in beiden Gruppen lediglich durch stellvertretende Dokumente in Form fachlicher Beurteilung sichtbar, womit eine Fremdbestimmung über Adressat:innen gegenüber interaktiv auszuhandelnden Praktiken hervorgebracht wird. Die identifizierten gewichtigen Anhaltspunkte werden kindbezogen („Zustand hat sich verschlechtert“, „unregelmäßiger Besuch“ und „verängstigt auffälliges Verhalten und ungepflegt“) als Anlass der

Fremdsicherung verstanden, eine Einordnung des Falls nach § 8a SGB VIII zu vollziehen. Die Diagnose des Bedarfs wird in ein für die Akteur:innen passgenaues Hilfeangebot überführt, was sich bei Gruppe Tal mit Blick auf die Fallvignette Familie Sommer in einer Logik der erzwungenen Einwilligung formiert, ohne eine Beteiligung der Adressat:innen herzustellen. Bei Gruppe Tal zeigt sich in Bezug auf die Vignette Sommer der sich wiederholende Modus des *stellvertretenden Sprechens*, was durch Paternalismus- und Responsibilisierungsstrategien gestützt wird. Dieses bringt ein Orientierungsmuster zum Vorschein, welches sich nicht nur im professionellen Handeln mit Blick auf die Adressat:innen wiederfindet, sondern zugleich die Zusammenarbeit mit dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe charakterisiert.

Neben der Kategorisierung von Mitwirkungsbereitschaft wird die Fokussierung auf „Milieu“ in beiden Gruppen als handlungsleitende Prämisse in der Fallbearbeitung rekonstruiert. Bei Gruppe Berg als auch bei Gruppe Tal kann in den Argumentationsmodi der Akteur:innen die Orientierung an einer *milieuorientierten Sorge(-un-)fähigkeit* in der Bearbeitung beider Fallvignetten rekonstruiert werden. In Gruppe Berg lassen sich in Bezug auf die Vignette Scholz Status-Narrationen rekonstruieren, in denen die Fachkräfte die berufliche Stellung des Kindesvaters („Arzt“) akzentuieren, die Vorannahmen über Verhaltenserwartungen („geht man ja auch nich gerne mit hausiern“) hervorbringen.

In der Adressierung von milieubedingten Variablen wird hingegen lediglich bei Gruppe Tal eine Passung mit der Maßnahme gekoppelt, was in der Sequenz „Trickkiste Therapeutisierung“ zum Ausdruck kommt. Die maßnahmeorientierte Passungsarbeit vollzieht sich hier zunächst über die Kategorisierung milieubedingter Handlungsorientierungen, die einen Maßnahmenvorschlag hervorbringen. Die „Trickkiste Therapeutisierung“ entfaltet eine paradoxe Wirkung im Vorgehen der Akteur:innen, welche auf eine Milieuangleichung abzielt, um eine statusakzentuierte („ärztliche“) Mitwirkung und damit Passung herzustellen. Durch milieuangleichende Maßnahmen soll die Hilfeannahme der Adressat:innen mit einer „Trickkiste“ in Passung gebracht werden, obwohl die Fachkräfte selbst von der „therapeutischen“ Maßnahmenausrichtung nicht überzeugt sind, sie jedoch davon ausgehen, dass ein „Arzt“ ‚nur‘ therapeutische Maßnahmen bereit ist, anzunehmen. Die Hypothesenbildung gründet hiernach vor allem bei Gruppe Tal auf einer Milieuorientierung, die durch die berufliche Position des Kindesvaters eine erzieherische Maßnahme ausschließt. Hierbei werden berufsbedingte Status-Narrationen (der Kindesvater als Arzt und die Kindesmutter als Physiotherapeutin) aufgerufen, wonach eine therapeutische Leistung ein ‚höheres‘ Wirkungsversprechen hervorbringt.

In der Gruppe Tal wird die Differenzlinie Geschlecht als *vergeschlechtlichte Sorgenanrufung* relevant, welche mit der Handlungsausrichtung auf „Milieu“ gekoppelt wird. In dieser Gruppe spiegeln sich die Adressat:innenbilder auch in den Argumentationsmodi der Fachkräfte selbst wider. Hier wird die Kindesmutter

stattdessen als ‚Anknüpfungspunkt‘ für die Andockung einer Hilfe akzentuiert, um eine Mitwirkung über die Kindesmutter zu erzielen, was sich hier als ein Muster in Form eines Mutter-orientierten Kinderschutzansatzes rekonstruieren lässt. Die Positionierung der ‚weiblichen‘ Fachkräfte zielt vornehmlich auf eine Kooperationsbereitschaft der Kindesmutter ab. Das fachliche Handeln bringt damit gleichsam Ungleichheitsverhältnisse hervor, insofern vergeschlechtlichte Sorge- und Milieuorientierungen zusammen reproduziert werden und sich gegenseitig verstärken.

In beiden Gruppen heben die Fachkräfte in Bezug auf die Fallvignette Familie Sommer gleichsam auf geschlechterkategoriale Muster ab, wonach sich mit Blick auf die Kindesmutter bei Gruppe Berg hier jedoch eine paternalistische, vergeschlechtlichte Sorgeaberkennung rekonstruieren lässt. Bezüglich dieser Fallvignette konnten jedoch keine Handlungsorientierungen mit Blick auf „Milieu“ rekonstruiert werden. In beiden Gruppen zeigt sich hier das Orientierungsmuster des ‚stellvertretenden Sprechens‘ durch die Fachkräfte.

Besonders mit Blick auf den stellvertretenden institutionellen Sprechakt lassen sich bei Gruppe Tal mit Blick auf Fallvignette Familie Sommer paternalistische Handlungsweisen rekonstruieren, insofern die institutionelle Einschätzung im Rahmen des ‚Vor-Urteils‘ die Entscheidung präfiguriert und die Einbeziehung der Kindesmutter erst nach der institutionellen Bewertung in die Gefährdungssituation erwogen wird. Paternalistische Handlungsweisen zeigen sich ebenso in der Sequenz „Kunststücke statt Kraftakte“, wobei zuerst die Positionierung „versuchen wir alles Mögliche“ eine kritische Distanznahme zu druckerzeugenden Handlungsweisen hervorbringt. Das Vorhandensein von Druck, der „situativ im Raum stand“, wird jedoch gleichsam gebrochen und „Druck“ als Rechtfertigung infolge einer „Schein-Kooperation“ legitimiert. Im *stellvertretenden Sprechen* über die Kindesmutter wird über die attestierte „Schein-Kooperation“ Druck der Akteur:innen legitimiert. Das Verhalten der Kindesmutter rechtfertigt damit ein druckgeleitetes Vorgehen der Akteur:innen, was als Folge gegen die Kindesmutter selbst gerichtet wird, ohne Beteiligungsmöglichkeiten und das Handeln der Akteur:innen selbst für eine gelingende Kooperation in den Blick zu nehmen.

Im Modus einer Entscheidungsaberkennung fällt bei Gruppe Berg in Bezug auf Fallvignette Familie Sommer ebenfalls die Adressierung der Kindesmutter ins Gewicht, wonach hier ein Mutterbild entworfen wird, welches generalistisch tradierten Rollenmustern entlehnt ist. Der Zweifel an der Fürsorgefähigkeit der Kindesmutter speist sich durch eine vergeschlechtlichte Perspektive auf Sorgertätigkeit, die sich mit der Bezugnahme auf das Alter der Kindesmutter („junger Dame“) durch eine Entscheidungsaberkennung konstituiert. Hiernach wird der Kindesmutter lediglich die Wahl zwischen hoheitsstaatlichen „Optionen“ zugestanden. Es wird hier ein Maßnahmeannahmepflicht hervorgebracht, um das Kindeswohl sicherzustellen. Dabei richtet sich der Fokus auf den Gefährdungsinhalt „Unbeaufsichtigung von drei- und fünfjährigen Kindern“, welches eine

„Kindeswohlgefährdung“ identifiziert und einen sofortigen Handlungsanlass auslöst. Über die dargelegte Adressierungspraxis wird eine Inobhutnahme bei „Fortbestand“ der identifizierten kindeswohlgefährdenden Parameter als *Selbstsicherungspraktik* der Fachkräfte und zugleich eine *Fremdsicherungspraktik* mit dem Ziel der Gefahrenabwehr hervorgebracht.

Typ 2: Entscheiden als organisierte Prozessierung

Der Diskursverlauf von Gruppe Tal mit Blick auf die Fallvignette Familie Sommer lässt sich mit dem Orientierungsschema der *ordnenden Ermittlungsarbeit als Ungewissheitsreduktion* rekonstruieren. Die Akteur:innen etablieren hierbei Ordnungsvariablen, die eine Kategorisierung der Hilfeleistung innerhalb der Organisation „SPFH im Zwangskontext“ in den Handlungsmustern hervorbringt. Durch das implizite Wissen um diese Kategorisierung wird eine zwangsorientierte Hilfeannahme etabliert, wonach die Akteur:innen eine freiwillige Entscheidung zur Leistungsannahme nicht zulassen.

Das Orientierungsschema der *ordnenden Ermittlungsarbeit als Ungewissheitsreduktion* wird durch paternalistische Handlungsweisen geprägt und steht damit dem Orientierungsschema der „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ (§4 Abs. 1 SGB VIII) entgegen, was das Kooperationsgeschehen hierarchisch prozessiert.

Bei Gruppe Berg hingegen lösen die identifizierten gewichtigen Anhaltspunkte „Unbeaufsichtigung von drei und fünfjährigen Kindern“ hinsichtlich der Fallvignette Familie Sommer eine Entscheidungsabwägung über eine Inobhutnahme aus, die ein organisational etabliertes Vorgehen über das Orientierungsschema „schutzplanwürdig“ hervorbringt. Hierbei kann die diagnostizierte Gefährdungslage im Instrument „Schutzplan“ als institutionell nur bedingt bearbeitbar rekonstruiert werden, da diese sich dem Kontrollmodus der Fachkräfte entzieht. Hier zeigt sich eine organisationale Brüchigkeit des Instruments, insofern die Wirkmächtigkeit des „Schutzplan[s]“ durch Kontrollmöglichkeiten der Fachkräfte begrenzt wird. Hierbei wird eine durch Rationalität geprägte Entscheidungskultur hervorgebracht, wobei die Fachkräfte anhand organisationaler Verfahrensweisen über die Anwendung des Instruments „Schutzplan“ entscheiden, hingegen sich ein intuitiv geprägtes Entscheidungshandeln „aus dem Bauch heraus“ bei Gruppe Berg gleichsam mit Blick auf die diagnostische Herstellung von Mitwirkung etabliert.

Der „Schutzplan“ erfüllt damit einen organisationalen Auftrag, der eine Androhung hoheitsstaatlicher Maßnahmen rechtfertigt. Das kann als organisatorische Legitimation und Absicherung der Fachkräfte sowie als Nachweis für (zukünftige) Familiengerichtbarkeit gelesen werden. Die identifizierten Gefährdungslagen werden als Anlass der Handlungen verstanden, die im organisationalen

Instrument „Schutzplan“ sichtbar werden. Mit Blick auf eine mögliche Gerichtsbarkeit dient der „Schutzplan“ als vorgerichtliche Intervention und nimmt somit die Funktion eines ‚stillen‘, aber einflussreichen Entscheidungsträgers ein, der seine Wirkmächtigkeit über den (fehlenden) Nachweis „Kooperation“ aktenkundig festschreibt. Hiermit nimmt das Dokument des „Schutzplan[s]“ nicht nur innerhalb der Organisation, sondern auch mit anderen Organisationen, wie dem Familiengericht, eine selbstsichernde Funktion ein. In der Logik der Zustimmungspraxis wird die Schutzplanung durch die Handlungsorientierungen „Furcht“ und „Sorgen“ hergestellt, die damit einer erzwungenen Einwilligung gleicht. Die kollektive Verständigung der Gruppe Berg auf die Handlungsorientierung „Beteiligung suggerieren“ findet in der Schutzplanung vordergründig seine rechtliche Entsprechung, wird jedoch durch „Zwang“ und der daraus entstehenden Zustimmungserzwingung gleichzeitig gebrochen. Die Zustimmungserzwingung wird über eine *Fremdsicherungspraktik* der Fachkräfte legitimiert.

Mit Blick auf die Fallvignette Familie Scholz zeigt sich bei Gruppe Tal eine rechtliche Fokussierung im Handlungsmodus, insofern auf datenschutzrechtliche Grenzverletzungen Bezug genommen wird. Ebenso zeigt sich hier eine musterförmige Entscheidungspraxis einer ex post – und ex ante – Beurteilung, wonach der Gegenstand „Kooperation“ im Nachhinein innerhalb der Organisation bewertet wird und auf die situative Urteilsbildung mit Blick auf die Prognose zum Fall relational Einfluss nimmt. Die bisherigen Fallinformationen zeigen sich in einem organisierten ‚Fall-Memory‘, welches mit der aktuellen potenziellen Gefährdungslage gekoppelt wird. Das in der Organisation gespeicherte Wissen, das sich durch die Erinnerung der Fachkräfte speist oder aber durch den dokumentierten Akteninhalt abbildet, wird mit der aktuellen Gefährdungseinschätzung zusammengeführt und strukturiert so die situative Fallbearbeitung der *Fremd- und auch Selbstsicherungspraktiken*.

In Gruppe Tal wird mit Bezug auf die Fallberatung Scholz die kategorielle Einordnung der Fälle nach § 8a SGB VIII prozessiert. Hierbei wird in der kollektiven Verhandlung eine Regel(-um-)deutung etabliert, was als musterförmige *organisierte Regel* verstanden werden kann. Hierbei werden Fallvergleiche herangezogen, die handlungsleitend als Orientierungsmaßstab dienen. Die organisationale Verfasstheit von Regeln zeigt sich hier in einer Relationierung. Besonders Gruppe Tal nimmt in der Diskussion Bezug auf ein zurückliegendes Ereignis innerhalb des Jugendamtes („schwieriger Fall“) und begründet damit veränderte Verfahrensstandards, um der organisationalen Sinnstiftung der Risikominimierung zu entsprechen. Regeln werden von Gruppe Tal somit in einer zweiseitigen Architektur verhandelt, da sie einerseits organisational als sinnstiftend etabliert und andererseits mit Blick auf fachliches Handeln implizit als nicht-sinnstiftend gedeutet werden. Durch die sinnhafte Umdeutung der Regel können Verfahrensstandards eine veränderte Anwendbarkeit und damit Handlungslogik hervorbringen. Die Verhandlung der Regel nimmt allerdings die organisationale

Verfasstheit zum Ausgangspunkt, um die Verfahrensweisen des gesetzten Standards zu organisieren. Die Abweichung von der Regel wird über eine Begründungslogik der Akteur:innen legitimiert und somit organisational prozessiert.

Gruppe Berg entwirft bei der Fallvignette Familie Scholz die organisationale Regel ‚häusliche Gewalt = KWG-Verfahren‘, was die Handlungen bei dem identifizierten Gefährdungsinhalt „häusliche Gewalt“ in Form des Orientierungsschemas „KWG-Verfahren“ leitet. Hierbei vollzieht sich die Gefährdungsprüfung als dreischrittiges Vorgehen, wonach zunächst eine Kategorisierung im Rahmen „8a-Fall“ vorgenommen wird, um sodann eine Prüfung des Bekanntseins des Falls zu vollziehen, um anschließend die Fallinformationen der „Archivakte“ einzuholen. Das dreischrittige, sequenzielle Vorgehen ist hier durch eine musterförmige ‚Wenn-dann-Logik‘ geprägt. Das in der „Archivakte“ gespeicherte Fallwissen wechselt aus einer organisationalen Perspektive in dieser Sequenz den Status als ‚stiller Aktant‘ zu einem ‚aktiven‘ Entscheider, insofern die Akte Einfluss auf die situative Fallbearbeitung nimmt und die Entscheidung über das weitere Vorgehen prozessiert. Die Akte reichert zudem die Konstruktionsleistung des Sprechens über Adressat:innen an, was nicht nur auf die *organisierte Prozessierung*, sondern auch auf die *adressierte Passungsarbeit* („wasch mich, aber mach mich nicht nass“) Einfluss nimmt. Die Akte wird in der Organisation damit zu einer ‚vertraulichen Akteurin‘, die als entscheidende Einflussnahme auf die Hypothesenbildung rekonstruiert werden kann. Die Bezugnahme auf die innerorganisational dokumentierten Inhalte der Akteur:innen verweisen auf ein hohes Vertrauensverhältnis unter Kolleg:innen, welches weitere Akteur:innen, wie die Familie bzw. auch die Beratungsstelle, als weniger vertrauenswürdig konstruiert. Die Hypothesenbildung vollzieht sich durch die Befragung der Akte, wohingegen die Eltern lediglich durch stellvertretende Dokumente in Form fachlicher Beurteilung sichtbar werden, nicht aber selbst in Erscheinung treten.

Mit Blick auf Kooperationsanforderungen fokussiert Gruppe Tal in Bezug auf Fallvignette Familie Sommer eine Kritik am Kooperationsverhältnis zum freien Träger. Die rekonstruierte Kritik am Kooperationsverhältnis speist sich aus dem fehlenden Informationsfluss der identifizierten Gefährdungsinhalte. Über den vorliegenden Fall hinaus lässt sich eine erfahrungsgeleitete generalistische Kritik an der Zusammenarbeit mit der freien Kinder- und Jugendhilfe rekonstruieren, welche die Zusammenarbeit der Akteur:innen des Jugendamtes zwischen öffentlichem und freien Träger kennzeichnet. Mit Bezug auf die gesetzlich aufgerufene partnerschaftliche Kooperationsanforderung und dem Orientierungsschema „staatliches Wächteramt“ zeigt sich ein Spannungsfeld, was eine hierarchische Formierung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger in Form einer *demarkierenden Kooperationslogik* konstituiert. Die Zuschreibung, den freien Träger als ‚Gegenspieler‘ („gegen das Jugendamt“) aufzurufen, verhindert die gesetzlich geforderte ‚partnerschaftliche Zusammenarbeit‘ (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII), was die Kooperation durch eine Gegenarbeit („wir zusammen gegen

die Bösen“) asymmetrisch konstituiert. Vertrauen wird dabei zu einem konstitutiven Element, was die Sozialpädagogische Familienhilfe zur Herstellung des Bündnisses mit der Familie nutzt, um das Jugendamt auf der gegnerischen Seite als „die Bösen“ zu positionieren. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem freien Träger lässt sich aufseiten des Jugendamtes jedoch eine misstrauensgeleitete Praktik rekonstruieren, was ebenso den Orientierungsrahmen der Fremd- und Selbstsicherung nährt.

Das Spannungsverhältnis zwischen *Selbst- und Fremdsicherungspraktiken* wird durch eine in die Handlungspraxis eingelassene implizite Reflexion der Akteur:innen bestimmt, die das Prozessieren des Schutzauftrags im situativen Entscheiden als konstitutives Element rahmt. In der nachfolgenden Tabelle werden die dargestellten Ergebnisse grafisch zusammengefasst:

Tertium Comparationis	Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdsicherungspraktik als korporative Verantwortungsverteilungsstrategie	Entscheidungsprozesse als organisierte Kopplung von Referenzen
Typus I	Entscheiden als adressierte Passungsarbeit:	
	- Vergeschlechtlichte Sorgeanrufung - Milieuorientierte Sorge(-un-)fähigkeit } Stellvertretendes Sprechen als Fürsorgehandlung	
Typus II	Entscheiden als organisierte Prozessierung:	
	- Organisierte Regel - Demarkierende Kooperationslogiken } Ord nende Ermittlungsarbeit als Ungewissheitsreduktion	
Zwei sinngenetische Typologien	Typologien von Entscheidungspraktiken als adressierte Passungsarbeit und organisierte Prozessierung	

16. Entscheidungsprozesse als organisierte Kopplung von Referenzen

Das empirische Material zeigt, dass Entscheidungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eng mit organisational verfassten Verfahrensweisen verbunden sind, zu denen sich Entscheidungshandelnde positionieren müssen.³⁸ In den Gruppendiskussionen beziehen sich Akteur:innen explizit auf organisationale Vorgaben, die nicht in „Einzelleistung“ (Wilz 2009: 115) abgearbeitet, sondern in kollektiver Verhandlung abgewogen werden. In der bewussten Thematisierung organisationaler Verfahren lässt sich eine Strategie der Abwägung hinsichtlich der Angemessenheit formaler Regel rekonstruieren, welche durch Reflexion³⁹ vollzogen wird, indem Akteur:innen in kollektiver Vergewisserung nach Regelakzeptanz bzw. -distanz suchen. Das Wissen um die Regel wird durch einen Prozess der Abwägung begleitet, nachdem sich die Entscheidungsakteur:innen für oder gegen eine formale Regelpraxis entscheiden können oder diese umdeuten. Nach Weick (2018) stellen Akteur:innen durch ihr Handeln fortlaufend Organisiertheit her, was über „Prozesse des Organisierens“ (ebd.: 193) vollzogen wird. Diese Theorieperspektive wirft damit eine Zentrierung von Akteur:innen auf, wonach Entscheidungen durch Akteur:innen in Form einer „losen Kopplung zwischen Umwelten und Organisationen“ (ebd.: 255) hervorgebracht werden.

Die von Weick (2018) etablierte Theorieperspektive der „lose[n] Kopplung“ (ebd.: 163) gerät anhand der empirischen Ergebnisse ins Wanken, da sich die Entscheidungshandelnden auch in fester Kopplung auf gesetzliche Regulierungen und die hierdurch hervorgebrachten Formalvorgaben beziehen. Mit der Weick'schen Brille würde sich hierüber der Prozess des Organisierens herstellen, in dem die Situation „entscheidungsinterpretiert, nicht entscheidungsgeleitet“ (Weick 2018.: 278, H. i. O.) ist und sich somit über eine „lose Kopplung“ (ebd.: 163) vollzieht. Die Perspektive der losen Kopplung lässt sich in der Gruppendiskussion jedoch nicht ausschließlich rekonstruieren, da sich in der Entscheidungssituation lose, aber auch fest gekoppelte Elemente in einem wechselseitigen Verhältnis mit Blick auf den Entscheidungsprozess rekonstruieren lassen. Hierbei lässt sich eine feste Kopplung mit Blick auf eine formale Regelpraxis beobachten und gleichzeitig das Vorhandensein einer losen Kopplung annehmen, insofern über die Interpretationsleistung der Formalregeln auch eine Strategie

38 Die Anwendung von standardisierten Verfahren in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist in der Regel über Dienstvereinbarungen zum Vorgehen beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII organisational verfasst.

39 Siehe zum Ansatz der reflexiven Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland die Dissertationsschrift von Kломann (2013).

der Distanznahme zu einem standardisierten Vorgehen vollzogen wird, was eine Kopplung hervorbringt, die im Ermessensspielraum organisiert wird. Dieser Prozess zeigte sich am Beispiel der *organisierten Regel*, nach der explizite Formalregeln durch eine Logik der Abwägung eine Distanznahme zur Ausführung standardisierter Verfahren hervorbringen. Die Regel wird durch die Akteur:innen nach fachlichem Ermessensspielraum organisiert und zur veränderten Anwendung gebracht. Hierbei ließ sich im empirischen Material die legitimierende Begründung für die Regelabweichung als Scharnier zwischen organisationaler Regeltreue und organisierter Regel darstellen, insofern diese als organisationale Legitimation die Funktion einer Beweispflicht erfüllt.

Mit Blick auf das empirische Material wird der Perspektive der Akteur:innen-zentrierung nach Weick entsprochen, allerdings hierbei von einer dualistischen Überwindung loser und fest gekoppelter Elemente ausgegangen. Um dualistische Vereinfachungen zu vermeiden, wird anhand der empirischen Ergebnisse rekonstruiert, dass sich die Entscheidung prozesshaft vollzieht, in der nicht nur lose bzw. fest gekoppelte Elemente identifiziert werden können, sondern dass innerhalb des Entscheidungsprozesses die Akteur:innen auf Referenzen⁴⁰ Bezug nehmen, die miteinander in Verbindung gesetzt werden, also von den Akteur:innen organisiert werden. Die Referenzen, die sich auf Formalvorgaben beziehen, werden in unterschiedlichem Maß nach fachlichem Ermessen collagiert. Damit gleicht der Entscheidungsprozess einer organisierten Kopplung, in der auf unterschiedliche Referenzen abgehoben und diese in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Die Theorieperspektive Weicks (1995) erwies sich für die Analyse des Materials mit Blick auf „sensemaking“ (ebd.: 106) geeignet, was sich anhand der Auswertung des empirischen Materials von Gruppe Berg zeigt. Hier wird die „subjektiv[e]“ Verhältnismäßigkeit der Regelbefolgung thematisiert, wonach die Entscheidung „trotz aller Standards“ nach eigenem Ermessen vollzogen wird. Hierbei zeigt sich deutlich eine Abgrenzung von einem standardisierten Vorgehen, was sich durch die sinnstiftende Abwägung etablierter, organisationaler Regeln vollzieht. Die Akteur:innen bringen nach Weick „retrospektive

40 Mensching (2020) schlägt zur Erweiterung der Dokumentarischen Methode den Begriff der „Referenzierungen“ (ebd.: 292) vor, um das ‚Organisationale‘ methodologisch in den Blick zu nehmen: „Die referenzierende Interpretation folgt dabei einerseits der Frage nach dem „WORAUF referenzierend?“, um die typischen Referenzhorizonte eines Falles und die jeweils relevanten Referenzierungen und andererseits der Frage des „WIE referenzierend?“, um die Modi der Referenzierung zu erfassen. Dieser Interpretationsschritt zielt also auf die Frage, welche prioritären Referenzhorizonte sich in welcher Art und Weise der Referenzierung in den Datenmaterialien mit Blick auf die rekonstruierten organisationalen Orientierungen identifizieren lassen und welche organisationalen Seiten somit in Relationierung gebracht werden, um dadurch das Verhältnis von organisationaler Kommunikativität und Konjunktivität zu erfassen“ (ebd.: 290f., H. i. O.).

Sinngebungstätigkeiten“ (2018: 287) durch Selektion hervor und verknüpfen darüber vergangene Erlebnisse mit „vorgestellten Ereignissen“ (ebd.), wonach sich prozesshaft „sensemaking“ (Weick 1995: 106) vollzieht, was sich mit Blick auf das empirische Material in der Auseinandersetzung über eine zurückliegende Regelbefolgung zeigt und die Sinnstruktur situativ mit aktuellem Bezug anreichert.

Gruppe Berg reflektiert über die Logik der Abwägung die organisationalen Verfahrensweisen und deren Regelbefolgung. Hierin zeigt sich erneut die organisierte Kopplung von losen und festen Elementen, die sich über die Strategie der Distanznahme, was an der Positionierung, „aber trotzdem würden wir rausfahren“, deutlich wird. Die Entscheidung über ‚Kindeswohl‘ vollzieht sich somit über einen „Prozess von Ereignissen“ (Klatetzki 2014: 110) oder auch „Fluss von Ereignissen“ (Wilz 2009: 114), der über begründete Handlungsweisen, auch abseits der formalen Regeln, Entscheidungen vollzieht.

Die Sinnerzeugung wird erst über die zurückliegende, ex post – Deutung hergestellt, was sich in der Diskussion vor allem durch Fallvergleiche und über den Akteninhalt darstellt. In der *ordnenden Ermittlungsarbeit* wird fortlaufend versucht, „Mehrdeutigkeit“ (Weick 2018: 167) zu bearbeiten. Informationsgehalte werden mit der Vergangenheit in Beziehung gesetzt, wonach die Fachkräfte die zurückliegende Einschätzung, z. B. über das Kooperationsverhalten der Eltern, mit dem aktuellen Entscheidungsprozess koppeln. Das in der Organisation gespeicherte Wissen – das sich über vielerlei Gestalt zeigt, wie dem Akteninhalt, aber auch aus der Erinnerung der Fachkräfte – wird im Nachhinein mit der aktuellen Gefährdungseinschätzung als ‚Fall-Memory‘ zusammengeführt und reaktualisiert, was die situative Fallbearbeitung steuert. Die Entscheidung wird jedoch nicht nur durch die Bewertung im Nachhinein getroffen, sondern wird auch über die Prognose im Vorhinein über die ex ante – Bewertung beeinflusst.

Weicks These (2018: 167), „je größer das wahrgenommene Ausmaß an Mehrdeutigkeiten des Inputs [ist], desto geringer [sei] die Zahl der zum Aufbau des Prozesses angewandten Regeln“ (ebd.), lässt sich in Bezug auf das empirische Material nicht vollends bestätigen. Die hohe Komplexität des Falls und die damit verbundene Anwendung, „eine[r] kleine[ren] Anzahl von eher allgemeinen Regeln“ (ebd.), lässt sich durch die rekonstruierte *organisierte Regel* nicht in Gänze belegen. Auch in Gruppe Tal zeigt sich mit Blick auf die Fallvignette Familie Scholz eine Formbarkeit der standardisierten Regelpraxis. Die Komplexität des Falls bringt eine organisiert gekoppelte Entscheidungspraxis hervor, die situativ nach Ermessen den Standard prozessiert. Im empirischen Material zeigt sich über die Strategie der Abwägung, dass der organisational verfasste Standard als sinnangemessen bzw. sinnunangemessen interpretiert wird, wodurch auch bei hoher Komplexität des Falls die Möglichkeit zur Regeländerung durch fachliche Begründung besteht.

Andererseits wird in Bezug auf die Bearbeitung von „Mehrdeutigkeit“ (Weick 2018: 167) Weicks These entsprochen, insofern auch nach dem Prozess

des Abwägens auf standardisierte Regeln rückgegriffen wird, wie sich in Gruppe Tal bei der Fallvignette Familie Scholz zeigt. Über den Prozess der Abwägung werden allerdings eine Vielzahl an Entscheidungsmöglichkeiten entworfen, die nicht nur die Anwendung von „eine[r] kleine[ren] Anzahl von eher allgemeinen Regeln“ (ebd.: 167) hervorbringen. Weick wäre jedoch zuzustimmen, dass eine weniger komplexe Fallkonstellation, die für Akteur:innen weniger mehrdeutig ist, „ein höheres Maß an Sicherheit darüber [hervorbringt, NK], was das Thema ist und wie es behandelt werden sollte; daher kann eine größere Anzahl von Regeln“ (ebd.) von den Akteur:innen im Prozess zur Anwendung kommen.

Durch die strukturellen Bedingungen, die nicht nur durch das Handeln der Akteur:innen in der Organisation selbst hervorgebracht werden, sondern auch durch gesetzliche Rahmungen an Organisationsbedingungen gekoppelt sind, können Akteur:innen sich nicht gänzlich davon ablösen – auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen durchaus von den Akteur:innen interpretiert werden können. Insofern erweist sich die „Dualität von Struktur“ (ebd.: 77) in der Theoriperspektive Giddens' (1995) für die Rekonstruktion des Entscheidens diesbezüglich als weiterer geeigneter theoretischer Bezugspunkt. Gerade die wechselseitige Bedingtheit von Handlung und Struktur zeigt sich in der Analyse des empirischen Materials als sinnvoll, um die Herstellung von Entscheidungen in Bezug auf strukturierende Elemente in den Blick zu nehmen. Die Orientierung an formalen Regeln, die in den Diskussionen neben der Befolgung, auch die Möglichkeit der Abweichung von den formalen Regeln erlaubt, wird durch ihre Thematisierung und damit initiierte kollektive Reflexion möglich. Das Wissen um die formale Regel löst nicht automatisch ihre Befolgung bzw. Anwendung aus, sondern eröffnet durch die Möglichkeit der Distanznahme, die sich durch den Prozess des Abwägens vollzieht, auch deren Umdeutung.

Im empirischen Material lässt sich ein sicherheitsorientiertes Handeln der Entscheidungsakteur:innen rekonstruieren, welches die Standardisierung als Ausgangspunkt nimmt, dieser zu entsprechen bzw. diese nach fachlichem Ermessen umzudeuten. Bei der Umdeutung ist vor allem die fachliche Begründung für eine von der Regel abweichende Entscheidung der Akteur:innen zentral, um die Bearbeitung des Schutzauftrags in der Organisation nachzuweisen und darüber zu legitimieren. Das Prinzip der Verteilung von Verantwortung zeigt sich mit dem Ziel der Selbst- und Fremdsicherung als Prozessierung, die auch gegenüber anderen Organisationen eine *demarkierende Kooperationslogik* hervorbringt, um dem behördlichen Schutzauftrag Rechnung zu tragen. Anhand des empirischen Materials wird deutlich, dass sich die organisierte Kopplung nicht nur auf die Prozessierung von Formalvorgaben bezieht, sondern hierbei auch fachliche Positionierungen verhandelt werden, was in der *adressierten Passungsarbeit* zum Ausdruck kommt. Bei der Prozessierung rückt die Frage nach Machtprozessen ins Zentrum, die sich im Typus der *adressierten Passungsarbeit* zeigen.

17. Den blinden Fleck sichtbar machen – Machtprozesse in der organisierten Entscheidung über Kindeswohl

Mit Blick auf das empirische Material zeichnet sich im Entscheidungsprozess eine doppelte Passungsarbeit ab, insofern Adressat:innen einerseits in die der Organisation zur Verfügung stehende Bearbeitbarkeit von definierten Problemweisen eingepasst werden. Auf der anderen Seite werden jedoch nicht nur Adressat:innen eingepasst, sondern auch Akteur:innen werden mit der der Organisation zur Verfügung stehenden Bearbeitbarkeit von Problemlagen adressiert. Die Analyse des empirischen Materials zeigt, dass sich die *adressierte Passungsarbeit* demnach zweiseitig vollzieht, miteinander verwoben ist und sich gegenseitig bedingt.

Die *organisierte Prozessierung* des Entscheidens wird durch diskursive⁴¹ Regeln bestimmt, die festlegen, welche Art des Sprechens, welche Formen des Diagnostizierens und welche Diagnosen⁴² – auf das hier bezogene Feld die Bestimmung von Erziehungsfähigkeit – in der Organisation hergestellt werden. Die Sprechakte der Akteur:innen und die diskursiven Praktiken konstituieren sich durch historische und gesellschaftliche Entwicklungslinien des Feldes, die durch Rechtsnormen bestimmt sind und diese selbst hervorbringen; derzeit über die neuen rechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (2021) mit dem Fokus auf Teilhabe⁴³ und einer gesetzlich verankerten stärkeren Beteiligungsorientierung gut beobachtbar.⁴⁴ Wie ‚Hilfe‘ und damit

41 Mit Geipel (2019) „wird ‚der Diskurs‘ als dynamisch und instabil begriffen und die Gleichursprünglichkeit von diskursiven Praktiken und Handlungsfähigkeit des Subjekts betont“ (o.S.). Geipel konkretisiert den Begriff ‚Diskurs‘ mit Wrana (2015), insofern: „Subjekt und Subjektivität werden von diesem Standpunkt her als Supplement von Strukturierungen begreifbar“ (Wrana 2015: 35, zitiert nach Geipel 2019: o.S.). Geipel (ebd.) konkretisiert weiter, sofern, „Vollzüge sprachlicher Äußerungen selbst als situierte diskursive Praktiken und Ort der Subjektivierung konzeptualisiert und ihrerseits zum Gegenstand der Analyse“ werden (ebd.: o.S., H. i. O.).

42 Zum Verhältnis von ‚Diagnose‘ und ‚Macht‘ siehe Ziegler (2003).

43 Eine umfassende Auseinandersetzung mit „Teilhabe als Leitmotiv der Kinder- und Jugendhilfe“ wird von Albus (2020) in der gleichnamigen Dissertationsschrift geleistet.

44 Mit Blick auf die historische Dimension der Kinder- und Jugendhilfe sind besonders im Feld der Heimerziehung (vgl. hierzu etwa Kappeler 2013), zeitabhängige Diagnose- und ‚Behandlungsformen‘ zu beobachten. Als Beispiel sind hier die durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst hervorgebrachten körperlichen und psychischen Gewaltanwendungen als erzieherisches Mittel in Form von ‚Züchtigungen‘ zu nennen, die zum damaligen Zeitpunkt Akzeptanz fanden, die nicht nur rechtlich legitimiert, sondern gleichwohl als disziplinierendes, erzieherisches Mittel eingesetzt wurden. Über die erzieherischen Maßnahmen setzte, so konstatiert Kuhlmann (2008), „vor allem von Seiten der Justiz [...] bereits in den

zusammenhängend Hilfeleistungen konstituiert werden, ist deshalb mit Definitionsmacht verbunden, die durch eine „strukturell asymmetrische Interaktion“ (Urban-Stahl 2018: 79) zwischen Adressat:innen und Akteur:innen hervorgebracht wird. Die „Ungleichheit bezieht sich nicht nur auf die individuelle Interaktion, sondern in helfenden Berufen verstärkt auch auf den sozialen und institutionellen Kontext, in dem die Hilfe stattfindet [...] und diese Hilfe ist immer verbunden mit Hierarchisierung und der Gefahr der Entmündigung und Stigmatisierung desjenigen, der etwas braucht, und zwar durch den, der etwas hat oder dies zumindest vorgibt“ (ebd.). Insofern hat die Soziale Arbeit sich nach wie vor mit Fragen von Machtverhältnissen auseinanderzusetzen, die sich nach Foucault (2014) als eine normalisierende, disziplinäre Macht zeigen kann, insofern

„seit Beginn des 19. Jahrhunderts [...] die Disziplinargewalt daran [arbeitet, NK], die ‚Aussätzigen‘ wie ‚Pestkranke‘ zu behandeln, die sublimen Unterteilungen der Disziplin auf den amorphen Raum der Einsperrung zu projizieren, diesen Raum mit den Methoden der analytischen Machtverteilung zu durchsetzen, die Ausgeschlossenen zu individualisieren, aber auch mit Hilfe der Individualisierungsprozeduren die Auszuschließenden zu identifizieren. Das psychiatrische Asyl, die Strafanstalt, das Besserungshaus, das Erziehungsheim und auch zum Teil die Spitäler – alle diese der Kontrolle des Individuums dienenden Instanzen funktionieren gleichermaßen als Zweiteilung und Stigmatisierung (wahnsinnig – nichtwahnsinnig, gefährlich – harmlos, normal – anormal sowie als zwanghafte Einstufung und disziplinierende Aufteilung“ (ebd.: 255 f.).

Die hier dargestellte Disziplinarmacht erfüllt ihren Zweck in der Kontrolle von Individuen, welche Individualisierungen⁴⁵ aufruft, die durch diskursive Prakti-

1950er Jahren eine Debatte um die im Grundgesetz verankerten Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Zwar wurde auf Anfrage des AFET 1954 das Züchtigungsrecht im Rahmen der Heimerziehung als Bestandteil des Erziehungsrechtes der Heime juristisch bestätigt, allerdings rief der AFET dazu auf, dies nur als Recht der Notwehr zu interpretieren, weil der Fachverband die Gefahr eines Missbrauchs dieses Rechtes durchaus sah“ (ebd.: 24). Sprechakte bzw. erzieherische Handlungen sind demnach zeithistorisch zu verstehen, insofern gesellschaftliche Entwicklungslinien Einfluss auf das Handeln der Akteur:innen nehmen. Die „Produktion von Fürsorglichkeit“ (Wolff 1983) ist damit nicht unabhängig von gesellschaftlichen Bedingungen, der damit verbundenen politischen Programmatik als auch gesetzlichen Regelungen zu betrachten, insofern die Konstituierung eines ‚Problems‘ und dessen ‚Bearbeitung‘ als Akt der Zeit hervorgebracht wird.

45 Mit Reckwitz (2012) gesprochen „[meint] Individualisierung [...] hier keine Befreiung aus sozialen Kontrollmechanismen, sondern stellt sich als Resultat bestimmter sozialer Fremd- und Selbstbeobachtungstechnologien heraus. Der Einzelne wird im Rahmen der Disziplinarinstitutionen beständig einem Vergleich mit den anderen ausgesetzt, der die graduellen Unterschiede, damit Besonderheiten zwischen den Subjekten herausarbeitet“ (ebd.: 33 f.).

ken hergestellt werden. Durch Normalisierungstechniken wird aus jedem Individuum ein Fall, der zur Zielscheibe von Macht werden kann (Dreyfus & Rabinow 1994: 226).

Mit Seelmeyer (2017) kann festgehalten werden, dass, „wenn heute (wieder) Normalisierung als wesentliches Moment einer funktionalen Bestimmung Sozialer Arbeit betrachtet wird, dann nunmehr vor dem Hintergrund der von Foucault betriebenen Analyse von Ausschluss, Disziplinierung und Kontrolle als sehr unterschiedliche Formen historischer Macht- und Herrschaftskonfigurationen, die bezogen auf deren aktueller, feldbezogener Relationierung“ (ebd.: 31) in den Blick zu nehmen sind.

Nach Reckwitz (2017) lässt sich „Foucaults Analytik“ (ebd.: 197) der Disziplinierung als eine „spezifische Ordnung des Sichtbaren“ (ebd.) rekonstruieren, die Reckwitz als „Sichtbarkeitsordnung“ (ebd.) mit aktuellem Bezug für die Gegenwart theoretisch weiterführt. Reckwitz spricht mit Blick auf die Erweiterung der Perspektive Foucaults von einer „Ordnung kompetitiver Singularitäten“ (ebd.: 211) in Bezug auf gesellschaftliche Analysen der Gegenwart, die er folgendermaßen konkretisiert:

„Somit ergibt sich in der Gegenwartsgesellschaft eine komplexe Gemengelage von Sichtbarkeitsordnungen, die weit über das disziplinäre Blickregime hinausgeht, das Foucault für das 18. Jahrhundert im Auge hatte. Die historisch folgenreiche Überlagerung des klassischen Komplexes der Rationalisierung und Disziplinierung durch jenen der Kulturalisierung und Singularisierung hat zur Entstehung einer – medientechnologisch wie ökonomisch gestützten – Sichtbarkeitsordnung kompetitiver Singularitäten geführt, die immer wieder durch eine Politisierung der Sichtbarkeit herausgefordert wird. War Sichtbarkeit zunächst erzwungen, wurde notfalls gegen den Willen der Individuen auch gewaltsam durchgesetzt, so wird sie jetzt von den Individuen begehrt. Zugleich ist sie auf komplizierte Weise und indirekt aber auch wieder erzwungen: Zwar wird man nicht mehr in die Sichtbarkeit selbst gedrängt, jedoch zu einer Strategie genötigt, nach Sichtbarkeit zu streben, um als Individuum respektive als Kollektiv sozial existieren zu können“ (ebd.: 211).

Bezogen auf das empirische Material kann davon ausgegangen werden, dass Adressat:innen aufgrund der Kooperationseinforderung in die Sichtbarkeit „gedrängt“ (ebd.) werden, jedoch diese Sichtbarkeit, die von Reckwitz aufgerufen wird, nicht zweifelsohne „begehrt“ (ebd.) wird.

Hierbei ist anzumerken, dass politisch gesehen *Sichtbarkeit* allerdings für Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar ist, weil sie eine schützende Funktion erfüllen kann, wenn diese politische Einflussnahme bedeutet. Der „disziplinäre Blick“ (ebd.: 201) in der Theorieperspektive Foucaults zeigt sich besonders in Bezug auf den stellvertretenden institutionellen Sprechakt der Akteur:innen, der mit Blick auf die Fallvignette Familie Sommer eine

fremdbestimmte Verhaltensänderung der Kindesmutter aufruft. Das Verhalten der Kindesmutter als potenzielle ‚Gefährderin‘ wird nach allen Seiten hin über Informationsträger:innen mit Blick auf die Kindeswohlsicherung ‚durchleuchtet‘ und damit in die Sichtbarkeit gedrängt. Die Kindesmutter selbst versucht sich jedoch der Kontrolle zu entziehen und verteilt einen Hilfeauftrag, der sich lediglich auf wohnliche Angelegenheiten bezieht, was von den Fachkräften als weiteres Verdachtsmoment gewendet wird, in dem sie sich der „Arbeit am Subjekt“ (Klingler 2019) entzieht. Auch mit Blick auf die Fallvignette Familie Scholz soll die vermutete häusliche Gewalt enttarnt und damit in die Sichtbarkeit gehoben werden, um eine Kindeswohlgefährdung zu identifizieren. In dem empirischen Material zeigt sich, dass die von den Akteur:innen interpretierte ‚Un-Sichtbarkeit‘ von Adressat:innen als Anlass für disziplinierende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstanden wird.

Im Rahmen des ‚Vor-Urteils‘ wird die Entscheidung auch ohne die Beteiligung der Adressat:innen präfiguriert, insofern die institutionelle Bewertung der Gefährdungssituation asymmetrisch, ohne Beteiligung von Adressat:innen hergestellt wird. Der „disziplinäre Blick“ (Reckwitz 2017: 201) vollzieht sich allerdings nicht nur einseitig in Richtung Adressat:innen, sondern auch die Akteur:innen werden über standardisierte, organisationale Vorgaben von der Organisation in den Blick genommen, sich zumindest mit den administrativen Regelungen auseinanderzusetzen und im Falle einer Abweichung diese zu begründen. Insofern zeigt sich hier die Disziplinierung in doppelter Weise: Auf der einen Seite werden die Adressat:innen hinsichtlich eines möglichen Kindeswohlgefährdenden Verhaltens überprüft und auf der anderen Seite werden die Akteur:innen über formale, organisationale Bestimmungen verpflichtet, diesen zu entsprechen bzw. Abweichungen zu begründen.

Mit Blick auf die Praktiken wird die Differenzlinie Geschlecht in Bezug auf beide Fallvignetten eine relevante Entscheidungsprämisse im *stellvertretenden Sprechen*, die eine soziale Einschreibung aufruft und somit die performative Herstellung von Geschlecht selbst hervorbringt.⁴⁶ In Bezug auf die Fallvignette Familie Sommer bringt die von Gruppe Berg thematisierte „junge Dame“ und die damit zusammenhängende Anrufung eine ‚Mütterlichkeit‘ hervor, die Sorgevorstellungen produziert und gleichzeitig reproduziert. Auch hier zeigt sich die doppelte Passungsarbeit, insofern nicht nur in der Anrufung der Adressat:innen vergeschlechtlichte Perspektiven relevant werden, sondern die Entscheidungen der Akteur:innen selbst eine Differenzlinie hervorbringen, insofern die ‚männlichen‘ Akteure in Gruppe Tal bezüglich der Fallvignette Familie Scholz den Kindesvater in Bezug auf (therapeutische) Hilfeleistungen adressieren und die ‚weiblichen‘

46 Hierbei ist auf das von West und Zimmermann (1987) entwickelte Konzept des ‚Doing Gender‘ zu verweisen, das auf die soziale Konstruktion von vergeschlechtlichten Anrufungen verweist (Gildemeister 2010: 137).

Akteurinnen um Kooperation mit der Kindesmutter bemüht sind.⁴⁷ Die vergeschlechtlichte Konstruktion der Sorgefähigkeit wird in den Gruppendiskussionen ebenso relevant wie die Abhebung auf die Differenzkategorie der sozialen Lage von Adressat:innen. Wie bereits in der Reflektierenden Interpretation deutlich wurde, werden durch die berufliche Position des Kindesvaters in der Fallvignette Familie Scholz „Behilfsmaßnahmen“ milieubedingt vermieden und durch die ‚Trickkiste der Therapeutisierung‘ die Jugendhilfemaßnahme ‚milieuangemessen‘ auf die Vorstellungen abgestimmt, die mit der beruflichen Position eines „Arztes“ verbunden werden. Die Organisation erfüllt hier in doppelter Weise ihren Zweck: Die Konstruktion von Adressat:innen bringt durch ein *stellvertretendes Sprechen* aus Sicht der Akteur:innen entsprechende Hilfemaßnahmen hervor und gleichsam reproduzieren die Akteur:innen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen die angenommenen Bedarfslagen von Adressat:innen.

In der organisierten Einpassung von Verhaltensweisen der Adressat:innen zeigt sich ein machtförmiges Vorgehen der Akteur:innen, welches über „Druck“ nicht nur eine Verhaltensänderung der Adressat:innen beabsichtigt, sondern eine Kontrolle über die Androhung von Sanktionen herzustellen versucht, wie beispielsweise mittels der Initiierung eines Sorgerechtsverfahrens des Familiengerichtes, wie Gruppe Berg in der Beratung der Fallvignette Familie Sommer eindrücklich zeigt.

Über die *adressierte Passungsarbeit*, die mit einer Verhaltenserwartung an Adressat:innen gekoppelt ist, wird das Produkt ‚Kindeswohl‘ hergestellt. Die Passungsarbeit vollzieht sich allerdings nicht nur auf der Ebene der Adressat:innen, sondern wird gleichzeitig auch von Akteur:innen in Bezug auf organisationale Vorgaben eingefordert, mit denen zur Verfügung stehenden organisationalen Mitteln zur Bearbeitbarkeit von Problemlagen. Mit Blick auf die Unsichtbarkeit der Kinder entfaltet sich noch eine dritte Passungsleistung, insofern die Kinder und ihre selbstbestimmte Nutzer:innen-Position unberücksichtigt hinter der Passung der Adressat:innen (hier bezogen auf die elterliche Perspektive) und der Akteur:innen zurückbleiben.

Der „*Erst-Codierung*“ (Bohnsack 2017b: 252, H. i. O.) der *Fremd- und Selbstsicherungspraktiken als korporative Verantwortungsverteilungsstrategie* kommt Bohnsack zufolge eine „*Zweit-Codierung*“ (ebd., H. i. O.) hinzu, die sich in Form von Disziplinartechniken äußert. Wenn diese in der „Attribuierung von Moral oder Unmoral und die Einschränkung oder Erweiterung ihrer persönlichen Handlungsautonomie durch gezielte Kontrolle, übertragen wird, so dass wir es mit der Konstruktion von Gesamtidentitäten oder totalen Identitäten zu [tun

47 Inwiefern die hier aufgerufene Kategorisierung von ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ gelesenen Akteur:innen und die Adressierungsweisen sich als vergeschlechtlichte Differenzlagen fassen lassen, müsste in weiteren (biografischen) Interviews allerdings tiefergehend untersucht werden.

haben, NK]“ (ebd.: 253) und „dies mit der Eliminierung der Metakommunikation verbunden ist“ (ebd.), spricht Bohnsack von „*Macht*“ (ebd., H. i. O.). Um die rekonstruierten Passungsleistungen zu vollziehen, werden demnach Machtstrategien prozessiert, die Adressierungspraktiken auf Adressat:innen, aber auch in Gestalt von standardisierten Regeln auf Akteur:innen ausrichten. Die dargestellten Passungsleistungen zeigen sich demnach in organisierter Form, indem disziplinierende Maßnahmen das Organisationsziel der Kindeswohlsicherung konstituieren.

18. Fazit – Zur organisierten Entscheidung über Kindeswohl

Entscheidungen über Kindeswohl fallen nicht bloß im luftleeren Raum. Die empirischen Erkenntnisse zeigen, dass Entscheidungshandeln in Prozesse eingebunden ist, die mit Blick auf die Fallkonstitution die Frage nach „sensemaking“ (Weick 1995: 106) in den Mittelpunkt rücken. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Kindeswohlkategorie „im Zusammenwirken“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) von Akteur:innen bearbeitbar zu machen.

In der Sinnrekonstruktion von Entscheidungen über Kindeswohl wird deutlich, dass fachliche und organisationale Dimensionen als Referenzen vermittelt werden. Entscheidungen werden hierbei nicht allein durch die Hervorbringung einer dualistischen Kopplung loser oder fester Elemente rekonstruiert, sondern Akteur:innen organisieren – im fachlichen Ermessensspielraum – unter Bezug auf Referenzen die Kindeswohlentscheidung. Der referenzielle Bezug, der prozesshaft eine ‚organisierte Entscheidung‘ hervorbringt, speist sich aus einer „*rechtlich regulierte[n] Praxis*“ (Ziegler 2020: 173, H. i. O.), die eine Übersetzung in fachliche Handlungsprämissen erfordert. Die Entscheidung konstituiert sich demnach über die *organisierte Prozessierung* des referenziellen Bezugs und bringt gleichsam eine *adressierte Passungsarbeit* hervor. Das geformte ‚Vor-Urteil‘ über die jeweilige Fallkonstellation präfiguriert spezifische Gender- und Milieunormen, um über Hilfe und Intervention – ohne die Beteiligung von Adressat:innen – zu entscheiden.

Das vignettenbasierte Forschungsdesign verfolgt die Absicht, „die rudimentäre Version eines Falls“ (Schnurr 2003: 394) als Ausgangspunkt der Gruppendiskussion zu setzen und ermöglicht jugendamtsvergleichend die Rekonstruktion von Entscheidungsprämissen nach der Methodologie der Dokumentarischen Methode. Um den Einfluss des Organisationalen in den Handlungspraktiken analytisch zu durchdringen, hat „sich die reflektierende Interpretation wesentlich mehr als üblich auch mit Orientierungsschemata [...] und nicht nur mit Orientierungsmustern [zu befassen]“ (Jansen & Vogd 2017: 267). Hierbei werden formale Regeln als Referenzpunkte organisationalen Handelns fokussiert. Aus praxistheoretischer Perspektive werden jedoch mit Blick auf Entscheidungsprozesse in den Jugendämtern explizite Wissensstrukturen nicht als bloße Regelanwendung verstanden, sondern prozessuale Praktiken gleichsam durch die Verbindung von expliziten und impliziten Wissens Ebenen „kontextualisiert“ (Jansen & Vogd 2017: 264). Dies ermöglicht, nicht nur organisationale Dimensionen, sondern auch professionelle Begründungsmuster des Entscheidens in den Blick zu nehmen.

Organisiertes Entscheiden als eine Entscheidung für eine organisationale Profession?

Entscheidungen werden theoretisch als ein Prozess der Verschränkung von Organisations- und Professionswissen verstanden, welches in unterschiedlich starkem Ausmaß aufeinander bezogen und miteinander verwoben ist. Hierbei zeigt das empirische Material, dass die Anwendung organisationalen Wissens nicht ohne ihren Bezug auf Professionswissen auskommt und vermittelt werden muss.

In den Jugendämtern wird der Entscheidungsprozess nicht ohne die Bezugnahme auf eine explizite Regelpraxis hervorgebracht, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß (*Teil 5*). Am Beispiel der *organisierten Regel* kann gezeigt werden, dass erst durch eine Logik der Abwägung eine Distanznahme zur Ausführung standardisierter Verfahren hervorgebracht wird. Hierbei kommt der legitimierenden Begründung die Bedeutung eines Scharniers zu, die eine umgedeutete Regelpraxis erst erlaubt. Begründungen dienen somit dem Organisationszweck der Kindeswohlsicherung und speisen damit die *Selbstsicherungspraktik* von Akteur:innen, indem sie zeigen, dass durchaus ein Wissen über die Formalregel besteht, allerdings aus fachlichen Gründen eine Formung derselben prozessiert wird. Die Entscheidung für eine Regelpraktik ist also nicht eine „Komponente der Alternative“ (Luhmann 2019: 376), sondern wird durch die ihr zugrundeliegenden Entscheidungsprämissen erst ermöglicht oder eingeschränkt (Luhmann 1993: 298). Entscheidungsprämissen gründen also auf zurückliegenden Entscheidungen, die wiederum Einfluss auf zukünftige Entscheidungen haben. Aus kinderschutzrelevanten Entscheidungen, die in der Gegenwart getroffen werden, folgen „Sicherungsstrategien“ (Luhmann 2019: 377), die zukünftige Entscheidungen beeinflussen.

Dem gespeicherten institutionellen Wissen kommt in Bezug auf die Organisationsdimension eine besondere Bedeutung zu. Die in der Akte gesammelten Informationen und auch das in der Erinnerung gespeicherte Fallwissen werden mit der aktuellen Gefährdungseinschätzung in der Organisation situiert. Auch die Falleinordnung nach § 8a SGB VIII unterliegt nicht nur strukturellen Begründungsmustern, sondern unterschiedlich akzentuierte fachliche Positionierungen kommen in der Prozessierung zum Ausdruck. Das Organisationsgedächtnis „schwieriger Fall“ löst nicht nur strukturell bedingt einen engen Standardisierungsrahmen aus, sondern drängt ebenso fachliches Handeln in einen engen Korridor, um das Organisationsziel der *Selbst-*, aber auch *Fremdsicherungspraktik* zu erfüllen.

Mit Blick auf das ‚Organisationale‘ lässt sich in der Rekonstruktion jedoch kritisch mit Amling (2017) „[...] einwenden, dass es (auch) in der Analyse des „Prozesses des Organisierens“ (vgl. auch Weick 1985) eines spezifischen empirischen Vergleichshorizonts bedarf, um ein Praxismuster, das sich in einer Organisation

findet, nicht ungebührlich zu verallgemeinern, eben weil ein strukturhomologes Muster auch in anderen Organisationen zu finden ist“ (ebd.: 307).

An den kritischen Einwand wird mit Blick auf die Suche nach dem Spezifischen des Organisationalen angeschlossen. Dennoch zeigte sich vor allem in der Rekonstruktion des organisierten Entscheidens, dass Jugendämter als Organisationstyp stark an Strukturvorgaben gebunden sind, in denen unterschiedliche Referenzen – wie der Umgang mit Formalvorgaben, Dienstvereinbarungen oder auch rechtlichen Bestimmungen – von den Entscheidungsakteur:innen übersetzt werden. Organisationale Räume und fachliche Handlungsprämissen ermöglichen bzw. begrenzen die Vermittlung von Referenzen in unterschiedlich starkem Maß. In der Analyse wurden somit gleichsam professionelle Praxismuster berücksichtigt, was sich im Typus der *adressierten Passungsarbeit* darstellt. Die rekonstruierten stellvertretenden institutionellen Sprechakte werden jedoch nicht einseitig über fachliche Praxismuster vollzogen, sondern die Beratung eines ‚Falls‘ liegt zwangsläufig auch organisationalen Prämissen zugrunde, nämlich wann und unter welchen Vorgaben die Akteur:innen institutionell aufgefordert werden, eine Gefährdungseinschätzung „im Zusammenwirken“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) vorzunehmen. Auch an der ‚zweiseitigen Architektur‘ von Regeln wird die miteinander verschränkte Verhandlung von organisationalen und fachlichen Begründungsmustern insofern deutlich, als dass diese einerseits organisational als sinnstiftend und andererseits mit Blick auf fachliches Handeln als nicht-sinnstiftend thematisiert werden. Durch die sinnhafte Umdeutung der Regel können Verfahrensstandards eine veränderte Anwendbarkeit und damit Handlungslogik professionellen Handelns hervorbringen. Die Verhandlung der Regel nimmt allerdings die organisationale Verfasstheit zum Ausgangspunkt, um das Wissen über Verfahrensweisen des organisational gesetzten Standards zu präsentieren.

In der situierten Bearbeitung von Dokumenten zeigt sich, dass die Nutzung ihren Zweck der Kindeswohlsicherung ohne Professionswissen nicht erfüllt, insofern die Wirkmächtigkeit des Schutzplans durch die Kontrollmöglichkeiten von Fachkräften begrenzt ist. Mit Blick auf eine mögliche Gerichtsbarkeit nimmt der „Schutzplan“ die Funktion eines ‚stillen‘, aber einflussreichen Entscheidungsträgers ein, der sein Ziel, Kooperation zur Abwendung der Gefahrenlage zu erzeugen, über den (fehlenden) Nachweis aktenkundig festschreibt. Hiermit kommt dem Dokument des „Schutzplan[s]“ nicht nur innerhalb der Organisation selbst, sondern auch gegenüber anderen Organisationen, wie dem Familiengericht, eine institutionell selbstsichernde und damit absichernde Funktion von Akteur:innen zu, um der Regelpraxis zu entsprechen. Auf der anderen Seite zeigt sich am „Schutzplan“ auch die Notwendigkeit der professionellen Dimension, in der die Verhandlung von Gefährdungsinhalten Definitionsmacht überwindet und erst durch die Partizipation mit Adressat:innen erreicht werden kann.

Organisiertes Entscheiden als eine Entscheidung für Adressat:innen oder hergestellte Passung?

Bezogen auf die geführten Gruppendiskussionen zur Gefährdungseinschätzung wurde der Entscheidungsprozess ohne die partizipative Einbindung von Adressat:innen vollzogen und Hilfebedarfe – in Abwesenheit von Adressat:innen – mit fachlichen Prämissen befüllt. Die empirischen Befunde sind insofern interessant, als dass sich die *adressierte Passungsarbeit* nicht einseitig in Bezug auf Adressat:innen, sondern rückbindend auch auf Akteur:innen mit Blick auf die *organisierte Prozessierung* vollzieht. Hierbei ist zweifelsohne zu berücksichtigen, dass Akteur:innen gefordert sind, sich mit strukturellen Regulierungen auseinanderzusetzen und den Standard zu prozessieren. Somit rücken gleich dreifach Passungen im stellvertretenden institutionellen Sprechakt in den Blick: Adressat:innen werden zum einen, ohne Beteiligung, der Prüfung eines potenziell kindeswohlgefährdenden Verhaltens ausgesetzt. Zum anderen werden Akteur:innen von der Organisation überwacht, organisationale Standards einzuhalten, die sie nach Ermessen sinnstiftend organisieren, und nicht zuletzt wird die Hilfeleistung anhand kategorieller Diagnosen über Erziehungs(-un-)fähigkeit ausgerichtet. Im stellvertretenden institutionellen Sprechakt wird zudem nicht nur der freie Träger, sondern auch die Kindertagesstätte zum Zwecke einer Verantwortungsteilung adressiert, was organisationale Grenzen setzt.

Mit Blick auf die *adressierte Passungsarbeit*, die sich in der *vergeschlechtlichten Sorgeanrufung* und der Prüfung der *milieuorientierten Sorge(-un-)fähigkeit* zeigt, werden Differenzlinien wirksam, die in der Entscheidungsprozessierung den ‚Fall‘ konstituieren. Die Entscheidung wird dabei zu einem „Ort der Macht“ (Butler 2023: 11), in dem es um Fragen von Adressierung und Anerkennung geht. Der Zweifel an der Fürsorgetätigkeit, vor allem mit Blick auf die Kindesmutter, wird mit einer verschlechtlichten Perspektive auf Sorgetätigkeit verbunden, der auch in Bezug auf weitere Differenzierungen, wie ‚Milieu‘, Kindeswohl anzweifelnd, aber auch anerkennend, konstituiert und Hilfeleistungen danach ausrichtet. In der Verbindung der rekonstruierten „roten Linie“ wird der Entscheidungsprozess über das ‚Vor-Urteil‘ über Kindeswohlgefährdung präfiguriert, noch bevor die Interaktion mit Adressat:innen stattgefunden hat. In der ‚Un-Sichtbarkeit‘ von Adressat:innen werden nicht nur Machtaspekte erkennbar, sondern diese wird als Anlass für disziplinierende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstanden, hinter denen die Subjekte über die kindeswohlgefährdenden Parameter dekonstruiert werden. Hierbei ist vor allem auch die ‚Unsichtbarkeit‘ derjenigen aufgefallen, um die es doch eigentlich geht, wenn über Kindeswohl verhandelt wird: Kinder! Das Material zeigt, dass nur an einer Stelle explizit darauf abgehoben wird: „Was sagen die Kinder?“. Insofern sollte es doch also darum gehen, „[...] eine immer wieder stattfindende Rückbindung professioneller Praxis an die Rechte und Interessen der Klienten [:innen, NK] der

Dienstleistungsangebote und an die gesellschaftlichen Prozesse, auf die sich ihre Intervention bezieht“ (Dewe & Otto 2018: 1208), in den Mittelpunkt zu stellen.

Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl erfordert nicht nur die Vermittlung von professionellen und organisationalen Prämissen, sondern die eigentliche Herausforderung besteht wohl darin, Professionalität als Ausgangspunkt einer organisierten Prozessierung zu begreifen und dabei nicht nur Akteur:innen, sondern vor allem auch Adressat:innen als regieführende Entscheider:innen zu begreifen.

Literatur

- Abbott, A. (1988). *The system of professions. An essay on the Division of Expert Labor*. Chicago: University of Chicago Press.
- Ackermann, T. (2017). Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript.
- Ackermann, T. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente und professionelles Handeln im Kinderschutz. *Sozial Extra* 45(1). <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00351-x>: 42–48. Zugriffen: 07.10.2022.
- Albus, S. (2020). Teilhabe als Leitmotiv wirkungsorientierter Jugendhilfe. <https://doi.org/10.4119/unibi/2955933>. Zugriffen: 12.08.2022.
- Albus, S., Dahmen, S. & Kläsener, N. (2020). Wie geht's weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? Eine Hinführung. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.): *Wie geht's weiter mit Dienstleistungsorientierung in der Sozialen Arbeit? (Wie geht's weiter mit Sozialer Arbeit)*. Lahnstein: Verlag neue praxis: 3–21.
- Amling, S. (2017). Perspektiven einer dokumentarischen Organisationsforschung: Divergenzen in Forschungsperspektiven, wechselseitige Ergänzung in der Forschungspraxis? In: S. Amling & W. Vogd (Hrsg.): *Dokumentarische Organisationsforschung. Perspektiven einer praxeologischen Wissenssoziologie*. Opladen: Barbara Budrich: 303–313.
- Amling, S. & Vogd, W. (2017). *Dokumentarische Organisationsforschung. Perspektiven der Praxeologischen Wissenssoziologie*. Opladen: Barbara Budrich.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / Technische Universität Dortmund (2022). *Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. HzE Bericht 2022. Erste Ergebnisse. Datenbasis 2020. Dortmund 2022.* https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/HzE_Bericht_2022_-_Erste_Ergebnisse.pdf. Zugriffen: 28.10.2022.
- Balzer, N. & Ricken, N. (2010). Anerkennung als pädagogisches Problem. Markierungen im erziehungswissenschaftlichen Diskurs. In: A. Schäfer & C. Thompson (Hrsg.): *Anerkennung*. Paderborn: Schöningh: 35–87.
- Bastian, P. & Freres, K. (2022). Ethnografische Urteils- und Entscheidungsforschung. *Empirische Pädagogik* 36(1): 5–12.
- Bastian, P., Freres, K. & Schrödter, M. (2022). Urteile und Entscheidungen im Kinderschutz. Das Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten im Rahmen von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen. *Soziale Passagen*. <https://doi.org/10.1007/s12592-022-00407-7>. Zugriffen: 17.08.2022.
- Bauer, P. (2010). Organisatorische Bedingungen der Fallkonstitution in der Sozialen Arbeit. Ein Literaturbericht. *Zeitschrift für Pädagogik* 56(2): 249–266.
- Berger, P. & Luckmann, T. (1967). *The Social Construction of Reality: A Treatise in the Sociology of Knowledge*. Garden City, NY: Doubleday.
- Bitzan, M. & Bolay, E. (2017). *Soziale Arbeit – die Adressatinnen und Adressaten*. Opladen: Barbara Budrich.
- Bode, I., Marthaler, T., Bastian, P. & Schrödter, M. (2012). Rationalitätensvielfalt im Kinderschutz. Eine Einführung. In: Ders. (Hrsg.): *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS: 1–16.
- Bode, I. & Turba, H. (2015). Warum wird das „ganz normale Chaos“ zum Problem? Jugendämter als Hybridorganisationen mit Souveränitätsverlust. In: M. Apelt & K. Senge (Hrsg.): *Organisation und Unsicherheit*. Wiesbaden: Springer VS: 105–121.
- Bohnsack, R. (2001). Typenbildung, Generalisierung und comparative Analyse: Grundprinzipien der dokumentarischen Methode. In: R. Bohnsack, I. Nentwig-Gesemann & A.-M. Nohl (Hrsg.): *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Opladen: Leske + Budrich: 225–252.

- Bohnsack, R. (2007). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden*. Opladen: Barbara Budrich UTB.
- Bohnsack, R. (2013). Dokumentarische Methode und die Logik der Praxis. In: A. Lenger, C. Schneickert & F. Schumacher (Hrsg.): *Pierre Bourdieu's Konzeption des Habitus. Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag: 175–200.
- Bohnsack, R. (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden*. 9. Auflage, Stuttgart: UTB.
- Bohnsack, R. (2017a). *Praxeologische Wissenssoziologie*. Opladen: Barbara Budrich.
- Bohnsack, R. (2017b). Konjunktiver Erfahrungsraum, Regel und Organisation. In: S. Amling & W. Vogd (Hrsg.): *Dokumentarische Organisationsforschung – Perspektiven der praxeologischen Wissens-soziologie*. Opladen: Barbara Budrich: 233–259.
- Bohnsack, R., Nentwig-Gesemann, I. & Nohl, A.-M. (2013). *Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer VS.
- Bohnsack, R., Hoffmann, N. F. & Nentwig-Gesemann, I. (2018). *Typenbildung und Dokumentarische Methode. Forschungspraxis und methodologische Grundlagen*. Opladen: Barbara Budrich.
- Böhringer, D., Hitzler, S. & Richter, M. (2022). Konstellationen organisierten Helfens. Eine theoretische Skizze. In: Dies. (Hrsg.): *Helfen. Situative und organisationale Ausprägungen einer unterbestimmten Praxis*. Bielefeld: transcript: 15–36.
- Böwer, M. (2012). *Kindeswohlenschutz organisieren. Jugendämter auf dem Weg zu zuverlässigen Organisationen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bourdieu, P. (1976). *Entwurf einer Theorie der Praxis*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (1982). *Die feinen Unterschiede – Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (1997). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Büchner, S. (2018). *Der organisierte Fall. Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020). *Der Jugendamtsmonitor. Aufgaben – Trends – Daten. Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt*. https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/fa/4b/fa4b2dff-7a2c-4257-87fe-f01f18503c9b/jugendamtsmonitor-bag-landesjugendaemter-web.pdf. Zugriffen 04. Juni 2023.
- Butler, J. (2023). *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*. 1. Auflage, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Coester, M. (2008). Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition. *Das Jugendamt* 81(1): 1–9.
- Connell, R. (2015). *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Dahmen, S. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente im Kinderschutz. Zwischen Standardisierung und situierter Anwendung. *Sozial Extra* 45(1): 36–41. <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00349-5>. Zugriffen: 10.08.2022.
- Dahmen, S. (2022). Organisationen als Kompromissmaschinen: Zur Mikrofundierung von Organisationen im Neo-Institutionalismus und der Soziologie der Konventionen am Beispiel Sozialer Hilfen am Übergang von der Schule in den Beruf. In: M. C. Alke & T. Feld (Hrsg.): *Steuerung von Bildungseinrichtungen. Theoretische Analysen erziehungswissenschaftlicher Organisationsforschung*. Wiesbaden: Springer Nature. https://doi.org/10.1007/978-3-658-35825-9_12. Zugriffen: 20.08.2022.
- Dahmen, S. & Kläsener, N. (2019). Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? *Soziale Passagen* 10(2): 197–210.
- Dettenborn, H. (2007). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. München/Basel: Ernst Reinhardt.
- Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) <https://www.dgsf.org/ueber-uns/ueber-uns>. Zugriffen: 08.06.2022.
- Dewe, B. & Otto, H.-U. (2012). Reflexive Sozialpädagogik: Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: W. Thole (Hrsg.): *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. Opladen: Leske + Budrich: 197–218.

- Dewe, B. & Otto, H.-U. (2018). Professionalität. In: Otto, H.-U., Thiersch, H., Treptow, R. & Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage, München: Ernst Reinhardt: 1203–1213.
- Dewe, B. & Peter, C. (2016). Professionelles Handeln – Relationierungen von Professionswissen und organisationalen Strukturen. Dargestellt am Fallbeispiel der Familienhilfe im Kontext Sozialer Arbeit. In: S. Busse, G. Ehlert, R. Becker-Lenz & S. Müller-Hermann (Hrsg.): Professionalität und Organisation. Wiesbaden: Springer VS: 127–158.
- Dollinger, B. (2004). Krisenintervention als Aufgabe der Sozialen Arbeit. Anmerkungen zu einer sozialpädagogischen Krisentheorie. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik. 2004. 2. Jg.: 377–396.
- Dreyfus, H. & Rabinow, P. (1994). Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik. Weinheim: Beltz.
- Foucault, M. (2014). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 19. Auflage, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Franzheld, T. (2017). „Verdacht“ als theoretische Reflexion und analytische Kategorie der Kinderschutzforschung. Sozialer Sinn 18(2): 100–125.
- Freses, K., Bastian, P. & Schröder, M. (2019). Jenseits von Fallverstehen und Prognose – Wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben. neue praxis 49(2): 140–164.
- Geipel, K. (2019). Diskurs- und Subjektivierungstheorie meets Gruppendiskussionen – Methodologische Überlegungen zu einer neuen Verbindung. Volume 20. No. 2, Art. 20.
- Giddens, A. (1995). Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Giddens, A. (1996). Konsequenzen der Moderne. Berlin: Suhrkamp. Englisches Original: 1990.
- Gildemeister, R. (2010). Doing Gender. Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.) unter Mitarbeit von B. Budrich, I. Lenz, S. Metz-Göckel, U. Müller & S. Schäfer: Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft: 137–145.
- Gillingham, P. (2021). Big Data, prädiktive Analytik und Soziale Arbeit. Ein Überblick. Sozial Extra 45(1). <https://doi.org/10.1007/s12054-020-00348-6>: 31–35: 31–35. Zugriffen 20.08.2022.
- Gröning, K. (2015). Entwicklungslinien pädagogischer Beratung. Zur Geschichte der Erziehungs-, Berufs- und Sexualberatung in Deutschland. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Günther, G. (1979a). Die Theorie der „mehrwertigen“ Logik. In: Ders. (Hrsg.): Beiträge zur Grundlegung einer operationsfähigen Dialektik II. Hamburg: Meiner: 181–202.
- Günther, G. (1979b). Life as Polycontextuality. In: Ders. (Hrsg.): Beiträge zur Grundlegung einer operationsfähigen Dialektik II. Hamburg: Meiner: 283–306.
- Heggdalsvik, I., Rod, P.A. & Hegggen, K. (2018). Decision-making in child welfare services: Professional discretion versus standardized templates. Child and Family Work 23(3): 522–529.
- Heite, C. & Kessl, F. (2009). Professionalisierung und Professionalität. In: S. Andresen, R. Casale, T. Gabriel, R. Horlacher, L. S. Klee & J. Oelkers (Hrsg.): Handwörterbuch Erziehungswissenschaft. Weinheim: Beltz: 682–697.
- Henn, S. (2020). Professionalität und Teamarbeit in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung reflexiver Gesprächspraktiken in Teamsitzungen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hildenbrand, B. (2014). Das KJHG und der Kinderschutz: Eine verpasste Professionalisierungschance der Sozialpädagogik. In: B. Bütow, M. Pomey, M. Rutschmann, C. Schär & T. Studer (Hrsg.): Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Wiesbaden: Springer VS: 175–202.
- Hitzler, S. (2012). Aushandlung ohne Dissens? Praktische Dilemmata der Gesprächsführung im Hilfeplangespräch. Wiesbaden: Springer VS.
- Hollenstein, L. (2020). Gesellschaft, Organisation, Professionalität – Zur Relevanz von Professionspolitik in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.
- Höynck, T. & Haug, M. (2012). Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In: T. Marthaler (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS: 19–45.
- Jansen, T. & Vogd, W. (2017). Reflexivität in der Dokumentarischen Methode – metatheoretische Herausforderungen durch die Organisationsforschung. In: S. Amling & W. Vogd (Hrsg.):

- Dokumentarische Organisationsforschung. Perspektiven der praxeologischen Wissenssoziologie. Opladen: Barbara Budrich: 260–278.
- Kahlert, H. (2015). Dis/Kontinuitäten der Geschlechterverhältnisse in der Moderne. Skizzen zu Anthony Giddens' Verbindung von Gesellschaftstheorie und Genderforschung. In: H. Kahlert & C. Weinbach (Hrsg.): *Zeitgenössische Gesellschaftstheorien und Genderforschung. Einladung zum Dialog*. 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS: 57–79.
- Kappeler, M. (2013). Heimerziehung in der (alten) Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik – und was wir daraus lernen können. In: *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs- und Gesundheits- und Sozialbereich* 33(129): 17–33.
- Kelle, H. (2020). Risikoscreenings rund um die Geburt im Kontext von Frühen Hilfen. In: H. Kelle & S. Dahmen (Hrsg.): *Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: 84–109.
- Klatetzki, T. (2005). Professionelle Arbeit und kollegiale Organisation. Eine symbolisch interpretative Perspektive. In: T. Klatetzki & V. Tacke (Hrsg.): *Organisation und Profession*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 253–283.
- Klatetzki, T. (2012). Professionelle Organisationen. In: M. Apelt & V. Tacke (Hrsg.): *Handbuch Organisationstypen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien: 165–184.
- Klatetzki, T. (2013). Die Fallgeschichte als Grenzobjekt. In: R. Hörster, S. Köngeter & B. Müller (Hrsg.): *Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge*. Wiesbaden: Springer VS: 117–135.
- Klatetzki, T. (2014). Inobhutnahme als Prozess sozialer Problembearbeitung. In: *Sozialer Sinn*, Heft 1/2014. 15. Jg. Stuttgart: Lucius & Lucius: 109–135.
- Klatetzki, T. (2020). Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. *neue praxis* 50(2): 101–121.
- Klatetzki, T. & Tacke, V. (2005). Einleitung. In: T. Klatetzki & V. Tacke (Hrsg.): *Organisation und Profession*. Wiesbaden: VS Verlag: 7–30.
- Kläsener, N. (2021). Kindeswohl in der Krise? Zum professionellen Handeln im organisierten Kinderschutz. In: *Sozial Extra*. Heft 4/2021: 283–286.
- Kläsener, N. (2022). „Kunststücke statt Kraftakte“? Entscheidungsrationaltäten im Kinderschutz als organisierte Suche nach Gewissheit. In: *neue praxis*. Heft 2/2022: 121–143.
- Kläsener, N. & Ziegler, H. (2018). Das Kindeswohl – eine ‚abscheuliche Phrase‘. In: *Widersprüche*. Heft 149: 29–42.
- Klingler, B. (2019). *Arbeit am Subjekt? Kinder und Jugendliche in der Hilfe-Planung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Klomann, V. (2013). Zum Stand der Profession Soziale Arbeit – Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland. https://pub.uni-bielefeld.de/download/2656940/2656941/Klomann_Verena_Dissertation.pdf. Zugriffen: 07.10.2022.
- Koch, M., Piñeiro, E. & Pasche, N. (2019). „Wir sind ein Dienst, keine Behörde“. Multiple institutionelle Logiken in einem Schweizer Jugendamt – Ein ethnografisches Fallbeispiel aus der street-level bureaucracy. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research* 20(2), Art. 21, <http://dx.doi.org/10.17169/fqs-20.2.3045>. Zugriffen: 07.11.2022.
- KomDat Jugendhilfe (2018). 21(2). https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/AKJStat/Komdat/2018_Heft2_KomDat.pdf Zugriffen: 04.03.2022.
- Kubisch, S. (2008). *Habituelle Konstruktion sozialer Differenz. Eine rekonstruktive Studie am Beispiel von Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege*. Wiesbaden: VS.
- Kubisch, S. (2018). Professionalität und Organisation in der Sozialen Arbeit. Eine Annäherung aus praxeologischer Perspektive. In: R. Bohnsack, S. Kubisch & C. Streblow-Poser (Hrsg.): *Soziale Arbeit und Dokumentarische Methode*. Opladen: Barbara Budrich: 171–196.
- Kuhlmann, C. (2008). „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lenkenhoff, M., Adams, K., Knapp, H. & Schone, R. (2013). *Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen*. LWL-Landesjugendamt Westfalen, Ideen und Konzepte. https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af7cfb/abschlussricht_schutzkonzepte_2.pdf. Zugriffen: 26.06.2023.

- Lipsky, M. (2010). In Street-level bureaucracy, 30th ann. Dilemmas of the individual in public service. Thousand Oaks: SAGE.
- Luhmann, N. (1993). Die Paradoxie des Entscheidens. *Verwaltungs-Archiv* 84(3): 287–310.
- Luhmann, N. (2019). *Schriften zur Organisation 2. Theorie organisierter Sozialsysteme*. Wiesbaden: Springer: VS.
- Luhmann, N. (2000). *Organisation und Entscheidung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mannheim, K. (1964). Das Problem der Generationen. In: *Ders.: Wissenssoziologie*. Berlin, Luchterhand: 509–565.
- Mannheim, K. (1980). *Strukturen des Denkens*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. [vermutlich verfasst 1922–1924].
- March, J. G. (1991). How decisions happen in organizations. *Human-Computer Interaction* 6(2): 95–117.
- Marks, S. & Sehmer, J. (2017). Familiäre Autonomie im Kinderschutz. Rekonstruktion einer Einschätzung des Jugendamts zur Intervention und Prävention in einem Fall von Kindeswohlgefährdung. *Sozialer Sinn* 18(2): 203–229.
- May, M. (2014). Hegemoniale Männlichkeit und Soziale Arbeit: Eine herrschafts- und differenzanalytische Betrachtung der Forderung nach mehr Männern in die Soziale Arbeit. In: L. Rose & M. May (Hrsg.): *Mehr Männer in die Soziale Arbeit!? Kontroversen, Konflikte und Konkurrenzen*. Opladen: Barbara Budrich: 73–90.
- Mensing, A. (2008). *Gelebte Hierarchien. Mikropolitische Arrangements und organisationskulturelle Praktiken am Beispiel der Polizei*. Wiesbaden: VS.
- Mensing, A. (2017). Das Gruppendiskussionsverfahren in der Organisationsforschung: ein Zugang zur Rekonstruktion des Verhältnisses zwischen Regelerwartungen und Regelpraktiken. In: S. Amling & W. Vogd (Hrsg.): *Dokumentarische Organisationsforschung. Perspektiven des praxeologischen Wissenssoziologie*. Opladen: Barbara Budrich.
- Mensing, A. (2020). Die referenzierende Interpretation als Weiterentwicklung der dokumentarischen Methode zur Rekonstruktion des Verhältnisses von Kommunikativität und Konjunktivität in Organisationen. In: S. Amling, A. Geimer, S. Rundel & S. Thomsen (Hrsg.): *Jahrbuch Dokumentarische Methode. Heft 2-3/2020*. Berlin: centrum für qualitative evaluations- und sozialforschung e. V. (ces): 279–296.
- Merchel, J. (2005). *Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Konzepte zur Reflexion, Gestaltung und Veränderung von Organisationen*. Weinheim und München: Juventa.
- Merchel, J. (2015). Wie soll das Jugendamt das alles hinbekommen!? Intensivierte, komplexe und widersprüchliche Steuerungserwartungen an das Jugendamt. *unsere jugend* 67(11/12): 464–476.
- Merchel, J. (2017). „Partnerschaftliche Zusammenarbeit“ zwischen ASD und freien Trägern – eine unangemessen harmonisierende Formel!? *Forum Erziehungshilfen* 23(5): 269–273.
- Messmer, H. & Hitzler, S. (2007). Die soziale Produktion von Klienten – Hilfeplangespräche in der Kinder- und Jugendhilfe. In: W. Ludwig-Mayerhofer, O. Behrend & A. Sondermann (Hrsg.): *Fallverstehen und Deutungsmacht. Akteure in der Sozialverwaltung und ihre Klienten*. Opladen: Budrich: 41–73.
- Metzner, F. & Pawils, S. (2011). Zum Einsatz von Risikoinventaren bei Kindeswohlgefährdung. In: W. Körner & G. Deegener (Hrsg.): *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis*. Lengerich: Pabst: 251–277.
- Mohr, S. (2017). Abschied vom Managerialismus. Das Verhältnis von Profession und Organisation in der Sozialen Arbeit. <https://pub.uni-bielefeld.de/download/2908758/2908759/Mohr%20%282017%29%20Abschied%20vom%20Managerialismus.pdf>. Zugriffen: 13.08.2022.
- Mühlmann, T. (2019). Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter. Dortmund 2019. http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/AKJStat_Regionale_Unterschiede_Jugendhilfe_2019.pdf Zugriffen: 04.06.2023.
- Mühlmann, T. & Erdmann, J. (2022). Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter während der Corona-Pandemie. Abschlussbericht zur Zusatzerhebung der Verfahren gemäß § 8a SGB VIII. Dortmund 2022. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2022-08-31_Abschlussbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat.pdf. Zugriffen: 04.06.2023.

- Münder, J., G. Bindel-Kögel, H. Hoffmann, W. Lampe, R. Schone & B. Seidenstücker (2017). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zusammenfassung und Perspektiven. In: J. Münder (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: 423–434.
- Nadai, E. (2015). „Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme“. Zur Rolle von Dokumenten in der Verwaltung von Arbeitslosigkeit. In: N. Kutscher, T. Ley & U. Seelmeyer (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Hohengehren: Schneider: 242–259.
- Nadai, E. & Sommerfeld, P. (2005). Professionelles Handeln in Organisationen – Inszenierungen der Sozialen Arbeit. In: M. Pfadenhauer (Hrsg.): Professionelles Handeln. Wiesbaden: Springer VS: 181–205.
- Nohl, A.-M. (2017). Organisationen in der dokumentarischen Mehrebenenanalyse. In: S. Amling & W. Vogd (Hrsg.): Dokumentarische Organisationsforschung. Perspektiven der praxeologischen Wissenssoziologie. Opladen: Barbara Budrich: 279–302.
- Oelkers, N. (2018). Kindeswohl: Aktivierung von Eltern(-verantwortung) in sozialinvestiver Perspektive. In: K. Jergus, J. O. Krüger & A. Roch (Hrsg.): Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Studien zur Schul- und Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer: 103–119.
- Oevermann, U. (2000). Dienstleistungen der Sozialbürokratie aus professionalisierungstheoretischer Sicht. In: E.-M. von Harrach, T. Loer & O. Schmidtke (Hrsg.): Verwaltung des Sozialen. Formen der subjektiven Bewältigung eines Strukturkonflikts. Konstanz: 57–77.
- Oevermann, U. (2013). Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialarbeit. In: R. Becker-Lenz, S. Busse, G. Ehler & S. Müller-Hermann (Hrsg.): Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkt, Kontroversen, Perspektiven. 3. Auflage, Wiesbaden: Springer VS: 119–147.
- Ott, M. (2017). Das ‚Kindeswohl‘ als Bezugspunkt in stationären Hilfen für junge Mütter. In: F. Sutterlüty & S. Flick (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: 166–188.
- Poller, S. & Weigel, H.-G. (2011). Die Fallberatung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München und Basel: 57–79.
- Pothmann, J. & Wilk, A. (2012). Kinderschutz im Dialog. Empirische Einblicke in Beratungs- und Entscheidungssettings in Teamstrukturen am Beispiel des ASD. In: W. Thole (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 155–173.
- Przyborski, A. (2004). Gesprächsanalyse und dokumentarische Methode. Qualitative Auswertung von Gesprächen, Gruppendiskussionen und anderen Diskursen. Wiesbaden: Springer VS.
- Radewagen, C., Lehmann, K.-H. & Stücker, U. (2018). Zur Verwendung des Begriffs „Auflage“ durch Jugendhilfeträger im Rahmen eines Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt 91(1/2): 10–12.
- Reckwitz, A. (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken / Basic Elements of a Theory of Social Practices. Zeitschrift für Soziologie 32(4): 282–301.
- Reckwitz, A. (2007). Practice theory. In: G. Ritzke (Ed.): Blackwell encyclopedia of sociology. <https://doi.org/10.1002/9781405165518.wbeosp125>. Zugriffen: 30.10.2022.
- Reckwitz, A. (2012). Subjekt. Bielefeld: transcript.
- Reckwitz, A. (2017). Die Transformation der Sichtbarkeitsordnungen. Vom disziplinären Blick zu den kompetitiven Singularitäten. In: M. Rölli & N. Roberto (Hrsg.): Vierzig Jahre „Überwachen und Strafen“. Zur Aktualität der Foucault’schen Machtanalyse. Bielefeld: transcript.
- Retkowski, A. (2012). Was kann die Mutter tatsächlich? – Kinderschutz in Verhandlung zwischen Team und Leitung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In: T. Marthaler, P. Bastian, I. Bode & M. Schrödter (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 219–234.
- Scheiwe, K. (2013). Das Kindeswohl als Grenzbjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In: R. Hörster, S. Köngeter & B. Müller (Hrsg.): Grenzbjekte. Wiesbaden: Springer VS: 209–231.
- Schnurr, S. (2003). Vignetten in quantitativen und qualitativen Forschungsdesigns. In: H.-U. Otto, G. Oelerich & H.-G. Micheel (Hrsg.): Empirische Forschung und Soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Neuwied: Luchterhand: 393–400.

- Schone, R. (2017). Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: J. Münder (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: 16–38.
- Schone, R. & Struck, N. (2015). Kinderschutz. In: H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt Verlag: 791–803.
- Schröer, W. & Wolff, S. (2018). Sozialpädagogik und Organisationspädagogik. Interdisziplinäre Bezüge. In: M. Göhlich, A. Schröer & S. M. Weber (Hrsg.): Handbuch Organisationspädagogik. Wiesbaden: Springer VS: 59–70.
- Schütz, A. (1974). Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie. Frankfurt a. M.
- Seelmeyer, U. (2017). Normalität und Normalisierung. In: F. Kessl, E. Kruse, S. Stövesand & W. Thole (Hrsg.): Soziale Arbeit – Kernthemen und Problemfelder. Opladen: Barbara Budrich: 25–31.
- Star, S. L. & Griesemer, J. (1989). Institutional ecology, 'translations', and boundary objects: Amateurs and professionals on Berkeley's museum of vertebrate zoology. *Social Studies of Science*. 19: 387–420.
- Statistisches Bundesamt (2021). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen § 8a Abs. 1 SGB VIII 2020. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publicationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrdungseinschaetzungen-5225123207004.pdf?__blob=publicationFile Zugriffen: 04.06.2023.
- Statistisches Bundesamt (2022a). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen § 8a Abs. 1 SGB VIII 2021. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publicationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrdungseinschaetzungen-5225123217004.pdf?__blob=publicationFile Zugriffen: 04.06.2023.
- Statistisches Bundesamt (2022b). Zeitvergleich Familien in Deutschland. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html;jsessionid=A7A8C23FE6104AC244682B1DC7A0AAB6.live?nn=209096>, Zugriffen: 12.08.2022.
- Systemische Gesellschaft (2022). Potsdamer Erklärung zur systemischen Aufstellungsarbeit. <https://systemische-gesellschaft.de/verband/position/aufstellung-hellinger/>. Zugriffen: 08.06.2022.
- Urban-Stahl, U. (2018). Anwaltschaft. In: H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Reinhardt Verlag: München: 78–87.
- Urban-Stahl, U., Albrecht, M. & Lattwein, S. (2018). Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Leverkusen: Barbara Budrich.
- Vogd, W. (2009). Rekonstruktive Organisationsforschung. Qualitative Methodologie und theoretische Integration – eine Einführung. Opladen: Barbara Budrich.
- Weick, K. E. (1995). Sensemaking in Organizations. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Weick, K. E. (2018). Der Prozeß des Organisierens. 7. Auflage, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Weick, K. E., Sutcliffe, K. M. & Obstfeld, D. (2005). Organizing and the process of sensemaking. In: *Organization Science*, Jg. 16, H. 4: 409–421.
- West, C. & Zimmermann, D. H. (1987). Doing Gender. In: *Gender & Society*, Heft 2/1: 125–151.
- Wiesner, R. (2021). Schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021(a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) <https://www.bundestag.de/resource/blob/822456/83fed115fe79320e42792d92191d7a2/19-13-116m-data.pdf>. Zugriffen: 22.02.2022.
- Wilz, S. M. (2009). Entscheidungen als Prozesse gelebter Praxis. In: M. Wehrich & F. Böhle (Hrsg.): Handeln unter Unsicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden: 107–122.
- Wolff, S. (1983). Die Produktion von Fürsorglichkeit. Bielefeld: AJZ Druck & Verlag GmbH.
- Wolff, S. (2010). Dokumenten- und Aktenanalyse. In: U. Flick, E. v. Kardoff & I. Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung: Ein Handbuch. Reinbek: Rowohlt: 502–513.
- Wolff, S. (2021). Urteilsbildung. *Sozial Extra* 45: 236–240. <https://doi.org/10.1007/s12054-021-00392-w>. Zugriffen: 10.07.2022.

- Wrana, D. (2015). Zur Lokation von Sinn: Das Subjekt als Bedingung und Gegenstand von Diskursanalyse und qualitativer Forschung. In: R. Keller, W. Schneider & W. Viehöver (Hrsg.): Zeitschrift für Diskursforschung Beiheft: Vol. 1. Diskurs – Interpretation – Hermeneutik. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: 14–42.
- Ziegler, H. (2003). Diagnose, Macht, Wissen und ‚What Works‘? – Die Kunst dermaßen zu regieren. In: Widersprüche, Heft 88: 101–116.
- Ziegler, H. (2020). Das Elend mit dem Kindeswohl: Kindeswohlbezogener Kinderschutz als konservative Pädagogik. In: S. Dahmen & H. Kelle (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: 172–188.
- Ziegler, H. & Seelmeyer, U. (2011). Erleben und Bewältigung von Armut und Arbeitslosigkeit bei Alleinerziehenden. Ergebnisse einer empirischen Studie. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 42/2: 32–42.

Transkriptionskonventionen

-	kurze Pause
--	mittlere Pause
---	längere Pause (bis zu einer Sekunde)
:	Dehnung eines Wortlautes
::	längere Dehnung eines Wortlautes
:::	lange Dehnung eines Wortlautes
(2)	längere Pause mit Angabe der Dauer
=	auffällig schneller Anschluss
.	fallende Intonation (z. B. am Satzende)
?	Frageintonation
GROSSBUCHSTABEN	besonders präzise Artikulation
<u>Unterstreichug</u>	Betonung
(einfache Klammern)	vermuteter Wortlaut
(...)	unverständliche Textstelle
A: Ich [wollte sagen	Überlappung von Redebeiträgen
B: [Aber	
Wortabbru_	Wortabbruch
/((lachend)) wie lustig/	Notierung einer kommentierten Passage
((lacht)) ((räuspert sich))	„nicht-sprachliche“ Äußerungen, Geräusche